4° Diss. 3529 (28

2451.

2451
4° Diss. 3529 (28

Christian Gottlieb Schwarzens/
PROF. PVBL. in Altdorff,

Erläuterung
Des ACADEMIschen PROBLEMATIS
Von

Des H. R. Reichs Erz-Schild-Herrn-Amt.

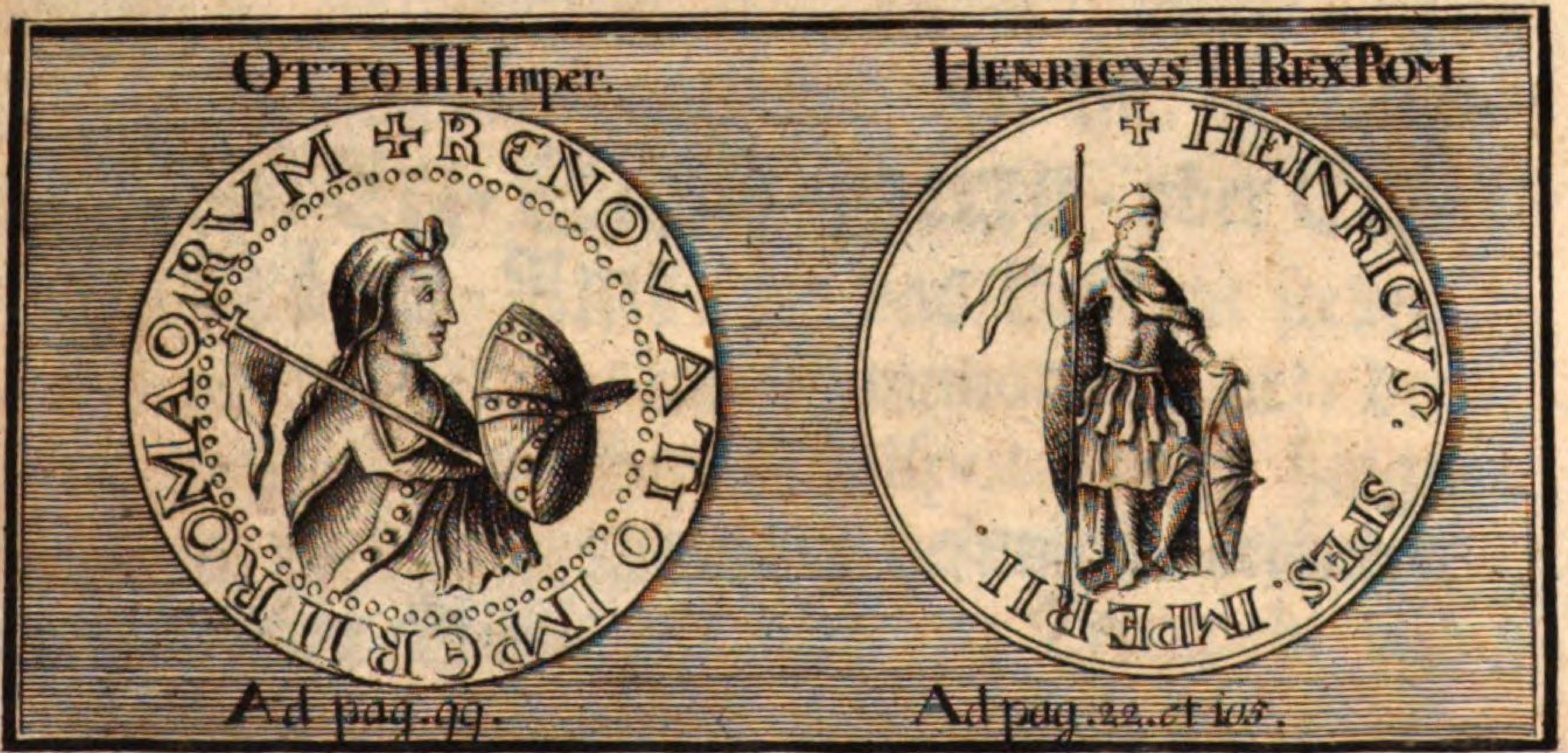

Altdorff,
bey Joh. Friederich Vestnern, Buchhändlern. 1739.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vid. pag. 19.

Vorrede.

Auf verschiedener Veranlassung / habe ich mich endlich entschlossen / gegenwärtige Erläuterung des Academischen Problematis von des **H. R. Reichs Erz-Schild-Herrn-** oder **Erz-Schild-Träger-Amt** / an das Licht zu stellen. Hierinnen wiederhole ich / auf Summarische Art / den Inhalt der hiervon gehaltenen Disputation; hingegen / wo ich es vor nothwendig befunden / erläutere ich einige vorige Sätze mit mehrern Exempeln und Beweißthümern. Zuvoraus aber handele ich sonderlich in den VIIII, X, XI, und XII Capiteln / etwas weitläufftig von dem Zustande des Teutschen Adels mittler Zeiten / und / vor andern / von dem Nahmen und

Beschaffenheit der alten Armigerorum, und so genannten Schild-Knappen; und in dem XIII Cap. suche ich zwischen diesen / und denen annoch heutiges Tages in Groß-Britannien florirenden Esquires, oder Armigeris, auf gewisse Art eine Vergleichung anzustellen. Hierbey zeige ich / daß / so wenig diese Groß-Britannische Esquires, oder Armigeri, iezo zu den hohen Cron- und Staats-Bedienungen gezogen werden; so wenig wären auch die alten Teutschen Schild-Knappen aus dem niedern Adel jemahls zu dem hohen Kayserlichen Hof-Amt eines Schwerd- oder Schild-Trägers gebraucht worden; am allerwenigsten könten solche bey einem hohen Reichs-Erz-Schild-Träger-Amt / von welchem das besagte Problema handelt / statt haben; wannenhero auch solche Schild-Knappen ganz und gar nicht mit denen hohen Archiofficialibus zu vermischen sind: obgleich weiland diejenigen / welche die Ehre gehabt / bey dem grossen Kayserlichen Hof-Staat entweder das Kayserliche Schwerdt / oder das Kayserliche Schild / zu führen / dann und wann in der Lateinischen Sprache / jedoch in edler Bedeutung / Armigeri genennet worden wären. Vielmehr habe ich aus den alten Geschicht-Schreibern und Urkunden unwiedersprechlich dargethan / daß nicht allein an den Höfen der Griechischen Kayser / (von welchen doch Teutschland eine

und

und andere Ceremonien angenommen hat/) oder derer Gothischen / Longobardischen/ und andrer Könige / welche Nationen mit den alten Teutschen allerdings verwandt gewesen/ das Scutariat, oder Schild-Träger-Amt / von den vornehmsten Proceribus und Hof-Beamten / welche zuweilen selbst auf den Königlichen Thron gelanget sind/ geführet worden sey: sondern daß auch insonderheit an dem Kayserlichen Hofe Teutscher Nation/ nur der Hohe Adel / und zwar selbst Herzoge / Marggrafen/ und andre Fürsten / das Kayserliche Schild getragen/ auch selbst auswärtige Könige bißweilen dem Kayser dergleichen Ehren-Dienst / auf gleiche Weise / als mit Vortragung des Schwerdtes / erwiesen haben. Wie nun das hohe Chur-Hauß Sachsen die solenne Function, das Kayserliche Schwerdt zu tragen/ bereits durch viele hundert Jahre mit dem Erz-Marschall-Amt glücklich / und mit allem hohen splendeur, verknüpffet hat: also würde es / meines geringen Erachtens / einem neuen Erz-Amt nicht weniger lustre geben / das Kayserliche Wappen-Schild zu führen; als welches nicht bloß als ein Schutz-Gewehr / sondern als das vörderste Insigne, anzusehen ist / wodurch die Kayserliche Majestät sich sonderlich von andern Souverainen Potentaten in Europa distinguiret. Doch sind diese meine geringe Gedanken bloß ein Problema Academicum, und bescheide ich mich

gezie-

geziemender maßen ganz wohl / daß alles auf höhere Einsicht und Entschließung ankomme. Ich zweifele auch gar nicht / daß / gleichwie bereits verschiedene andere Reichs-Aemter / publice und priuatim, aufs Tapet gekommen sind; also es auch an noch mehrern nicht fehlen werde. Nur ist hierbey zu erwegen / welches am wenigsten denen bißherigen Erz-Aemtern Eintrag zu thun / dem Teutschen Reichs-Staat aber am convenablesten zu seyn / scheine. Mein Haupt-Zweck bey dem Vortrage dieses Problematis ist gewesen / daß / weil ich ohnehin / nach meinem Amt / dann und wann Academische Disputationes zu halten habe / ich diese Materie weder den Liebhabern der Teutschen Alterthümer unangenehm / noch ungeschickt zu seyn / geglaubet / daß man in utramque partem davon disputiren könne. Durch gegenwärtige Erläuterung aber suche ich nur / so viel mir möglich ist / zu zeigen / daß ich hoffentlich nichts absurdes / nichts ohne Beweiß / und nichts / welches der alten und neuen Teutschen Staats-Verfassung zuwider seyn könne / in solchem Problemate vorgetragen habe. Wann ich aber nicht allen ein Gnüge hiermit leisten kan / so kommet es mir um so viel weniger unvermuthet vor; je mehr bekannt ist / daß offt auch die allerhellesten und deutlichsten Warheiten / nach den verschiedenen Vorurtheilen / Absichten / und Gemüths-Neigungen anderer / dennoch Wiederspruch zu finden pflegen.

Erläu-

Erläuterung des ACADEMIschen PROBLEMATIS Von des H. R. R. Erz-Schild-Herrn-Amt.

I. Cap.

Von der Gelegenheit dieses Problematis.

GEgen Ausgang des nechst verwichenen Jahres, habe ich ein Problema de S. R. I. Archiscutifero in einer Academischen Disputation vorgetragen, welche Herr Johann Carl Ebner von Eschenbach, ein würdiger Sohn des um die illustre Republique Nürnberg, und um die Gelehrsamkeit, Hochverdienten dermahligen Herrn Kirchen-Pflegers und CVRATORIS PRIMARII der Universität Altdorff, zum Zeugnis und guten Andenken seiner bißhero rühmlich-getriebenen Academischen Studien, gehalten, und mit sonderbaren wohlverdienten Lob vertheidiget hat. Ich bin um desto leichter auf dergleichen Materie gefallen, weil nicht allein die Reichs-Historie, welche ich der Zeit lehre, mir öffters Gelegenheit giebt, von den Reichs- Erz- und Erb-Aemtern zu handeln, (wiewohl ich schon An. 1730, als ich de antiquo ritu eleuandi Reges inaugurandos super clypeum disputiret, dergleichen Gedanken geführt, solche aber damals aus gewissen Ursachen noch nicht dabey öffentlich mit vorgebracht habe;) sondern weil ich auch wahrgenommen, daß bereits verschiedene andere priuati dißfals mit ihren Gedanken zum Vorschein gekommen; auch in dem Wahn stehe, daß es höhern Personen, welche mit wichtigern Affairen distrahiret sind, nicht so leichtlich miß-

fallen könte, wann Professores Academici, oder andere priuati, eine Sache, wovon ohnehin vielfältig disputiret wird, aus den alten und neuen Geschichten, mit möglichsten Fleiß und Uberlegung zu illustriren suchten, und, ohne jemanden einiges praeiudicium, oder Nachtheil, zu bringen, solches höherer Beurtheilung, Wahl, und Veränderung, mit gebührender Bescheidenheit unterwürffen. Demnach habe ich in obgemeldtem Problemate meinen ohnmaßgeblichen Vortrag dahin gerichtet: Ob nicht zu einem neuen Reichs-Erz-Amt, auch das Amt eines Reichs-Erz-Schild-Trägers, welcher bey der Crönung eines neuen Römischen Königs, oder Kaysers, ein güldenes Wappen-Schild mit dem Reichs-Adler vortrage, in Vorschlag kommen könne? Daß aber dergleichen Erz-Amt der alten und neuen Staats-Verfassung des Römischen Reichs Teutscher Nation gemäß sey, habe ich in dem 2ten §. besagten Problematis überhaupt mit sieben Gründen darzuthun gesucht; welche in denen nachfolgenden §§, aus den bewährtesten Zeugnüßen der Teutschen Geschicht-Schreiber, und andern alten Denkmahlen, umständlicher ausgeführet worden sind.

II.

Schon zu den ältesten Zeiten ist der Schild bey der Wahl und Erhebung neuer Regenten gebrauchet worden.

In dem dritten § habe durch viele Exempel dargethan, welcher maßen das Schild bey denen Inaugurationibus und Crönungen der uralten Teutschen, und sonderlich der Fränkischen, auch Gothischen Könige, wie nicht weniger der Griechischen Kayser, gebrauchet worden, dergestalt, daß bey letztern so gar auch bisweilen selbst der Patriarcha, die Despotae, und Sebastocratores, und andre vornehme Fürsten, Ehren halben mit Hand an das Schild geleget haben. Und obwohln zu selbigen Zeiten das Schild bey solchen Solennitäten auf eine andre Art gebraucht, und der neu-erwählte König darauf gestellt-, und dem Volk gezeiget worden; an statt

welcher

welcher Ceremonie, nachgehends die neu-erwehlten Römischen Könige Teutscher Nation, besage verschiedener Crönungs-Beschreibungen, auf den Altar gesetzet worden; so erhellet doch aus obgemeldten Exempeln wenigstens so viel, daß überhaupt der Gebrauch des Schildes bey Inaugurationen und Crönungen der Regenten, unter so verschiedenen Nationen, und so viele Saecula durch, allerdings vor anständig gehalten worden. Wiewohl, nach dem Zeugnis Gregorii Turonensis, *Libr.* V, *cap.* 17, der König der Franken, Gunthrammus, welcher zu Ende des sechsten Saeculi nach Christi Geburt floriret, auch durch bloße Ubergebung eines Schildes und Lanze, den Childebertum II zu seinem Reichs-Genossen und Nachfolger erklähret, und dabey diese Worte gesaget hat: Vna nos PARMA protegat, unaque hasta defendat! Hinführo soll uns einerley Schild bedecken, und einerley Lanze beschützen! Sonst aber, wie gedacht, sind in den ältesten Zeiten gemeiniglich die neue Regenten auf ein Schild gestellet, und also erhoben, und dem Volk vorgezeiget worden. Auf diese Art haben schon die Caninefates, welche von den Catten, einem alten Teutschen Volke, abstammeten, und einen Theil von Holland bewohnten, den Brinionem, als einen Ducem, erwehlt, und, nach der alten Gewohnheit dieses Volks, auf ein Schild erhoben, wie solsolches Tacitus *Libr.* IIII *Histor. cap.* 15, mit mehrern erzehlet. Eben diese Gewohnheit ist sonderlich unter den Franken, welche sich in Gallien begeben, im Schwange gewesen. Hiervon zeuget Gregorius Turonensis, in *Historia Francorum, Libr.* II, *cap.* 40, da er angemerket, daß im Jahr 508 nach Christi Geburt, Chlodouaeus, mit großem Frolocken des Volks, auf ein Schild erhaben, und als König der Franken erklähret worden. Mit eben diesen Ceremonien haben auch die Franken Sigebertum I, Chlotarii I Sohn, wie nicht weniger im Jahr 584, Gundobaldum, nach dem Zeugnis Gregorii Turonensis, *Libr.* IV, *cap.* 51, und *Libr.* VII,

cap. 10, zu ihren Königen auf- und an-genommen. Daß dieser ritus auch denen Gothen gemein gewesen, bezeuget der König Vitigis mit seinem eigenen Exempel, wann er beym Cassiodoro, *Libr.* X *epist.* 31, schreibt: *Gothi, inter procinctuales gladios,* MORE MAIORVM SCVTO SVPPOSITO, *regalem nobis contulerunt, Deo praestante, dignitatem.* Auch hat die Armee in Gallien, A. 360, die Erhebung des Römischen Kaysers Iuliani; und in Bithynien, A. 364, des Kaysers Valentiniani I, auf solche Weise solennisiret: wie jenes Ammianus *Libr.* XX, *cap.* 4, und Zosimus, *Libr.* III *Histor. cap.* 9; dieses Nicephorus Callistus, *Libr.* IX, berichten. Am allermeisten aber sind auf solche Art die Griechischen Kayser, welche weiland zu Constantinopel residiret, inauguriret worden; wie die Exempel Iustini II, Phocae, Alexii Comneni, Theodori Lascaris, Michaelis et Andronici, Palaeologorum, und andrer, ausweisen, welche wir beym Zonara, L. XIIII, in *uita Iustiniani;* beym Cresconio Corippo, *Libr.* II, *u.* 137, seqq. beym Theophane, Niceta Choniate, Nicephoro Gregora, Ge. Pachymere, Codino Curopalata, Io. Cantacuzeno, etc. aufgeschrieben finden. Der gelehrte Herr Bern. von Montfaucon, *T. I des Monumens de la Monarchie Françoise*, pag. XX, hat aus einem alten Griechischen Codice der Königlichen Bibliothec, welcher in dem zehenden saeculo geschrieben worden, ein Gemählde vorgebracht, dessen Figuren auch allhier auf der beygefügten I Kupffer-Tabelle zu sehen sind; als worinnen die Crönung des Königs David vorgebildet wird, da derselbe ebenfalls auf ein Schild gestellet ist, so, daß ihm von einem Genio dabey die Crone aufgesetzet wird. Es ist zwar nicht zu finden, daß bey den alten Ebräern jemahls dergleichen ritus gebräuchlich gewesen wäre; doch hat der alte einfältige Bücher-Schreiber, oder Mahler, die Crönung Davids, nach der Gewohnheit, welche noch dazumahln in Constantinopel üblich gewesen, (woselbst dieser alte Codex mag geschrieben worden seyn) abzubilden gesucht.

Alle

TAB.I. ad pag.8.
INAVGVRATIO REGIS SVPER CLYPEO.

Alle itztgemeldte, und noch mehrere dergleichen Exempel, sind in der obgedachten Disputation *de antiquo ritu eleuandi Principes inaugurandos*, welche A. 1730 Herr Iohannes Vdalricus Tresenreuter, der Zeit bey dem Hochfürstl. Sächs. Gymnasio zu Coburg Vice-Director, unter meinem Vorsitz gehalten hat, noch umständlicher vorgetragen worden.

III.

In dem vierdten und fünfften § des Problematis habe ich mit vielen Exempeln und Zeugnüßen dargethan, wie die Kayser und Könige den Schild, nicht nur als ein Gewehr, zu ihrer Beschützung im Kriege; sondern auch als ein Zeichen ihrer Hoheit, bey dem Hof-Staat, und in Friedens-Negotien, gebraucht, oder sich von vornehmen Herren und Palatinis officialibus, vortragen und halten lassen. Also hat selbst Carolus M. der den Grund zum Kayserthum der Teutschen Nation geleget, (wie der Monachus Egolismensis, in uita Karoli M. gegen das Ende, bezeuget,) einen güldenen Schild gehabt, und sich auch, nach dem Absterben, mit in die Grufft geben lassen, welchen der Pabst Leo III geweyhet hatte. Kayser Heinricus V führte, nach dem Bericht des Annalistae Saxonis, A. 1107, bey einer Reichs-Versammlung zu Goßlar, so wohl seinen Schild, als Schwerdt. Otto Frisingensis hat, im andern Buch von den Thaten des Kaysers Friderici I, cap. 12, angemerket, welcher maßen die Fränkischen und Teutschen Könige, wann solche nach Rom, zur Kayserlichen Crönung, gereyset, und in dem Roncalischen Gefilde, nahe bey Piacenza, einen solennen Reichs-Tag gehalten, daselbst das Reichs-Schild auf eine hohe Stange aufstellen lassen. Und es ist auch schon in denen alten Salischen Gesetzen, Tit. XLVII, §. 1, und Tit. XLVIII, §. 5, verordnet worden, daß, so offt die *Tungini* und *Centenarii*, (welches gewisse Richter waren,) in des Königs Nahmen öffentlich Gerichte hielten, solche den Schild darbey haben müssen. Wie denn auch, aus eben dieser Ursache, weiland in Nieder-Oesterreich der Kampf-

Es haben die vormahlige Kayser den Schild nicht nur als ein Schutz-Gewehr im Kriege; sondern auch als ein Zeichen ihrer Hoheit bey dem Hof-Staat, gebrauchet.

Richter einen Schild geführet; woraus nach der Zeit daselbst das Amt eines Erb-Schild-Trägers entstanden ist, welcher, wie ich auch unten zeigen werde, zu denen jezigen Zeiten, bey der solennen Erz-Herzoglichen Huldigung das Oesterreichische Wappen-Schild zu tragen pfleget. Wie dieses des Herrn Grafens von Wurmbrand, dermahligen Kayserl. Maiestät Hochansehnl. Geheimbden Raths und Reichs-Hof-Raths-Praesidentens Hoch-Gräfl. Excellence, vormahln in dem gelehrten Werk *de hereditariis Prouinciarum Austriacarum Officialibus, cap.* XVIIII, gezeiget haben. Und, jezo nicht zu wiederhohlen, daß auch zum öfftern Belehnungen durch die Schilde geschehen; so sind auch nach denen Schildern, (wie die Auctores der Speculorum Iuris Saxonici und Alemannici anzeigen,) die Grade und gleichsam Stafeln des hohen und niedern Adels geschätzt worden, dergestalt, daß einem Römischen Kayser, oder König, als der Quelle alles Adels, der erste Heer-Schild, oder höchste Grad des Adels, zugeeignet wird, welchen Er aber nicht iure feudi, sondern iure Maiestatis, besitzet.

IIII.

Untersuchung einer Stelle des alten Teutschen Glossatoris Iur. Sax. von der Römischen Crönung eines Kaysers.

In dem VI § habe ich eine Stelle aus dem Teutschen Glossatore Speculi Iuris Saxon. provinc. Libr. III, Artic. LX. ex edit. Lossiana, f. 234, angeführet, worinnen von der Römischen Crönung eines Kaysers gehandelt, und erzehlet wird, daß einem neuen Kayser, unter andern Reichs-Insignien, auch ein auf der Brust mit einem weißen Creutz bezeichneter Adler in einem Paner, (oder Panier,) und darüber dennoch auch noch eine Fahne, bey der Inauguration, sey überreichet worden. Die Worte lauten also: Das Zepter ist der fünff Kleinoden eins, die man ihm (dem Kayser,) zu Rom gibt, als er geweihet wird von dem Babst, und gekrönet auf dem Stuel. Unter welchen das erste ist die Kron/ die ihm der Babst auffetzt. -- -- . zum andern-

mahl

mahl, so hat das Reich ein Baner, **daran stehet ein schwarzer Adler**/ dem stehet ein Creutz vorn an der Brust, und dis bezeichnet, daß er für alle Christen-Leute das Creutz führen soll, zu Beschirmung aller Leut, und er soll stetiglich bereit seyn, zu sterben für die heiligen Kirchen, das ist, für die Christenheit: denn er ist ein **Schutz-Schild** und ein **Bucklyr**/ des heiligen Christenthums. rc. Zum drittenmahl, so hat das Reich einen Fahnen, der ist fornen rot, und hinten gelb. rc. Wobey ich, aus verschiedenen Umständen, auf die Muthmassung gekommen bin, daß vielleicht in dieser Glossa an statt des Worts, ein *Baner*, der Verfaßer anfangs geschrieben habe, einen *Bucklyr*; welches alte teutsche Wort einen Schild bedeutet. Dieweil aber die Abschreiber dieser Gloßen solches alte Teutsche Wort etwan nicht recht verstanden, so hätten sie einen Baner, (i. e. uexillum,) davor geschrieben: da doch die darauf folgende Erklärung dieses Reichs-Symboli, daß nehmlich ein Kayser dadurch erinnert würde, ein Schutz-Schild und ein Bucklyr des Heil. Christenthums zu seyn, sich mehr auf einen dargereichten Schild, als auf ein Panier, oder Fahne, zu schicken, scheinet; zumahln, da dennoch der Glossator über dieses auch noch einer dabey übergebenen Fahne gedenket, und aber sonst die Wörter Panier und Fahne vor einerley gebrauchet. Nun wäre es ja wohl nichts unmögliches, oder ungeschicktes, daß, da noch die Römische Crönung üblich gewesen, der Pabst bißweilen einem Kayser, als dem höchsten Beschützer der Christlichen Kirche, nebst der Crone, dem Scepter, und Reichs-Apffel, so wohl auch einen Schild, als Fahne, übergeben hätte; absonderlich, da wir in des Bignii *Bibliotheca magna Patrum*, T. X, pag. 178, in Ordine ad armandum Ecclesiae Defensorem, uel alium Militem, lesen, daß einem solchen Vertheidiger der Kirchen ebenfals auch ein geweyheter Schild, und Fahne, überreichet werden

werden solle. Doch überlasse ich diese Muthmassung billich andrer reiffern Untersuchung; und nehme nur noch aus der angeführten Stelle des Sachsen-Spiegels Gelegenheit, von dem Wappen Germaniens etwas weniges zu erwehnen. Denn, da der Glossator dieses Sachsen-Spiegels des schwarzen Adlers Meldung thut, dem ein Creutz vorn an der Brust gestanden; so bin ich auf die Gedanken gekommen, daß durch dieses weiße Creutz eigentlich das Wappen Germaniens angedeutet werde, als wovon sich sonst Merkmahle finden. Wie nun die Röm. Kayserliche Maiestät auch den Titul eines Königs in Germanien führen; so könnte vielleicht auch, wann es gefällig wäre, solches Wappen hinführo wieder eingeführet, und auch der Herold Germaniens mit selbigem distinguiret werden.

V.

Sechs uralte Gemählde, in welchen bey dem Kayserl. Hof-Staat so wohl ein Schild- als Schwerd-Träger, vorgestellet wird.

Zu mehrer Erläuterung aber der Historien von denen alten Kayserl. und Königl. Schild-Trägern, führe ich in dem VII § sechs merkwürdige uralte Gemählde, sonderlich von Kayser Iustiniano Magno, Lothario, Carolomanno, und Carolo Caluo, an; woraus deutlich abzunehmen, daß diese Monarchen, welche in ihrer Kayserlichen und Königlichen Pracht, meistens auf dem Thron sitzende, vorgestellet werden, bey ihrer hohen Bedienung, vornehmlich auch so wohl einen Schild-, als besondern Schwerd-Träger, gehabt haben. Das erste Gemählde, aus Musiv-Arbeit, soll noch zu Rauenna, in des H. Vitalis Kirche, zu sehen seyn; welches Hier. Rubeus, in *Histor. Ravenn. pag.* 897, und Charle du Fresne, in *Familiis Imperator. Constantinopol. pag.* 80, durch Kupffer-Tabellen publiciret: in welchem der Kayser Iustinianus I also vorgestellet wird, daß um ihn so wohl vornehme Geistliche, als Weltliche, Personen stehen, und darunter ein Armiger, welcher in der rechten Hand einen Spieß führet, in der linken einen großen mit dem Monogrammate Christi

gezeich-

gezeichneten und vor sich gestellten Schild hält; welches son- der Zweifel des Kaysers eigenen Schild bedeuten soll. Das andre Gemählde, welches in einem A. 841 zu Metz geschrie- benen, und ietzo in der Königl. Bibliothec zu Paris verwahr- ten Codice Euangeliorum befindlich ist, stellet den Kayser Lotharium aus dem Carolingischen Stamm vor; bey deßen Thron zur Rechten, ein Spatharius, oder Schwerd-Träger; zur Linken ein Scutarius, oder Schild-Träger, stehet. Das dritte Gemählde, welches aus einem alten Bibel-Buch ge- nommen, bildet den Kayser Carolum Caluum, auf einen Thron sitzend, vor, um welchen zur rechten Hand auch ein Palatinus, oder Hof-Minister, den Schild; zur linken, ein andrer das Schwerdt, hält. Diese nechsten beyde Ge- mählde haben, Baluzius, *in notis ad Capit. II*, *pag.* 1276, und 1279; hernach Eckhart, in *Comment. de rebus Franc. orient. pag.* 352, und *pag.* 410; wie auch Bernard de Montfaucon, *T. I des Monumens de la Monarchie Françoise*, *Planche* XXVI, in ihre Werke eindrucken lassen. Das vierdte Ge- mählde hat bißhero Herr Eckhart, *T. II Comment. de rebus Franc. orient. pag.* 563, allein publiciret: welches aus dem vortrefflichen und A. 870 mit güldenen Littern auf Purpur- Pergament geschriebenen, und vom Kayser Arnulpho dem Stifft S. Emmeran zu Regenspurg geschenkten Codice Euan- geliorum genommen ist, und abermals den Hof-Staat Caroli Calui vorstellet; wobey gleichfals ein Spatharius, und Scutarius, erscheinen. Der leztere hält einen güldenen Schild, und also vermuthlich des Kaysers Schild, mit der Uberschrifft: MVNIAT ET CLYPEVS SEMPER AB HOSTE SVVS.

Das fünffte alte Gemählde haben, Alemannus, in *Lateranensibus Parietinis, pag.* 123; Margarinus, *in Inscription. antiqu. Basil. S. Pauli ad Viam Ostiensem, pag.* 33; Mabillonius, *in Itin. Ital. pag.* 70, Eckhartus, *T. II de rebus Franc. orient. pag.* 624, und Montfaucon, *T. I des Monumens de la Monarchie Françoise, Planche* XXVII, an das Licht gestellet. Hier wird ebenfals ein Kayser auf dem Thron repraesentiret, welcher eine mit Edelsteinen und Lilien gezierte Crone auf dem Haupte träget, und in der rechten Hand ein güldenes Scepter; in der linken aber einen mit verschiedenen Buchstaben gezeichneten Reichs-Apffel hält. Zur linken Hand des Throns stehet die Gemahlin des Königs, und hinter ihr ein andres Frauen-Zimmer. Zur rechten des Throns stehen zwey Armigeri: deren erster das Königliche Schwerdt in der Scheide; der andre den Schild und Lanze hält. Zu diesem Gemählde sind 14 Verse geschrieben, deren Anfang dieser ist:

Rex coeli Dominus solita pietate redundans
Hunc CAROLVM *Regem terrae dilexit herilem.*

Zuletzt lieset man folgende:

Ad dextram ARMIGERI *praetendunt arma* MINISTRI,
Ecclesiam Christi inuictus defensor in aeuum,
Armipotens magnis queis ornet saepe triumphis.
Nobilis ad laeuam Coniux de more uenustat,
Qua insignis proles in regnum rite paretur.

Dieses Gemählde stehet zu Anfang eines kostbaren Codicis Bibliorum, welcher Codex der Kirche S. Pauli zu Rom zuständig ist. Was aber vor ein Kayser in diesen Figuren vorge-

TAB. II. pag. 15.

vorgestellet werde, davon haben die Gelehrten bißhero nicht einerley Meynung gehabt. Alemannus und Margarinus haben Kayser Carl, den Großen, darunter verstanden. Eckhart hat dieses Bildnus von Carolomanno, Rege Boioariae, ausgeleget. Mabillon und Montfaucon wollen hier keinen andern, als Carolum Caluum, erkennen; weil dessen Gestalt andern Denkmahlen dieses Kaysers gänzlich gleich sey. Und ich wolte es auch aus andern Umständen fast am liebsten mit diesen letztern halten. Doch, dem sey, wie ihm wolle, so ist es genung, daß wir auch aus diesem alten Gemählde wahrnehmen können, daß schon bey dem Hof-Staat der alten Carolinischen Kayser auch ein besondrer Scutarius, oder Schild-Träger, gehalten worden sey. Das sechste Gemählde ist in einem alten auf Pergament geschriebenen Codice IV Euangeliorum befindlich; welches Buch der Kayser HENRICVS Sanctus dem von ihm aufgerichteten Hoch-Stifft Bamberg, nebst noch fast dritte halb hundert andern altgeschriebenen, und noch biß auf diese Zeiten daselbst aufbehaltenen Büchern, weiland verehret hat. Gleich zum Anfange dieses Buches, sind auf den ersten zwey Blättern, gegen einander über, diejenigen Figuren mit verschiedenen Farben gemahlet zu sehen, welche in der hier beygefügten II Tabelle in das Kleine gebracht, und durch den Kupffer-Stich vorgestellet worden. Auf der ersten Seite des andern Blattes erscheinet ein auf dem Thron sitzender Kayser, oder König, im alt-gewöhnlichen Ornat. Dieser führet in der rechten Hand einen langen Stab, auf deßen Höhe eine kleine Kugel, und auf die Kugel eine Taube, oder

andrer Vogel, gestellet ist. In der linken Hand hält er eine runde güldene Welt-Kugel, oder den so genannten Reichs-Apffel, in dessen Mitte ein weisses Creutz gemahlet ist. Auf dem Haupte träget dieser Kayser eine dreyeckigte und mit Edelsteinen gezierte Crone. Zur Rechten des Throns stehen zwey vornehme Geistliche, deren jeder in der rechten Hand ein Buch träget; und weil diese beyde Geistliche die mit Creutzen gezeichnete Pallia anhaben, so können keine gemeine Mönche darunter verstanden werden; sondern mir ist wahrscheinlich vorgekommen, daß der eine den Canzler, oder gar den Erz-Canzler, der andre etwan den Erz-Capellan, oder Eleemosynarium, bedeuten sollen; als welche sich in alten Zeiten fleißig bey der Kayserlichen Hof-Staat aufzuhalten pflegten. Auf der linken Seite des Throns erscheinen zween grosse Hof-Ministri; deren ersterer in der linken Hand das Kayserliche Schwerdt, deßen Griff gülden ist; der andere mit der rechten Hand eine Lanze, und mit der linken, den Schild, hält. Auf der andern Seite des gegen über stehenden ersten Blattes werden vier Frauen-Zimmer, als Genii Regnorum, vorgestellet, über welche die Nahmen in folgender Ordnung geschrieben sind: ROMA. GALLIA. GERMANIA. SCLAVINIA. Rom, so das Röm. Kayserthum angezeiget, hat den Vorgang, und träget mit beyden Händen auf einem rothen und mit güldenen Franzen verbrämten Tuche ein güldenes Gefäß, worauf Gold und Edelsteine zu sehen sind. Gallien bringt einen Lorber-Zweig, als ein Zeichen der Tapfferkeit, des Sieges, und des Friedens. Teutschland hält ein güldenes Horn, mit Gold und Edelsteinen gefüllet.

Sclavo-

Sclavonien führt eine guldene und runde Kugel in der rechten Hand, um, zu zeigen, daß es sein Reich und Regiment dem Kayser unterwerffe. Was nun vor eines Kaysers Hof-Statt hierdurch abgebildet werde, ist fast ungewiß zu sagen. Dieses einzige ist gewiß, daß kein Kayser nach den Zeiten Henrici II könne darunter verstanden werden; weil dieses Buch schon von diesem Kayser dem Hoch-Stifft Bamberg verehret worden ist. Dieweil ich nun keine andre Nachricht davon gehabt, so ist meine Muthmassung dahin gegangen: ob nicht ein Carolingischer Kayser, und zwar insonderheit, entweder Carolus M. selbst, oder Ludouicus Pius, oder auch Carolus Crassus, darunter zu verstehen sey? weil erstlich, außer diesen drey Kaysern, mir kein anderer bekannt sey, welcher die vier Reiche, Romanum Imperium, Galliam, Germaniam, und Sclauoniam, welche durch die vier Frauenzimmer angezeiget würden, zugleich beherrschet hätte. Hernach, weil unter diesen vier Geniis, Gallien den Vorgang vor Teutschland zu haben scheine; welches eher bey einem Carolingischen, als Sächsischen Kayser, zu vermuthen stünde? Drittens, weil ich in allen Figuren dieses Gemähldes keinen Umstand warnehmen können, welcher dieser meiner Muthmassung entgegen stünde: indem ja auch in den Denkmahlen der Carolingischen Kayser einige jung, deßgleichen mit einer dreyeckigten Crone, wie nicht weniger mit einem langen Stabe, und mit einem Globo, abgebildet würden. Doch könte ich zu den drey obgenannten Kaysern auch noch Carolum Caluum hinzufügen: denn obgleich dieser Germanien nicht würcklich beherrschet, so hat er doch verschiedene mahl praetension darauf gemachet. Es ist aber nichts gewöhnlichers, als

 daß

daß die Alten die Königreiche und Landschafften unter gewissen Bildern, und öffters unter der Gestalt eines Frauen-Zimmers, vorgebildet haben; wie dieses Christianus Henricus Ambders, Slesuico-Holsatus, A. 1691, in einer zu Wittenberg gehaltenen Disputation *de Imaginibus Regionum*, erwiesen hat. Also hat, zum Exempel, schon der Kayser Hadrianus Teutschland unter dem Bilde eines Frauen-Zimmers, welches mit der Rechten einen Spieß, und mit der Linken einen Schild hält, auf einer Münze vorstellen lassen. Und in einigen Münzen des Kaysers Titi Vespasiani sehen wir Italien gleichfals als ein Frauen-Zimmer abgebildet, welches auf der Erd-Kugel sitzet, und in der einen Hand einen Scepter, in der andern ein Füll-Horn, hält. Jezo viele andre solche Figuren mit Stillschweigen zu übergehen. Und diesen Exempeln folgten auch bißweilen die alten Fränkischen und Teutschen Kayser nach: wie denn, z. E. in dem alten Emmeranischen Evangelien-Buch, welches obgedachter maßen A. 870 dem Kayser Carolo Caluo zu Ehren geschrieben worden, auf der einen Seite des Throns das Westliche Franken; auf der andern, Gothia, oder Aquitanien, als Frauen-Zimmer vorgebildet werden, deren jede ihre mit Mauren oder Thürnen gezierte Crone träget, und ein Cornu Copiae, oder Füll-Horn, dem Kayser darzubringen scheinet. Bey Frankreich stehet dieser Vers: FRANCIA GRATA TIBI REX INCLITE MVNERA DEFERT. Bey Aquitanien: GOTIA TE PARITER CVM REGNIS INCHOAT ALTIS. *Sclauinia*, vor *Sclauonia*, ist schon zu der Carolinger Zeiten geschrieben worden, wie wir aus einem Diplomate beym Gevvoldo, in *Metropol. Salisb. T. II, pag.* 87, sehen, in welchem der K. Arnulphus dem Bißthum Freisingen eine Capelle, in *partibus Sclauiniae, quae Liburnia uocatur*, geschenket hat. Die vier vorgebildete Frauen-Zimmer, welche in dem Bambergischen Gemählde mit verschiedenen Cronen auf ihren Häuptern vorgebildet werden, scheinen mit gebeugten Leibern dem Kayser ihre

Ehrerbietung zu bezeigen, und Geschenke darzubringen. Ob meine Muthmassung, oder die Seeländerische Auslegung von Kayser Ottone III, mehr gegründet scheine, oder noch eine andre zu erwarten sey? davon werde ich vielleicht zu Ende dieser Erläuterung noch mit mehrern handeln. Inzwischen ist es mir zu meinem gegenwärtigen Vorhaben gnung, daß auch aus diesem alten Monument erhelle, daß zu Vorstellung des alten Kayserlichen Hof-Staats vornehmlich so wohl ein Schild- als Schwerd-Träger mit vorgestellet worden sey.

VI.

Die Kayser haben sich auch selbst sehr offt mit einem Schilde auf den Münzen, und in den Siegeln, vorstellen lassen.

Wer wollte aber nun zweifeln, daß es eine besondere Ehre gewesen, den Kayserlichen Schild zu tragen? indem zu den alten Zeiten die Kayser fast kaum gewust, sich prächtiger und ihrer Hoheit und Majestät gemäßer, vorstellen zu lassen, als daß sie in den alten Müntzen und Siegeln, mit einem Schild, vorgebildet worden. Es hat Heineccius, *de Sigillis*, *pag.* 89, angemerket, daß schon, von den Zeiten der Antoninorum an, die Kayser offt auf den Müntzen mit einem Schild erschienen, in welchem bißweilen allerhand Figuren, nach des Constantini M. Zeiten aber, gemeiniglich das Monogramma Christi, zu sehen wären. Am meisten aber finden wir solches in den Münzen der Griechischen Kayser; wie in des Caroli du Fresne schönen Werk *de Familiis Byzantinis* vielfältig zu sehen ist. Aus diesem Werke habe ich auch, nur zu einiger Probe, dreyer Kayser Münzen, in der vördersten *Vignette* so wohl des Problematis, als dieser Schrifft, vorgestellet. In dem ersten Nummo stehet LICINIVS IVNI*or* NOB*ilissimus* CAES*ar*, mit einem Lorbeer auf dem Haupt. Dieser hält in der Rechten einen Spieß, in der Linken einen Schild. In der andern Münze erscheinet *Dominus Noster* HONORIVS P*ius* F*elix* AVG*ustus*. Dieser führet auch in der Rechten einen Spieß, oder Lanze, und in der Linken einen Schild, welcher am Rande mit Perlen umfasset zu seyn schei-

scheinet; in der Mitten aber mit einem Creutz gezeichnet ist. die dritte Münze, an gemeldter Leiste, stellet *Dominum Nostrum* TIB*erium* CONSTANT*inum* P*er*P*etuum* AVG*ustum* vor: woselbst der Kayser auf dem Haupte eine aus Perlen zusammen gesetzte, und oben mit einem Creutz gezierte Crone träget; mit der rechten Hand die Welt-Kugel hält, auf welcher gleichfalls ein Creutz stehet; auf der lincken Seite aber einen Schild führet, in dessen Mitte eine reitende Person gezeichnet ist. Weil aber so wohl dieses Kaysers Tiberii Constantini, als des vorhergehenden Kaysers Honorii, Schild, mit Perlen umsetzet, und gleichsam eingefasset zu seyn scheinet; so ist leicht abzunehmen, daß diese Schilder nicht so wohl zum Kriegs- als vielmehr zum Staats-Gebrauch gedienet haben. Man findet aber auch, daß gleichfalls die ältisten Teutschen Kayser sich in ihren Siegeln mit einem Schilde vorstellen lassen; indem Sie in diesem Stück entweder denen Exempeln der alten Römischen und Griechischen Kayser nachgefolget sind; oder weil sie vielleicht vermeinet, daß, wie vormahls in Teutschland der Schild überhaupt ein Zeichen des Adels gewesen, also es auch nicht unfüglich sey, wann sie, als das allerhöchste Haupt, und die Quelle alles Adels, auch mit dem ersten und allervornehmsten Heer-Schilde, (welcher ihnen von den Verfaßern des Sachsen- und Schwaben-Spiegels zugeschrieben wird,) vorgestellet würden. Es stellet aber die hier wiederum beygefügte dritte Kupfer-Platte dergleichen acht Sigilla von den ersten Kaysern vor. Das erste Siegel ist ein bleyerne Bulle des Kaysers Caroli M. welche zu erst Blancus aus dem Königlichen Münz-Cabinet in Pariß, und aus Blanco Eckhartus, *T. II Comment. de rebus Franc. orient. pag.* 7, und 91, abgezeichnet und beschrieben haben. In dem vördern Theil dieser Bulle stehet das Brust-Bild des Kaysers, welcher auf dem Haupte das Kayserliche Diadema träget, und zur linken Seite den Schild und Lanze vorzeiget, mit dieser Umschrifft: D. N. KAR. IMP.

DN KAR IMP PF P AVG
RENOVATIO ROMAN IMP
ROMA
DN HLUDOVVICUS IMP
RENO VATIO REGNI FRANC
KAROLUS IMPERATOR
ARNOLFUS REX
HLUDOVVICUS REX
CHONRADUS REX
HEINRICUS REX
OTTO DI GRIA REX

P F P P AVG. das ist: DOMINUS NOSTER KAROLUS IMPERATOR, PIUS, FELIX, PERPETUUS AVGUSTUS. Auf der andern Seite dieser Bullae siehet man die Figur eines Stadt-Thores, worauf ein grosses Creutz gesetzet ist. Unten stehet das Wort ROMA: in der Circumferenz sind diese Worte enthalten: RENOVATIO ROMANI IMPerii. Die andere Figur ist eine güldene Bulla des Kaysers Ludouici Pii, welche Mabillon, *in Supplem. de re diplom. pag.* 48, abgezeichnet, und aus ihm auch Eckhart, *l. c. pag.* 329. Auf dem Avers derselben siehet man das Brust-Bild des Kaysers Ludouici Pii mit einer Crone auf dem Haupt; und an der linken Seite hat er einen Schild, und dahinter gestellten Spieß, oder Scepter, von sonderbarer Art. Die Umschrifft auf diesem Avers, und die auf demselben mit einem Lorbeer-Kranz umfassete Worte, sind vor sich gar leichtlich zu lesen. Die dritte Figur stehet in einem wächsernen Siegel des so genannten Kaysers Caroli Crassi. Es hat solche Heineccius, de *Sigillis*, pag. 89, et Tab. IV, n. 16; wie auch Eckhartus, l. c. publiciret. Hierinnen siehet man das Brust-Bild Caroli Crassi, in gar junger Gestalt, ohne eine Crone, oder andern Kayserlichen Insigni; doch stehet vor ihm ein Schild und Lanze. Die vierdte Figur ist in einem wächsern Sigillo des Kaysers Arnulphi befindlich, welches Eckhartus, l. c. pag. 786, aus einem Würzburgischen und Corbejischen Diplomate abgezeichnet hat. Hier siehet man auf Kaysers Arnulphi Haupte eine Lorbeer-Crone; vor ihm aber gleichfals ein Schild und Spieß gestellt. Das fünffte *Sigillum* ist LVDOVICI Infantis, Regis Germaniae, welches weder eine Crone, noch diadema, noch andres Königliches insigne, doch auch einen Schild und Lanze, führet. Er ist A. 911 verstorben. Das sechste *Sigillum* ist Conradi I, Regis Germanorum. Den Abriß dieser beyden Sigillorum hat Eckhartus, l. c. p. 829, und 862, heraus gegeben. Das siebende *Sigillum* ist Henrici *Aucupis*; und das achte, Kayser Ottonis

 Magni.

Magni. Den Abriß der beyden letztern Sigillorum haben wir des Herrn Gottfrieds, Abts zu Gottwich, Hochwürden, zu danken, als welcher solche in seinen vortrefflichen *Prodromum Chronici Gottvicensis*, *pag.* 139 und 162, eindrucken lassen. Zu diesen acht Siegeln füge ich jezo noch das neundte bey, von welchem der Revers durch das kleine Küpfferlein auf dem Titul-Blat dieser Schrifft vorgestellet wird. Nemlich, es ist diejenige Bulla plumbea des Kaysers Conradi II allerdings merkwürdig, welche Beckmannus, im IV Theil, III Capitel, der Historie des Fürstenthums Anhalt, *pag.* 518, *Tab.* I, *num.* 9 und 10, von einem alten Diplomate Kaysers Conradi II zum Vorschein gebracht hat. Dieser Kayser hatte in solchem Diplomate der Aebtißin, Adelheiten, und dem sämtl. Stifft Gernrode, auf Vorbitte seiner Gemahlin, Gislae, und seines Sohns, des Königs Henrici, (*ob interuentum dilectissimae Coniugis nostrae*, GISLAE, *Imperatricis Augustae, et amantissimae nostrae Prolis*, HENRICI REGIS,) samt andern Gerechtsamen, die freye Wahl einer Aebtißin, und zugleich das Recht einen Schutz-Voigt nach Belieben anzunehmen, bestätiget. Es hat der Kayser Conradus II dieses Diploma allein in seinem Nahmen ausgestellet; das Ende davon, und das datum, lauten also: *Hanc Kartam inde conscriptam, subtusque manu propria roboratam, Sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Datum* x *Kal. Septembr. Indict.* XI. *anno Dominicae incarnationis Millesimo* XXVIIII. *anno autem Domini Chuonradi Secundi, Regni* IIII. *Imperii uero* II. *Actum VValahusen.* Das hieran hangende Siegel soll von Bley seyn, welches auf dem Avers des Kaysers Conradi II Brust-Bild, in profil, und mit der Crone auf dem Haupte, vorstellet, nebst der Umschrifft: † CHVONRADVS D*e*I GR*atia* ROMANOR*um* IMP*erator* AVG*ustus*. Im Revers dieser Bulle stehet dieses Kaysers

Kaysers Prinz, Henricus, aufrecht, und führet in der rechten Hand eine fliegende Fahne; die linke aber hält er auf ein Schild. Herum stehen diese Worte: HEINRICVS SPES IMPERII. Dieser Prinz Henricus, welcher hernach unter den Teutschen Kaysern Henricus III gezehlet worden, war den 28 Oct. A. 1017 gebohren. Er ward schon A. 1026 von seinem Herrn Vater, Conrado II, mit Bewilligung aller wohlgesinnten Reichs-Stände, zum König in Teutschland designiret, und darauf wurde er A. 1028, den 14 April, zu Aachen gekrönet; wie solches, nebst andern, Wippo, pag. 432, und 436, erzehlet. Dieses Diploma ist gleich das Jahr hernach, nach der Crönung Henrici, geschrieben worden; denn in einem andern Diplomate, vom 2 Iunii, A. 1027, in Hundii *Metropoli Salisburgensi*, *pag.* 317, wird Henricus noch nicht Rex, sondern nur *nobilissima proles*, genannt. Da nun aber Henricus in der Bulla plumbea des Gernrodischen Diplomatis mit einer Fahne und Schild vorgebildet wird; so will ich eben nicht vermuthen, daß es darum geschehen, weil er noch gleichsam Armiger gewesen, und noch nicht das cingulum militare angenommen habe; sondern daß er vielmehr auch als ein zukünfftiger Defensor Ecclesiae et Imperii, und als Successor seines Herrn Vaters im Reich, dadurch vorgestellet werde; wie ich etwan schon oben, *pag.* 7, aus dem Gregorio Turonensi erzehlet habe, daß der König der Franken, Gunthrammus, durch Ubergebung eines Schildes und Spießes, den Childebertum II zu seinen Reichs-Genossen und Nachfolger erklähret habe; ob ich gleich keines weges glaube, daß Henrico bey seiner Crönung auch Schild und Spieß werde übergeben worden seyn. Dieser Henricus heißet doch in dem Text des Diplomatis ausdrücklich schon Rex; ist auch mit einem Königlichen pallio und paludamento bekleidet; darzu weisen so viele andere Sigilla, welche in der IIIten Kupffer-Tabelle dieser Schrifft zu sehen sind, daß die alten Kayser selbst auf gleiche Weise mit einem Schild und

Spieß, entweder ohne- oder mit der Fahne, vorgestellet worden sind. Hierbey aber muß ich noch gedenken, daß auch Herr Christian Knauth, *Libr. II Antiquit. Comitum Balenstad. et Aschersleb. cap.* 28, *pag.* 10, ebenfalls ein Diploma angeführet, worinnen Kayser Conradus II, unter einerley dato, nemlich A. 1029, x Cal. Septembr. zu Wahlhaußen, der Aebtißin zu Gernrode, Adelheit, die Güter und Freyheiten ihres Stiffts confirmiret; an welcher Confirmation ein bleyern Siegel hange, in deßen vördern Seite des Kaysers Bild, halb mit der Brust, zu sehen sey, samt dieser Umschrifft: CHVONRADVS DEI GRATIA ROMANORVM IMPERAT. AVGVSTVS: auf der andern Seite stehe ein Bild mit dem ganzen Leibe, in der rechten Hand einen dreyzinkichten Spieß, in der linken Hand aber einen Schild, haltend; mit dieser Uberschrifft: HENRICVS SPES IMPERII. Ich zweifle nicht, daß es einerley Diploma, sonderlich aber einerley Siegel seyn müsse, worauf sich so wohl Knauth, als Beckmann, beruffen: allein, welcher von beeden am besten eingesehen habe, ob der junge König Henricus III mit einer fliegenden Fahne, oder mit einem drey-zinckigten Spieß, sey gebildet worden, das kan ich nicht gewiß determiniren. Doch wollte fast eher Becmanno beyfallen; dieweil auch der junge Kayser, Otto III, beym Mabillonio, und Duellio, auf einer bleyern Bulle gleichfals mit einem Schild und Fahne vorgestellet worden. Dieses kommet mir sonderbar vor, daß das Sigillum Henrici III, nach Becmanni Abzeichnung, so förmlich und schön gezeichnet scheine, als man es kaum förmlicher, entweder zur alten Römer Zeiten, oder durch jetzige Künstler und Siegel-Graber, würde vorgestellet finden; da hingegen andre Sigilla selbiger Zeiten viel schlechter auszusehen pflegen. Doch scheinet sonst auch dieses Kaysers Conradi II, und Königs Henrici III, Sigillum eben so nett zu seyn, welches Meichelbeck, in *Historia Frisingensi, T. 1, pag.* 229, publiciret hat; ob gleich daselbst so

wohl

wohl Conradus, als Henricus, zusammen, in einem Sigillo, in andrer Form erscheinen. Im übrigen, nehmen wir aus denen bißhero erzehlten Müntzen und Siegeln wahr, daß, ob gleich die Kayser darinnen mit einem Schilde vorgestellet worden, man doch nicht meinen müße, daß man sie weiland auf solche Art bloß in der Kriegs-Rüstung habe vorzustellen pflegen, und daß also der Schild allein im Krieg gehöre. Wir sehen selbige in eben diesen und andern alten Denkmahlen, gar offt zugleich, nebst dem Schilde, entweder mit blossem Haupte, oder mit einer Crone, Diademate, oder Mütze; deßgleichen mit einem Reichs-Apffel, Scepter, oder andern Ornat, welcher sich allerdings mehr zum Hof- und Friedens-Staat, als zur Kriegs-Rüstung, schicket.

VII.

Es ist heutiges Tages der Heraldische Gebrauch des Schildes, wegen des Wappens, noch übrig; und kan das Wappen so wohl im Schilde, als Fahne, statt haben.

Damit ich aber dem Einwurff ferner vorbauen mögte, als wären die Schilder vor diesem nur bloße Kriegs-Gewehre gewesen, deren Gebrauch heutiges Tage nicht mehr im Kriege statt habe; ausgenommen, daß etwan noch bey der Militz der bloße Nahme, Schild-Wache, üblich sey: weil nehmlich solche weiland vornehmlich den Schild zu ihrer Beschützung geführet; oder, weil vor allen des Kaysers und Reichs Schild bewachet werden müssen: als führe ich in dem IX § des Problematis weitläuffig aus, daß, obgleich die Schilder jezo nicht mehr im Kriege üblich wären, so verbleibe dennoch derselben Symbolischer und Heraldischer Gebrauch, nicht allein bey den Teutschen, sondern auch bey andern Europäischen Nationen, allerdings noch überig. Denn, nachdem seit den vormahligen Creutz-Zügen nach Palaestina, und sonderlich nach den ehemahls eingeführten Thurnieren, der erbliche und nach gewissen Reguln eingerichtete Gebrauch der Wappen, bey dem höchsten, hohen, und niedern Adel, in Europa aufgekommen; so ist jedermänniglich bekannt, daß das Schild der erste und ältiste,

ja

ja auch noch beständig-fortdaurende und wesentliche Grund eines jeden beständigen und wahren Wappens sey. Es schreibet dahero Herr D. Johann George Cramer, in seinem gelehrten *Commentar. de iuribus et praerogatiuis Nobilitatis auitae, T. I, pag.* 369, ganz recht: *Praecipuae insignium gentilitiorum partes sunt* SCVTA *et* GALEAE. *Inter arma enim, quibus olim in torneamentis utebantur nobilissimi heroes,* CLIPEI *et* CASSIDES *habebantur praecipua.* SCVTORVM *area diuersa plerumque ostendit spatia, (Felder,) diuersis coloribus distincta. Scilicet moris erat, in priscis hastiludiis, ut equites certaturi, quorum maximus plerumque erat numerus, in diuersas turmas et cateruas diuiderentur, eaedemque diuersis coloribus inter se discernerentur. In scutorum spatiis comparent imagines atque figurae, quarum plerisque procul dubio ortum et occasionem dederunt prisca torneamenta. In his enim nobiles talia saepissime exhibuerunt parmarum symbola, quae aut sua, aut maiorum, praeclara facinora, uel singularia fata, secunda et aduersa, indicarent. Istiusmodi symbola deinde transierunt in liberos et posteros, factaque sunt gentilitia. Scutis imponi solent Galeae; quoniam in torneamentis etiam moris fuit, ut, cum arma in loco publico inspicienda et examinanda proponerentur, cassides super scuta collocarentur.* etc. Mir kommet demnach die Meinung Heineccii, *de Sigillis*, *pag.* 130, und anderer gelehrten Männer, ganz wahrscheinlich vor, daß die beständige und eigentliche Insignien zu allererst in den Schildern, und nachgehends auch in Fahnen, Münzen, Siegeln, Wappen-Röcken, Pferde-Zeuge, und andern Sachen, gebrauchet worden. Wannenhero man auch wahrnimmt, daß in

in den uráltisten Gemáhlden, Siegeln, und andern Denkmahlen, wo Fürsten und Grafen zugleich mit Schildern und Fahnen vorgestellet werden, offt die Fahnen noch leer seyn, hingegen in den Schildern die Wappen gesehen werden. Doch, dem sey, wie ihm wolle; so ist es mir schon genung, daß niemand mit Bestand wird behaupten können, daß das Wappen einzig und allein in die Fahne gehöre; indem es ja wohl zugleich nicht weniger in dem Schilde, als in der Fahne, statt haben kan. Daß aber das Wappen so wohl im Schilde, als in der Fahne, gebraucht worden, bezeugen ungemein viel alte Sigilla; am deutlichsten aber beweisen es die Exempel der Kayserlichen und Fürstlichen Exequien, welche unten, im VIII Capitel, werden angezogen werden. Und wer wollte solche Teutsche Gewohnheit nicht auch daraus erkennen, da noch heutiges Tages in den Oesterreichischen Erblanden, bey solennen Huldigungen, so wohl ein Ober-Erb-Fähndrich, als Ober-Erb-Schildträger, das Oesterreichische Wappen, und zwar jener in der Fahne, und dieser in einem Schilde, zu tragen pfleget? Dieweil nun aber auch die Römisch-Kayserliche Majestät bekannter Maßen den Reichs-Adler beständig zu Dero Wappen führen; wie sollte es sich nicht wohl fügen, daß dasselbe in einem güldenen Schild vorgebildet, und, wie andere Kayserliche Ehren-Zeichen von andern Archiofficialibus, also auch dieses Reichs-Wappen-Schild, als das eigentliche Insigne und Ehren-Zeichen Röm. Kayserlicher Majestät, gleichfals von einem grossen Chur- und Ertz-Fürsten, oder deßen Vicario, vorgetragen würde? Nachdem aber in den jüngern Zeiten, und sonderlich seit der Regierung des Kaysers Caroli V, die beständige Gewohnheit im Römischen Reich aufgekommen ist, daß ein regierender Römischer Kayser den doppelten, oder zweyköpffigten; ein Römischer König aber, nur den einfachen Adler, im Wappen führet; so würden, in solchem Fall, die Reichs-Clenodien mit zweyer-

ley

ley Schildern zu vermehren seyn, damit das eine Schild mit einem einfachen Adler bey der Crönung eines Römischen Königs; das andre mit dem doppelten Adler, bey der Crönung eines Römischen Kaysers, könne gebrauchet werden.

VIII.

Das Reichs-Ertz-Schild-Herrn-Amt würde ein höchst-ansehnliches Ertz-Amt seyn.

Und gewiß, wann wir die Verrichtungen derer andern bereits eingeführten hohen Ertz-Reichs-Aemter, nicht so wohl nach dem gemeinem Gebrauch, als vielmehr nach der Majestät und Hoheit derer Personen, welcher und von welchen dergleichen Ehren-Dienst erwiesen wird, genau betrachten, und mit einem Ertz-Schild-Träger-Amt vergleichen wollen; so finden wir keine Ursache, weßwegen dieses jenen im geringsten an hohem Splendeur etwas nachgeben sollte. Welches ich in dem Xten § des Problematis mit mehrern auszuführen beflißen gewesen. Denn, so es allerdings eine hohe Ehre ist, den Reichs-Apffel, das Schwerd, den Scepter, und Crone, der Kayserlichen Majestät vorzutragen; so würde es auch eben ein so hohes Ehren-Amt seyn, das Kayserliche Reichs-Wappen-Schild, als durch welches Symbolum Röm. Kayserliche Majestät sich eigentlich und meistens von andern hohen Potentaten distinguiren, bey einem solennen actu zuführen. Souveraine Potentaten in Europa haben eher Thron, Cron, Scepter und Schwerd, auch heutiges Tages die meisten den Reichs-Apffel, gemein: aber der Eingriff in gleiche Wappen hat gar offt die grösten Streitigkeiten und blutigen Kriege erreget: indem, zum Exempel, sattsam bekant ist, was vor Streitigkeiten weiland zwischen Schweden und Polen, zwischen Schweden und Dennemark, zwischen Spanien und Frankreich, zwischen Frankreich und Engelland, auch andern, wegen der Wappen erreget worden. Es hat insonderheit wegen der vormahligen Controuers zwischen Dennemark und Schweden, Ioh. Scheffer, ein gelehrtes Buch *de antiquis uerisque*

Regni

Regni Sueciae Insignibus, zu Stockholm 1678 gedruckt, hinterlassen, da er sonderlich in dem VI und VIIten Capitel, weitläufftig dargethan, daß diejenigen, bey denen die höchste Gewalt in einem Reiche ist, ex iure Maiestatis, so wohl ihre Wappen vor sich nehmen, als andern geben und verstatten könnten: wenn sie aber einmal ein gewisses Wappen angenommen, so könnten Sie es hernach, zu praeiudiz und Schaden eines andern, nicht mit Recht wieder ändern; Sie dürfften auch nicht eines andern Reichs-Wappen, mit deßen Unwillen und iniurie, vor das ihrige gebrauchen: welches alles derselbe mit vielen rationibus und Exempeln erweiset. Da nun ein Reichs-Wappen billich vor ein so vornehmes Ehren-Zeichen eines jeden grossen Potentaten und Reichs gehalten wird, auch so viel an demselben gelegen ist; wie sollte es nicht ein grosses und hohes Ertz-Amt im Heil. Röm. Reich werden können, wann das Kayserliche und Reichs-Wappen-Schild der **Kayserlichen Majestät** bey einem feyerlichen Crönungs-Actu von einem grossen **Chur-Fürsten**/ oder deßen Vicario, sollte vorgetragen werden? Diejenige Schwierigkeit, welche einige vermeinen mit Anführung der alten Armigerorum zu machen, ist ganz leicht zu heben; wenn man erstlich die Personen betrachtet: wem nehmlich solcher Ehren-Dienst erwiesen werden solle? und wer solchen zu verrichten habe? Da es dann gantz nicht folget, daß, wofern etwan den vormahligen Adlichen Rittern nur junge Edelleuthe, oder sonst Personen vom niedern Stande, die Waffen nachgeführet hätten, solches auch den Kaysern und Königen nur von niedern und jungen Personen geschehen müsse. Die Würde der Armigerorum muß vielmehr nach den Unterschied der Personen, Zeiten, Höfen, und Nationen, geschätzet und unterschieden werden; wie man solches im folgenden ausführlicher zeigen wird. Vors andre kan diesem Einwurff das Exempel von Chur-Sachsen entgegen gesetzet werden. Denn, obgleich sonst die

Spatharii, oder Ensiferi, auch zu den Armigeris gezehlet worden; so ist doch das Schwerd-tragen dem hohen Chur-Hauß Sachßen jederzeit mehr zur Vergrößerung, als Verringerung deßen höchsten Splendeurs, gereichet. Gleichwie nun überhaupt und insgemein an Kayserlichen und Königlichen Höfen nur die grösten Palatini, oder Aulici Ministri, dergleichen Armigeri gewesen: also ist auch schon in alten Zeiten das bloße Schild-Träger-Amt, bey so vielen Kayserl. und Königlichen Höfen, von ausnehmender Würde und Distinction gehalten worden. Denn, andere viele Exempel mit Stillschweigen zu übergehen; so hat, nach Evagrii Bericht, *Libr.* VI *Hist. Eccles. cap.* X, der Griechische Kayser Mauricius seinem vördersten oder Erz-Schild-Träger, einst die ganze Armee zu commandiren anvertrauet. Und von Corippo, *Libr.* III, *v.* 230, *seqq.* wird Narses an ebenfalls eines Griechischen Kaysers, Iustini II, Hofe, als Premier Ministre, aber zugleich als Waffen- und Schild-Träger, beschrieben. Es wird hoffentlich niemand übel deuten, daß ich in dieser Materie mich öffters auf Exempel der Griechischen, oder Orientalischen, alten Kayser beruffe; indem doch nicht unbekannt seyn kan, daß die Occidentalischen Kayser in vielen Stücken den Ornat und Ceremoniel der Orientalischen Kayser nachgeahmet haben; dahingegen in dem Churfürstlichen Ornat der Hermelin noch ein deutlicher Uberbleibsel von den pellitis Proceribus der alten Teutschen ist, wie sie vom Claudiano genennet werden. Nur will ich noch aus des Iornandis Gothischen Geschichten, *cap.* 60, das Exempel des Vitigis anführen, welcher des Gothischen Königs, Theodati, Armiger, oder Waffen-Träger, aber dabey von solchem Ansehen gewesen, daß er nachgehends selbst auf den Königlichen Thron erhoben worden. Gleichwie es aber insonderheit bey den Teutschen vor einen sonderbaren Ehren-Dienst gehalten worden, wann auch bisweilen auswärtige Könige dem Römischen Kayser aus besondern Respect das Schwerd vorgetragen; wie wir in den

Verschiedene Exempel von vornehmen Herren, auch Herzogen, Marggrafen, und andern Fürsten, welche weiland das Kayserliche oder Königliche Schild getragen haben.

alten

alten Geschichten lesen, daß A. 1135, dem Kayser Lothario Saxoni; und A. 1152 dem Kayser Friderico I, ein König aus Dennemark; und nachgehends dem Kayser Philippo, Prebislaus, König in Böhmen, bey gewissen Solennitäten, dergleichen Ehren-Dienst erwiesen haben: also berichtet Luitprandus, *Libr.* II, *cap.* 7, daß auch der König in Italien, Berengarius, der erste dieses Nahmens, (nicht der andre, wie in dem erstern Druck des Problematis unrecht gesetzt worden,) zu Bezeigung seiner Treu und Devotion, dem Kayser Arnulpho zu Ehren, das Kayserliche Schild getragen habe; welcher Berengarius hernach A. 916 selbst vom Pabst Johanne X zum Römischen Kayser gekrönet worden. Es sagt aber Luitprandus, an dem gemeldten Orte, dieses von Berengario: ARNVLFO *Regi*, *Italiam adeunti*, BERENGARIVS, *ut promissioni suae daret fidem*, CLYPEVM PORTAT. Nun aber ist es nichts anders, als eine gezwungene Verdrehung, wann jemand diesen Ehren-Dienst, welchen der Italiänische König dem Kayser Arnulpho damahls erwiesen hat, ein Sclavisches Bezeigen eines Italiänischen Fürsten nennen will. In den Geschichten Kaysers Henrici, des Vierdten dieses Nahmens, welcher sehr jung zur Regierung gelanget ist, finden wir, daß derselbe, in dem Jahr Christi 1065, im neunten Jahr seiner Regierung, und im vierzehenden Jahr seines Alters, zu Goßlar, die Ritterlichen Waffen angenommen, worauf zu dessen Scutario, oder Schild-Träger, der Herzog Gottfried erwählet worden; woraus man fast folgern könnte, daß dieser Kayser, ob er gleich schon bis ins neundte Jahr das Teutsche Reich beherrschet, nicht eher an seinem Hofe einen Scutiferum, und Schild-Träger, gehalten, als bis er selbst, dem alten Gebrauch nach, den Ritterlichen Gürtel und Würde angenommen hatte. Die Erzehlung hiervon lautet bey dem Continuatore Hermanni Contracti, in des Vrstisii Edition, ad Annum MLXV, *pag.* 338, also: HENRICVS, *Rex*,

 nata-

natalem Domini Goslare; diem autem Paschae, Wormatiae, celebrauit. Domus Regalis Goslariae concremata est; quod factum est VI *Cal. Aprilis, Indictione* III*: et ibidem accinctus est gladio anno regni sui nono, aetatis autem decimo quarto, et* DVX GOTEFRIDVS SCVTARIVS *eius eligebatur. Conf.* Annalista Saxo, *ad h. a.* Wobey wir ein unwiedersprechliches Exempel haben, daß selbst Herzoge weiland das Amt eines Kayserlichen Schild-Trägers verwaltet, uud dessen Scutarii genennet worden. Ich kan aber in der Historie selbiger Zeiten keinen andern Herzog dieses Nahmens finden, als in dem Hauße Lothringen. Denn damals florirte Gotfridus, Herzog in Nieder-Lothringen, welcher A. 1053 sich mit des reichen und mächtigen Marggrafens in Italien, Bonifacii, hinterlaßenen Witbe, Beatrice, vermählte, und mit ihr die grosse Toscanische Lande erheyrathete. Er ist, nach dem Zeugnus Lamberti Schafnaburgensis, folgends A. 1070 verstorben, und zu Verdun begraben worden. Dessen Bruder, Fridericus, war an des Kaysers Henrici III Hofe Cancellarius, und begleitete nebst ihm, dem Gotfrido, A. 1052, den Pabst Leonem IX aus Teutschland nach Italien, woselbst auch Fridericus A. 1057, unter dem Nahmen Stephani IX, auf den Päbstlichen Stuhl erhoben worden, doch denselben nur wenig Monathe beseßen hat. Wie wir solches alles bey dem Annalista Saxone, ad A. 1052 und 1057; deßgleichen bey dem Lamberto Schafnaburgensi, Sigeberto Gemblacensi, Monacho Herveldensi, in den Vitis Pontificum Romanorum, *P.* II *Tom.* III Muratorii *Scriptorum rer. Italicar. pag.* 355, und andern, mit mehrern lesen. Ob nun entweder dieser Gotfridus II, oder deßen Sohn, Gotfridus III, welcher seinem Vater in Nieder-Lothringen succediret, auch die berühmte Marggräfin von Toscana, Mathildem, geheyrathet, oder auch Gotfridus IV, Herzog von Bouillon und Nieder-Lothringen, welcher A. 1099, Jerusalem erobert, und zum König

König gekrönet worden, auch daselbst das Jahr darauf verstorben ist, vormals die Stelle eines Scutarii, oder Schild-Trägers, bey dem Kayser Henrico IV, vertreten; lasse ich an seinem Ort gestellet seyn? Nur will ich so viel gedenken, daß dieser Scutarius scheine allerdings ein regierender Herzog gewesen zu seyn, dieweil er ausdrücklich Dux genennet wird; da hingegen die jungen Prinzen derer Herzoge, ehe sie zur Regierung gelangten, bey damahligen Zeiten nicht Duces, sondern insgemein nur Comites, oder filii Ducis, pflegten genennet zu werden. Wir gehen aber jetzo weiter, und sehen, wie auch noch zu Kaysers Henrici VII Zeiten, als welcher von 1308 bis 1313 regieret hat, die an diesen Kayser von Verona abgeschickten Gesandten nicht ohne Ursache gerühmet, daß die Veronesischen Fürsten und Herren die Ehre gehabt, (Aquilas, Clypeumque Romani gestasse Imperii,) den Kayserlichen Adler, und des Römischen Reichs Schild, getragen zu haben; wie solches beym Alberto Mussato, *de gestis Henrici* VII, *Libro* I, zu lesen ist. Vor allen sind auch allhier noch merkwürdig die solennen Ceremonien bey des Glorwürdigsten Kaysers, FRIDERICI III, Leichen-Begängnis, welches im Jahr 1493, den 5ten December, in Wien gehalten worden, und in des Boecleri und Kulpisii Volumine rerum Germanicarum, ausführlich zu lesen ist. Denn, nachdem daselbst erzehlet wird, wie damahls von allen Kayserlichen Erblanden, und von dem Königreich Hungarn, die Panier, Schild und Helm, zu Opffer getragen worden; so stehet endlich, pag. 54, von des Römischen Reichs wegen folgendes:

Das Römische Reich:
Herold/ vor dem Panier/ in des Kaysers
Wappen-Rock gegangen.
Herzog Heinrich von Sachsen/ das Panier.

Herzog Erich von Braunschweig / den Helm.
Marggraf Jacob von Baden / den Schild.
Graf Christoph von Werdenberg / und
Graf Heinrich von Fürstenberg / haben das Pferd geführt.
Und acht Edelmann mit Kerzen vorgegangen.

Also sehen wir sonderlich aus diesem letzt angeführten Exempel, daß auch nach dem Tode, und bey den Exequien, eines Kaysers, ein Marggraf sich es vor eine Ehre gehalten, den Kayserlichen und Reichs-Schild zu tragen. Nun aber ist das Alterthum und die Hoheit des Durchlauchtigsten Haußes derer Herren Marggrafen zu Baden genugsam in der Welt bekannt; indem es von der uralten Familie derer Zehringischen Herzoge abstammet: von welchen Hermannus, Herzog Bertholdi von Zehringen Sohn, im Jahr 1074, in das Closter Clugny gegangen, und seine Gemahlin, Iuditham, verlassen; nachdem er zuvor mit ihr Hermannum II gezeuget; deßen Prinz Hermannus III schon den Nahmen eines Marchionis de Batha, oder Baden, geführet; wie solches aus dem Bertholdo Constantiensi, ad A. 1074 und 1091; auch aus der Unterschrifft eines Diplomatis Conradi III bey Francisco Guillimanno, *Libr.* V *Habsburg. cap.* 1, *pag.* 237, wahrzunehmen ist. Was aber insonderheit hochgedachten Herrn Marggrafen Jacob von Baden anbelanget, welcher A. 1498 des Römischen Reichs Wappen-Schild getragen; so hat derselbe das Glück gehabt, mit dem Allerglorwürdigsten Kayser FRIDERICO III selbst verwandt zu seyn; indem deßen Väterliche Frau Groß-Mutter, Catharina, eine gebohrne Erz-Herzogin von Oesterreich, allerhöchstgedachten Kaysers leibliche Schwester, gewesen. Er selbst hat sich durch seine Gelehrsamkeit und sonderbare Erfahrenheit in Kriegs- und Rechts-

Rechts-Sachen, auch durch andre vortreffliche Eigenschafften, einen unsterblichen Ruhm erworben: und ob er wohl Anfangs im Sinn gehabt, in dem weltlichen Stande zu verbleiben; so hat er sich doch nachgehends dem Geistlichen Orden ergeben; ist auch schon zu dem Ende A. 1489 von dem Kayser FRIDERICO III, und dem Röm. Könige MAXIMILIANO I, mit besondrer Recommendation an den Pabst INNOCENTIUM VIII nach Rom abgeschickt worden. Worauf er dann endlich A. 1503, seines Groß-Vaters Bruder, IOHANNI, in dem Chur-Fürstenthum und Erz-Bißthum Trier succediret, auch in dieser hohen Würde A. 1511 verstorben ist. Welches alles man in Brovveri Annalibus Treuirensibus mit mehrern nachlesen kan. Wie nun dieses illustre Exempel der Kayserlichen Exequien gnungsam beweiset, daß das Kayserliche und Reichs-Wappen so wohl in der Fahne, als in einem Schilde, besonders vorgestellet, und von hohen Fürstlichen Personen getragen worden: also ist eben dergleichen auch bey Chur- und Fürstlichen Begängnüßen durch den vornehmsten Adel geschehen. Der Hoch-Fürstl Brandenburg-Onolzbachische Hof- und Regierungs- auch Consistorial-Rath, und geheimer Archiuarius, Herr Carl Ferdinand Jung, hat *T.* I seiner Curiösen Miscellaneorum, *pag.* 312, seqq. eine alte Beschreibung mitgetheilet von den Exequien des Glorwürdigsten Marggrafens, Friedrichs I, welcher als Chur-Fürst zu Brandenburg, und des Reichs Erz-Cämmerer, im Jahr 1440, verstorben ist: woraus zu ersehen, wie bey deßen Begängnüß die Paniere, Schilder, und Schwerdt, getragen, auch 8 Roße geführet worden. Aus welcher Beschreibung ich nur den Anfang hieher setzen will:

**Graf Wilhelm von Ottingen /
Die Baner zu Brandenburg.**

Graf

Graf Wilhalm von Castell/
Die Baner des Burggrafthums zu Nürnberg.
Herr Ulrich von Rechberg/
Die Banier Zoller.
Herr Hanß von Wallrod/
Die rothen Baner.
Herr Walter von Hirnheim/ die Glyenod.
Herr Jorg von Seckendorff/ das Schwert.

Herr Hanß von Seckendorff/ Herr Sigmund von Lentersheim	den Schilt von Brandenburg.
Herr Conrad von Dinspach/ Herr Friderich von Wolmershausen/	den Schilt des Burggrafthums zu Nüremb.
Herr Rudolff von Pfalheim/ Herr Hanß von Egelstein/	den Schilt von Zollern.
Herr Bartolmes/ Herr Mertein/ Truchses/	das erste Roß/ ꝛc. ꝛc.

Dergleichen Beschreibung finden wir auch daselbst von dem Begängnüß Herrn Johanns, Marggrafens zu Brandenburg und Burggrafens zu Nürnberg, von A. 1464; wie auch Herrn Friederichs II, von A. 1471, und Herrn Albrechts, von A. 1486, beeder Marggrafen zu Brandenburg, des H. R. R. Ertz-Cämmerern und Chur-Fürsten. Und was bedarff es mehrere Beweißthümer; da wir ja noch in so vielen Kirchen Teutschlands auch die Wappen vornehmer Adelichen Personen nicht allein in dem Schild, sondern auch in denen dabey aufgehengten Fahnen, wahrnehmen, und, wider die Wohlsdorffische Einstreuung, sattsam daraus schließen

schließen können, daß, nach der Teutschen Gewohnheit, das Wappen nicht bloß in die Fahne gehöre, sondern auch in einem besondern Schilde statt habe, und daß solcher löbliche Gebrauch der Schilde, als alte Zeichen der Hoheit und des Adels, gar wohl wiederum gemeiner gemacht werden könnten.

VIIII.

Mit denenjenigen, welche zur Pracht des Hof-Staats das Kayserliche, oder Königliche Schild, oder Schwerdt, getragen, sind die sogenannten Schild-Knappen keines weges zu vermengen.

Da nun aber die Griechischen, Fränkischen, und Teutschen Kayser, und anderer Nationen Könige, nach oben angeführten Zeugnißen, zur magnificence ihres Hof-Staats, so wohl Scutiferos, oder Schild-Träger, als Protospatharios, siue Ensiferos, oder Schwerd-Träger, unter den vornehmsten Palatinis und Hof-Officialibus, und also auch aus dem hohen Adel, und selbst vom Fürst- und Herzoglichen Stande, gehabt; deren jene den Kayserlichen oder Königlichen Schild und Spieß; diese das Schwerdt, geführet, beyde aber gemeiniglich zu nechst an dem Kayserlichen, oder Königlichen, Thron gestanden; da auch über dieses selbst Könige den Kaysern außerordentlich dergleichen Ehren-Dienst bezeiget haben: so würde es ein großer Irrthum seyn, wann man das Reichs-Ertz-Schild-Träger-Amt, wofern es in dem höchsten Chur-Fürstlichen Collegio sollte eingeführet werden, mit den alten gemeinen Schild-Knappen vermengen wollte. Diese so wohl, als die gemeinen Ritter, welche milites simplices hießen, waren zwar nicht in ausnehmender Bedeutung nobiles; doch waren sie gleichsam ein seminarium nobilitatis, und eben darum, weil sie Schild-fähig waren, stunden sie schon in einem gradu nobilitatis. Denn, wem ist nicht bekannt, daß das Schild vornehmlich ein Zeichen des Adels gewesen? Spelmannus, in *Aspilogia*, *pag.* 51, sagt gar wohl: *Certum omnibus indicium sit, liberos hos esse, quicunque olim scuta atque arma deferebant, et perinde, qui ad munia militaria, uel legum praediorumque ratione, obligabantur.*

bantur. Und *pag.* 52, schreibt er: SCVTVM *libertatis symbolum est; ferre, liberorum fuit. Nam seruis uetitum; uti et arma omnia, ex uetustissima legis militaris consuetudine. -- -- Et quia praecipuus honor militaris in scuto stetit, militibus dabatur uirtutis praemium, nouumque ipsum Imperatorem clypeo de more elatum salutabant.* Da nun der Adel, wie uns der Auctor des Sachsen-Spiegels, Libr. I Artic. III, berichtet, nach den sieben Heer-Schilden in siebenerley Grade eingetheilet worden: so sind die so genannten gemeinen Schild-Knappen nichts anders, als eine Art von den untern Classen des Adels gewesen. Hiervon schreibt Spener, (im Appendice ad Dom. Estoris Comment. de Ministerialibus, pag. 60,) also: Ein Heer-Schild ist ein Unterscheid der Ritterschafft. Der gelehrte Herr Schilter *commenti*ret über den aus dem Lehen-Recht angeführten *locum* etwan nach unserer Teutschen Sprache also: Nach denen Sitten derer Teutschen hat sich der Adel meistens gegründet auf die *dignitatem militarem*, oder Kriegs-Stand, doch dabey nicht ausgeschlossen die Geistliche und Weltliche Aemter. Dahero kommt es, daß der Teutsche Adel aus diesem seinen Ursprung nach seinem Kriegs-Schild geschätzet worden, und die Stuffen oder Unterscheid ihrer Kriegs-Schilde wurden Heer-Schilde genennet. Solchen Schild pflegten sie mit dem Wappen jedwedes Edlen zu bemahlen, welcher bey der Belehnung, als ein Wahr-Zeichen der Sachen selbst, denen Lehen-Trägern gegeben wurde; und dieses wurde das Geschenk der Belehnung genennet. rc. Solche Schild-Knappen und Armigeri sind nicht deßwegen also geheissen worden, weil sie den Schild und andre Waffen der Ritter geführet hätten; sondern sie haben diesen Nahmen zu einigem Zeugnis ihres Adels, als noch Schild-Genoßen, oder Schildpärtige

Man-

Mannen, geführet, um hierdurch anzuzeigen, daß sie fähig gewesen, auch ihr eigen Schild zu tragen. Und also schreibet Herr D. Cramer, in seinem schönen Werke *de iuribus et praerogatiuis Nobilitatis auitae*, *T. I Cap.* V, *pag.* 371, aus gutem Grunde: Moris fuit a longis retro temporibus, ut militaris generis et auitae nobilitatis homines appellarentur *Schiltgenossen*, *Schiltbürtige*, *zum Schilt gebohrne*, item *Wappens-Genossen*, non alia ex ratione, quam quod insignium in scutis et galeis illi soli olim in Germania capaces essent, qui auita eminebant nobilitate, ingenuitateque. Dahero wurden auch diese Armigeri, und Schild-Knappen, wie die Ritter, zu dem Schild-Genoßen, gezehlet. Herr Rath Senckenberg, T. II *Selector. Iuris et Histor.* bringt einen Gan-Erbischen Vertrag vor, welcher zwischen den Grafen von Nassau, und Gottfried von Eppenstein, A. 1420 aufgerichtet worden, darinnen folgende Worte stehen, durch welche zwar die Grafen und Herren unter sich, und von den Ritttern und Knechten, distinguiret; diese letztern beyde aber auf gewisse Art einander gleich geschätzt werden. Denn es heißet daselbst unter andern, pag. 375: Eyn Graf sall geben funffzig Gulden, und dru gude Armbroste; Eyn Herr sall geben vierzig Gulden und zwey gude Armbroste; ein Ritter, oder Knecht, sal geben sees Gulden, ein gude Armbrost. Und pag. 382: Und sulde dann einen Eteln Man, Ritter, oder Knechte, der zu dem Schild gebohren wäre, von seinen wegen darzu geben. ꝛc. Mit der vorhin gegebenen Auslegung des Nahmens der Schild- und Wappen-Knappen, kommet Cambdeni Beschreibung ziemlich überein, wenn er in seinem Werk von Britannien, wo er insonderheit von der Provinz Yorck handelt, pag. 106, also schreibet: ARMIGERI *nobis* ESQVIERS, *Equitibus proximi sunt; qui uel a clypeis gentilitiis, quae in nobilitatis insignia gestant; uel quia principibus, et maioribus*

 illis

illis nobilibus ab armis erant, nomen traxerunt. Nur kömt es hier darauf an, ob bey dem Cambdeno, die Worte: maioribus nobilibus ab armis esse, so viel heissen sollen, als dem höhern Adel Kriegs-Dienste leisten. Es scheint auch dieser Meinung Reinerus Reineccius gewesen zu seyn, welcher in seinem Tractat von des Adels gemeinen Herkommen, den er einem andern Tractat von der Meißner anfänglichem Herkommen beygefüget, pag. 145, dieses setzet: Edel-Knechte sind die andern niedrigen vom Adel gewesen, und haben daher diesen Nahmen bekommen, daß sie den Herren in Kriegen und andern Händeln mit Dienste verpflichtet gewesen. Auch ist das gar wohl gegründet, was Besoldus in seinen Anmerkungen ad *Documenta rediuiua Monasteriorum Ducatus Wirtenbergici*, pag. 150, saget: *Nobilis seruus, Germanis est* Edel-Knecht. *Et tales ii erant, qui insignia habent*, das ist, zu Schild und Helm gebohren. *Qui uero insignibus carebant*, Reisige Knechte *dicebantur. Galli, Escuyers, Scutarios, uocant. Olim Germani*, Schildbare, Waffen-Träger. Und eben dieser Besoldus sagt, pag. 38, daß diejenigen, welche wir jetziger Zeiten schlechterdings Edel-Leuthe nennen, vor Alters Knechte, und Edel-Knechte, genennet worden. Dahero auch noch biß hieher von gutem und altem Adel gesaget wird, daß er zu Schild und Helm gebohren; wie es in der *Capitulatione Leopoldina, Artic.* 40; *Iosephina, Artic.* 39, und *Carolina, Artic.* 24, heißet. Und der Auctor des Schlesischen Ritter-Rechts, fol. 40, sagt: Nach sonderlicher Gewohnheit und eingeführten Adel- und Ritters-Brauch in Schlesien, soll und muß ein Edelmann Vierschildig seyn, und daß er von vier Väter- und Mütterlichen Adelichen Ahnen herkommen und geboh-

gebohren sey, beweisen und darthun. Solche Schild- und Wappen-Knappen sind demnach auch Schildboren, Schild-Degen, Adel-Schälcke, Adel-Knechte, Wappen-Knaben, Wappentragere, Weppelinge, Knappen von Wappen, auch schlecht weg, Knechte, und lateinisch, *serui*, *famuli*, *scutiferi*, *armiferi*, genennet worden; hätten auch wohl näher gegen unsre Zeiten Schild-Junckern heißen können; wiewohl das Wort Juncker vormahls ein grosser Ehren-Titul gewesen. Diese nur angeführten Nahmen haben Antonius Matthaeus, in seinem Buch de Nobilitate, Libr. IV, cap. 18; und Pfeffinger, ad Vitriarium, *Tom. II, pag.* 881, seqq. bereits mit sehr vielen Exempeln erläutert. Wie sehr diese aber von denen Kayserlichen und Königlichen Hof-Schildträgern unterschieden gewesen, wird sonderlich unten, im XII Capitel, mit mehrern gezeiget werden.

X.

Armigeri, oder Schild-Knappen, pflegten insgemein der gemeinen Ritter Söhne, welche noch nicht die Ritterliche Würde erlanget hatten, genennet zu wer

Es ist allerdings eine schwere Sache, die Heer-Schilde, oder eigentliche Classen und Grade des alten Adels in Teutschland, und dererselben verschiedene Gerechtsame, genau von einander zu unterscheiden, und deutlich anzuzeigen. Es haben zwar schon viele hiervon geschrieben; aber gemeiniglich, weder die Provinzien, noch die Zeiten und Saecula, sattsam von einander entschieden: da doch die Gewohnheiten der Teutschen, wie in andern Sachen, also auch hierinnen, sich offt nicht wenig zu verschiedenen Zeiten, und an verschiedenen Orten, geändert haben. Doch haben schon vor andern, Herr Johann Adam Kopp, in seinem Tractat *de insigni differentia inter S. R. I. Comites, et Nobiles immediatos*, und Herr *D.* Cramer, in dem vorhin angeführten *Commentar. de iuribus et praerogatiuis nobilitatis auitae*, hier-

hierinnen was rühmliches geleistet; und es ist kein Zweifel, daß der Herr von Ploennies dieser Materie ein grosses Licht würde gegeben haben, wenn deßen Werk, worzu er, *in Thesi* XXXIIII, einige Hoffnung gemacht, würde zum Vorschein gekommen seyn; als in welchem er ausführlich hat erklären wollen, was in dem XIIIten Jahrhundert, und in folgenden Zeiten, die Armigeri, Scutiferi, Schild-Knappen, und dergleichen, geheißen, und wievielerley Gattungen derselben gewesen wären? Mir aber ist unterdeßen zu gegenwärtigen Vorhaben genung, wann ich erweisen kan, daß die insgemein so genannten Armigeri, Schild- und Wappen-Knappen, welche zu der untern Classe des Adels gehöret, und andern Kriegs-Dienste geleistet haben, es sey auch, aus welchem saeculo, und in welcher Provinz, sie gewesen, gar nicht zu denenjenigen Armigeris und Scutiferis palatinis, oder Schild- und Waffen-Trägern, zu rechnen seyn, welche, zum Splendeur des Kayserlichen Hof-Staats, die Kayserlichen Waffen, und andre Insignien getragen haben. Doch, will ich indeßen nur eines und das andre von den verschiedenen Bedeutungen der Worte, Armiger, Scutifer, Schild- und Wappen-Knappen, ꝛc. anführen. Dieses setze ich voraus, daß schon bey den alten Römern, das Wort Armiger, oder Armifer, zum öfftern denjenigen bedeutet, welcher seine eigene Waffen getragen hat. Von Silio Italico, *Libr.* VII, *uers.* 18, wird der Kriegs-Gott, Mars, *Armiger* genannt; gewiß nicht darum, daß er andern Göttern die Waffen nachgetragen; sondern weil er seine eigene Waffen geführet. In dieser Bedeutung heißet auch die Minerua, beym Albinouano, in der *Elegia ad Liuiam, u.* 22, *Armifera Dea.* Und beym Statio, *Libr.* IIII *Thebaid. u.* 653, werden die *Getae armiferi* genannt. Jetzo viele andre dergleichen Stellen mit Stillschweigen zu übergehen. Doch findet man, daß gleichfalls bey den alten Lateinern, auch derjenige *Armiger* genennet worden, welcher eines andern Waffen getragen.

Also heisset beym Virgilio, *Libr.* VIIII *Aeneid. u.* 564, der Adler *Iouis armiger;* weil derselbe, besage der alten Mythologie, in dem Kriege wider die Gigantes, dem Ioui den Donner-Keil, als deßen Waffen, nachgeführet. Und ich weiß nicht, ob ich nicht auch die Worte Ciceronis, aus der Oration *pro Domo sua, cap.* V, hieher ziehen könne? *Quis est Sergius? Armiger Catilinae, stipator tui corporis, signifer seditionis.* Wann wir nun auf die Teutsche Gewohnheiten, sonderlich in den mittlern Zeiten, sehen; so finden wir, daß dazumahl so wohl das lateinische Wort, *Armiger*, als das Teutsche, Schild- und Wappen-Knappe, samt andern gleichlautenden, in verschiedenen Bedeutungen gebraucht worden. Erstlich wurden diese Nahmen dem gemeinen Bürger- und Bauer-Stand entgegen gesetzet, und wurden hauptsächlich diejenigen, als mit einem damahligen Ehren-Titul, damit beleget, welche nicht bloß Bürger, oder Bauern, sondern Edel-gebohrne waren, ob sie gleich auch nur zum niedern Adel gehörten. Doch sind hier allerdings diejenigen Einwohner der ansehnlichen Städte auszunehmen, welche von Adlicher Geburt und Herkommen, sich theils von Zeiten Henrici Aucupis an, (wie ich in den Propositionibus historicis gezeiget,) um mehrer Cultivur, Sicherheit, und Bequemlichkeit willen, in die grossen Städte begeben, daselbst vor andern das Regiment geführet, und dabey nichts destoweniger sich auch zu andern ansehnlichen Chargen an Fürstlichen, Königlichen, und Kayserlichen Höfen, wie nicht weniger bey der Militz, qualificiret, und also den Adel auch auf ihre Nachkomenschafft fortgepflanzet haben; worunter denn ebenfals nicht wenige, bekannter Maßen, nach dem Gebrauch der damahligen Zeiten, der Ritter-Würde theilhafftig worden. Die Armigeri aber, Schild- und Wappen-Knappen, von denen ich jetzo zu handeln angefangen, und welche denen unadelichen Bürgern, und dem Bauer-Stand, entgegen

gesetzet

gesetzet wurden, führten diese Benennungen nicht davon, wie etliche vermeinen, weil sie andre Schild und andre Waffen trugen, oder derselben Hand-Pferde leiteten; sondern weil sie selbst, wie ich bereits im nechstvorhergehenden Capitel gemeldet, Waffen-fähig- und zum Schild und Helm gebohren waren, und davor gehalten werden wollten und sollten. Es war schon Tacito bekannt, daß bey den uralten Teutschen nicht jedermann Gewehr, geschweige dann einen Schild, habe führen dürffen. Er sagt, *Cap.* XIII de moribus Germanorum: *Arma sumere non ante cuiquam moris, quam ciuitas suffecturum probauerit. Tum in ipso consilio, uel Principum aliquis, uel Pater, uel Propinquus,* SCVTO FRAMEAQVE *ornant.* In den Legibus Salicis, und in dem Capitulari Caroli M. an. 803, num. 7, war es den Kauffleuten verboten, *baugas*, und *brunios*, zu tragen. *Brunia* hieß ein Brust-Harnisch, von dem alten Celtischen Worte, *Brun*, die Brust. *Baugam* erklähren einige vom Bogen, oder Armbrust; und meines Erachtens gar recht. Es hat zwar Herr von Eckhart, in seinem Commentario ad Leges Salicas, *pag.* 175, gemeinet, es bedeute *bauga* einen eisern Rink, oder Schiene, welche gebraucht worden, den rechten Arm zu bewahren, weil der linke Arm schon durch das Schild bedecket würde: indem er wahrgenommen, daß in *Libr.* VI *Capitular. cap.* 223, vor *baugae* gesetzet sey, *armillae.* Allein ich habe ein altes Vocabularium Latino-Teutonicum, welches A. 1477 durch Nicolaum Bechtermünze zu Altweil gedruckt ist, darinnen stehet, daß *armilla* bisweilen, wie *bauga*, auch von einem Armbrust gesaget werde. Denn es heißet daselbst: ARMILLA *est ornamentum scapularum, uel Arme*, Wappen. *Etiam ponitur pro balista*, Armbrust,

uti

uti dicitur: Armilla perforata est Leuiathan. Ferner, so hat noch Kayser Fridericus I, in *Constitutione de pace tenenda*, denen Unfähigen das Waffentragen gänzlich verboten; denen Handels-Leuten aber erlaubet, nur auf der Reise, zu ihrer Defension und Sicherheit, einen Degen an des Pferdes Sattel zu binden, oder zu sich in den Wagen zu legen. Denn es heißet § 5: *Si quis rusticus arma, uel lanceam, portauerit, uel gladium; iudex, in cuius potestate, repertus fuerit, uel arma tollat, uel uiginti solidos pro ipsis recipiat a rustico. Mercator, negotiandi caussa per prouinciam transiens, gladium suum suae sellae alliget, uel super uehiculum suum ponat; non, ut quem laedat innocentem, sed a praedone se defendat.* Also musten diejenigen, welche nicht von Ritters-Art waren, des Heer-Schildes darben; wie die Specula Iuris Saxonici und Sueuici zu reden pflegen. Der Schild war ein besonders Zeichen des Adels; wie ich schon in vorhergehenden gemeldet; und bedienten sich deßen die von hohen, mittlern, und niedern Adel. Herr D. Joh. Georg Cramer schreibet in seinem schönen Werk de *iuribus nobilitatis auitae*, T. I, *cap.* V, *pag.* 358, ganz recht: *Nemo in rebus patriae antiquis paullo uersatior in eum irruet errorem, ut credat, scutorum galearumque usum in Germania antiqua uulgarem, et quibusuis cuiuscunque conditionis hominibus licitum fuisse, ac permissum. Ad solos nobiles et ingenuos equites illum pertinuisse, haud obscure produnt ueteris aeui monimenta. Soli igitur nobiles et ex ingenua atque equestri prosapia orti hoc olim gauisi sunt iure, ut certis clipeorum galearumque signis inter se possent*

 discer-

discerni. Demnach zeigten die Armigeri und Scutiferi, die Schild- und Wappen-Knappen, durch diese ihre Nahmen an, daß sie auch Schild und andre Waffen rechtmäßiger weise tragen durfften, und dannenhero zum Adel gehörten. Und also stehet in einem andern alten Vocabulario Teutonico, welches A. 1482, durch Conrad Zeninger, zu Nürnberg gedruckt ist: Schild-Knecht, oder Edel-Knecht, oder Edling; *Scutifer, Scutarius.* Und noch in einem andern alten Glossario, welches Gerhard uan Schueren, Canzler des Herzogs von Cleve, verfertiget hat, und A. 1477 zu Cölln, in fol. gedruckt ist, stehet: Wapelyng, Wepener, *Armiger, Satrapa.* Satrapa aber heißet in diesem Glossario: Eyn Mytrûder, [militaris,] of eyn Wijsrichter, of eyn oeverst. rc. Kurz und deutlich zu sagen: In diesem Verstande, wovon ich gegenwärtig handle, wurden insgemein und eigentlich Armigeri, oder Schild- und Wappen-Knappen, genannt, die ehelich-gebohrne Söhne der gemeinen Ritter, das ist, dererjenigen Ritter, die nicht vom hohen Adel waren, sondern Milites simplices und gregarii hießen; und zwar behielten dieser Ritter Söhne so lange den Nahmen der Schild- und Wappen-Knappen, und so fort, bis sie auch selbst die Ritterliche Würde erhielten, oder zu erhalten verlangten: indem viele aus Scheu der Unkosten, oder auch aus Mangel der Gelegenheit, und andern Ursachen, gar niemahls Ritter geworden, sondern beständig bis an ihr Ende Armigeri, Knechte, und Wappen-Knappen, geblieben. Und weil also zwar der Adel-Stand fortgepflanzet, aber die Ritter-Würde niemanden angebohren worden; so findet man

man gar offt, daß in den alten Documentis der Vater Miles, oder Ritter; der Sohn aber Armiger, Knappe, und dergleichen, geschrieben wird; oder, wenn der Vater, als Miles, mehr Söhne gehabt, daß einige davon, welche nemlich die Ritter-Würde schon erlanget gehabt, sich auch Milites, oder Ritter; die andern Söhne aber nur noch Armigeros, militares, Knappen, Knechte, und so fort, geschrieben. Z. E. bey dem Pfeffinger *ad Vitriar.* stehet in einem A. 1324 datirten Brieve: Ich Ekhart van Estorpe, Knecht, Hern Manegoldes Sone, des Struven, des Ridders, bekenne und betuge, in deßem oppenen Breve. ꝛc. In dem Altenburgischen Archiv liegt ein gewisses Chartarium, Volum. V, das weiland ein Herr von Schönberg, von den Adelichen Geschlechtern im Pleißner-Lande, (welches in ältern Zeiten eine unmittelbare Reichs-freye Landschafft gewesen, dahin jedesmahl ein Iudex Generalis Imperii vom Kayser gesetzet worden,) zusammen getragen hat. Aus demselben habe unter andern, num. 930, eine chartam abcopiret, in welcher vier leibliche Brüder von Erdmarßdorff einige Güter und Mansos, (quos ab Imperio quondam habuerunt titulo feodali, wie sie daselbst reden,) dem bey Leißnig gelegenen Closter, Buch, theils verkaufft, theils geschenkt haben. Diese vier Brüder haben Iohannem de Ertmarsdorff, Militem, zum Vater gehabt, und dennoch schreiben sich nur zwey davon Milites, oder Ritter, (welche nemlich die Ritter-Würde auch schon erlanget hatten;) zwey aber nennen sich nur Militares, oder Wappen-Knappen. Der Anfang dieser Chartae, welche A. 1299 datiret ist, lautet also:

Nos Wernerus et Iohannes, MILITES; *Gerlacus et Petrus*, MILITARES, *fratres dicti* DE ERTMARSDORFF, *omnibus hanc paginam inspecturis in Domino salutem.* Wie nun ordentlicher Weise nur diejenige zur Ritterlichen Würde gelangen konnten, welche ehelicher Weise von Rittern gebohren waren: also war es etwas außerordentliches, und erforderte eine ganz sonderbare Kayserliche Gnade, wann jemand, der nicht von einem Ritter gezeuget war, zum Ritter sollte erklähret werden. Dieses bezeiget selbst der Kayser Fridericus II, in nachgesetztem Schreiben, welches in des Petri de Vineis Epistolis, *Libr.* VI, *n.* XVII, befindlich ist: *Notum facimus uniuersis, quod A. de N. Maiestati nostrae humiliter supplicauit, ut, cum uelit fieri miles, et pater suus miles non esset, sibi exinde largiri licentiam dignaremur. Nos autem, ut fidei suae meritum, et suorum per Imperialis graciae praemium imperialiter compensemus, supplicationibus ipsius benignius inclinati, de potestatis nostrae plenitudine, sibi concedimus potestatem: quod, quanquam pater suus miles non fuerit, et nostris constitutionibus caueatur, quod milites fieri nequeant, qui de genere militum non nascuntur; ipse tamen de culminis nostri licentia decorari ualeat cingulo militari; mandamus, quatenus nullus est, qui ipsum super hoc de cetero molestare, uel impedire, praesumat.* Sonst habe ich schon vorhin mit Fleiß gedacht, daß ich in diesem Capitel nur von denenjenigen Armigeris, und Wappen-Knappen, handele, welche von den gemeinen Rittern, oder von den so genannten Militibus gregariis und simplicibus, gebohren waren: Denn von den andern Armigeris aus

den höhern Adel werde ich in nechstfolgenden Capitel handeln. Hierbey haben wir allerdings zu merken, daß von langen Zeiten verschiedene Classen derer Militum, oder Ritter, gewesen. VVippo, in *uita Conradi Salici*, *pag.* 428, meldet schon von einer Eintheilung der Militum, da er erzehlet, wie die Reichs-Stände dem K. Conrado-Salico, welcher A. 912 zum König in Teutschland gekrönet ward, gleich nach der Krönung gehuldiget haben. Er sagt: *De fidelitate facta Regi, minus necessarium dicere puto, frequenti usu teste, quod omnes Episcopi, Duces, et reliqui Principes*, MILITES PRIMI, MILITES GREGARII, *quin ingenui omnes, si alicuius momenti sint, Regibus fidem faciant.* Auch Bruno, *de Bello Saxonico*, welcher Henrici IV von A. 1073 biß 1082 geführte Kriege beschrieben, meldet, pag. 133, von den *Militibus*, *primi*, *secundi, et tertii ordinis:* allwo die Herzoge, Fürsten, und Graven, zu denen Militibus primi ordinis; die *Barones*, *Bannereti*, und Herren, zu denen Militibus secundi ordinis; und die gemeinen Ritter, die *Milites gregarii*, zu den *Militibus tertii ordinis*, scheinen gezehlet worden zu seyn. Du Fresne, in seinem lateinischen Glossario, unter den Wort, *Miles*, saget: *Milites gregarii sunt ii, quos* CHEVALIERS BACHELIERS *dicimus, et qui* MILITES SIMPLICES *appellantur, in Constitutionibus Siculis, Libr. I, Tit. 9, 10; Lib. II, Tit. 3, ubi Baronibus opponuntur.* Die erste Stelle, welche Du Fresne anführet, findet man in Lindenbrogii *Codice Legum antiquarum, pag. 705*, in Kayser Friderici II Verordnung *de portatione illicitorum quorundam armorum, et poe-*

na iis utentium et percutientium, und lautet also: *Quisquis autem posthaec ista prohibita arma detulerit, siquidem* COMES *fuerit, quinque uncias; si* BARO; *quatuor; si* MILES SIMPLEX, *tres; si* BVRGENSIS, *duas; si* RVSTICVS *fuerit, unam, fisco nostro componat.* Hier werden die *Milites simplices* zwischen die *Baronen* und *Burgenses* gesetzet, und also von beyden unterschieden. Es war aber dieser Unterscheid, und diese Benennung, nicht allein in den Neapolitanischen Reich gebräuchlich; sondern man findet die *Milites simplices* eben auf solche Weise auch in Teutschland. In des Herrn von Ludewig T. IV *Reliqu. MSS. Diplom. pag.* 193, lesen wir ex *Diplomatario Zvvettalensi, n.* LXIX, dieses: *Notandum, quod nobiles de Telesprun, licet de* SIMPLICI MILITIA *sint exorti, tamen unus eorum in tantum profecisse dignoscitur, ut filiam Domini Reinperti de Schoenberg duxerit in uxorem.* etc. Es liegt in dem Altenburgischen Archiv noch ein Schenckungs-Brief, darinnen Theodoricus de Lysnik, A. 1291, dem Closter Buch 13½ mansos geschenket hat; an welchem Briefe noch sieben schöne Sigilla hangen. Ich habe die Abschrifft davon in die Mantissam Diplomatum Historiae Comitum Leisnicensium inseruientium, inter MENCKENII *Scriptores rer. Germ. T. III, pag.* 1039, eindrucken lassen; deßen Unterschrifft diese ist: *Testes uero sunt uiri nobiles: Dns. Henricus, Aduocatus de Plavva, et Iudex Imperii in terra Plisnensi, et eius duo filii,* MILITES *ambo, Heynrici dicti; Dns. Theodoricus, Burcgrauius in Altenburg; Dns. Albero, Burcgrauius de Liznik; Dns. Vnarch de Waldenberch; Dns. Henricus de Koldiz; Dns. Iohannes de Ertmanns-*

mansdorff: quorum sigillis utimur MILITES SIMPLICES, *Dns. Cunradus de Sarovv, Dns. Celibi, Dns. Volkmarus de Dronize, Dns. Heinricus de Scellenberch, Miles de Koldizc.* CIVES *de Altenburch: Henricus et Matheus, fratres, Clipearii dicti;* [Clipearii, ist hier ein bloßer Zunahme,] *Rudolphus, Mercator; Conradus de Waldenberch, et alii quam plures fide digni. Datum et actum in Aldenburch, sequenti die Apostolorum Philippi et Iacobi, anno Domini* MCCLXXXI. Aus dieser Unterschrifft ersehen wir, daß erstlich der Titul, *Viri nobiles,* in vornehmerer Bedeutung, nicht allein auf Henricum, Aduocatum von Plauen, einen Herrn von Reuß, und damahls Iudicem Imperii in terra imperiali, oder Caesaris Vicarium specialem, und deßen beyde Söhne, als Milites; sondern auch auf zwey Burggrafen, und drey andere Baronen und Herren, gehet. Vors andre, daß dieses Henrici von Plauen beyde Söhne, ob sie gleich nur Milites heissen, gleich ihrem Herrn Vater beygefüget, und zweyen Burggraven, (welche sich sonst, Wir von GOttes Gnaden, geschrieben,) auch andern alten Herren, vorgesetzet werden; welches vielleicht deßwegen geschehen, weil man findet, daß sie schon etliche mahl ihren Herrn Vater in dem Amt eines Iudicis Imperii vertreten haben. Drittens, daß, zum Unterscheid der Ritter aus dem Herren-Stande, die Ritter des Niedern Adels *Milites simplices,* doch aber eben so wohl, als die Dynastae und Herren, auch Domini genennet worden. Daß diese Art von Adel, als Schildbörtige Mannen, auch Scutiferi und Scutarii geheissen, erhellet aus vielen Zeugnüssen. Northoff, in *Chronico Comitum*

de

de Marka, *pag*. 394, schreibt ad A. 1297 also: *Comes Euerhardus, associata sibi electa* MILITVM *et* SCVTIFERORVM *comitiua, inter quos erat Comes de Waldegge praecipuus, Regi Angliae, Eduardo, et Comiti Flandriae, Guidoni, fert auxilium.* Eben dieses beweiset Anton. Matthaeus, aus dem Iohanne a Leidis, *Libr*. XV, *cap*. 9; *Libr*. XVII, *cap. penult*. und *Libr*. XXXI, *cap*. 5. Er führet auch aus Aegid. de Roya, ad A. 1302, diese Stelle an: *Quod, exceptis Principibus, sexaginta milites, et Barones, et mille centum* MILITES DE SCVTO, *sunt interfecti.* Aus welchen Worten wir sehen, daß die Schild-Knappen auch Milites de scuto genennet, und von Fürsten, Baronen, und anderen Rittern, unterschieden worden; so fern sie nehmlich nur zu dem niedern Adel gehörten. Sie wurden auch Knapen von Wapene, oder schlecht weg, Knappen, genannt. Pfeffinger, ad *T. I Vitriar. I. P. pag*. 887, bringt einen alten Brief von Jahr 1386 vor, darinnen der Anfang also lautet: We Otte Grote, und Werner und Otte, mine Sones, Knapen von Wapene, bezughet und bekennet oppenbare in deßen Breve. etc. Zu Ende solchen Briefes werden diese Zeugen nahmhafft gemacht: Her Wylter Crowel, Kentzeler des Rades to Lüneburch, Wolrad Laßan, Her Werner von Medinghe, Ridder, und Hanß van dem Berghe, Knape von Wapene. ꝛc. Eben daselbst, *pag*. 883, stehet ein andrer alter Brief von A. 1352: Wy Eghard de oldere, Eghard und Segeband, sine Sone, Knappen, geheten vom Estorpe, bekennen in deßem openen Breve. ꝛc. Das Wort Knappen ist sonst eben so viel, als

Knaben. Nun waren zwar die meisten *Scutiferi*, oder Schild-Knappen, noch jung, weßwegen wir in einem alten Chronico Misnensi, in Schannats *T. II Vindem. pag.* 90, lesen, wie Weiland Fridericus, Marggraf in Meissen, A. 1417 seinen Einzug zu Costnitz, auf das damahlige Concilium, gehalten, welcher in folgender Ordnung geschehen: *Primo antecedebant Venatores cum falconibus et accipitris; posthaec Clenodia Principis, in Caballo Torneatico, tecto panno optimo; deinde* IUVENES SCUTIFERI, (der junge Adel,) *et in medio comitatus Princeps solus; quem sequebantur* XVIII *Comites, Vasalli sui, Barones, et nobiles, ad numerum quadringenti armis pulcherrimis, magnisque baltheis argenteis, cum campanellis, et ibant ordinate bini et bini.* etc. Doch muß man nicht deßwegen gedenken, als wann alle Armigeri, Schild- und Wappen-Knappen, nur, den Jahren nach, Knaben und junge Pursche gewesen wären. Es wurden auch noch alte Männer, Knappen, oder Edel-Knappen, genannt. Diejenigen, welche nicht Mittel, Gelegenheit, oder Lust hatten, Ritter zu werden; blieben im Knappen-Stande biß ins hohe Alter, und biß an ihr Lebens-Ende. Denn, weil alle gebohrne Söhne, oder Knaben, vor ihrer Eltern natürliche Knechte gehalten worden, (wie die Töchter vor Mägde,) so ist es daher kommen, daß auch andre Leuthe, die andern gedienet, und aufgewartet, auf was Art es auch sey, und von was Alter sie auch waren, Knaben, oder Knappen, das ist, Knechte, genennet worden. Also, wann Matth. VIII, 6, der Hauptmann zu Christo saget: HErr, mein Knecht liegt zu

 Hausse;

Hausse; so heißt es in der alten Angel-Sächßischen Ubersetzung: Dryhten, min **Knapa** lith an minum Huse. Gleicher weise wurden bey den Römern die Knechte pueri genandt, wenn sie gleich schon alt, und keinesweges mehr junge Buben waren. Darum stehet in digestis, l. 204, de Verb. Signif. PUERI *appellatio tres significationes habet: unam, cum omnes seruos pueros appellamus.* etc. Aus eben dieser Ursache sind auch diese armigeri, Schild- und Wappen-Knappen, offt nur schlecht weg, Knechte, oder Lateinisch, Famuli, und Serui, geschrieben worden. In einem Briefe von A. 1324 heißt es: Ich Eckart von Estorpe, Knecht, Hern Manegoldes Sone, des Struven, des Ridders, bekenne und betuge in dessem openen Breve. etc. Hieher gehöret auch der Kauff-Contract von Anno 1332, welchen Herr Christianus Ulricus Grupen, in seinen gelehrten Observationibus, *de Iudiciis provincialibus, pag.* 696, vorbringet: Ich Ghereke Kint, *Knet*, [i. e. *Knecht*,] bekenne in desseme Breue, dat ich mit Vultbort miener Erven, unde mines Wives, Wrov Iutten, hebbe overkoft min Dorp to Goltpede, mit aller nut, und alleme Rechte, mit Holte, Weide, Ackere, Wischen, Velde, also, als id use Elleren erft hebbet, vvant an dessen Dach, den *Groten*, Herrn *Wernere*, Herrn *Gheverde*, den RIDEREN; *Gheverde*, und *Godeverde*, KNECHTEN, und eren Erven, to evveghen Tyden to besittende. etc. In beyden diesen Briefen werden die Knechte, wie sonst die Knappen, oder Schild-Knappen, von denen Rittern, unterschieden, und heißen zwey von dem uralten adelichen Geschlecht der Groten

ten Ritter; zwey aber Knechte. Auch Carolus IV sagt, in einem diplomate von A. 1377, welches in Chronico Episcoporum Mindensium, pag. 749, stehet: Darum gebeden wir allen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Graven, fryen, denstbeden, **Rittern / Knechten** / Stetten, und allen andern unsern und des Reichs getrewen. etc. In der Vereinigung der Gesellschafft St. Georgen Schilds, de A. 1437, §. 28, heißt es: Alle Fürsten, Graven, Herren, **Ritter und Knechte** / der Ritterschafft in Schwaben, der Vereinigung mit Sanct Joergen Schildt. ꝛc. Diese Art zureden ist auch noch in verschiedenen Reichs-Abschieden zu finden: Als in Kayser Maximiliani I A. 1495 zu Worms aufgerichteten Ordnung des Cammer-Gerichts: Wir - - entbieten allen und jeglichen unsern und des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Praelaten, Grafen, Freyen, Herren, **Rittern / Knechten** / Hauptleuten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuthen, Schultheißen, - - unser Gnad und alles Guts. Auf solche Weise wurden sie auch lateinisch *Famuli* geschrieben; als in einem Diplomate Alberti, Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, de A. 1278: *Huius rei testes sunt: Nicolaus, Praepositus in Medinge; Geuerhardus Magnus, Heyno de Vrestede; Ekkehardus de Boycheneborch, Ludolfus de Meruede, Olricus de Tune,* MILITES; *Gevehardus de Sculenborch, et Gevehardus de Monte,* FAMVLI. In MENCKENII T. I. *Script. rer. Germ. pag.* 638, lesen wir in einem Diplomate

 Bern-

Bernhardi, Grafens von Anhalt, von A. 1317: *Testes etiam huius sunt: illustris Princeps, Dns. Rodolphus, Dux Saxoniae, - - ac strenui uiri, Heinricus et Tidericus de Warmestorp, Bethemannus de Hoyen, Hermannus, Grudinus, et Conradus de Allenborg,* MILITES; FAMVLI *uero, Heydico, et Henric. Rosenhagn, et quam plures alii fide digni.* Sie hießen gleichfals *Serui.* Also stehet in Eckstormii *Chron. Valckenried. pag.* 75, in einem Diplomate, worinnen Henricus und Fridericus, Grafen von Stollberg, A. 1254, einen Kauff-Contract bestätiget: MILITES, *Sigfridus de Artere, Praefectus; Fridericus de Brugge, Gerbodo de Steten, Bertholdus de Berge.* SERVI: *Otto de Steten, Conradus et Henricus, Fratres de Segerfelder; Henricus de Weissingen, Hugo de Badere.* etc. Und also wurden sie auch, wie ich oben bereits gemeldet, *Armigeri* tituliret. Bey Menckenio, l. c. pag. 646, heißt es in einem Diplomate Oldeslebiensi, von A. 1353: *Testes huius rei sunt strenui uiri, Theodoricus Rost, Albertus dictus Bock,* MILITES; *Th. de Raspenperck, Heinricus Warniene,* ARMIGERI. Daß aber *Seruus, Famulus, Armiger,* Schild- und Wappen-Knappe, einerley bedeutet, erhellet gar leicht, wenn man die bißanher angeführten Zeugnisse gegen einander hält; und ich will zu mehrer Erläuterung aus einem alten Briefe von A. 1326, welchen Pfeffinger, l. c. *pag.* 883, anführet, hierbey fügen, in welchem diejenigen zulezt Armigeri heissen, welche zu Anfang des Briefes *Famuli* genennet werden: *Nos Gheuardus,* D. G. *Comes Holsatie, nec non Detleuus, Miles de Wensin, - - recognoscimus, quod omni-*

omnibus DISCRETIS FAMVLIS, *quos* VALIDVS FAMVLVS, *Godeuardus Grote*, *duxit ad Nostrum seruitium*, *uidelicet Bertholdo Hostich*, *Hildemardo Schake*, *Hermanno de Wreden*, *promisimus data fide*, *cuilibet horum* ARMIGERORVM, *decem marcas puri argenti*, *in festo Natiuitatis B. Virginis proximo.* etc. Alle bißhero erzehlte Benennungen haben die Edel-Leuthe nicht so wohl daher erhalten, wie viele meynen, daß sie andrer Schild und Gewehr getragen, und deren Hand-Pferde geführet; sondern weil sie vielmehr andern Fürsten, Grafen, Herren, und Rittern, entweder wegen Lehns-Pflicht, wann sie jenen damit verhafftet gewesen, oder aus blosser Gefälligkeit, oder aus Begierde, ihre bravour sehen zu lassen, oder aus Hoffnung guter Beute, oder auch um gewisse und bedungene Besoldung, (wie sonderlich die jezt angeführte charta des Grafen von Holstein anzeiget,) als zum Schild und Wappen gebohrne, im Kriege Dienste geleistet, denenselben zu Pferde gefolget, und auf sie gewartet haben, wie man damahls von Kriegs-Diensten zu reden gepfleget hat: Denn eben deßwegen hiessen sie *Serui*, *Famuli*, und Knechte, weil sie durch Lehns-Pflicht, oder durch freywillige pacta, und Bedingnüsse, andern zum *seruitio militari*, zu Kriegs-Diensten, im Kriege, und Befehdungen, verbunden waren. Gleichwie auch dahero diejenigen unter dem unmittelbaren Reichs-Adel, welche noch nicht Ritter waren, in der A. 1500 zu Augspurg aufgerichteten Ordnung des Regiments, Tit. von der Ritter und Knechte Steuer, annoch Knechte des Reichs genennet werden. Dahero heisset es auch in dem

 alten

alten Oesterreichischen geschriebenen Rechte von A. 1190, § LV, (welches Herr von Ludwig dem T. IV Reliqu. MSS. Diplom. eindrucken lassen:) Ein Edelmann soll dem Landherrn dienen mit seinem Schilde. Um dieser Ursache wegen, sind auch die Adelichen Lehne *Schiltleben* genannt worden, und der Kriegs-Dienst, welche die Vasallen ihrem Lehns-Herrn leisten musten, hieß *Scutagium*. Ja wie Herr Grupen, in seiner Obseruat. von Steuern und Beden, pag. 920, ganz wohl anmerket, so hatten die Lehns-Herren mit ihren Lehns-Vasallen ihre besondre Verträge, wie viel Scuta, oder Scutatos, dieselben bey einer Kriegs-Expedition darzustellen verbunden gewesen. Wie wir zum Exempel, in Schannats *Traditionibus Fuldensibus*, *n.* 613, lesen: *Complacuit quoque ei, ut pro eodem beneficio, singulis annis, sicut et alii milites, seruiret Abbati, et in expeditionibus cum sex scutis militaret.* Es haben aber diese Armigeri, diese Knechte, Schild- und Wappen-Knappen, nicht allein denen Rittern, und höhern Adel, und sonderlich ihrem Lehn-Herrn, sondern Ihnen auch selbst unter einander, dergleichen Kriegs-Dienst geleistet, dergestalt, daß öffters ein so genannter Knecht dem andern zu Gefallen, zu Krieg und Fehden, einen Ritt gethan, und demselben gefolget, und aufgewartet hat; wie sie damals zu reden gewohnet gewesen. Ich werde hiervon in folgenden ein Exempel aus der alten Flandrischen und Britannischen Historie vorbringen. Hier will ich nur dasjenige anführen, was in den jüngern Zeiten der berühmte Fränckische Ritter, Herr Götz von Berlingen, in seiner Lebens-Beschreibung, *pag.* 69, seq.

von

von sich selbst aufgezeichnet hat. Er schreibet aber also: Da man 1504 hat geschrieben, fieng sich der Bayerische Krieg an, und zog Pfaltz-Graf Philipps löbl. Gedächtnus, ehe der Krieg anfieng, von Heydelberg herauf uff Würzburg. - - Und Cuntz Schott war auch zu Würtzburg, und wollt des Pfaltzgrafen Feind werden. Es zog Herr Neidhart von Thüngen, und er, mit einander, von Würtzburg aus, und gab mir Herr Neidhart seine Knecht zu, ich solt uff ihne, Contz Schotten, warten. Der dann der Zeit noch nit Ritter / und auch noch nit der Pfaltz Feind war: aber ich kunt mercken, daß ers werden wolt, und war sonst kein Edelmann darunter, dann ich, und Götz von Thüngen, den mir Herr Neidhart auch zu seinen Knechten zu gabe. Und da wir nun ins Feld kamen, weiß ich nit, was Cuntz Schott an mir ersehen hat. Er gab mir den gängsten und besten Gaul, den er het, und verordnet seine Knechte auch zu mir, daß sie auf mich warten sollten. Und wie wohl ich sagt, ich het einen guten Gaul, und kunt bey den Leuthen bleiben; must ich doch uff seinen Gaul sitzen. So wehrt ich mich auch dessen, daß seine Knecht uff mich warten sollten; sondern ich wolt uff sie warten, oder uff ihr einen, es wär, welcher es wolte, die der Sachen besser verständig wären, dann ich: er het feine Knecht, die Pfaltzgräflich und Landgräflich gewesen waren. Ob und wie ferne, diese Knecht, oder Wappen-Knappen, anderer Ritter Waffen nachgeführet, und dererselben Hand-Pferde geleitet, will ich unten, im XII Capitel, in etwas untersuchen;

chen; jetzo aber nur so viel zeigen, daß dieselben, ob sie gleich noch nicht das Cingulum militare, den Ritterlichen Gürtel, und andern Ritterlichen Ornat, gehabt, dennoch allerdings auch ihre eigene Waffen geführet, und sich als Rittermäßige Soldaten durch ihre Thaten aufzuführen beflissen haben; damit nicht jemand meynen mögte, sie wären bloß, als gleichsam Handlanger, und als ein unstreitbarer Troß, mit in den Krieg gezogen. Zu dem Ende will ich dermahlen einige alte Verse aus dem Chronico Rhythmico Principum Brunsuicensium, welches Leibnitius seinem T. III rer. Brunsuic. einverleibet, anführen, da, *pag.* 99, die Belagerung der Stadt Braunschweig, welche K. Philippus wider K. Ottonem IV vorgenommen, beschrieben wird:

Eins Tags ließ er kriegen,
Graven, Herren, und Freyen,
Ritter und Knaben /
Daß jederman sein Wapen
und Harnisch an sich legt /
und sich zum Sturme reit:
Das Gepott schier wardt gethan;
Gewapnet ward viel mancher Mann;
so er stürmet die Feste. rc.

Und pag. 132, in uita Ottonis Pueri, heißt es:

Zum Streit waren auch gereydt,
Jeglicher hatt an sich geleydt

Das

Das Harnisch und ihre Waffen/
von Rittern und von Knaben/
ward da Streits viel geflohen. ꝛc.

Guilielmus Brito hat bekannter Massen in einem lateinischen Poemate die Thaten des Königs in Frankreich, Philippi Augusti, (welcher vom Jahr 1180 biß 1223 regiret hat,) weitläufftig beschrieben; darinnen gedenket er, *Libr. VIII, uersu 766*, eines *Armigeri*, das ist, eines Schild-und Wappen-Knappens, welcher nemlich noch nicht Ritter gewesen, aber seiner Geburth, Alters, und Wohlverhaltens wegen, der Ritter-Würde gar wohl würdig gewesen wäre. Dieser habe sich in der Suite des tapffern Grafens Simonis von Montfort befunden; welcher Graf damahls 200 Equites, oder Ritter, 700 Famulos, oder Knappen, und 300 Fuß-Volk, wider den König zu Arragonien, Petrum Alphonsum, angeführet habe. Der Poete schreibt hiervon, *u.* 87, also: *Cuius erant* EQVITES *cum quadraginta ducenti, Septingenti* IN EQVIS FAMVLI, *Peditesque trecenti.* Unter den Famulis, welche ebenfals, wie die Ritter, zu Roß im Kriege dienten, war obgedachter Armiger, Petrus, von welchem der Poete rühmet, daß er bey nahe 200 Feinde umgebracht, und, als das Pferd unter ihm getödtet worden, noch zu Fusse gefochten, und selbst den König von Arragonien in selbiger Schlacht erleget habe. Ich zweifle, daß jemand auf die Gedanken kommen könne, daß dieser Armiger bey so gestalten Sachen nichts anders in der Schlacht gethan, als des Grafen von Montfort,

oder eines andern Ritters, Waffen und Pferde nachgeführet habe. Die hieher gehörigen Verse des alten Poëten lauten also:

Armiger *unus erat Comitem* (Montefortium) *prope, nomine Petrus,*
Non indignus Eques fieri, uel gente, uel armis,
Occiso qui lapsus equo pedes ibat, et ipse
Pene ducenta Virum dederat iam corpora leto;
Iamque gulae Regis (Arragonum) *ferrum, thorace reducta,*
Aptabat, cui Rex clamans: Rex, inquit, ego sum. etc.

Ich will noch aus der neuern Historie das Exempel des Weiland tapfern Heldens, George von Freundsberg, Herrns zu Mündelheim, und nachgehends Kayserlichen Obristen Feld-Herrns, anführen, welcher schon A. 1492, seines Alters im siebenzehenden Jahre, wie in dessen Lebens-Beschreibung erzehlet wird, dem Kriegs-Zug des Reichs und Schwäbischen Bundes wider den Herzog Albrecht in Bayern beygewohnet; und, da er vier und zwanzig Jahr alt gewesen, in den Schweitzer-Krieg gezogen ist, und bey allerhand actionen seinen Muth erwiesen hat; auch A. 1504, da Kayser Maximilianus I in dem Bayerischen Krieg begriffen gewesen, und dem Feind, in dem Nordgau, bey Regenspurg, eine hefftige Schlacht geliefert, so hat dieser Herr von Freundsberg grosse Ehre dabey eingeleget, und, ehe er noch Ritter gewesen, schon Ritterliche Thaten verrichtet, so, daß er auch von den Böhmen ein Fähnlein erobert,

erobert, welches er hernach zu Mündelheim in die Pfarr-Kirchen aufhängen lassen. Weßwegen ihn dann Kayser Maximilian alsdann erst, nach dieser Schlacht, zum Ritter geschlagen hat. Da er dann nichts desto weniger schon vorhero sein Gewehr wird getragen, und tapffer gebrauchet haben. Doch, was braucht es mehr Exempel: der obgemeldte Poete, Guil. Brito, *Libr. VII Philippidos*, *u.* 731, *seqq.* sagt es ausdrücklich, daß es der Famulorum, oder Armigerorum, Amt und Pflicht gewesen, mit Gewehr, oder Schwerd und Spieß, wider den Feind zu streiten. *At Famuli, quorum est, gladio pugnare, uel hastis, Officium.* etc. Noch deutlicher aber erweiset solches Antonius Matthaeus, in seinem Buch de Nobilitate, *Libr. IV*, *cap.* 13, *pag.* 986; da er aus den Statutis Harlemensibus von A. 1290 anführet, wie denen ex plebeio ordine daselbst gäntzlich verboten worden, einige Waffen zu tragen; hingegen denen Baenroids, (*) d. i. Panner-Herren, Baronettis und Herren, erlaubet worden, Waffen zu tragen, was vor welche sie gewollt, so, daß sie sich auch vier Schwerder hätten können nachtragen lassen; wie auch die Ritter, deßgleichen die vollbürtigen ehelichen Söhne derer Baenroids, Erlaubnis bekommen, Waffen zu tragen, was vor welche sie gewollt, doch, daß beyde sich nur zwey Schwerder hätten

(*) Ich glaube, daß das Wort, baenroeds, so viel sey, als Chevaliers bannerets, und von Pannerherr / herkomme, und einen Freyen Ritter, und Herrn, bedeute. Denn ich finde in dem altgedruckten Cöllnischen Glossario, daß Banritz / oder Baenritz / durch Banerherr / und Baro, erklähret wird.

ten dürffen nachtragen lassen; derer Ritter volbürtige eheliche Söhne aber, (nehmlich so lange diese nur armigeri, oder Wappen-Knappen, gewesen,) auch nach belieben selbst hätten Waffen führen, aber nur ein einiges Schwerd sich nachtragen lassen dürffen. Hiervon lauten die Worte in der alten Niederländischen Sprache also: Ende illic Baenroids mach tragen, vvat hy vvil, ende doen na hem dragen vier ſvvairde. Ende elc Ridder mach dragen, vvat vvapen dat hy vvil, ende doen na hem draghen tvvie ſvvaerde, ſonder verboirniſſe. (**) Voirt (ferner) ſo moigen Baenroede volle ſonen dragen vvat vvapen ſy vvillen, ende doen na hem dragen tvvie ſvvaerde. Ende elc Ridders ſoen vol geboren mach dragen, vvat vvapen dat hy vvil, ende doen na hem dragen een ſvvaert ſonder verboerniſſe. Aus welchen Worten wir zugleich einigen Unterschied des Vorzugs zwischen Herren und gemeinen Rittern, und zwischen beyderley Söhnen, wahrnehmen. Am allerdeutlichsten bezeuget der Kayser Carolus IV selbst, daß auch diejenigen Edelleuthe, welche noch nicht den Ritterlichen Gürtel erhalten, dennoch schon vorher ihr Gewehr gehabt und gebraucht; weil er erzehlet, daß er einen, welcher im duell sich wohl gehalten, und den andern überwunden gehabt, alsdenn erst zum Ritter gemacht habe. Denn also lesen wir in dieses Kaysers eigenen Lebens-Beschreibung: *Propter duellum duorum Nobilium in dioeceſi Nouoforenſi, ſuper Atheſin, conuocaui multos nobiles ſub colore, ac ſi amici eorum facerent aliquam diſſenſionem,*

(**) Sonder Verboirniſſe, i. e. ohne Schaden, oder Bestraffung.

nem, quod possem eos tueri in duello, ne resciretur, propter quod congregationem facerem, ut ciuitatem Feltrensem secreto adire possem. Victorem uero ac interfectorem alterius, qui in duello dicto triumphauerat, et obtinuerat, cinximus gladio militari. etc. Es hatten aber diese Armigeri, oder Wappen-Knappen, die noch nicht Ritter waren, auch ihre Diener, und Knechte, obgleich etwan nicht allezeit so viel, als die Milites, oder Ritter. Herr Potgieser, de *obstagio, cap.* 4, § 18, bringt die Reversalien vor, welche Magnus, Bischoff zu Hildesheim, an die Hertzoge von Braunschweig ausgestellet, darinnen wird der Knappen des Bischoffs gedacht, und heisset von solchen: Unser **Knapen** solten mit vier Peerden, und **tween Knechten**/inrieden, und ein recht Inlager der tho haltende. In Herrn Hof-R. Estors *Commentario de Ministerialibus, pag.* 640, werden aus einer charta vom Jahr 1354 diese Worte angemerket: *Edle Ritter met* 3 *peerden, ende de Knaep von der hortochte voerst mit swveen peerden ende eenen Knecht.* Daß aber diese Knechte und Schild-Knappen, als Söhne der gemeinen Ritter, dennoch auch würcklich zum Adel, ob gleich im niedern Grad, gehöret haben, ist aus demjenigen, was wir bißhero davon vorgetragen haben, leichtlich abzunehmen, und ist solches auch schon von andern vielfaltig erwiesen worden. Ich will ietzo nur die Stelle aus Arnoldi *Chronico Slauorum, Libr.* III, *cap.* 29, anführen, wo die Armigeri, welche der Kayser Fridericus I zu Rittern gemacht, ausdrücklich iuuenes nobiles genennet werden; wiewohl ich nicht in Abrede seyn will, daß verschiedene

junge Herren von höhern Adel darunter werden gewesen seyn. Arnoldus schreibt hievon also: *Ex abundanti autem laetitia Dominus Imperator super tanta exercitus conceperat multitudine, militiae ludum gaudens in propria persona ordinauit, et sexaginta* IVVENES NOBILES, *qui* ARMIGERI *nuncupantur, ad militarem habitum, et cultum militiae, transtulit.* Hierzu füge ich noch ein Exempel aus einem documento vom Jahr A. 1403, welches in des Herrn von Ludwig *T. VIII Reliqu. MSS. diplom. pag.* 559, stehet, worinnen die Land-Stände der Neuen Mark Brandenburg von sich also geschrieben haben: **Wir Heinrich von Günsterberg, Ritter; Hasso von Wedel, der da wohnet zu der Zow, Claus von Sanze, Michel von Sydow, und Conrad von der Marwitz, Knechte / im Nahmen aller Ritter / Knecht und Edlingen / der Neuen Mark; und darzu wir Bürger-Meister, Rathmanne, und Gemeinde dessen nachgeschriebener Städte.** rc. Hier stehen die Knechte zwischen den Rittern, und den Räthen und Bürgern der Neu-Märkischen Land-Städte. Sie werden noch Edelinge genennet, das ist, edelgebohrne; wie Otfridus, *Libr. I, cap.* XXIII, 90, singet:

Ni drostet iuih in thiu thing,
Thaz jagelih ist ediling.
Ne fiduciam ponite in eo,
quod quisque uestrum est natu nobilis.

Dahin gehöret, was Nithardus, *Libr.* IV, saget: *Gens Saxonum*

num omnis in tribus ordinibus diuisa consistit. Sunt enim inter illos EDELINGI; *sunt, qui* FRILINGI; *sunt, qui* LASSI, *illorum lingua dicuntur. Latina uero lingua hoc sunt:* NOBILES, INGENVI, SERVILES. Siehe Herrn Wachters Glossarium, unter dem Wort, Edeling. Zwar scheinets, daß bißweilen die Milites so wohl, als Armigeri, oder Famuli, von den Nobilibus unterschieden werden: wie denn Z. E. Meibomius, in seinen Noten ad Leuoldum de Northof, *pag.* 413, aus dem 14ten Saeculo ein Diploma Herzogs Magni zu Braunschweig anführet, davon die Unterschrifft der Zeugen diese ist: *Testes huius rei sunt, Geuehardus et Burchardus de Wetteberge,* NOBILES; *Lippoldus de Vreden, et Baldewinus de Dalem,* MILITES; *Henricus de Veltheim, et Burchardus de Asseburg,* FAMVLI. Deßgleichen hat der Adel aus Mähren den Eingang des Schreibens an das zu Costnitz versamlete Concilium also gesetzet: *Reuerendissimis in Christo Patribus et Dominis. - - Nos infra et circumcirca scripti,* NOBILES, MILITES, *et* ARMIGERI, *praeclarissimi Marchionatus Morauiae.* etc. Allein, es haben schon andre erinnert, daß Nobiles κατ' ἐξοχὴν von den höhern Adel, und in dergleichen documentis insonderheit von den Baronen und Herren, welche, zugleich Ritter gewesen, sey gesaget worden: Die gemeinen Ritter aber, und Wappen-Knappen, hat man gemeiniglich Strenuos, oder Honorabiles, geheissen. Endlich ziehet Herr Pfeffinger, *T. II ad Vitriar. I. P. pag.* 82, verschiedene Documenta an, in welchen die Famuli, oder Schild- und Wappen-Knappen, bißweilen auch, wie der höhere Adel,

in plurali, *Nos*, Wir, von sich geschrieben, auch solche Ehren-Titul gebraucht, wie die Milites, oder Ritter, geführet haben; u. g. *Vniuersis presentium auditoribus cupimus fore notum, quod* NOS, *Otto*, FAMVLVS *de Schulenborg, cum ordinauimus diuortium de bonis* NOSTRIS *feudalibus, et de patronatu, cum Consanguineis* NOSTRIS, MILITIBVS, *Ottone, Gheuehardo, Wernero, dictis* GROTEN, *decima in Byhusen, tam maior, quam minuta, cum omni suo iure, pro rata eorum, est sortita, fortuna donante: quod* NOS *Otto, praefatus* FAMVLVS, *cum moniti fuerimus, coram presentamus, et ubicunque, et quandocunque protestamur, literis nostris patentibus, sigillo* NOSTRO *munimus. Datum Anno Domini* 1320, *die Aprilis* XIV. etc. Doch, ich muthmasse, daß dieses sonderlich bey den Famulis und Armigeris aus den Herren-Stande geschehen; wiewohl auch die von den Militibus simplicibus, oder von den gemeinen Rittern, gebohrne Söhne, sich nach und nach diesen Rittern völlig gleich aufgeführet, biß endlich der Unterscheid inter Milites, et Famulos, oder Armigeros, gäntzlich aufgehoben worden.

XI.

Zu den Armigeris, oder Schild-Knappen, sind auff gewisse Art auch die jungen Prinzen, und insgesamt die Söhne des höhern Adels, gezehlet worden, so lange sie nicht die Ritterliche Würde angenommen hatten; ob sie sich gleich nicht leichtlich Schild-Knappen geschrieben haben.

Nunmehro haben wir vor das andre auch zu merken, wie die Worte, Armiger, Scutifer, Schild- und Wappen-Knappen, u. s. f. nicht allein von den bißhero beschriebenen Edel-Knechten, welche von den Rittern des niedern Adels (de gregariis, uel simplicibus Militibus,) gebohren waren, und noch nicht selbst die Ritterliche Würde, überkommen hatten, gebrauchet worden; sondern wie man auch zu den Armigeris auf gewisse Weise die Söhne des hohen Adels,

und

und selbst Kayserliche, Königliche und Fürstliche Prinzen gezählet, so lange, biß sie mit gewissen solennitäten das cingulum militare, oder den Ritterlichen Gürtel, und die Ritterlichen Waffen, angenommen hatten. Dahero ich dann glaube, daß wenn Albertus, Abbas Stadensis, diejenigen, so sonst Armigeri, oder Famuli, genennet werden, schlechter dings Filios militum geheissen, und solche dadurch von den Militibus, oder Rittern, unterschieden; solche Ritter so wohl von den Rittern des höhern, als niedern Adels, und die Söhne auch von den Söhnen beyderley Adels, könne verstanden werden; indem er ad A. 1227 also schreibet: *Ibidem Comes Gelriae uulneratur, et plurimi, circa CC, omnes* MILITES, *aut* FILII MILITVM, *perimuntur.* Und in dem *Magno Chronico Belgico, pag.* 226, ad A. 1226, heißt es: *Ceciderunt autem in ipso conflictu cum Episcopo suffocati, submersi, et trucidati nihilominus, et occisi* CCCC MILITES, *et* ARMIGERI, *bellatores egregii.* Denn, da es eine bekannte und ausgemachte Sache ist, daß die Milites, oder Ritter, diesen Nahmen und Würde nicht von ihrer Geburth hatten; sondern durch gewisse solennitäten, und sonderlich durch Anlegung des jetz erwehnten cinguli militaris, darzu creiret, und erklähret worden; und aber solche Ritterliche Würde nicht allein Personen von dem niedern, sondern auch von den höhern Adel, als Herren, Grafen, Fürsten, Königliche und Kayserliche Prinzen, ja bißweilen selbst Kayser und Könige, anzunehmen pflegten: so folget allerdings, daß solche vorhero, da sie die Ritterliche Würde noch nicht gehabt, in Ansehung dessen, Armigeri gewesen, ob gleich die höhern nicht leichtlich sich

also geschrieben haben. In diesem Stück ist es fast, wie bey den alten Römern, gegangen; da die Gewohnheit in der alten Römischen Republique gewesen, daß der Dictatorum, Consulum, Praetorum, Senatorum, und also des vornehmsten Römischen Standes und Adels Söhne, nur zum ordini equestri, zur Ritterschafft, als zum mittlern Stand der Republique, gerechnet wurden, so, daß sie in den Comitiis auch nur unter denen Equitibus Romanis ihre vota geben dürffen, so lange, biß sie auch zur Raths-Würde, oder andern grossen Magistrats-Stellen, gelangen können: da sie alsdann den latum clauum, den breiten Purpur, als das Zeichen des grössern Adels, an ihren Kleidern zutragen das Recht bekamen. Von der Teutschen Gewohnheit saget Schilterus, *ad I. F. Alemann. pag.* 135, gar recht: *Omnes Nobiles nati primo fuerunt Armigeri, clientes,* Edel-Knaben, *militares; postea uero, ob uirtutem bellicam, cingulo equestri, solenni uarioque ritu creabantur Milites, seu Equites.* Und Thomas Walsingham schreibet ad A. 1201: *Qui iam acceperant hoc cingulum,* MILITES *deinde appellabantur; prius* ARMIGERI. Von denen, welche aus dem hohen Adel Ritter worden, und also, in Ansehung der Ritterschafft, vorhero nur Armigeri gewesen sind, will ich dermahlen nur noch einige Exempel anführen. Das Chronicon Rhythmicum, beym Meibomio, in *notis ad Herlingsbergam, pag.* 803, bezeiget von Alberto M. dem Herzoge von Braunschweig, daß er nicht allein selbst sey Ritter geworden; sondern auch hernach viele Grafen und Edel-Knappen zu Rittern gemacht habe. Davon lässet sich der alte Poete also hören:

Do

Do der hohe Vurste clar
An aller Tugend wol gewar
Umpfink der Ritterlichen Waphen;
Her machte Graven unte Knapfen
Zu Ritter oter Massen viel. ꝛc.

In Godefridi, Monachi Colonienſis, Annalibus, beym Frehero, leſen wir, daß Kayſer Fridericus II, A. 1235, einen Grafen von Prouence, welcher ſchon 50 Jahr alt war, erſt noch zum Ritter creiret, weil dieſer Graf zwo Töchter an Könige, nehmlich die ältiſte, Margaretam, an den König in Frankreich, Ludouicum IX; die jüngere, Eleonoram, an den König in Engelland, Henricum III, ausgeſtattet hatte; und aber dieſe Könige es vor reputirlicher hielten, einen Militem, als nur noch Armigerum, zum Schwieger-Vatter zu haben; ohngeachtet dieſer von Geburth und Stamm ein mächtiger und anſehnlicher Graf geweſen, und alſo genennet worden. Die Worte Godefridi lauten alſo: *Inde Imperator*, [Fridericus II,] *ſe contulit ad oppidum Haginhovve, in quo hiemauit. Ibi affuerunt Comes Toloſanus, et Comes Prouinciae. Recepit autem Comes Toloſanus Marchiam Prouinciae ab Imperatore, homagium ſibi praeſtans. Comes autem Prouinciae* [Raymundus Berengarius,] *quinquagenarius, ideo tunc primum ab Imperatore ad gradum militiae eſt prouectus, quod Comites ſuae parentelae ſe non credunt diu poſſe uiuere, poſtquam gradum militiae ſunt adepti. Nec adhuc miles factus eſſet, niſi Rex Franciae, et Rex Angliae, quorum uterque ſuam*

 duxe-

duxerat filiam in uxorem, ipſum ad hoc prece multimoda compuliſſent, indignum reputantes, ſuum ſocerum militem non eſſe. Conf. Henr. de Knygthon, *Libr.* II *de euentibus Angliae*, ad A. 1236; et Petr. Saxius, in *Pontificio Arelatenſi*, inter Menckenii ſcriptores *rer. German. T.* I, *pag.* 284. Von Iohanne, einem jungen Grafen von Holland, wird als was beſonders in dem Magno Chronico Belgico, *pag.* 277, angemerket, daß er aus ſeinem Gräflichen Stamme der einzige geweſen, welcher als ein *Domicellus*, das iſt, als ein Juncker, und Armiger, ohne übernommene Ritter-Würde, verſtorben; ohngeachtet derſelbe ſeine Grafſchafft ſchon 3½ Jahr regiret hatte, und mit des Königs in Engelland Prinzeßin Tochter vermählet geweſen, auch bereits vorhero mit den Frießländern groſſen Krieg geführet hatte. In gemeldtem Chronico Belgico leſen wir dieſes hiervon: *Anno ſequenti,* [MCCXCVIIII] *Ioannes, Domicellus Hollandiae, quarto Cal. Nouembr. apud Haerlem requieuit in Domino; poſtquam Hollandiam rexiſſet annis tribus cum dimidio. Iſte Ioannes ſolus, inter omnes principes Hollandiae, ſine liberis, et absque militari nomine, defunctus, et, in Reynburgenſi monaſterio, penes patrem honorifice tumulatus eſt. Domicella quidem Eliſabeth, poſt mortem ſui coniugis, transiuit ad regnum Angliae.* etc. Wie viel Fürſten, Königliche und Kayſerliche Prinzen, ſeit Kayſer Caroli M. Zeiten, in Teutſchland die Ritterliche Würde mit vielen ſolennitäten übernommen, würde viel zu weitläufftig werden, allhier umſtändlich anzuführen. Wann dem Turpino, de *Geſtis Caroli M. Cap.* 20, gnungſamer

Glaube

Glaube beyzumeßen wäre, so wäre schon Carolus M. selbst in seiner Jugend von Galafro, einen grossen Admiral in Spanien, zum Ritter gemacht worden. *Galafrus*, sagt er, *Admiraldus Toleti*, *illum* [Carolum] *in prouincia exulatum ornauit habitu militari in palatio Toleti.* Ich übergehe jezo, was wir von *Ludouico Pio*, in deßen vita, ad A. 791; von *Carolo Caluo*, in Annalibus Francorum beym Reubero, ad A. 839; von Kayser *Henrico* IIII, bey dem Continuatore Hermanni Contracti, ad A. 1065; vom *Henrico* V, beym Chronographo Saxone, ad A. 1102, disfals lesen. Nur will ich noch anführen, wie Kayser Fridericus I, nicht allein Fridericum, den Herzog in Schwaben, seinen Vetter, K. Conradi hinterlassenen Sohn, A. 1157 zum Ritter erkläret; wovon Radeuicus, Libr. I, cap. 6, also schreibet: *Legati Imperatoris Constantinopolitani, indulgentiam et gratiam consecuti, Fridericum, Ducem Sueuiae, filium Conradi Regis, adhuc adolescentulum, in praesentia sua, gladio accingi, et militem profiteri, postulant, et impetrant*; sondern, wie derselbe auch seine eigene zwey Prinzen, Henricum, welcher schon Römischer König war, und Herzog Fridericum, A. 1184, auf öffentlichen Reichstag zu Maynz, mit der Ritterlichen Würde beehret. Wovon Arnoldus Lubecensis, *Libr.* III, *cap.* 9; Otto de S. Blasio, *cap.* 26; Godefridus Colon. in *Annalibus*, *ad* A. 1184, und andre, Nachricht geben. Auf solche Weise hat auch Kayser Conradus IV, Kaysers Friderici II Prinz, in seinen jüngern Jahren, da er aber doch schon König zu Jerusalem und in Sicilien war, die Ritterliche Würde und Ehren-Zeichen mit sonderbaren solennitäten übernommen, wie aus deßen Schrei-

 ben

den bey Petro de Vineis, *Libr.* III, *epist.* 20, erhellet: *Ad notitiam uestram perducimus, quod, licet, ex generositate sanguinis, qua nos a primis componentibus natura dotauit, et ex dignitatis officio, quae duorum regnorum nos in solio gratia diuina collocauit, nobis militaris honoris auspicia non deessent; quia tamen militiae cingulum, quod reuerenda sanciuit antiquitas, nondum Serenitas nostra susceperat, die praesentis mensis Augusti, cum solennitate tirocinii, latus nostrum eligimus decorandum, ut ex hoc aetatis nostrae uictoriosa floriditas, signa maioris strenuitatis indueret, et originalis nobilitatis gratiam renouaret nouae militiae claritudo. Qua etiam die, ut honoris nostri solennia dignis militantium studiorum titulis ornaremus, praeter celebrata magnificae festiuitatis insignia, quae tanti boni iucunditas, et personae nostrae magnificentia requirebat, ad locum uictoriosi exercitus nostri castra perduximus, ut abinde sub felicitatis futurae praesagio, pace data, plene fidelibus contra hostes nostros continuatis gressibus procedamus.* Alle nun diese und dergleichen Herren von dem hohen Adelstande, ehe sie die Ritterliche Würde angenommen haben, sind in Ansehung dieser Würde, vorhero nur Armigeri gewesen. Welches vor andern das bekannte Exempel des Grafen Wilhelmi aus Holland am deutlichsten beweiset. Als dieser im zwanzigsten Jahre seines Alters zum Kayser erwehlet wurde, war er noch nicht Miles, oder Ritter; sonder nur Armiger, das ist, in gegenwärtiger Bedeutung, wovon ich jetzo handle, nach der Teutschen alten Sprache, Schild-Knappe. Nachdem nun dieser Wilhelmus zum Kayser erwehlet war, eilte man, daß er

Miles

Miles, oder Ritter, würde, und von damahls gegenwärtigen Könige in Böhmen das cingulum militare, oder den Ritter-Gürtel, empfienge, nicht, als wann es schlechter dings nothwendig gewesen wäre, daß er, vor würcklicher Besteigung des Kayserlichen Throns, hätte Ritter seyn müssen; indem wir ja Exempel von Kaysern und Königen bereits vernommen haben, welche erstlich nach verfloßenen verschiedenen Jahren ihrer Crönung die Ritterliche Würde angenommen haben: sondern vielmehr aus der Ursache, damit Er sich destomehr als ein Ritter-mäßiger Herr bey dem Reich bekannt und beliebt machen, und Gelegenheit haben mögte, in dem dabey angestellten Thurnier seine Geschicklichkeit und tapfern Muth an den Tag zu legen. Wir lesen solches ausdrücklich beym Iohanne de Becka, de *Episcopis Vltraiectinis*, pag. 76; und meistens aus diesem, in dem Magno Chronico Belgico, ad A. 1247, *pag.* 244, aus welchem nur einige Worte hier beyfüge: *Occiso Florentio, strenuissimo Principe, filius eius*, VVILHELMVS, *nominis huius secundus, Comes Hollandiae* XIV, *hereditarie sublimatus est, ducens in uxorem, Elisabeth, filiam Ducis de Brunsvvik. -- -- Electores conuenientes apud pagum VVoringiae, Coloniensis Dioeceseos, Ann. Dom.* MCCXLVII, *elegerunt in Regem* VVILHELMVM, *Domicellum Hollandiae, protestantes, ipsum potentiorem esse Principem in regno Germaniae. Et ecce, quamprimum publicata fuit electio, totius militiae solennis erat exultatio: nam electus, uicesimum agens annum, adhuc fuit imberbis. --- Et quoniam idem adolescens, electionis suae tempore, fuit* ARMIGER,

cum

cum festinatione praeparata sunt omnia, quaecunque fuerunt necessaria, ut, secundum ritum Christicolarum Imperatorum, MILES *fieret, antequam Aquisgrani diadema regni susciperet. - - - Itaque praedictus Wilhelmus Armiger coram Cardinale productus est per Regem Bohemiae, dicentem in hunc modum: Vestrae Reuerentiae, Pater almiflue, praesentamus hunc electum Armigerum, deuotissime supplicantes, ut uestra paternitas uotiuam eius professionem suscipiat, quo militari nostro collegio digne adscribi possit.* etc. Es wird niemand in Abrede seyn, daß VVilhelmus, als gebohrner Graf von Holland, schon seinen Heer-Schild gehabt, oder zum vierdten Heer-Schild gehöret habe; doch hatte er noch nicht als Miles das cingulum militare. Er spricht selbsten, da er seinen Eyd bey solcher öffentlichen Handlung ablegte: *Ego VVilhelmus, Comes Hollandiae, militiae Princeps, sacrique Imperii Vasallus liber, iurando profiteor regulae militaris obseruantiam*, etc. Das ist: Ich Wilhelm, ein Graf von Holland, ein Hochmann, oder der Vornehmste des Adelstandes in meinem Lande, und freyer Lehnträger des Römischen Reichs, verspreche eydlich, daß ich die Ritterlichen Pflichten gebührend beobachten will. ꝛc. Wilhelmus hat diese Worte noch als Armiger, vor der würcklichen Ritter-Creation, abgeleget. Denn Joh. de Becka saget noch vor der angeführten Eydes-Formul: *Dominus autem Cardinalis subsequentem exinde professionem*, [i. e. iurisiurandi formulam,] *eidem Armigero dedit, quam et idem Armiger, palam omnibus, in hunc modum legit.* Und nach dem abgelegten Eyd hat der König in Böheim die-

diesem Grafen Wilhelm allererst einen Streich gegeben, und ihn also zum Ritter geschlagen, wie gemeldter Ioh. de Becka ferner schreibet: *His itaque dictis, Rex Bohemiae grandem dedit ictum in collo tyronis, ita dicens: Ad honorem omnipotentis Dei te militem ordino, ac in nostrum collegium gratanter accipio.* etc. Damit wir uns aber bey diesem Exempel nicht weiter aufhalten; so merken wir hierbey nur so viel, daß es absonderlich diejenigen sich vor eine große Ehre gehalten haben, welche selbst von Kaysern, Königen, oder sonst berühmten Helden, und tapfferen Rittern, zu Rittern creiret worden. Was disfals weiland Alphonsus X, König in Castilien, welcher auch A. 1256 zum Römischen Könige erwehlet wurde, vor einen Zulauff von hohem Adel gehabt, welche die Ritter-Würde von ihm zu empfangen gesucht, bezeuget Gaufredus Toletanus, in *Appendice ad Historiam* Roderici Toletani, wenn er also schreibet: *Propter gloriosam famam suam* (Alphonsi Sapientis, Regis Castellae,) *multi nobiles et egregii uiri de diuersis mundi partibus ueniebant ad ipsum, ut ab eo acciperent cingulum militare; inter quos fuit illustris Rex Angliae, nomine Odoardus; nobilis uir, Philippus, Imperatoris Constantinopolis filius; Aboadilla, Rex Granatae; nobilissimi Infantes, Dominus Philippus, Dominus Emanuel Ferrandus, et Sanctius, qui postmodum in regno successit, filii Regis Alfonsi praedicti; egregii uiri, Alfonsus, et Iohannes, filii quondam inclyti Regis, Iohannis de Accon. -- -- Radulphus Comes, qui postmodum in regno successit.* [i.e. Rudolphus I, Habsburgicus, postea ad imperii fastigium euectus.] Noch will ich ein merkwürdiges Exem-

pel anführen, daraus wir sehen, daß auch eine Königin fürnehme von Adel, welche Armigeri gewesen, zu Rittern creiret; welches Exempel auch schon du Fresne aus dem Orderico Vitale, *Libr.* XI, *pag.* 825, angemerket hat: *In Sicilia quoque, Philippi, Francorum Regis filia, quae Tancredi uxor fuit, Geruasium Britonem, Dolensis Vicecomitis filium, militem fecit, aliosque plures* ARMIGEROS *militaribus armis contra paganos instruxit.* Es ist meines Vorhabens nicht, auch die mancherleyen Gebräuche und caerimonien, womit hier und da die Creirung der Ritter verrichtet worden, dermahlen zu erzehlen; wovon, nebst andern, bereits weiland Herr Struue, in T. II *Obseruationum Hallensium*, verschiedenes angemerket hat. Ich zweifele nicht, es werde hiervon auch der weiland gelehrte Herr Prof. Diethmar zu Franckfurth an der Oder, in seiner Dissertation *de Cingulo militari*, vieles merkwürdiges vorgebracht haben; welche Dissertation aber, ohngeacht ich solche mit Verlangen gesuchet, mir biß hieher noch nicht zu Gesicht gekommen ist. Eines muß ich noch hierbey erinnern. Nehmlich, ich nehme wahr, daß in Beschreibung des Zustandes derer Armigerorum, oder Schild-Knappen, deßgleichen in Vorstellung der Würkung, oder Gerechtsamen, der Ritterlichen Würde, einige theils zu wenig, theils zuviel thun. Denn verschiedene stehen in den Gedanken, als wann die so genannten Schild-Knappen ganz nicht ihre eigene, sondern nur andrer Ritter Waffen und Pferde, führen dürffen; und als wann die Erhebung in den Ritter-Stand, in den mittlern Zeiten Teutschlands, nichts anders, als das heutige wehrhafft-

machen,

machen, gewesen sey. Hingegen hat unlängst eine mir unbekannte Person, unter den Nahmen Alexandri Maximiliani, R. E. von Mohlsdorff, in dem XLIV Stück der Hamburgischen Berichte von gelehrten Sachen, diese vormahls nie erhörte Meinung vorgebracht, daß der Zustand derer vormahligen Armigerorum, sie mögten von hohen, oder niedern Adel hergekommen seyn, recht knechtisch gewesen: auch diejenigen, welche der Geburt nach von hohem Adel entsprungen gewesen, wären allererst nach der Wehrhafftmachung denen von hohem Adel gleich geachtet worden; ein Prinz habe wohl Armiger seyn und dienen können; aber, so bald als er ein Reichs-Fürst habe wollen angesehen seyn, habe er sich müssen aus dem Knappen-Stande durch die Wehrhafftmachung erheben lassen; und also sey es gewiß, daß niemand ein freyer Prinz, oder Fürst, und Schild-Knapp, in Teutschland zugleich seyn können. Beyde Sätze gehen zwar mein Problema im geringsten nichts an. Man bilde sich, auch wieder die Wahrheit, den Zustand der alten Schild-Knappen so niederträchtig ein, als man nur will: so würde doch derselbe ganz ungereimt auf die Hoheit eines Erz-Schild-Trägers, oder Erz-Schild-Herrns, gezogen werden. Schild-Knappen, als Schild-Knappen, wie ich oben gezeiget, hießen nicht eigentlich diejenige, welche andrer Schild und Waffen trugen, am wenigsten welche am Kayserlichen Hofe dieses ansehnliche Amt zu versehen hatten; sondern, welche selbst Schild-fähig, und zu Schild- und Waffen gebohren waren, ob sie gleich die Ritterliche Würde noch nicht erlanget hatten. Nun ist es zwar gewiß,

 daß

daß weiland die Kayser Teutscher Nation ihren Schild, Schwerdt, und Spieß, gehabt, und daß Sie Sich offt mit diesen Waffen in Münzen, Siegeln, und andern Denkmahlen, selbst vorstellen lassen; kan auch nicht geläugnet werden, daß, außer den Hof-Ministris Ihnen auch andre hohe Personen diese Waffen, eben so, wie andre Insignien, getragen und gehalten haben: aber der so genannte Herr von Mohlsdorff wird nimmermehr erweisen können, daß nur Schild-Knappen des niedern Adels, bey öffentlicher Pracht des Kayserlichen Hof-Staats, zu dergleichen Verrichtungen wären gezogen worden: Da ich hingegen unwiedersprechliche Exempel von Königen, Herzogen, Marggrafen, und andern hohen Stands-Personen, welche den Kaysern dergleichen Ehren-Dienst erwiesen, in gegenwärtigem Vortrage bereits angeführet habe, und noch ferner anführen werde. Doch, da ich mich einmahl in diese Ausschweifung von den alten Schild-Knappen eingelassen; so befinde ich mich, wegen der ungegründeten Einwürffe, bemüßiget, diese Sache allhier mit zuberühren. Nun will ich zuerst zwar gern zugeben, daß, wenn heutiges Tags noch an einigen Höfen junge Pagen, und Edel-Knaben, wehrhafft gemacht werden, gleichsam noch ein Schatten einiger Caeremonien von Creirung der alten Ritter dabey überig sey. Ich läugne auch dieses nicht, daß damahls viele, wegen ihrer Jugend, alsdann erst ihr Gewehr zugebrauchen werden angefangen haben, wann sie per cingulum militare, per gladium, et ictum, zu Rittern gemacht worden. Allein, daß in selbigen Zeiten gar kein Edelmann,

wel-

welcher noch nicht Ritter gewesen, zuvor schon seine Waffen führen und gebrauchen dörffen, und daß die Erhaltung und Annehmung der Ritterlichen Würde nichts mehr mit sich gebracht haben sollen, als daß die neue Ritter wehrhafft gemacht worden, und Erlaubnis erhalten, ihre eigene Waffen zu tragen; dieses kan ich mir eben so wenig vorstellen, als daß Fürsten, Grafen, und Herren, so lange sie Armigeri, und noch nicht Ritter, gewesen, nur in Knechtischen Stande sich befunden, durch Annehmung aber der Ritter-Würde erstlich als Kayser, Könige, Fürsten, Grafen und Herren, angesehen worden wären. Denn, außer dem, daß wir schon im vorhergehenden das Gegentheil erwiesen; wer sollte wohl glauben, daß der oberwehnte ansehnliche und mächtige Graf aus dem Arelatischen Königreich, Raymundus Berengarius, deßen zwey Töchter an Könige verheyrathet waren, vor dem funffzigsten Jahr seines Alters, in welchem er Ritter geworden, keinen Degen, oder ander Gewehr, solle geführet haben, oder für keinen freyen Grafen angesehen worden seyn, noch sein Land und Unterthanen regieren dürffen, als bis er von dem Kayser Friderico II die Ritterliche Würde erhalten habe? Und wer sollte sich wohl einbilden, daß Hewardus, oder Heraldus, gewesener Pincerna des Königs Eduardi in Engelland, ein Graf der West-Sachsen daselbst, (welche wegen ihres Teutschen Ursprungs auch in diesem Stuck viel Gleichheit mit den Teutschen Gebräuchen hatten,) ein bloser Knecht gewesen sey, und kein eigenes Gewehr und Rüstung gehabt hätte, als er, um die Engelländische Crone zu behaupten, wider Wilhelmum Conqueſtorem, A. 1066, eine

Armee anführte, ohngeachtet er noch nicht Ritter war, aber solche Würde endlich darum annahm, weil er sahe, daß er über viele tapfere Ritter commandirte. Wovon Ingulphus, ein alter Engelländischer Geschicht-Schreiber, in *historia Angliae*, inter Sauilii *scriptores rerum Anglicarum*, *pag.* 901, also schreibet: *Praetactus Hevvardus*, (aduersus Wilhelmum Conquestorem, Regem Angliae,) *prospero fine remurmurmerabat: audiens enim, in Flandria terram Angliae alienigenis subiugari, suamque paternam hereditatem, mortuo patre suo, Leofrico, munere Regio, cuidam Normanno donari, matremque uiduam multis iniuriis et maximis molestiis affligi, tactus dignissimo dolore, cum Thurfrida, sua uxore, Angliam aduolat; collectaque cognatorum non contemnenda manu, super matris iniuriatores gladio fuluiat, et de sua hereditate procul fugat, et eliminat. Considerans etiam tunc, fortissimis uiris se praefectum, nonnullisque* MILITIBVS *praepositum, ac necdum militari more*, BALTHEO *legitime se accinctum, assumtis secum de sua cohorte paucissimis simul legitime militiae cum eo tironibus consecrandis, patruum suum, tunc Abbatem Burgi, nomine Brandum, uirum ualde religiosum, adiit, et se* FIERI LEGITIMVM MILITEM, -- *instantissime supplicauit. Quoniam Anglorum erat consuetudo, quod, qui militiae legitime consecrandus esset, uespera praecedente diem suae consecrationis, ad Episcopum, uel Abbatem, uel Monachum, uel Sacerdotem aliquem, contritus et compunctus de omnibus suis peccatis confessionem faceret, et absolutus, orationibus deditus, in Ecclesia pernoctaret, in crastinum Missam auditurus, gladium super altare offerret,*

et,

et, post Euangelium, Sacerdos benedictum gladium collo Militis cum benedictione, et, communicatus ad eandem Missam sacris Christi mysteriis, denuo Miles legitimus permaneret. etc. Aber, noch deutlichere-Exempel vorzubringen, oder nur aus den bisherigen Vortrag zu wiederhohlen; so ist ja Kayser Heinricus IV, deßen wir schon oben gedacht, allerdings ein freyer und wahrer Kayser und Fürst gewesen; ohnerachtet er allererst A. 1065 die Ritter-Würde angenommen, da er schon vorhero A. 1054 zu Aachen war gekrönet worden. Gewiß ist es, daß Ihm in allen seinen Diplomatibus, und ergangenen Kayserlichen Verordnungen, eben so wohl vor- als nach der angenommenen Ritterlichen Würde, alle Eigenschafft und Ehre der höchsten Keyserlichen Majestät, und Freyheit, zugeeignet worden. Eben solches können wir auch von so vielen Königen und andern Fürsten sagen, welche, oberzehlter maßen, erst in verschiedenen Jahren nach ihrer Crönung, und geführten Regierung, Ritter worden sind. Und also hat auch vorerwehnter Graf Wilhelm von Holland sich schon *Principem militiae*, das ist, den fürnehmsten von Adel in seinem Lande, und *liberum Vasallum Imperii*, oder einen freyen Lehns-Mann des Röm. Reichs, genannt, ehe ihn noch der damahlige König in Böhmen zum Ritter geschlagen und erklähret hatte. Und wer wollte wohl zweifeln, daß Herzog George zu Sachsen ein freyer und wahrer Herzog und Fürst gewesen sey, da Er, als rechtmäßiger Gubernator von Frießland, A. 1505, seine eigene Armee wider die unruhigen Frießländer anführte; ohngeacht, daß Er noch nicht Ritter war, sondern erst,

nach

nach erhaltenem Sieg wider die Frießländer, sich mit eben dem Schwerdt, womit vormahls sein Herr Väter, Herzog Albrecht zu Sachsen, welcher der Beherzte zugenahmet wurde, zum Ritter war geschlagen worden, auch zum Ritter schlagen ließe, und hierauf selbst andern anwesenden Herzogen, und verschiedenen Adlichen Personen, mit eben diesem Schwerdt die Ritterliche Würde mittheilte. Welches Pontus Heuterus, *Libr. VII rerum Austr. Cap.* 7, mit folgenden lateinischen Worten erzehlet: *Dux* GEORGIVS, *ob hanc uictoriam, manu uiri nobilis Eques fieri uoluit, idque eodem gladio, quo pater* ALBERTVS *factus fuerat, huncque Nobilem propria manu Equitem crearat. Tum ipse sua manu Equites facit,* HENRICVM, *Iuniorem, Brunschvvigi Ducem,* ERICVM, *Luneburgi Ducem,* PHILIPPVM, *Grubenhagensem Ducem, ac quadraginta Nobiles; inter quos erant Rudolphus, ac Wigboldus Eusuma; cui Wigboldo, Dux gladium, quo Equites crearat, donauit.* Wer könnte demnach behaupten, daß alle bißhero benahmte, und noch unzehlich viel andre hohe Personen, auch vor der übernommenen Ritterlichen Würde, nicht schon würckliche und freye Kayser, Könige, Herzogen, Fürsten, und Grafen, gewesen wären? Man gehe die Diplomata der Kayser und Könige, auch andre Urkunden der Fürsten und Grafen durch, welche von ihnen, und in ihren Nahmen, auch vor der angenommenen Ritter-Würde, ausgestellet worden, so wird man meinen Satz genugsam behauptet finden. Mein gegenwärtiges Vorhaben erfordert es eigentlich nicht, jetzo die Beschaffenheit und Gerechtsame, so wohl der damahligen Armigero-

rum, oder Schild-Knappen, als der Militum, oder Ritter, beydes des hohen und niedern Adels, völlig zu untersuchen, und von einander zu unterscheiden. Die Kürze der Zeit, welche ich dieser Schrifft gewidmet, läßet auch solche Arbeit nicht zu. Doch will ich nur eine und andre Anmerkung von den Armigeris und Militibus des hohen Adels, von welchen ich ohnehin in diesem Capitel hauptsächlich zu handeln mir vorgenommen habe, mit ganz wenigen allhier anzeigen. Vors erste, glaube ich nicht, daß eine andre trifftige Ursache werde zu finden seyn, warum weiland nicht allein Fürsten und Grafen, sondern auch selbst Kayser und Könige, die Ritterliche Würde angenommen haben; als weil der Adel ohne Zweifel seinen ersten Ursprung aus dem Kriegs-Wesen gehabt, und fast aller Ruhm und Hochachtung nach der Kriegs-Tapfferkeit geschätzet, auch insonderheit die Ritter-Würde vor ein öffentliches Zeugnis einer Adlichen und tapffern Person gehalten worden. Ob nun wohl Kayser und Könige, alsobald nach ihrer Crönung, und noch vor der angenommenen Ritterlichen Würde, von jederman als Kayser und Könige angesehen und erkennet worden, und die höchste Kayserliche und Königliche Gerechtsame genossen und ausgeübet haben; deßgleichen auch die Fürsten und Grafen, wenn es nicht etwan apanagirte Herren gewesen, so bald sie die Regirung ihrer Lande und Leuthe angetreten, auch ohne die Ritterliche Würde, ihres Standes Nahmen geführet, und deßen Gerechtsamen theilhafftig worden; so scheinet es doch, daß man zu selbigen Zeiten geglaubet habe, daß allen diesen hohen Personen durch die Ritterliche Würde ein

grösserer Glanz zuwachse, wenn sie dadurch als zum Kriege tüchtige und Helden-mäßige Personen vor der Welt erklähret würden. Also hat Conradus, König von Sicilien und Jerusalem, in dem oben, *pag.* 74, angeführten Schreiben gar wohl gemeldet, daß Ihm, so wohl wegen seiner Königlichen Geburth und Abstammung, als auch wegen der obhabenden Königlichen Würde, die Ritterliche Ehre eben nicht nöthig sey, noch entgehe; jedoch wolle Er hierinnen der alten Gewohnheit nachfolgen, und sich mit dem Ritterlichen Gürtel zieren lassen, damit Er auch bey seinem blühenden Alter destomehr Zeichen, oder Zeugnüße, seiner Tapfferkeit haben, und seinen angebohrnen hohen Adel auch durch diese neue Ritter-Würde gleichsam verneuen möge. Und wann also ein König die Ritterliche Würde annahm, so hieß es regalis militia, die Königliche Ritter-Würde; wie es in einer Urkunde, bey dem Miraeo, in *Notitia Eccles. Belg. cap.* 110, heißet: *Ego Balduinus, Valentianarum* COMES, *filius Balduini iunioris, qui Philippum, Francorum* REGEM, REGALIS *insigniuit* MILITIAE *armis*. Vors andre hatte die Ritter-Würde diese Würkung, daß, so bald eine Person, sonderlich hohen Adels, war zum Ritter gemacht worden, solche so gleich fähig wurde, wieder andre zu Rittern zu machen. Wie, zum Exempel, Matthaeus Westmonasteriensis, ad A. 1306, von Eduardo I, dem König in Engelland, schreibet, daß er seinem Prinzen den Ritterlichen Gürtel angeleget; worauf dieser, als neu-creirter Ritter, so gleich auch andre zu Rittern gemacht. *Die autem crastino*, spricht er, *cinxit Rex filium suum baltheo militari in palatio suo*,

suo, et dedit ei Ducatum Aquitaniae. Princeps ergo factus miles perrexit in ecclesiam Westmonasterii, ut consocios suos militari gloria pariter uenustaret. Auch lesen wir dergleichen von Philippi, Königs in Frankreich, dreyen Prinzen, in *Chronico Rhotomagensi*, ad A. 1313, in Labbei *T. I Bibliothec. MSS. pag.* 384: *In Festo Pentecostes, Philippus, Rex Franciae, tres filios suos, Ludouicum, Philippum, et Karolum, nouos Milites ordinauit; et fuit Parisiis maximum festum, ubi et iidem filii Regis alios Milites nouos accinxerunt, numero quadringentos, et ultra.* Jezo viele andre dergleichen Exempel nicht zu wiederhohlen. Wiewohl man findet, daß auch gewisse Personen, welche niemahls selbst Ritter gewesen, solche Würde dennoch andern haben verleyhen können; dergleichen von Päbsten, Ertzbischöffen, Bischöffen, und Aebten, auch von Frauen-Zimmer hohen Standes, geschehen; wie wir oben, pag. 78, von Tancredi, Königs in Sicilien, hinterlassenen Witbe, gemeldet. Und eben solches hat auch Snoyus, *Libr. IX Histor.* von Iacoba, einer Gräfin von Holland angemerkt: *Post quam uictoriam Iacoba creauit Equites auratos, Iohannem Wassenarum, Henricum Cronenburgium, Euerardum Hoochtvvoudanum, nothum Guilielmi, Ducis.* Ob aber nun schon so viel hundert, ja so viel tausend, diplomata, und andre Urkunden, bereits am Tage liegen; so muß ich doch vors dritte dieses hierbey anmerken, daß mir biß hieher noch kein einiges diploma vorgekommen, worinnen Kayser, Könige, Fürsten, und Grafen, wann sie noch nicht Milites, oder Ritter, gewesen, sich selbst Armigeros, oder Schild- und Wappen-

Knappen, geschrieben, oder sich denen Militibus simplicibus nachgesetzet, und unter dieser Söhne, als die sogenannten gemeinen Armigeros, oder Schild-Knappen, gemenget hätten; ohngeachtet, daß Selbige, vor der angenommenen Ritterlichen Würde, pro Armigeris zuhalten gewesen, auch bey der feyerlichen Handlung der Ritterlichen Einweyhung, nach dem oben erzehlten Exempel des Holländischen Grafens, und bereits erwehlten Römischen Königs, Wilhelmi, würklich Armigeri genennet worden: dahingegen derer Dynastarum, wie auch sonderlich der gemeinen Ritter, ja auch derer Frey-Herren Söhne, so lange sie noch nicht Ritter gewesen, sich allen Militibus, oder Rittern, als Armigeri, Famuli, Knechte, Schild- und Wappen-Knappen, nachgesetzet, auch also geschrieben; ausgenommen, daß die aus Frey-Herrlichen Stande gebohrne Armigeri sich bißweilen, zu einigem Unterscheid, Frey-Knechte, und doch zugleich auch Freyherren; und die Baronen oder Freyherren, welche schon Ritter gewesen, zum Unterschied des gemeinen Ritterlichen Adels, bißweilen Frey-Ritter; wie nicht weniger die aus dem Herren-Stande entsproßene, Dominos, oder Herren, dabey genennet, auch das Wort, Wir, von sich gebrauchet haben. Wie nun dasjenige, was ich hier geschrieben, aus den bißhero bereits angeführten Exempeln leichtlich abzunehmen ist; also will ich nur noch zu einiger Erläuterung aus Ulrich Reichenthalers Beschreibung des Costnitzer-Concilii, welche Beschreibung zuerst A. 1483 zu Augspurg mit vielen in Holtz geschnittenen Figuren gedruckt worden, nur etliche Nahmen derer Freyherren, Ritter,

ter, und Knechte, mit ihren Dienern, welche selbigem Concilio A. 1414 beygewohnet haben, hieher setzen. Und zwar lesen wir auf dem CCXXIX Blatte folgendes:

So seind diß hienach von Schwaben, von Francken, von Payren, aus dem Elsaß, am Rhein, aus Westerreiche, und in den Landen, geseßen. ꝛc.

Walther von Busnang, frey Ritter.

Cunrat von Busnang, freyen Knecht.

Albrecht von Busnang, freyen Knecht.

Walther von Busnang, all Brůder, freyen Knecht, mit VIII.

Walther von der hohen Clingen ob Stein, freyen Knecht.

Ulrich von der hohen Clingen ob Stein, freyen Knecht, mit XII.

Hainrich von Rosenegg, frey Ritter.

Johannes von Rosenegg, frey Knecht, Gebrůder, mit x.

Wilhalm von End, freyen Knecht.

Jörg von End, freyen Knecht, baid Brůder.

Jörg von End Můnich, Freien,

Cůnrat von End Můnich, Freien, all mit Zehen.

Hunward von Altare aus Lůtzelburg, Ritter.

Gerhard von Pistoria, aus Lůtzelburg, Ritter, mit Zehen.

Hainrich von Holenstain, Knecht.

Hartman von Wangen, Knecht.

 Rudolff

Rudolff von Holenstain, alle drey mit Zwölfen.

Eberhart von Landaw, Ritter.

Eberhart von Landaw, Knecht / Gebrüder, mit Zwölffen.

Heinrich Wischgul von der Stat zu Linburg, Ritter / mit VIII.

Cůnrat von Scharpfenstein von dem Reyn, Freyherr, Knecht / mit Vierzehen.

Johannes von Straßburg, genannt Zorn, Ritter / mit Zehen.

Cůnrat von Winsperg, Freiherr / des Römischen Reichs Ertzkamerer, Knecht / mit Vierzehen.

Cůnrat Schenck von Limperg, Knecht.

Johannes von Haydeck, Knecht / beyd mit Zehen. ꝛc. ꝛc.

Und da Reichenthaler die Fürsten und Herren, welche alle persönlich zu Costnitz gewesen sind, überhaupt zusammen anzeiget, spricht er unter andern auf dem CCXLII Blatte:

Dreyßig und neun Herzogen kament mit vil Volckes.
Dreyßig und zwen Gefůrst Herren, die kament mit jren Dienern, als vorgeschriben stat.
Graffen, der warend hundert und XXXI Personen.
Freyherren, der warend ein und siebenzig Personen.
Ritter von allen Nacionen von Aßia, Affrica, und Europa, was fünffzehen hundert Ritter.
Edel-Knecht, on ihr Diener, warend XX tausend Edel, ꝛc. ꝛc.

Vor-

Vors vierdte, habe ich biß diese Stunde noch keinen deutlichen Beweiß antreffen können, daß Kayserliche, Königliche, und Fürstliche Prinzen, oder auch junge Grafen, so lange sie nicht selbst Ritter gewesen, anderer Rittern Gewehr und Waffen nachführen, oder deroselben Pferde leiten müssen. Denn, ob es gleich leicht zu glauben ist, daß diese illustres et nobiles tirones, wie sie öffters von den Auctoribus gestorum Dei per Francos genennet werden, denenjenigen, von welchen sie bey Feld-Zügen zum Kriegs-Wesen angeführet worden, alle gebührende Ehre und Folge zu erweisen gehabt; so kan ich doch nicht wahrnehmen, daß sie viel anders, als heutiges Tages die vornehmen Volontairs, angesehen und gehalten worden. Vors fünffte, so finde ich wohl, daß Fürstliche Prinzen, und junge Grafen, zeit ihrer Minder-Jährigkeit, und so lange sie noch nicht Ritter gewesen, insgemein nur *Domicelli*, und *Pueri*, oder im Teutschen Juncker und das Kind, geheißen; jedoch sind weder jene von den Fürstlichen, noch diese von dem Gräflichen Stande, dadurch getrennet, und etwan erstlich durch die Ritter-Würde zu Herzogen, Fürsten, und Grafen, erhoben worden. Ja, die gekrönten Kayser und Könige, ob sie gleich noch nicht Ritter gewesen, haben nichts destoweniger, nach ihrer rechtmäßigen Wahl und Crönung, die völlige damahls gewöhnliche Kayserliche und Königliche Titulatur gebraucht, und solche nicht erst durch die angenommene Ritter-Würde erhalten: wie absonderlich aus den noch vorhandenen Diplomatibus OTTONIS III, und HENRICI IV, wahrzunehmen ist; von welchen ich zu Ende dieses Capitels mit mehrern handeln werde. Daß

auch

auch Herzoge, und andre Fürsten, auch Grafen und Freyherren, nicht erstlich durch die angenommene Ritter-Würde diesen ihren hohen Stand und Character erlanget, ist gleichfalls eine ausgemachte Sache. Zum Exempel, als Henricus Superbus, oder vielmehr Magnanimus, A. 1139 verstorben, hinterließ er seinen Sohn, Henricum, Leonem, *puerum adhuc et infantulum*, wie Helmoldus, Albertus Stadensis, und andre, reden. Dieser war, wegen seiner damahligen zarten Jugend, noch kein Ritter; jedennoch hieß er Dux, und Herzog in Sachsen. Also lesen wir in Adalberonis, des Erz-Bischoffs zu Hamburg, Urkunde von A. 1143, in Lindenbrogii *Scriptoribus Septentrionalibus, pag. 176: Notum sit omnium turbae fidelium, - - qualiter et nos, et Domina Ducissa, Gertrudis, et filius suus,* HENRICVS *Puer,* DVX SAXONVM, *una cum fideli nostro, Alberto Marchione, illustri Principe, paludem australem, -- -- aequa inter nos portione diuisimus* Und auf solche Art schreibet auch Albertus Stadensis, ad A. 1144: DVX *autem* HENRICVS, *adhuc Puer, per Tutores suos conquestus est Regi, et omnibus Principibus.* etc. Von dem Worte *Domicellus* sagt Bucelius, in seinen Anmerkungen zum *Chronico Iohannis de Becka, pag.* 42: DOMICELLI *uocati iuniores Hollandiae Comites, et nondum equestri dignitate donati. Sic Wilhelmus, qui post Romanorum Rex creatus, Domicellus uocatur, quod nondum Eques.* Und, *pag.* 81, sagt er: DOMICELLI *Hollandiae, Teutonice Jonckern van Holland, ita uocabantur, quorum Pater adhuc superesset, uel qui sub tutela aliorum degerent; etiam, qui nondum equestri dignitate donati essent*: etc.

Und

Und also lautet es auch in einem Vergleich, welchen der Bischoff Iohannes, und das Hoch-Stifft von Minden, mit zweyen jungen Herren Grafen von Schaumburg A. 1244 aufgerichtet: *Nouerint uniuersi, quod omnis discordia, quae inter nos, et Ecclesiam nostram, ex una parte; et Gerhardum ac Iohannem, Domicellos* COMITES DE SCHOVVENBVRG, *uertebatur ex altera, in hunc modum amicabili compositione accedente est sopita. Dicti* COMITES, *Gerhardus et Iohannes, et eorum homines*, etc. Vid. Lunigii *Spicileg. Ecclesf.* 2. Theil, *pag. 113*, im Anhang. Demnach, obgleich die Grafen, vor Annehmung der Ritterlichen Würde, dann und wann Domicelli, oder Junckern, geschrieben worden, so wurden sie doch nicht erst durch die Ritterliche Würde Comites, oder Grafen. Nicht anders gieng es auch mit denen Freyherren: denn, ob sich gleich diese vor der Ritterlichen Würde bisweilen Knechte, oder Frey-Knechte, schrieben; so hießen und waren sie doch, ihrer Geburth wegen, schon vorhero Freyherren: wie wir oben, *pag.* 90, von Cunrad von Scharpfenstein, von dem Rhein, Freyherrn, und andern mehr, vernommen haben. Zum Sechsten, wäre hier auch zu beobachten, ob, und was vor einen Unterscheid, so wohl in der Kleidung, als im Gebrauch der Siegel, die Ritter, und die Armigeri, beydes des hohen und niedern Adels, untereinander gehalten haben? Doch nur was weniges hiervon zu berühren, so ist bekannt, daß eigentlich die würcklichen Ritter vom hohen und niedern Adel befugt gewesen, das cingulum militare, oder den Ritterlichen Gürtel, zu tragen. Dieses war eine Art eines Wehr-Gehencks, welches um den Leib gegür-

tet wurde, damit das Schwerd, oder Degen, daran gehänget werden konnte. In den alten Glossariis stehet: *Baltheus est cingulus regalis*; das ist, ein Königlicher Gürtel: weil nemlich der Ritter-Gürtel entweder vom Kayser und Könige selbst, oder in deßen Nahmen, verliehen wurde. In einigen Glossariis heißt es bloß: ein Ritterlick Gordel. Nach dem Stande derer Personen, die solche Gürtel trugen, oder auch dererjenigen, die es einem neuen Ritter schenkten, war derselbe mehr, oder weniger, kostbar. Ein ungenannter Verfaßer der Geschichte von den alten Thüringischen Landgrafen, in des Pistorii Sammlung, erzehlet in dem LXXVI Capitel, *pag.* 932, daß der Landgraf Albrecht in Thüringen, zu Erfurth, in Gegenwart des Kaysers Rudolphi I, sechzehen neue Ritter creiret, denen allerseits der Kayser einen überguldten Degen, und überguldten Ritterlichen Gürtel, geschenket habe: *Eodem anno* MCCXC, *Albertus, Lantgrauius Thuringiae, in festo dedicationis beatae Mariae, in monte S. Petri, Erfordiae, praesente Rudolffo, Rege, creauit* XVI *nouos milites, ac singulis singulos gladiis et cingulis deauratis praecingente*. Der Herr Estor, *Cap.* VIII *Comment. de Ministerialibus*, § CCCLVIII, scheinet in der Meynung zu stehen, daß das Ritter-Gurtel insgemein sey *cingulum militare* genannt worden; hingegen der Herzoge und andern hohen Adels Ritter-Gürtel habe man *baltheum* geheißen. Ich laße es dahin gestellt seyn, ob dieser Unterscheid der beyden Worte gnungsamen Grund habe, und ob solche nicht in mittlern Zeiten einerley Bedeutung geführet: dieses aber ist gewiß, was dieser gelehrte Mann ferner beyfüget, daß

derer

derer hohen Standes-Personen Ritter-Gürtel gemeiniglich mit güldenen Buckeln, und Edelsteinen, gezieret worden. Die Gestalt deßgleichen balthei kan man, unter andern, in des Herren Menckens *T. II Script. rer. Germ. pag.* 850, an dem Monument und Bildnis des großen Helden, *Viperti II*, des Grafen von Groitsch, und hernach Marggrafens in der Laußnitz, sehen, welcher A. 1124 verstorben, und in dem von ihm aufgerichteten Closter zu Pegau begraben worden. Daß aber die Ritter, sonderlich nachdem die so genannten Equites aurati aufgekommen, auch, nach Standes Beschaffenheit, mit güldenen und silbernen Spornen beehret worden, ist eine bekannte Sache. Und es zeigen noch die Reichs-Receße und Policey-Ordnungen von A. 1536, *Tit.* XIV, und A. 1548, *Tit.* XI, daß überhaupt denen Rittern mehr Gold, Ketten, Ringe, und andren Schmuck, zu tragen erlaubt gewesen, als denen, welche die Ritterliche Würde noch nicht erlanget hatten. Es giebt aber Matthaeus Florilegus, ad A. 1306, zu verstehen, daß schon in ältern Zeiten, ein Unterscheid der Kleidung zwischen den Rittern des hohen, und des niedern Adels, gehalten worden, indem er erzehlet, welcher maßen der König Eduardus I in Engelland dreyhundert Söhne, theils der Grafen, theils der Baronen, theils der gemeinen Ritter, zu Rittern gemacht, und jedweden, seinem Stand gemäß, aus der Königlichen Kleider-Cammer, mit Kleidern beschenket habe. Er sagt also: *Ad augmentandam profectionem suam in Scotiam, fecit Rex per Angliam publice proclamari, ut, quotquot tenerentur fieri milites, successione paterna, et qui haberent, unde militarent,*

N 2

rent, adessent apud VVestmonasterium, in festo Pentecostes, admissuri singuli omnem ornatum militarem, praeter equitaturam, de regia Garderoba. Confluentibus itaque trecentis iuuenibus, filiis Comitum, Baronum, et Militum, distribuebantur, purpura, byssus, sindones, cyclades auro textae, affluentissime, prout cuique competebat. etc. Es ist dahero wohl zu glauben, daß die Armigeri, sonderlich des niedern Adels, auch in der Kriegs-Rüstung von den Rittern einiger maßen unterschieden gewesen. Wenigstens lesen wir in Alberti Argentinensis Chronico, ad A. 1352, *pag. 157*, daß die *Scutigeri* von den *Galeatis*, gesondert worden: *Ludouicus autem Marchio, de mense Iulii et Augusti, ingreditur Marchiam cum* MCC *galeatis, plurima reacquirens; cui per totum annum praeteritum Rex Daciae, cum trecentis* GALEATIS, *et quingentis* SCVTIFERIS, *aderat in marchionatu.* etc. Was den Gebrauch der Siegel anbelanget, so hat schon Charles du Fresne, im Glossario, unter dem Worte, *Sigillum*, und, so wohl aus diesem, als andern, Herr D. Cramer, l. c. *cap. V, pag. 316*, angemerket, daß diejenigen, welche noch nicht Ritter gewesen, ob sie auch schon zum hohen Adel gehöret, weiland keine eigene Sigilla gehabt; sondern, im bedürffenden Fall, sich andrer Siegel bedienet hätten. Welches, nebst andern Zeugnüßen, die Urkunde eines Grafen Gaufredi, von A. 1117, beym Augustino du Pas, *in Stemmate Penteuritensi, pag. 7*, beweiset, aus welcher folgende Worte hieher gehören: *Sed quia nondum Comes Gaufridus proprium habebat Sigillum, hoc nobis in Sigillo Comitis Stephani confirmauit.* etc. Jezt gemeldter du Fresne führet dergleichen deutlichers

Exem-

Exempel selbst aus Hugonis IV, Herzogs in Burgundien, Briefe an: *Iuraui dictis Diuionensibus, quod, quando ad militiam promotus fuero, eis praesentes litteras innouabo, et eo sigillo, quo Miles utar, sigillabo, et tradam sigillatas.* Doch ist dieses wohl nicht von allen Provinzien, und Zeiten, zu verstehen. Nach und nach haben auch die Armigeri ihre eigene Siegel gehabt. Dergleichen Exempel haben wir schon in vorhergehenden wahrgenommen. Der Herr von GVDENVS hat in der *Sylloge* I *uariorum diplomatariorum*, (von welchem schönen Werk billig mehrere Fortsetzungen zu wünschen wären,) *pag. 636*, einen Brief, von A. 1344, worinnen zwey Ritter, und sechs Edelknechte, wegen eines gewissen Kauffs Bürg- und Gewehr-schafft leisten, deßen Anfang also lautet: *Ich* Walther Meiden, *und ich* Conrad Kunkel van Budingen, RITTERE: Walther van Vilvvil, *Luther* Horvvade, *Luther* Vleisch, *Gerlach* Nutscher, *Hennechin* van Steyna, *und* Iohanz Thimar, EDILKNECHTE: *Bekennen an desme offenen Brife*, etc. Unter diesen haben nur die zwey Ritter, und ein einziger Edelknecht, ihre Insiegel gehabt; wie wir zu Ende des Briefes lesen: *Dez zu Orkunde han vvir* Walther, *und* Kunkel, RITTERE; *und* Gerlach Nutscher, *unser* INGESIGEL *an desin Brif gehenket. Vnd vvir* Walther van Vilvvil, *Luther* Vleisch, *Luther* Horvvade, *Hennechin* van Steina, *und* Iohanz Thimar, *bekennen uns undir der vorgenanten Ingesigel, vvand vvir eygene nicht inhant, zu leisten, als hievor geschriben steet.* Bucelius, ad Chronicon Iohannis de Becka, *pag.* 42, bemerket an den Exempel Gisberti, Domicelli de Amstel, daß die vornehmen

Armigeri auch schon ihre Sigilla, aber nur pedestria, gehabt; hingegen nach erhaltener Ritter-Würde, an derer statt, equestria gebraucht hätten. Es heißen aber Sigilla pedestria, in welchen Fürsten und Grafen stehend vorgestellet werden; Sigilla equestria aber, in welchen man sie zu Pferde, und in der Kriegs-Rüstung, abgezeichnet siehet. Herr Beckmann hat in der Historie des Fürstenthums Anhalt, im IV Theil, V Cap. in der Tab. I, n. 7 und 8, ad pag. 540, zwey Sigilla von den beyden minderjährigen Anhältischen Prinzen, Ottone und Henrico, Fürst Henrici II hinterlassenen Söhnen, vorgebracht, in welchen diese beyde Prinzen, nur mit einem Schauben-Gewand, so zureden, bekleidet, und auch bey einander stehende zusehen seyn, und zwar wie jeder seine linke Hand auf das Fürstliche Anhaltische und zwischen beyde Prinzen gestellte Wappen, (hinter welchen Wappen auch eine Fahne aufrecht stehet) mit der rechten Hand aber, jeder in dem einen Siegel, num. 7, einen Degen, oder Sebel; in dem andern, num. 8, einen Scepter, hält. Hingegen ist in Herrn Hahns *T. I Collect. Monument. pag.* 99, ein Sigillum Domicelli, ALBERTI, des Sohns HENRICI, Marggrafens in Meißen, und Landgrafens in Thüringen, von A. 1250, zusehen, in welchem dieser Prinz reitend, doch auch nur mit einem Schauben-Gewand bekleidet, und in der linken Hand einen Vogel haltend, vorgestellet wird, mit der Umschrifft: S. ALBERTI MARCHIONIS MISNENSIS FILII. Wiewohl, wir finden auch von verschiedenen Fürsten und Grafen, wann sie gleich schon majorenn, und Ritter, gewesen, daß sie bißweilen nur Sigilla pedestria geführet; wie auch

Herr

Herr Beckmann, in obangeführten Orte, pag. 541, von Alberto Vrso, Marchione, und von einigen andern Marggrafen von Brandenburg, anführet. Ehe ich aber dieses Capitel schließe, will ich noch etwas von den beyden kleinen Küpferlein handeln, welche auf das Titul-Blatt dieser Schrifft abgedruckt worden. Das erste stellet Kayser OTTONEM III; das andre HENRICVM III, Römischen König, vor. Von OTTONE III sind verschiedene Sigilla vorhanden, von welchen ich vielleicht noch gegen das Ende dieser Schrifft gedenken werde. Vor allen aber ist deßen güldene und bleyerne Bulle merkwürdig. Von der güldenen, hat Mabillonius, in *Supplem. de re Diplomatica*, *pag.* 48, einen Abriß hervor gebracht; allein, welches zu bedauren, das Jahr desjenigen Diplomatis, an welchem diese güldene Bulle befindlich gewesen, darbey anzuzeigen vergeßen. Auf dem Avers dieser güldenen Bulle ist das Brust-Bild eines ziemlich bärtigten Kaysers mit einem Lorbeer-Kranz, auch darüber gesetzten und mit Lilien gezierten Crone, zusehen, mit dieser Umschrifft: OTTO IMPERATOR AVGVSTVS. Den Revers dieser güldenen Bulle kan der geneigte Leser in dem ersten Küpferlein des Titel-Blatts dieser Erläuterung sehen. Es wird daselbst das Brust-Bild einer jungen Person mit einem ziemlich langen Haar-Zopf vorgestellt, welche zwar keinen ordentlichen Helm auf dem Haupte, aber doch einige Schleiffe, oder Masche, über der Stirne führet, und in der Rechten eine über die Schuldter gelegte Fahne; in der Lincken aber, einen Schild hält. Die Umschrifft dieses Reverses heißt: RENOVATIO IMPERII ROMANORVM. Jetzt gedach-

Erklärung der beyden Küpferlein auf den Titul-Blatt.

dachter Mabillonius meldet, *Libr. II de re diplom. cap.* XVI, *pag.* 142, und *Libr.* VI, *pag.* 577, auch von einer bleyern Bulle dieses Kaysers, Ottonis III, welche an einem diplomate von A. 991 befindlich gewesen, in welchem Otto geschrieben wird: OTTO *diuina fauente clementia Romanorum Imperator Augustus.* Die Unterschrifft dieses Diplomatis ist: *Signum Domini* OTTONIS, *inuictissimi Caesaris, Rotbertus, Cancellarius, ad uicem Heriberti, Archicapellani, recognoui. Anno incarnationis Domini* DCCCCXCI, *Imperii uero Domni III Ottonis IV, Indict. IV. Actum Kal. Maii, publice in palatio Neristen.* Die Figuren dieser bleyern Bulle beschreibet Mabillon also: *Tertio notandum est, Sigillum esse appensum ex appendicula coriacea, idque esse plumbeum, praeferens ex una parte thoracem Imperatoris, cum redimiculo gemmeo, tribus liliis superne distincto, cum hac inscriptione:* OTTO - - IMPERATOR AVGVSTVS. *ex aduersa parte legitur hic titulus literis male impressis,* IMPERII ROMANORVM; *sed qualis sit figura, discerni uix potest. Videtur tamen esse imago thoracata cum laureo serto in capite, et cum umbone in sinistra, et uexillo in dextra.* Diese bleyerne Bulle scheinet mit der güldenen nicht einerley gewesen zu seyn; weil man weder in den Avers, noch Revers, der güldenen Bulle, einen Panzer wahrnehmen kan: die Umschrifft hätte sonst leichtlich ergänzet werden können. Nur weiß ich nicht, warum allhier Otto III schon A. 991 *Imperator Augustus* genennet worden; da ihn doch der Pabst erst A. 996 zu Rom gekrönet hat? Noch eine andere Abzeichnung der bleyern Bulle Ottonis III hat Duellius, *T. I Miscellan. pag.* 429,

hervor

hervor gegeben; das diploma, woran diese Bulle gehangen, hat folgende Unterschrifft: *Data* III *Kal. Maii, Anno Dom. Incarn.* DCCCCXCVIII. *Indict.* XI. *anno tertii Ottonis regnantis* XV, *Imperii* II. *Dat. Romae.* Die beyden Umschrifften dieser letztern Bulle kommen völlig mit den Umschrifften der von Mabillonio gezeichneten güldenen Bulle überein. Auch sind die Figuren einander grösten theils gleich, ohne, daß des Kaysers Gestalt beym Mabillonio etwas älter, als beym Duellio, aussiehet. Bey Herrn Eckhart habe ich auch einst dergleichen Bullam plumbeam Ottonis III gesehen, welche er von einem Wirzburgischen Diplomate abgezeichnet gehabt; und selbige Zeichnung habe ich fast vor die accurateste gehalten. Daß oberwehntes Sigillum Kayser Ottonis III gewesen; ist aus der Unterschrifft des Diplomatis gewiß: warum aber zweyerley Personen, eine jung, die andere älter, hierselbst vorgestellet worden; ist fast zweifelhafft. Kayser Otto III war A. 980 gebohren, wie der Chronographus Saxo, ad A. 980, schreibet: *Otto tertius, nominis ac culminis clausula Imperatorii, flosculi more purpurei ex illustris prati uireto nascendo enituit.* Sein Herr Vater, Kayser Otto II, erklärte ihn in dem dritten Jahre hernach, auf der Veronesischen Reichs-Versammlung, zu seinem Reichs-genossen und Nachfolger; wie der Merseburgische Bischoff, Ditmarus, *Libr. III Annal. pag.* 347, bezeuget: *Imperator Veronae placitum habuit, - - et filius Imperatoris ab omnibus in Dominum eligitur.* Zu Ende selbigen Jahres, nehmlich 983, und zwar am Weyhnachten, oder, wie andere den

O An-

Anfang des neuen Jahrs von Weyhnachten angerechnet, beym Antritt des 984ten Jahrs, wurde Otto III zu Aachen, als König gekrönet, da die betrübte Nachricht aus Italien von dessen Herrn Vaters Tode angekommen war. A. 996, im Monath May, wurde er zu Rom von Pabst, Gregorio V, als Römischer Kayser gekrönet; wie es die Unterschrifft eines Freysingischen Diplomatis, in des Hundii *Metropoli Salisburg. pag.* 139, beweiset: *Data* XI *Kal. Iunii. Anno Domin. Incarn.* DCCCXCVI, *Indict.* VIII, *anno autem tertii Ottonis regnantis* XIII, *die Imperialis eius consecrationis. Actum Romae feliciter. Amen.* Diese meisten Zeit-Rechungen fasset der Annalista Saxo zusammen, wann er ad A. 996 von Ottone III schreibet: *Deinde Romam ueniens, in Ascensione Christi, quae tunc erat* XII *Kal. Iunii, anno aetatis suae* XV, *Regni autem* XIII, *Indictione* VIII, *ab eodem Pontifice unctionem percepit Imperialem.* Endlich ist er, A. 1002, (d. x Kal. Febr.) also schon im 22 Jahr seines Alters, allzu frühzeitig verstorben. Denn der Utrechtische Bischoff schreibet, in *uita Henrici* S. also: *Millesimo secundo anno ab incarn. Dom. Indict.* XII, *Otto tertius Imperator Augustus, Paternae, quod est Castellum Romaniae, moritur.* Demnach ist Otto III, als er die bleyerne Bulle, bey des Duellii Diplomate, A. 998, gebraucht hat, erst im 18ten Jahre seines Alters gestanden, und doch schon gekrönter Römischer Kayser gewesen. Heineccius, de Sigillis, *pag.* 82, ist der Meynung, daß in dem Avers das Bildnis Ottonis II; in dem Revers aber, des Ottonis III, vorgestellet werde. Der Herr Augustinus Erath, Probst des

Stiffts

Stiffts zu St. Andree in Oesterreich, hält das Brust-Bild in dem Avers selbst vor dem Kayser Ottonem III; das jüngere aber vor einem Schild- und Waffen-Träger dieses Kaysers. Siehe dessen Dissertation *de Ottone* III, *Imperatore Augustissimo*, *primo Fundatore Canoniae Regg. S. Aug. Cann. ad S. Andream cis Trasenam*, in Duellii T. II *Miscellaneorum*, *pag.* 350. Vghellus, T. III *Ital. Sacr. pag.* 43, wo er von den Florentinischen Erz-Bischöffen handelt, führt ein Diploma an, welches Otto III, *diuina fauente clementia Romanorum Imperator Augustus*, der Abtey zu Septimien, unter folgenden dato gegeben: *Data* VIII *Idus Iulii*, *anno Domin. Incarn.* DCCCCXCVIII, *Indict.* XI, *anno Tertii Othonis*, *Regni* XV, *Imp.* III. *Actum Pistoriae feliciter.* Vghellus saget, es haben zwey wächserne Siegel daran gehangen: in deren einem das Bildnis Ottonis III; in dem andern das Bildnis Henrici Bauari, als gleichsam des Ottonis filii adoptiui, vorgestellet worden sey. Die Umschrifft des andern sey schwerlich zu lesen gewesen; und habe er nur diese Worte davon erkennen können: *Noua Imperii Romani illum* - - . Welche er also zuergäntzen vermeynet: *Noua Imperii Romani illuminatio.* Allein, es wird diese Umschrifft nicht anders gelautet haben, als wie in der güldenen und bleyern Bulle: RENOVATIO IMPERII ROMANORVM. Uud vielleicht ist es auch nur ein einiges Sigillum mit dem Contrasigillo gewesen, wie in den gemeldeten Bullen. Daß aber Ughellus die junge Person auf dem andern Siegel, oder Contrasigillo, von Henrico, Duce Bauariae, welcher hernach als Henricus II, Kayser worden, ausgeleget;

ist vielleicht daher gekommen, weil in verschiedenen Diplomatibus dieses Kaysers stehet: *Ad interuentum nostri chari Nepotis ac fidelis*, HENRICI, *Bauariorum Ducis. A.* 986. *Ob interuentum ac petitionem* HENRICI DVCIS, *nostri uidelicet consanguinei. A.* 994. *Ob interuentum* HENRICI, *nostri Consanguinei, dilecti Ducis Boiariorum. A.* 999. *Charissimo Nepote nostro interueniente. A.* 1001. Wie dergleichen Exempel der Herr Abt des St. Andreæ Stiffts, l. c. *pag.* 399, anführet, und solche von dem nachfolgenden Kayser, Henrico S. ausleget. Hingegen scheinet Mabillonius so wohl die vördere, als hintere Figur, auf diesen gülde-nen und bleyern Bullen, vor einerley Person des Kaysers Ottonis III zuhalten. Was nun die erste Auslegung anbelanget, daß nemlich die erste Figur von Ottone II, als Vater; und die andre von Ottone III, als Sohne, zu verstehen sey; so kommt mir solche sehr wahrscheinlich vor; zumahln, wenn sich noch ältere Diplomata mit dergleichen Siegeln finden sollten, daß man desto sicherer schliessen könnte, es habe solches Siegel K. Otto II selbst schon A. 983, alsobald nach der Wahl Ottonis III, als Römischen Königs, verfertigen lassen, und mit der Umschrifft: RENOVATIO IMPERII ROMANORVM, (dergleichen schon auf den Siegeln Caroli M. Caroli Craſſi, und Calui, gestanden,) die gute Hoffnung anzeigen wollen, die man sich von der künfftige Regirung dieses jungen Königs machen könne. Welches Siegel hernach Otto III auch noch als Kayser, zum Andenken seines Herrn Vaters, dann und wann gebrauchen lassen. Denn, daß Otto III selbst seinen verstorbenen Herrn Vater hätte erst nach dessen Tode

dar=

darauf zeichnen lassen, ist nicht so wahrscheinlich. Die andre Auslegung, daß auf den Revers durch die junge Person ein Schildträger des Kaysers Ottonis III zu verstehen sey, kommet mir nicht glaublich vor, und streitet wieder alle Gewohnheit, daß die Kayser auch ihre Hof-Bedienten auf ein Siegel hätten stechen lassen. Die dritte Auslegung, daß Henricus, Herzog in Bayern, welcher hernach Ottoni III im Kayserthum nachgefolget, durch die Figur auf dem Revers zu verstehen sey; kommet weder mit der Historie überein, daß Otto III diesen Herzog an Kindes-Statt solle angenommen, und selbst zu seinem Nachfolger schon bestimmet haben; noch ist der Gewohnheit gemäß, daß diejenigen Personen, um deren Vorbitte willen die Kayser zu milden Stifftungen eine und andre Schenkung gethan, es sey die Gemahlin, oder ein Printz, oder Bischoff, oder andre hohe Standes-Person, gewesen, zugleich sollten mit in einem Siegel vorgestellet worden seyn. Jetzo zu geschweigen, daß Henricus, damahliger Herzog in Bayern, schon zur selbigen Zeit älter an Jahren, als Otto III, gewesen, und also von Rechtswegen nicht weit jünger, als dieser, hätte vorgebildet werden können. Die vierdte Auslegung ist auch gantz ungewöhnlich, daß nehmlich eine Person in einem Siegel unter zweyerley Gestalt sollte vorgestellet worden seyn. Von dem andern Küpferlein auf dem Titul-Blatt habe ich schon oben, *pag.* 22, *seqq.* ausführlich gehandelt, und gezeiget, wie dieses der Revers von einer bleyern Bulle Kaysers Conradi II sey, und auf diesen Revers, A. 1029, dessen Printz, Henricus III, welcher das

Jahr vorher, nemlich im eilfften Jahre seines Alters, zum Römischen König war gekrönet worden, als König, und *Spes Imperii*, vorgestellet worden. Da nun diese beyde bißher erwehnte Kayserliche Printzen so jung, nemlich Otto III, im dritten Jahr, und Henricus III, im eilfften Jahr seines Alters, zur Römischen Königlichen Crone gelanget, und in den bißhero beschriebenen Sigillis, mit Schild und Fahnen vorgestellet werden; so mögte man auf die Gedanken kommen, daß sie auf solche Art gleichsam als Armigeri wären vorgestellet worden. Welche Gedanken auch nicht uneben zu seyn scheinen. Denn beyde Kayserliche Printzen haben damahls noch nicht die Ritterliche Würde gehabt. Von Henrico III bezeugt es die Historie ausdrücklich. Daß wir eben solches auch von Ottone III zu glauben haben, verursachet dessen zarte Jugend; indem er schon im dritten Jahr seines Alters zum Römischen König gekrönet worden, und A. 991, in welchem das eine angeführte Diploma ausgefertiget worden, erst das eilffte Jahr seines Alters erreichet hatte. Allein, dieses darff man nicht gedenken, daß Kayserliche Printze, vor angenommener Ritterlichen Würde, nothwendig mit Schild und Spieß, oder Fahnen, als Armigeri haben vorgestellet werden müssen; oder daß diejenigen Kayser und Könige, welche sich, in ihren Siegeln und andern Denkmahlen, mit einem Schilde vorstellen lassen, nur noch Armigeri gewesen wären. In der dritten Kupffer-Tabelle habe ich acht Siegel von den ältisten Kaysern, welche würcklich regieret haben, vorstellig gemacht, in welchen allen selbige Kayser selbst ihre

ihre Schilder halten; die doch niemand deßwegen vor Schild-Knappen ansehen wird. Zu dem, so hat Schannat ein Siegel von A. 985; und Zyllesius, von A. 990, an den Tag gegeben; da Otto III in jenem, im fünfften Jahr seines Alters; in diesem aber, im zehenden Jahr, nichts desto weniger schon im völliger Kayserlicher, oder Königlicher, Pracht, erscheinet, und sonderlich auf dem Haupt die Crone, mit der Rechten Hand den Scepter, und mit der Linken die Welt-Kugel, oder den Reichs-Apffel, führet. Ob nun wohl beyde diese Kayserliche Printzen damahls in ihrer Minderjährigkeit gestanden, und noch keinesweges Ritter gewesen; jedennoch aber, nachdem Ottonis III Herr Vater obgedachter massen sehr frühzeitig verstorben, sind nichts destoweniger in dieses Ottonis III, als wahrhafften Königs und Kaysers, Nahmen, mit Ausdrückung aller Königlichen und Kayserlichen Majestät, Hoheit, und Freyheit, so wohl dessen Diplomata, als andre Sachen, expediret worden, und hat beyden diesen jungen Herren der blosse Abgang der Ritterlichen Würde, im Besitz aller Königlichen und Kayserlichen Gerechtsamen im geringsten nichts gehindert. Dergleichen können wir auch von Kayser Henrico IV sagen. Dieser war A. 1050 gebohren, wie Hermannus Contractus ad h. a. bezeuget. Und, nach Lamberti Schafnaburgensis Zeugnis, wurde er schon A. 1054 zu Aachen öffentlich gekrönet. Nach seines Herrn Vaters, Henrici III, A. 1056 erfolgten Absterben, stunde er zwar biß A. 1062 unter der Vormundschafft und Aufsicht seiner Frau Mutter, Agnetis; nahm auch erstlich A. 1065 die Ritterliche Würde an, wie

wir

wir bereits in vorhergehenden, *pag.* 31, erwiesen, und solches auch jetzgemeldter Lambertus Schafnaburgensis ad A. 1065 bestättiget. Nichts destoweniger war und hieß er schon vor der Ritterlichen Würde ein wahrhaffter König, und wurden auch bereits vorher alle Königliche Gerechtsame in dessen Königlichem Nahmen expediret, und ausgeübet. Wannenhero der so genannte Herr von Mohlsdorff ohne allem Grund der Wahrheit vorgegeben, diejenigen wären nicht freye Printzen, Fürsten, und Herren, gewesen, die noch nicht die Ritter-Würde angenommen gehabt hätten. Welche Meynung mir eben so ungegründet und ungereimt vorkommet, als wann jetzo jemand sagen wollte, diejenigen Printzen und Grafen, welche von niedrigen Kriegs-Chargen anfiengen, wären nicht freye und wahre Hertzoge, Fürsten, und Grafen, als biß sie zu den höchsten Kriegs-Chargen gelangeten.

XII.

Wie ferne Armiger auch ein Amts- und Dienst-Nahme, so wohl in Kriegs- als Hof-Verrichtungen, gewesen sey?

Wir haben demnach in den nechst vorhergehenden zweyen Capitlen zweyerley Bedeutungen des Lateinischen Worts Armigeri, und des Teutschen, Schild-Knappens, und dergleichen, erkläret; welche Bedeutungen aber sich zu der unter Handen habenden Materie, an und vor sich selbst, nicht schicken; wie wir in folgenden mit mehrern sehen werden. Ich könnte noch mehr von andern Bedeutungen dieser Worte vorbringen, und z. E. zeigen, daß Armigeri auch überhaupt gewaffnete und gerüstete Kriegs-Leute, von was vor Stand sie auch gewesen, genennet worden; deßglei-

deßgleichen, daß diese Benennung auch insonderheit Vasallen, oder Lehenträger, bedeutet habe. Jetzo nicht zu gedenken, daß man auch diejenigen Künstler und Handwerker, welche die Schilder verfertiget, habe bißweilen scutarios, oder clypeatores, zu nennen pflegen. Weil aber hoffentlich solche Bedeutungen niemand leichtlich hieher ziehen wird; so übergehe ich solche dermahlen, um, grössere Weitläufftigkeit zu vermeiden, und will nunmehro nur noch von der dritten Haupt-Bedeutung dieses Worts, welche eigentlich hieher gehöret, etwas umständlicher handeln; so fern nehmlich *Armiger* ein Amts- und Dienst-Nahme gewesen, und von demjenigen gesaget worden ist, welcher andern die Waffen, es sey Schwerd, oder Schild und Spieß, u. s. f. vor- oder nach-getragen hat, und der am deutlichsten im Teutschen kan Waffen-Träger genennet werden. Daß die Ritterschafft der mitlern Zeiten, wegen der damahls gebräuchlichen schweren und sehr beschwerlichen Rüstung, in Feld-Zügen nöthig gehabt, daß ihnen einige Waffen und Rüstung nachgeführet worden, so lange, biß sie solche selbst zum Gebrauch nehmen und führen müssen; ist gar leicht zu begreiffen. Allein, hier fraget es sich zum vörderſten: wer denn solches ordentlicher Weise, und zwar sonderlich dem niedern und mitlern Adel, habe thun müssen? Ich antworte mit kurtzen hierauf, daß es ordentlicher Weise Reußige Reuther von schlechtem Stande, *caculae*, *garziones*, *ſtratores*, Gesinde, und Droß-Buben, gethan haben. In den oben angeführten alten Glossariis, heißt ein Ritters Knecht cacula; welches von calo her-

P kommt.

kommt. Von *garcionibus* sagt Guil. Brito, *Libr.* X *Philippidos*, *u.* 68, seqq.

Nunc praecedebat cum parma GARCIO, *sub qua*
Nil sibi formidans obsessos damnificabat
Assidue, poterat nec ab illis damnificari;
Asseribus latis dum parma protegit ipsum,
Quam textu taurina tegit septemplice pellis.

Wobey Barthius in seinen Noten über diesen Auctorem zwar dieses beyfüget: GARSON, *Gallica uox, in usum corruptae Latinitatis, translata puerum, siue famulum, honestiorem saepius denotans.* Doch ward das Wort *garzio* auch nur von geringen und unadelichen famulis gebraucht, und bißweilen von armigeris, oder derer gemeinen Ritter Söhnen, allerdings unterschieden. Hocsemius Leodiensis, *in Adolpho a Marca, Cap.* V, wie ihn Matthaei de Nobilitate anführet, scheidet Milites, Armigeros, und Garziones, gar fein von einander. Er sagt: *Denique praeconizari fecerunt publice, quod si quis quempiam de fautoribus Episcopi, uiuum, aut mortuum, caperet, pro* MILITE *centum; pro* ARMIGERO, *quinquaginta*; *et pro* GARZIONE, *decem darent libras capienti.* Diejenigen, welche die Ritter und Edel-Knechte bedienten, hiessen auch Diener. Wie z. E. Ulrich Reichenthaler an oben, *pag.* 90, angezogenen Orthe saget: Edel-Knecht, on ihre Diener / warend xx tausend. rc. Ich glaube, dergleichen Dienste habe auch jener *Scutifer*, oder *Strator*, und Knecht, verrichtet, welchen der K. Fridericus I, wegen erwiesener grossen Courage, wollte zum Ritter

ter machen: welches aber dieser *Strator* deprecirte, weil er seiner Ankunfft nach *homo plebeii ordinis* war, auch mit seinem Zustande gerne zufrieden seyn wollte. *Strator* wurde sonst ein solcher Diener, oder Knecht, genannt, der sonderlich seines Herrn Pferde besorgete, dieselben sattelte und zäumte, und dem Herrn im Aufsteigen an die Hand gieng, auch wohl dessen Pferd leitete, oder sonst ihn zu Fuß, oder zu Pferd, begleitete. Wobey er denn auch sonst nicht müßig bey einer Action wird haben nur zuschauen dürffen. Von obigem *stratore* meldet Otto Frisingens. *de gestis Friderici* I, *Imperatoris*, *Libr.* II, *cap.* 18, dieses: *Nec praetereundum erit de cuiusdam praeruptae audaciae stratoris uirtute, qui, dum taedio longae obsidionis affectus, ceteris assiliendi arcem exemplum dare uellet, gladio tantum et clypeo; paruaque, ut id genus hominum solet, securi, quae sellae ab eis alligatae portantur, usus, aggerem, qui turri praeiacet, aggreditur, uiamque securi, qua pedem figeret, faciens, montem adscendit. Quem stratorem Rex ad se uocatum militari cingulo, ob tam praeclarum facinus, honorandum decreuit. At ille cum se plebeium diceret, in eodemque ordine uelle remanere, sufficere sibi conditionem suam; honeste donatum ad propria redire permisit contubernia.* Und der Poeta Guntherus, *Libr.* II *Ligurini*, *u.* 583, seqq. druckt dieses mit folgenden Worten aus:

Strator erat, de plebe quidem, neque nomine multum
Vulgato, modica in castris mercede merebat.
-- -- *Neque casside clausus*
Tempora, nec chalybum munitus pectora textu,

Vix gladio clypeoque leui protectus, in altum
Nititur adſcenſu collem, quo regia turris
Tarquini fundata nitet, paruaque ſecuri,
Quam genus hoc hominum ſeruiles geſtat in uſus,
Subnixam ſellae, ueſtigia caedit in alta Rupe ſibi. etc.
Cui Rex ob facinus praeclarum praemia laudis
Digna referre uolens, titulos et nomen equeſtre,
Armaque, cornipedesque feros, cultusque nitentes,
Largiturus erat: puduit conſurgere tantum
Plebeium, generisque ſui tranſcendere fines,
Et ſub fortuna potius remanere priori
Credidit, acceptis largis a Principe donis.

Und eben ſolchen Dienſt haben ſonderlich denen militibus gregariis die ſo genannten *bubones*, Buben, (deren meiſte wohl mit den ſtratoribus einerley mögen geweſen ſeyn,) erwieſen, als derer in dem Kriegs-Weſen der mittlern Zeiten öffters auch Meldung geſchicht. Z. E. P. II *Chronici Colmarienſis*, ad A. 1300: *Rex*, [Albertus I] *habebat homines nimios, ita, ut antiqui Patres dicerent, nunquam uidiſſe eos talem et tantam militiam congregatam. Seruorum autem pauperum, qui dicuntur* BVBII, *tanta fuit multitudo, quod Regi dicebant.* etc. Hierbey will ich nicht läugnen, daß auch junge Edel-Leuthe, welche von Jugend auf zum Kriegs-Dienſt angeführet und abgerichtet wurden, denenjenigen, welcher Anführung ſie ſich unterworffen, etwan dergleichen Dienſt mögen geleiſtet haben. Und dieſe ſind alsdann, ſo lange ſie gleichſam in dergleichen

Pro-

Probe-Jahren gestanden, nicht weniger, als die jetzgedachten servi pauperes, bißweilen auch Buben, genennet worden, welche, nach heutiger Art zureden, *Pagen*, oder Edel-Knaben, heissen würden. Es schreibet der berühmte Fränkische Ritter, Götz von Berlingen, in seiner Lebens-Beschreibung, *pag*. 7, selbst von sich, daß er bey seinem Vetter, Conrad von Berlingen, Rittern, drey Jahr lang für einen Buben gebrauchet worden; welches ohngefehr A. 1493 geschehen. *Pag*. 15, sagt er: Hernach, A. 1496, nach dem Tode Herr Conrads von Berlingen, thät ich mich zum Marggraf Friederich von Brandenburg zu Onolzbach, und ist desselbigenmahls Hanß Berlin von Haylbronn, des Marggrafen Thürhüter, auch mein, und andrer Buben Zucht-Meister (das ist, nach heutiger Gewohnheit, Pagen-Hof-Meister,) gewesen. Auch ehe er noch selbst einen Pantzer und Harnisch angeleget, sagt er, *pag*. 37: Ich führte dem Marggrafen einen grossen Spieß, samt einer grossen Fahn daran, nach, und war der Spieß weiß und schwartz; der Fahnen auch weiß und schwartz; und hätte ich uff dem Helmlein eine grosse Feder, die war auch weiß und schwartz, die stund stracks über sich. Endlich schreibt er, *pag*. 46: Das war das erste Pantzer und Harnisch, das ich anthät: sonst war ich für einen Jungen ziemlich versucht und gebraucht wurden, in Kriegen, und anders, doch Knaben-weiß. Daß aber alle armigeri Schild- und Wappen-Knappen, welche niemahls Ritter geworden, die Zeit ihres Lebens, derer Ritter-Waffen führen müssen, glaube ich aus oban-

geführten Ursachen nicht; habe auch biß hieher noch kein deutliches Zeugnis finden können, daß auch die jungen Herren des höhern Adels, und Königliche und Fürstliche Printzen, so lange sie die Ritter-Würde nicht angenommen, dergleichen Dienst andern haben verrichten müssen; ob sie gleich in ihrer Jugend nur domicelli, oder Junkern, und, wie wir oben gehöret, etwan illustres et nobiles tirones genennet wurden. Es wird auch niemand vermuthlich auf die Meinung gerathen, daß, weil sonst denen gemeinen Rittern ordentlich und insgemein nur *caculae, garziones, bubones, ſtratores,* oder *ſerui pauperes,* die Waffen getragen; ebenfals auch nur dergleichen Leuthe denen Kaysern und Königen solchen Dienst im Kriege werden geleistet haben. Doch, ich habe nicht Ursach, mich jetzo um ein Kriegs-Amt, oder Kriegs Dienst, zu bekümmern; noch eigentlich zu zeigen, wer daselbst andern die Waffen getragen; sondern ich habe von einem ansehnlichen Hof- und Staats-Amt zu handeln, und ferner an das Licht zustellen, was vor Personen an Kayserlichen und Königlichen Höfen armigeri geheissen; und was dererselben Verrichtung, Ansehen, und Würde, gewesen sey? Man findet, daß bißweilen insgemein alle weltliche Hof-Bediente, Hof-Officiales, und Beamten, *armigeri* und *ſcutiferi* genennet worden. Hiehergehöret, was wir in dem alten Cöllnischen und A. 1477 gedruckten Gloſſario lesen, da das Wort *Scutifer* erklähret wird durch, Haifman, *Aulicaris, Procer,* i. e. primarius miniſter aulae, uel reipublicae. Auch in dem A. 1482 zu Nürnberg gedruckten Vocabulario Teutonico

stehet:

stehet: Wappner, Hofmann, *armiger*, *armiductor*, *decurio*. Hierauf gehet auch, was Cambdenus an obangeführten Orthe, nemlich in *Annalibus rerum Anglicarum*, und zwar in der materie de *Ordinibus Angliae*, *p. m.* 106, schreibet: ARMIGERI, *nobis* ESQVIERS, *militibus proximi sunt, qui uel a clypeis gentilibus, quae in nobilitatis insignia gestant, uel quia principibus, et maioribus illis nobilibus, ab armis erant, nomen traxerunt. Hodie uero quicunque in aliquo Reipublicae loco consistunt, uel Principi honestiore conditione famulantur, hoc titulo quasi suo iure utuntur.* Und vielleicht sind solche Hof-Bediente die *Escuiers d'honneur*, oder Armigeri honorarii, welche Froissart *Vol.* IV *Historie et Cronique*, *cap.* 62, also nennet: - *iusques a uingt Cheualiers, et quarante* ESCVIERS D'HONNEVRS, *iront en France deuers le Roy*, etc. Specialius aber, und insonderheit, haben zwey *officiales*, oder *ministri*, am Kayserlichen und Königlichen Hofe, nemlich der *Spatharius*, oder *Ensifer*; und der *Scutarius*, oder *Scutifer*, den Nahmen Armigerorum zuführen gepfleget. Denn, gleichwie schon die ältisten Teutschen, auch in Friedens-Zeiten, und bey politischen Handlungen, ihre gröste Zierde und Pracht in Tragung des Gewehrs gesuchet haben, und nicht allein bey öffentlichen Zusammenkünfften, sondern auch bey Gastereyen, gewaffnet erschienen sind; wie Tacitus, de *moribus Germanorum*, cap. XI, saget: *Considunt armati*; und cap. XIII: *Nihil autem neque publicae, neque priuatae rei, nisi armati agunt*; und im XXII Cap. *Tum ad negotia, nec minus saepe ad conuiuia, procedunt arma-*

Verschiedene Exempel von vornehmen Waffen-Trägern an Kayserlichen und Königlichen Höfen.

armati: Also haben auch nachgehends fast alle Könige Europae, sonderlich aber die Kayser und Könige der Teutschen Nation, ihren grösten Staat und magnificence mit Waffen geführet; und dahero auch bey Hofe ihre vornehme Armigeros, oder Waffenträger, bevoraus aber einen Spatharium, und Scutiferum, stets um sich gehabt, deren jener das Kayserliche, oder Königliche, Schwerd; der andre den Schild und Spieß, halten, beyde aber nahe an dem Königlichen Throne stehen müssen. Da Apollinaris Sidonius, Aruernorum Episcopus, die Hoffstat des Königs der West-Gothen in Spanien, Theodorici, (welcher A. C. 466 verstorben ist,) *Libr.* I *Epist.* 2, beschreibet, spricht er unter andern: *Circumsistit Regis sellam Comes Armiger.* Iornandes, weiland Bischoff zu Rauenna, erzehlet in dem 55 *Cap.* von den Gothischen Geschichten, daß Theodatus, König der Gothen in Italien, seinen Armigerum, oder Waffen-Träger, Thiodem, oder Theudam, nach Spanien geschickt, daß derselbe ein Vormund seines Enkels Amalarici, und Gouverneur von Spanien, seyn sollen: welcher Thiodes, nach Amalarici Tode, selbst König der West-Gothen in Spanien geworden. Denn so sagt Iornandes: *Nam et Thiodem, suum* ARMIGERVM, *post mortem Alarici, generi, tutorem in Hispaniae regno Amalarici, nepotis, constituit. Qui Amalaricus in ipsa adolescentia, Francorum fraudibus irretitus, regnum cum uita amisit. Post quem Thiodes, tutor eiusdem, regnum inuadens, Francorum insidiosam calumniam de Hispanis pepulit, et, usque dum uiueret, WeseGothos continuit.* Ferner meldet Iornandes, *cap.*

cap. 60, wie auch Vitiges, eben dieses Königs der Gothen in Italien, Theodati, *Armiger*, das commando über die Königliche Armee geführet, und darbey in so grossem Ansehen gewesen, daß er A. 536 selbst zum Könige erklähret worden. Denn so schreibet Iornandes unter andern: *Quod Gothorum exercitus sentiens, suspectum Theodatum clamitat regno pellendum, et sibi ductorem suum, Witigin, qui* ARMIGER *eius fuerat, in Regem leuandum; quod et factum fuerat.* In was vor grossen Würde und Ansehen dergleichen Armigeri, Spatharii, und Scutiferi, an dem Hofe der Griechischen Kayser gewesen, ist eine so bekannte Sache, daß ich es vor überflüßig halte, hier davon zu handeln, zumahln da ich bereits in dem Xten § des Problematis, und in dem VIII Capitel dieser Erläuterung, sonderlich *pag.* 30, etwas hiervon gemeldet habe. In offt erwehntem Problemate, § VII, habe ich auch einige alte monumenta, oder Gemählde, derer Carolingischen Kayser und Könige, Lotharii I, Caroli Calui, und Carolomanni, angeführet, worinnen zwey bey dem Throne derselben Kayser und Könige stehende Armigeri vorgestellet werden, deren einer das Kayserliche Schwerd, der andre den Schild und Spieß, träget; und diese werden in des Carolomanni Gemählde, in den beygefügten Versen, ausdrücklich *Ministri armigeri* genennet:

Ad dextram, ARMIGERI *praetendunt arma* MINISTRI,
Ecclesiam Christi inuictus Defensor in aeuum,
Armipotens magnis queis ornet saepe triumphis.

Daß aber diese Kayserlichen Armigeri, oder Hof-Waffen-Träger, keines weges von schlechtem und niedrigem Stande gewe-

gewesen, erhellet aus der Historie Kaysers Ludouici II. Dieser Ludouicus II, oder Iunior, des Kaysers Lotharii I ältister Prinz, und Ludouici Pii Enckel, hatte auch unter seinen grossen officialibus aulicis *Winigisum*, der sich *Armigerum* geschrieben, und welcher nebst andern Optimatibus und Prioribus regni, wie sie im Diplomate genennet werden, nehmlich nebst dem Comite Stabuli, Comite palatii, Pincerna primo, Archinotario sacri palatii, und mehr andern, mit zu Gerichte saß, da eines gewissen Comitis, Ildeberti, Lehn-Sache, A. 860, untersuchet wurde; wovon Mabillonius das Placitum aus dem Chartario Casauriensi abgeschrieben, und in sein vortreffliches Werck *de re diplomatica, pag.* 533, mit eindrucken lassen; davon ich nur den Anfang hieher setzen will: *Dum praestantissimus ac gloriosissimus Dominus Imperator*, HLVDOVICVS, *per Romaniam transiens, fines adisset Spoletinos, pro iustitiarum commoditate, et malignorum astutia deprimenda, et in his multotiens fideles suos et cotidie laborare insisteret, et ipse toto studio exinde decertasset; peruentum est inter fines Haesinos et Camertulos, suoque quamuis cum maximo labore, quae supra dicta sunt, decertaret, instituit* FIDELES ET OPTIMATES SVOS, [unten, in diesem placito, werden sie *Optimates et Priores regni* genannt,] *uidelicet* VVICHODVM, *uenerabilem Episcopum*; ADELBERTVM, *Comitem stabuli; quos ad distringendum in eodem placito praefecit*; HVCPOLDVM, *Comitem palatii*; HEICHIDEVM, *Pincernam primum*; TRACTERIMVM, *sacri palatii Archinotarium*; VVINIGISVM, ARMIGERVM; BEGERI, *nobilem Optimatem, et fratrem suum*, OTTONEM;

BEBO-

BEBONEM, *Consiliarium*; REGINARIUM, *Capellanum*, *uel de reliquis quamplurimis palatii. Ibique in eorum praesentia ueniens* HILDEBERTUS, *Comes, ad singulorum hominum iustitias reddendas, uel oppressiones, quas fecerat, emendandas.* etc. Sollte nun dieser Winigisus, *Armiger*, oder Waffen-Träger, welcher unter die *nobiles Optimates, et Priores Regni*, i. e. primarios Proceres, unter die Edelsten und Vornehmsten des Reichs, gezehlet, und darbey zu so wichtigen iudiciis gezogen worden, ein schlechtes und niederträchtiges Amt geführet haben? Dieses wird wohl schwerlich jemand im Ernst bejahen. Oben in dem VIII Capit. pag. 17, habe ich bereits aus dem Luitprando angeführet, welcher maßen Berengarius I, damahls König in Italien, welcher endlich selbst zum Kayser gekrönet worden, und A. 924 verstorben ist, dem Kayser Arnulpho diesen Ehren-Dienst erwiesen, und einst deßen Schild getragen habe. Wer würde nun dieses von einem Könige vermuthen, wann, das Kayserliche Schild zutragen, so was niederträchtiges gewesen wäre. Ditmarus, *Libr.* IV *Chronic.* apud Leibnitium, *pag.* 354, berichtet, daß, als Kayser Otto I, (A. 962) nach Rom zur Crönung gezogen, in deßen Comitat auch ein junger Graf, Ansfridus, mit gegangen sey. Dieser Ansfridus stammete von den alten und ansehnlichen Grafen von Löven in Brabant ab. Er war in seiner Jugend von seinem Vetter Ruotberto, oder Ruperto, Erzbischoffen in Trier, in guten Künsten und Wißenschafften erzogen; hernach aber von seinem andern Vetter, Brunone, dem Erzbischoff zu Cölln, zum Kriegs-Wesen angehalten worden. Dieser Graf

muste sein Zelt gegen des Kaysers Zelt über haben; und da der Kayser deßen Geschicklichkeit und Muth genungsam beobachtet hatte, sezte er ein so großes Vertrauen auf ihn, daß er denselben zu seinen Armigerum palatinum, und insonderheit zu seinen Schwerd-Träger, machte, und ihm befahl, daß, wann er zu Rom in der St. Peters-Kirche seyn würde, als woselbst der Kayser gekrönet ward, er das Schwerd beständig über sein, des Kaysers, Haupt halten sollte, weil der Kayser den Römern nicht viel gutes zutrauete. Bey welcher ceremonie ich mich erinnere, auch in Ulrich Reichenthalers obgedachten Beschreibung des Concilii Basileensis, welche A. 1483 zu Augspurg gedruckt ist, in den alten Figuren wahrgenommen zuhaben, daß, so offt daselbst der Chur-Fürst von Sachsen hinter dem Kayser Sigismundo vorgestellet wird, derselbe das Schwerd gemeiniglich mit zwo Händen über des Kaysers Haupt halte. Die Worte aber von Ansfrido lauten aus dem Ditmaro also: *Vir felicis memoriae, Comes profecto* ANSFRIDVS, *uir omni, inquam, bonitate conspicuus, dum adhuc esset alto progenitorum germine puerulus, cum omni lege mundana, a patruo, Ruperto, Treuericae Ciuitatis Episcopo, tum diuina apprime, est institutus. Inde a patruo suo, scilicet sub aequiuoco XV Comitatuum Comite strenuo, Domino Brunone, Archiepiscopo Agrippinensi, traditur ad res militares. Sic bonae indolis adolescens penes ipsum quotidie proficiebat, donec primi* OTTONIS, *Magni Imperatoris, Romam cum exercitu iam acquisituri, mancipatus est seruitio* [militari, atque etiam ministerio aulico.] *Qui in initio militiae eius iniunxit,* (bey dem Annalista

lista Saxone lesen wir diese Worte also ausgedruckt: Cui in initio militiae iniunxit,] *ut tentorium suum, quod adeo pulchrum uidebatur, quotidie poneret e regione contra imperiale, et spatam duceret, ut in hoc probaret, si* PALATINVS *se agiliter initiaret. Hoc gratanter suscepit. - - Romam sane praedicto Caesare ingrediente, non minimum confisus in Iuuene, fecit eum* SPATAFERIVM *suum, dicens: dum hodie ego ad sacra limina Apostolorum perorabo, tu gladium continue super caput meum teneto: nam fidem Romanam antecessoribus nostris saepius suspectam non ignoro. -- — . Inde uero reuersus* [Ansfridus,] *abbatiam, quae dicitur Torna, de hereditate propria construxit, in qua filiam suam Abbatissam, plurimarum Deo deuotarum sanctimonialium matrem, assensu Pontificis, constituit.* Sonst schreibet Sigebertus Gemblacensis, ad A. 997, von diesem Ansfrido: *Clarebat hoc tempore inter Gallos Ansfridus. Qui cum fuisset Comes Bratuspantium, non minus iustitia, quam potentia saeculari, famosus; deposito* MILITIAE CINGVLO, *tonsoratus in clericum eo profectus est, ut ordinaretur Episcopus Vltraiectensis Ecclesiae.* Heda, in *Historia Episcoporum Vltraiectensium*, pag. 92, nennet ihn *Comitem Bratuspantium, Hoyensium, Dionatensium, et Theisterbantiae.* Er erzehlet ferner von diesem Grafen, daß, wie dessen Gemahlin, Hilswinda, in ein Closter gegangen; so habe auch er sich dem Geistlichen Stand ergeben, und sey A. 995 Bischoff zu Utrecht worden, und, nachdem er viele reiche Stifftungen verordnet, sey er in hohem Alter, A. 1008, unter der Regirung Kaysers Henrici II, aus dieser Sterblichkeit gegangen. Hier haben wir also wieder

ein Exempel eines vornehmen Armigeri Palatini, welcher dem Kayser Ottoni I, theils Kriegs- theils Hof-Dienste geleistet. Es war dieser Graf ohne Zweifel selbst mit diesem Kayser verwandt; und weiß ich nicht, ob er nicht etwan gar von dessen Schwester, der Gerberga, abgestammet? Ditmarus heisset so wohl Brunonem, den Ertz-Bischoff von Cölln, als Rutbertum, den Ertz-Bischoff von Trier, Ansfridi patruos. Ob zwar dieses Wort hier nicht in eigentlicher Bedeutung genommen wird; so zeigt es doch eine nahe Anverwandschafft an. Nun aber war Bruno ein leiblicher Bruder Kayser Ottonis I; und Browerus, in *Annalibus Treuirensibus, T.* I, *pag.* 451, merkt an, daß Rutbertus, oder Rupertus, ein Sohn Rudolphi II, des Königs in Burgundien und Italien, und folgentlich ein leiblicher Bruder von der Adelheid, gewesen sey, welche sich zuerst an Lotharium, König in Italien; hernach, A. 951, an den Kayser Ottonem I, vermählet gehabt; woraus dann ohnschwer die Spur der Verwandschafft zu finden wäre. Doch, ich gehe weiter; und wie wir aus dem Gemählde eines alten Bambergischen Evangelien-Buchs wahrnehmen, daß auch der Kayser Henricus Sanctus seine Hof-Armigeros, und zwar so wohl einen Spatharium, als Scutiferum, gehabt; also will ich alhier nur aus dem Ditmaro, *pag.* 397, und aus dem Annalista Saxone, *pag.* 426, mit wenigen anführen, welcher massen auch Boleslaus, König in Böhmen, A. 1012, dem Kayser Henrico Sancto den Hof- und Ehren-Dienst eines Armigeri, zu Bezeigung seiner Ehrerbietung und Dankbarkeit, erwiesen. Ditmarus sagt: *Rex* (Henricus II,) *Pentecosten nobiscum*

Merse-

Merseburch celebrauit. In cuius uigilia Bolizlaus, cum securitate obsidum apud se relictorum, uenit, et optime suscipitur. In die sancto, manibus applicatis, miles efficitur, et, post sacramenta, Regi ad ecclesiam ornato incedenti ARMIGER *habetur.* Woraus denn leicht abzunehmen ist, daß Boleslaus, als Armiger, dem Kayser bey dieser Fest-Solennität, entweder das Schwerd, oder Schild, werde vor- oder nach- getragen haben. Wem es beliebig ist, kan noch mehr dergleichen Exempel aus dem VIII Cap. dieser Erläuterung wiederhohlen, wie nehmlich A. 1065, Herzog Gottfrid (aus Lothringen,) zu des Kaysers Henrici IV Scutario, oder Schildträger, ausgesehen worden; ferner, wie noch zu Kayser Henrici VII Zeiten die Veronesische Fürsten und Herren sich gerühmet, daß sie und ihre Vorfahren die Ehre gehabt, des Römischen Reichs Schild zu tragen: ja, daß auch noch A. 1493, bey dem öffentlichen Leichen-Begängnis des Glorwürdigsten Kaysers, Friderici III, ein Marggraf von Baden den Schild getragen habe. Nur will ich ietzo noch ein einziges Exempel von A. 1381 aus der Engelländischen Historie hier beyfügen, um, zu zeigen, in was vor Ansehen auch daselbst die Armigeri palatini gewesen, und vor was eine Ehre es gehalten worden, des Königs Gewehr zutragen, welcher Ehre kein *Garçon* sey fähig geachtet worden; da doch *Garçons* denen gemeinen Rittern die Waffen nachgeführet haben. Iean Froissart, *Volum.* II *Histoire, pag.* 142, erzehlt, was beym Anfang der Regirung Königs Richardi II, vor unruhige Zeiten in Engelland sich ereignet haben, und wie die vornehmsten Capitaines, und Anführer,

des damahls rebellirenden Volks, Wautre, oder Walther Tillier, Iacob Strauw, und Iohann Valee, gewesen. Als nun einsmahls der junge König mit einigen seiner Hof-Bedienten ausgeritten, so habe Walther Tillier den *Esquyer*, oder *Armigerum Regium*, den Königlichen Waffenträger, erblicket, welcher das Königliche Schwerd hinter dem König geführet. Weil nun Tillier sonst bereits einen Haß auf diesen Armigerum gehabt; so habe er auch jetzo Gelegenheit an ihm gesuchet, und verlanget, daß der Armiger seinen *dague*, i. e. pugionem, sicam, oder kleinen Dolch, welchen er bey sich gehabt, ihn darreichen sollen. Da nun der Armiger dieses nicht thun wollen, doch aber endlich, wiewohl ungern, es auf Befehl des Königs gethan; so habe Tillier mit diesem kurzen Gewehr eine Zeitlang gleichsam gespielet, und damit in die freye Lufft gefochtelt, hierauf aber begehret, der Armiger solle ihm auch das Schwerd geben, welches derselbe dem Könige nachgetragen. Allein der Armiger habe frey gesaget, dieses sey des Königs Schwerd, und Tillier sey nicht tüchtig, daßelbe zu haben, oder zu tragen: denn er sey nichts anders, als nur ein *Garçon*, ein Bube; ohngeachtet, dieser suchte, sich jezo selbst zum Könige aufzuwerffen. Die Worte Froissarts von dieser letzten Rede lauten also: *Le Tillier dît au l'Esquyer: Baille moy celle espee. Non feray, dit l'Escuyer; c'est l'espee du Roy. Tu ne voux pas, que tu l'ayes. Car tu n'es, qu'un garson.* Nach verschiedenen Wort-Wechseln sey auch der Lord Maier von Londen darzu gekommen, habe den Tillier gleichfalls einen *Gars*, oder Jungen, gescholten, und ihm seine

Verwe-

Verwegenheit, die er in Gegenwart des Königs bezeiget, scharf verwiesen, auch endlich den Tillier, nach deßen bezeigten fernern Ungestümm, vom Pferde herunter gestoßen und getödtet. Von welchem Handel auch Henricus de Knygthon, *Libr. V de euentibus Angliae*, etwas gemeldet hat. Wer wollte nun zweifeln, daß es jederzeit eine sonderbare Ehre und ansehnliches Amt gewesen, auf solche edle Art eines Kaysers oder Königs Officialis, oder Armiger, zu seyn, und deßen Gewehr, es sey Schwerd, oder Schild, zu tragen; welches kein *Garçon* thun dürffen? Und da nun im Teutschen Reich die hohe Würde eines Schwerdträgers nach der Zeit mit dem Erz-Marschall-Amt verknüpffet worden; der Gebrauch aber des Schildes, als eines Gewehrs, wegen veränderten Zustandes des Kriegs-Wesens, zwar abgekommen ist; allein doch die Wappen-Schilder noch allerdings überig sind: so könnte gar wohl, bey bedürffenden Fall eines neuen Reichs-Erz-Amtes, im Vorschlag kommen, ob nicht das Amt eines Archiscutiferi wieder eingeführet, und in gleiche Würde mit den andern hohen Erz-Aemtern gesetzet werden könnte?

XIII.

Nachdem ich oben, *pag.* 115, aus dem Cambdeno, von den Groß-Britannischen *Esquires* etwas gedacht habe, welche mit derer Teutschen Armigeris, oder Scutiferis, Schild-Knappen, gemeiniglich verglichen werden; so achte nicht undienlich zu seyn, hier nur überhaupt von der Eintheilung und den verschiedenen Graden des Engelländischen Adels etwas weniges

Von dem Groß-Britannischen Esquires, oder Armigeris, d. i. Schild- und Waffen-Trägern.

ges anzuführen. Denn, daß derselbe, in sehr vielen, ob gleich nicht in allen Stücken, mit dem Teutschen Adel übereinkomme, ist kein Wunder; da schon A. 449, unter Anführung Hengesti und Horsi, und hernach öffters, viele Sachsen, Angeln, und Jutten, oder Gothones, sich aus Teutschland nach Britannien begeben, und daselbst, bevoraus die Sachsen, besondre Provinzien und Reiche, als Saxoniam orientalem, occidentalem, und australem, das ist, *Est-Sex*, *West-Sex*, und *Sussex*, angeleget; welche nach und nach unter den Nahmen Saxoniae maritimae, oder transmarinae, zusammen gewachsen, so, daß derselben Könige sich auch schlechterdings Reges Saxonum geschrieben haben; wie ich in der Dissertation *de Caduualla, Rege Saxonum*, welcher A. 689 zu Rom gestorben, und daselbst begraben worden ist, mit mehrern gezeiget habe. Nun aber lesen wir bey dem Roberto Glouero, weiland Britannischen Feciale, oder Herolden, *de Nobilitate politica*, und insonderheit *de Nobilium apud Anglos gradibus*, deßgleichen bey dem Seldeno, *de titulis honorum*, und dem Thoma Smith, *de Republica Anglorum*, wie auch in des Guy Miege Geist- und weltlichen Staat von Groß-Britannien, und andern, daß der Adel daselbst, wie bey den Teutschen, in den Hohen und Niedern pflege eingetheilet zu werden. Den Hohen, oder Obern, Engelländischen Adel, machen die Engelländische Pairs, oder Pares regni, die weltlichen Lords des König-Reichs, aus, deren 5 gradus sind: Die Herzoge, Marggrafen, Grafen, Burggrafen, und Barons. Worbey, als etwas besonders zumerken, daß der ältiste Sohn eines Herzogs, so lange deßen Herr Vater im

im Leben ist, nicht auch Herzog, sondern nur Lord Marggrafe heiße; die jüngern aber bey ihrem Tauff-Nahm genennet werden, und man den Titul eines Lords voran setze, als Lord Wilhelm. etc. Ferner, daß alle Söhne eines Marggrafens aus Höfligkeit Lords heißen; der ältiste Sohn den Titul eines Burggrafen annehme; aber die jüngern Söhne eines Grafen nur *Esquires*, und Armigeri, seyn. Der niedere Adel aber in Engelland bestehet aus Rittern, *Esquires*, oder Schild-Trägern, und *Gentilmens*, oder gemeinen Edel-Leuthen. Der Rang soll dieser seyn:

1. Die jüngern Söhne derer Burggrafen und Baronen.
2. Die Ritter-Baronette.
3. *Knights of the Bath*, die Ritter vom Bade.
4. *Knights Bathchelors*, quasi *Bas Chevaliers*, die Sporn-Ritter, oder *Equites aurati*.
5. Die *Esquires*, oder *Armigeri*, Schild-Träger, oder Schild-Knappen.
6. Die *Gentlemen*, oder gemeinen Edel-Leuthe; welche zwar keinen besondern Titul haben, jedoch aber aus einer guten und alten *Familie* entsprossen sind, welche jederzeit ihr eigenes Wappen geführet hat.

Hierbey nehmen wir wahr, daß in Engelland auch selbst die Milites, oder Ritter, noch *Knights* genennet werden; welches nichts anders, als das Teutsche Wort, Knechte, ist. Und dieses ist ebenfalls weiland in Teutschland, ein Ehren-Titul gewisser Edelleuthe, aber eigentlich nur derjenigen, welche noch nicht Ritter waren, gewesen. Von dem Engel-

ländischen Nahmen, *Knight*, hat Spelmannus in seinem Glossario, dieses angemerket: *Nostratibus* KNIGHT *honorarius est titulus, militem baltheo, ceu uirtutis gratia, donatum, (quem Equitem auratum et Militem simpliciter appellant) denominans: neque alia iam cognitus significatione.* Und ob nun wohl auch Herzoge, Marggrafen, Grafen, und Baronen, in den Orden der Ritter vom Bade aufgenommen werden, und diese, nach der Ordnung ihrer reception, denen ältern Rittern dieses Ordens, bey solennen Ritterlichen Zusammenkünfften, nachzugehen pflegen; so verliehren sie doch darüber weder den Nahmen, und Würde, noch, außer den Ritterlichen Zusammenkünfften, den Rang ihres angebohrnen hohen Adels: wie uns solches Dithmarus, in seiner *Commentatione de ordine militari de Balneo*, pag. 86, berichtet. Was aber nun die *Esquires*, anbelanget, so ist kein Zweifel, daß deren Nahme von *escu*, oder *ecu*, das ist, vom *scuto*, oder Schild, herkomme, und sie in Teutscher Sprache, Schild-Knappen, oder vielmehr, Schildbörtige, oder zum Schild gebohrne, können genennet werden. Im Lateinischen werden sie Armigeri, oder Scutigeri, geschrieben. Von dem Ursprung und Ursache ihrer Benennung wird ebenfals, wie von dem teutschen Nahmen, Schild-Knappe, verschiedens disputiret. Was Cambdenus davon halte, haben wir schon oben, pag. 93, und 151, gemeldet. Thomas Smith, de *Republica Anglorum*, *Libr.* I, *cap.* 19, saget, die *Esquires*, oder *Scutigeri*, oder *Armigeri*, hätten ihren Nahmen davon, weil sie das Zeichen ihres Adels im Wappen führten. Er schreibet: ESCVRIER, *aut* ESQVIER, *quem vulgo* SQVIRE

appel-

appellamus, dictio plane est Gallica, et scutigerum, aut armigerum, designat, et in uniuersum illos, qui nobilitatis suae specimen, ex qua emanarunt, in insignibus gerunt. Hi distinctum aliquem reip. ordinem non faciunt, sed in classe nobilium reponuntur, nihilque ab iis differunt, nisi quod, ut ego sentio, insignia ferunt, generis sui claritatem repraesentantia; ut propterea cinctura, aut creatione, opus non habeant. Aut etiam ex eo nomen inuenerunt, quod, cum in principio dominis, aut equitibus, ephebi essent honorarii, aut scutigeruli; conuersus est in honoris titulum officii modus, per quem etiam a gregario milite discernerentur. Herr Guy Miege hat in dem Geist- und Weltlichen Staat von Groß-Britannien, nach der Teutschen Ubersetzung, im I Theil, XVI Cap. § 2, *pag.* 506, also hiervon geschrieben: **Nächst den Rittern / folgen die Schild-Träger /** (*Esquires*, von dem Französischen Wort *Escuyers*, Lat. *Scutigeri*, genannt,) und führen ihren Nahmen von der Gewohnheit, da sie vor Alters den Schild vor den Prinzen, oder andern großen Herren, hertrugen: oder vielleicht daher, weil sie auf den Schilden, zum Zeichen ihres Ehren-Standes, ein Wappen führeten. Krafft des gemeinen Gesetzes in Engelland, werden nur eigentlich die jüngern Söhne der Grafen, die Söhne der Burggrafen und Baronen, die ältesten Söhne von den jüngern Söhnen der Reichs-*Pairen*, ingleichen die ältesten Söhne der Ritter, und dieser älteste Kinder, für *Esquires* geachtet. Dithmarus, *in Comment. de Ordine militari de balneo, pag.* 65, setzet die dritte Muthmaßung vom Ursprung des Nahmens *Esquire*, oder

Armigeri, zu voraus, indem er meinet, diese *Esquires* hätten davon ihren Nahmen bekommen, weil sie Schild-Lehne besetzen, und davor Kriegs-Dienste leisten müssen. Er fasset also dreyerley muthmaßliche Ursachen zusammen, wenn er schreibet: *Titulo* ARMIGERORVM *olim appellabantur, uel, qui terras tenebant, per seruitium scuti, seu scutagium; uel qui nobili genere orti, arma militaria tractabant; dignitatem uero Equestrem nondum assecuti fuerant; uel qui Dominorum suorum, uel Equitum, in praeliis et ludis Equestribus arma portabant, eosque tuebantur;* FAMVLI *quoque,* VALETTI, *et* SCVTIFERI, *dicti; Longobardis,* SCILPOR; *Saxonibus,* SCILOCNAVE, SCILOKNIGT; *Gallis, ab* ECV, *scuto,* ECVYERS, *et Anglis,* ESQVIRES. *Ista uero militari eius uocis significatione iam diu exoleta, nunc apud Anglos hoc nomine uenit dignitas inter* EQVITES AVRATOS, *seu* BACCALAVREOS, *et* GENTLEMAN, *siue Nobiles sine titulo, media, quae natalibus, uel beneficio Principis, uel per insigniora Reipublicae munera, acquiritur.* Also sehen wir, daß von der Ursache des Nahmens der Engelländischen *Esquires* eben so disputiret wird, als wie von der Ursache der Benennung derer alten Teutschen Schild-Knappen; und daß viele auch der Meinung sind, selbige hätten ihre Benennung daher bekommen, weil sie zu Schild und Wappen gebohren, und ihre eigene Wappen-Schilde führen dürffen, oder auch weil sie Schild-Lehne besetzen. Wir lassen also an seinen Ort gestellet seyn, ob sie, in alten Zeiten, auch anderer Waffen tragen müßen: heutiges Tages pflegen sie es wenigstens nicht mehr zu thun; ausgenommen, daß, bey einer feyerlichen

Ein-

Einweyhung eines Ritters vom Bade, ein junger Armiger (*a young Esquire, a Gentleman of Blood,*) demjenigen, der zum Ritter eingeweyhet wird, das Schwerd in der Scheide, und den Gürtel, auch die an dem Handgriff des Schwerds hangende Spornen, vorträget. Wovon wir in den neuen Statutis solches Ritter-Ordens, *Artic.* VII, *pag.* 13, folgendes lesen: -- -- *Proximus erit Armiger iuuenis, ex generosa stirpe oriundus, et insigne in simili tunica gestans, qui nudato capite Gladium electi portabit, prehensum mucrone, atque opertum uagina ex corio albo, globulo et capulo cancellato inauratis, et baltheum eius omni ornamento destitutum, ex cancellis autem manubrii gladii calcaria cum coriis albis pendebunt. Tandem sequetur electus ipse, sustentatus a duobus suis Armigeris gubernatoribus.* etc. Es werden aber in diesen Worten *Armigeri gubernatores* die jenigen alte und erfahrne *Esquires* genannt, welche denen Candidaten der Ritterlichen Würde von allen Ceremonien, und dererselben Bedeutung, müssen Nachricht geben, ihnen bey den Verrichtungen unter der feyerlichen Einweyhung behülfflich seyn, und sie dabey begleiten. Denn so stehet, fast zu Anfang des angeführten VIIten Articuls dieser Ritter-Ordnung, *pag.* 9: *Tunc uir sic electus intrabit in conclaue illud cum armigeris, qui in rebus ad dignitatem equestrem pertinentibus exercitati instruent ipsum de natura, dignitate, et officiis, Ordinis huius militaris, et diligenter curabunt, ut omnes ceremoniae eius, quae allegoricam significationem habent, commendentur grauiter, et exacte obseruentur. Et Armigeri tales huius officii caussa communiter appellantur* ARMIGERI GVBERNATO-

RES.

RES. Sonst wurden auch an den Königlichen Engelländischen Hofe einige ansehnliche Beamte gehalten, welche man *Esquires of the Body*, quasi *somatophylaces*, Leib-Schild-Knechte, oder Leib-Schild-Halter, oder Leib-Schild-Knaben, genennet; wie solches in den Beschreibungen der Crönungs-Solennitäten einiger Könige in Groß-Britannien, in Herrn Lünigs *Theatro ceremoniali, T. I, pag.* 1343, 1370, und 1380, zusehen ist. Aus dieser Benennung darff man nicht meinen, als wann diese *Esquires of the Body*, oder Leib-Schild-Halter, etwan den Königlichen Schild zutragen und zuhalten hätten; sondern sie sind gleichsam des Königs Cämmerlinge; und lehret uns der Teutsche Ubersetzer des Herrn *Miege, pag.* 1037, daß deren Amt sey, des Königs Person die Nacht über zu bewahren, die Schild-Wachten anzuordnen, die Parole von sich zugeben, und acht zuhaben, daß, die Nacht über, im Königlichen Hauße alles in so guter Ordnung stehe, als es der Lord Ober-Cämmerer, und andre Bedienten, bey Tage verrichten. Aus demjenigen aber, was ich bißanhero in möglichster Kürze von den *Esquires* oder *Armigeris* in Groß-Britannien erzehlet, kan man vielleicht ohne Schwierigkeit abnehmen, daß dieselben noch ziemlicher maßen denen alten Teutschen Armigeris, oder Adlichen Schild- und Wappen-Knappen, gleich kommen. Gesetzt nun, daß so wohl die Teutsche, als Britannische Armigeri, vom Anfang ihren Nahmen würklich davon bekommen hätten, daß sie andern Rittern die Waffen vor- oder nach-getragen; wie dann nicht zuläugnen ist, daß noch biß auf diese Zeiten in Engelland wenigstens ein junger

Armi-

Armiger einem neuen Ritter, bey deßen inauguration, das Schwerd, die Spornen, und das Gürtel, vortragen müße; so folget doch ganz und gar nicht, daß nur diese Armigeri von dem niedern Adel, auch bey Königlichen Crönungen, müsten dem Könige die Schwerder und Spornen vortragen; oder, daß dem hohen Adel-Stand und der Würde dererjenigen großen Lords, welche dem Könige in Groß-Britannien, bey der Crönung, dergleichen officia leisten, aus dieser Ursache etwas abgienge, dieweil nur Armigeri vom niedern Adel denen Rittern, bey deroselben Einweyhung, dergleichen Ehren-Dienst erweisen. Nun aber ist z. E. aus der Beschreibung der Crönungs-Ceremonien des Glorwürdigsten Königs in Groß-Britannien, GEORGII I, bekannt, daß dazumahl, unter denen hohen Cron- und Staats-Bedienten, der Vice-Graf von Longueueill die güldenen Spornen; der Graf von Sunderland, das so genannte dritte Schwerd; der Graf von Bembrocke, das so genannte Gnaden-Schwerd ohne Spitze, *Curtana*; der Graf von Lineola, das langspitzigste Schwerd; der Graf von Derby, das Staats-Schwerd in der Scheide, ohne einige Verkürzung ihrer Freyheit, oder hohen Ehren-Standes, vorgetragen haben. Welche vornehme Lords aber bey iezo Glorwürdigst-regierenden **Königlichen Majestät** in **Groß-Britannien** solchen Ehren-Dienst bezeiget haben, kan aus der Beschreibung der damahligen Crönungs-Ceremonien ersehen werden. Wie kan nun ein verkapter Herr von Mohlsdorff schließen, einem Kayser, oder König, die Dienste eines Armigeri, oder Schild-Trägers, zu leisten,

sey nicht frey, sey nicht Gräflich, nicht Fürstlich? Wir wollen also jezo den Fall setzen, oder nur Gleichnis-Weiße fingiren, es würde mit der Zeit auch in Groß-Britannien eingeführet, daß bey Königlichen Crönungen, nebst den andern Reichs-Cleinodien, von jemanden außer den so genannten Wappen-Königen und Herolden, auch das Königliche Groß-Britannische Wappen-Schild besonders vorgetragen werden sollte; würde es denn folgen, es müste solches Ehren-Amt auch nur ein gemeiner *Esquire*, oder *Armiger*, auf sich nehmen? Oder, wann solche Verrichtung ebenfals, wie die andern hohen Cron-Bedienungen, einem vornehmen Lord aufgetragen würde, (es mögte nun unter den Nahmen eines *Lord Great-Esquire* und Groß-Schildträgers, oder einer andern dergleichen Benennung, geschehen,) sollte denn jemand auf die seltsame Gedanken kommen, daß deßen hohen Adel-Stand darunter etwas abgienge? Ich sollte meinen, wer ohne andre Vorurtheile hiervon raisonniren wollte, der würde bekennen müssen, daß, in solchem Fall, das Groß-Britannische Wappen-Schild zu tragen, eben so wohl bey der Freyheit und Ansehen des hohen Adels, und eines vornehmen Lords, bestehen könne, als die Königliche Schwerder und Spornen zu tragen. Nun wird die application dieses Falls auch gar leicht auf den Fall eines ohne alle Maßgebung vorgetragenen Erz-Schildträger-Amts in dem Römischen Reich Teutscher Nation zu machen seyn. Es ist auch nicht unglaublich, daß, wann im Römischen Reich ein neues Erz-Amt sollte eingeführet werden, dergleichen bißhero noch nicht bey andern Königlichen Crönungen in Europa gebräuch-

bräuchlich gewesen wäre, solches vielleicht auch nach und nach daselbst könnte angenommen werden: dieweil es in keinem Königreich an hohen Familien fehlet, welche bey dergleichen feyerlichen Begebenheiten auch gern eine ausnehmende Verrichtung übernehmen würden; und aber souveraine Könige in Europa, nach und nach auch in einigen andern Ceremonien, des Römischen Kaysers Exempel gefolget seyn; wie man sonderlich von dem Gebrauch und Vortragung eines so genannten Reichs-Apffels, ohne viele Mühe, erweisen könnte.

XIIII.

Mit was vor einem Lateinischen und Teutschen Nahmen dergleichen neuer Reichs-Erz-Beamter auszudrücken sey?

Zu der bißherigen ziemlich weitläufftigen Ausschweiffung von dem Nahmen und der Beschaffenheit der alten Schild-Knappen hat mir, obgemeldter Maßen, sonderlich der Mohlsdorffische Einwurff Anlaß gegeben; welche Abhandlung aber der geneigte Leser nach Belieben übergehen kan, weil solche an und vor sich selbst nicht eigentlich zu dieser Sache gehöret. Wir kommen demnach wieder auf das in Vorschlag gebrachte neue Erz-Amt selbst. Mit was nun vor einem Lateinischen und Teutschen Nahmen dasselbige füglich auszudrücken wäre, käme auf Uberlegung an. In dem nechstvorhergehenden XIII Capitel ist bereits mit vielen Zeugnißen dargethan worden, daß man in vorigen Zeiten, so wohl diejenigen, welche das Kayserliche, oder Königliche, Schwerd; als diejenigen, welche den Schild getragen, offt mit dem gemeinen lateinischen Nahmen eines Armigeri angezeiget habe. Allein, dieser Nahme schicket sich

 schwer-

schwerlich auf jetzige Zeiten, und auf ein neues Ertz-Amt: dieweil derselbe nicht allein deßwegen zweydeutig ist, indem er vor diesem so wohl einen zum Schild und Wappen gebohrnen Mann, als auch denjenigen, welcher andrer Waffen nachgetragen, bedeutet hat; sondern dieweil auch diese Benennung beydes von einem *Spathifero*, oder *Ensifero*, das ist, Schwerdträger, und von einem *Scutifero*, das ist, Schildträger, ist gebrauchet worden. Demnach würde das Wort, *Archiarmiger*, wann es auch in höherer Bedeutung genommen würde, einen zweydeutigen und zu weitläufftigen Begriff haben, so, daß es dem Ertz-Marschall-Amte zu nahe treten mögte. Hingegegen schiene zwar das lateinische Wort *Insigniarius*, welches in medio aeuo insonderheit nur denjenigen bedeutet, der eines Herrn Wappen-Schild getragen, sich mehr zur Sache zuschicken, dergestalt, daß der Nahme eines *Archiinsigniarii* keinem andern Reichs-Ertz-Amt einigen Eingriff thun würde. Denn in des Cyrilli und Philoxeni Glossis stehet: ὁπλοπάροχος, *Insigniarius*, *Armiger*. Drum sagt auch Du Fresne: INSIGNIARIVS, *Armiger, qui sigillatim scutum Domini, insignibus ornatum, deferebat.* Allein es scheinet diese Benennung nunmehro auch fast zu unbekannt zu seyn; es sey dann, daß sie auf solche Art wieder in Gebrauch gebracht würde. Indessen vermeinte ich, meines wenigen Orths, daß der Lateinische Nahme, ARCHISCVTARIVS, oder ARCHISCVTIFER, gar wohl könne behalten werden: indem derselbe nicht allein dem Alterthum gemäß ist, sondern auch die eigentliche Verrichtung dieses Amts gar recht ausdrücket; über dieses in kein an-

der

der Ertz-Amt einschläget, und sich sonderlich von dem Ertz-Marschall-Amt, welchem das Schwerd zutragen zukommet, gar deutlich unterscheidet. Wie aber insonderheit ein Kayserlicher, oder Königlicher, Schildträger, in der alten Fränckischen und Teutschen Sprache, eigentlich geheissen, ist fast schwer zu sagen. Denn, obgleich das Wort Schild-Knappe schon ein altes Wort, auch zu seiner Zeit ein gewisser Ehren-Titul, gewesen ist; so schickt es sich doch, nach deßen eigentlicher und oben erklährten Bedeutung, gantz nicht vor einem Kayserlichen und Königlichen, am wenigsten vor einen Reichs-Ertz-Schildträger; es wird auch schwerlich können erwiesen werden, daß solches Wort, jemahls in alten Zeiten, von dergleichen Hof-Beamten sey gebrauchet worden. Doch fället mir aus der Historie von den Longobardischen Königen ein, daß solche auch ihre Armigeros unter den vornehmsten Hof-Bedienten gehabt, welche nach der Longobardischen Sprache *Schildbore* genennet worden sind. Daß aber die Longobarden von den Teutschen ihren Ursprung, und sonderlich mit den Sachsen Verwandschafft, gehabt; ist sonst bekannt, und habe ich es in der Disputation *de Cadualla*, *Rege Saxonum*, § XXIIII, aus dem Paulo Warnefrido, *Libr. I de gestis Longobard.* und aus dem Sigeberto Gemblacensi, ad A. 568, mit mehrern gewiesen. Nun erzehlet jetztgedachter Paulus Warnefridus, *Libr.* II, *cap.* 28, welcher maßen der Longobardische König, Alboinus, (welcher biß A. 575 soll gelebet haben,) die Rosemundam, des Cunimundi, Königs der Gepidorum, Tochter, zur Gemahlin gehabt; welche aber, da sie eins-

mahls von ihrem Gemahl genöthiget worden, aus ihres erschlagenen Vaters Hirnschale, als aus einem Pocal, zu trinken, mit Helmiche, des Königs Armigero, oder *Schilpor*, sich beredet, wie sie denselben ihren Gemahl, den Longobardischen König, ums Leben bringen mögte; welchen Anschlag sie auch ins Werk gerichtet, und darauf sich mit dem Helmiche, des ermordeten Königs Alboini gewesenen Armigero, oder Schildbor, vermählet; der auch gesuchet, den Königlichen Thron selbst zubesteigen; allein bald darauf, aus neuer Untreu dieser seiner Gemahlin, der Rosemunde, durch einen gifftigen Trunk, nebst ihr ums Leben gekommen ist. Die Worte des Warnefridi, welche eigentlich hieher gehören, sind diese: *Rosemunda mox consilium cum Helmiche, qui Regis* SCHILPOR, *hoc est*, ARMIGER, *et collactaneus erat, ut Regem interficeret, iniit.* Aus diesen Worten sehen wir erstlich, daß Helmichis, bey seiner Station allerdings müsse in großem Ansehen gewesen seyn, weil er, als collactaneus Regis, mit dem Könige von Jugend auf erzogen worden, und mit ihm jederzeit in Vertraulichkeit gelebet, auch würdig geachtet worden, der Königin Gemahl zu werden, und nach der Königlichen Würde zu streben. Wir sehen aber auch, daß er des Königs Armiger, und Schild-Träger, gewesen, welcher in der Longobardischen, oder Alt-Sächsischen Sprache, Schildbor geheißen. Spelmannus in seinem Glossario, *pag.* 504, sagt von diesem Worte: *Scilpor*, *Scildenata*; hoc Longobardis, illud Saxonibus, *Armiger*, seu etymo uicinius, *Scutiger:* nam *Scild*, utrisque Scutum; *Por* Longobardis puer, atque ex hoc contractum, ut etiam Romanis, quibus serui ab herili prae-

praenomine, *Marcipor*, *Lucipor*, *Quinctipor*; quasi Marci, Lucii, Quincti, puer, uel minister, dicti sunt. Id idem Saxonibus *Knapa*; Germanis Knabe. Was den ersten Theil des Worts Scilpor anbelanget, so ist es klar, daß er das Teutsche Wort Schild bedeute; wie es auch in einigen Editionen des Warnefridi Schildbor ausgedruckt wird. Was aber die Sylbe por betrifft, so zweifle ich, ob es von dem Lateinischen Wort, puer, herkomme, und einen Knaben, oder Knappen anzeige, und also das Wort *Scilpor* eben so viel sey, als ein Schild-Knappe. Ich gebe vielmehr dem Gryphiandro, und Herrn Wachtern, Beyfall. Jener schreibt in seinem Buch *de Weichbildis*, *cap.* 67, §. 11, *pag.* 169: *Armiger*, lingua patria Longobardorum *Schiltpor* dicebatur, quasi qui *clypeum eleuat*, der den Schild port. Dieser, wie er in seinem Glossario Germanico das Wort Schild, Scyld, von dem alten Worte *Scyla*, *Skiula*, das ist, bedecken, verbergen, herleitet; also zeiget er, daß in dem Longobardischen Wort, *Schilpor*, der Zusatz, *por*, nicht einen puerum, oder Knaben; sondern vielmehr einen Träger, bedeute, von dem alten Worte *baren*, i. e. *ferre*, *portare*, tragen. Von welchem Worte noch in vielen compositis die Sylbe bar übrig sey, und soviel als *ferens*, tragend, bedeute; als in lastbar, fruchtbar, zinßbar, qui onus, fructum, censum, fert. Item, die Bare, feretrum. Bey den Engel-Saxen werde, an statt bar, in compositis bora gebraucht; als *Swyrdbora*, ein Schwerdträger; *Waepenbora*, ein Waffen-Träger; *Taen-bora*, Fändrich. Es schicket sich heutiges Tages weder das Wort Schild-

Schildbor, noch Schild-Knappe, in dieser Materie zu gebrauchen. Jenes nicht; weil es ein altes, unbrauchbares, und unbekanntes Wort ist. Dieses nicht; weil es zwar in vorigen Zeiten auch ein Ehren-Wort gewesen, deßen sich eine Gattung des Adels selbst gebraucht, und dadurch von dem gemeinen Bürger- und dem Bauer-Stand distinguiret; aber es ist noch nie erwiesen worden, daß es auch jemahlen von dem hohen Kayserlichen und Königlichen Schild-Trägern gesaget worden: und wenn es auch ja jemahls in alten Zeiten von denselben sollte gesaget worden seyn; so kan es doch heutiges Tages, wegen der verringerten Bedeutung des Beywortes, Knappen, gar nicht mehr honorifice gebraucht werden; ob es wohl dem Worte Marschalk, nach deßen allerersten Ursprung und Bedeutung, auf gewisse Art gar wohl gleichen könnte. Es haben aber verschiedene Wörter ihr besonders Schicksal, dergestalt, daß, ob sie gleich vormahls wohl gelautet, und eine gute und Ehren-volle Bedeutung gehabt, solche doch nach der Zeit durch allerhand Gelegenheit vermindert, oder ganz verlohren, oder auch wohl gar schimpfflich geworden, ohngeachtet die Sache, welche sie zu erst bedeutet, in einerley Zustande geblieben ist. Wann ich etwan die Materie meiner Disputation *de fatis uocum quarundam* fortsetzen sollte, so würde ich sehr viel dergleichen Exempel beyhanden haben. Das Wort *Magd*, *Maget*, *Magad*, *Magath*, oder *Mayd*, war sonst bey den Teutschen, und bey den Völkern, welche von Teutschen abstammeten, eine Ehr-würdige Benennung, und wurde nicht allein überhaupt von puellis und virginibus, oder Jungfrauen; sondern

auch

auch von denjenigen gebraucht, die wir heutiges Tages, der Gewohnheit und Wohlstandes wegen, müssen Fräulein, auch Prinzeßin, nennen. Ich besitze die A. 1477 gedruckte Teutsche Helden-Gedichte Wolfram Eschenbachs, eines alten Poeten, welcher zu Anfang des dreyzehenden Jahrhunderts noch gelebet hat. Zum Beschluß dieses Buchs sind folgende Worte beygedruckt: Mit Rimen schlecht drei genge. Seint dise lider worden. Gemessen in rechter lenge. Weise und wort nach maisterlichem orden. Zu kurz zu lang ein liet vil wol schmachet. Ich Wolfram bin unschuldig. Ob schreiber recht unrichtig machet. M. CCCC. LXXVII. In diesen Gedichten wird eine Herzogliche Prinzeßin, Sigunde, gar offt die edle Megt, oder die tugendreiche Mayt, genannt; auch ihr *keusches weiplichs Magthum*, das ist, ihre keusche Jungfräuligkeit, gerühmet. Also lesen wir auch in *Chronico Rhythmico de Ducibus Brunsuicensibus*, *cap.* LXXII, folgendes von Herzog Alberto Magno, welcher A. 1263 sich mit Adelheiden, einer Prinzeßin Tochter des Marggrafen Ottonis von Montferrat, vermählet hatte:

Von Braunschweig der Fürst reich
Reit darnach viel Furstenlich
Nach einer *Magd* schone
Zu Engeland, von der zu Lohne
Er süsser Freundschafft begert,
Der ihme die Koenigin gewehrt,
Die ihre Mumme was.
Die *Magd* Sie ihme gab, als ich lass,

In ehren hart manichfalt.
Viel vvunderten, vvie wol Sie was gestalt.
Ihr Nahme was Adelisse,
Gezieret wol mit Fleisse
Was ihr leib fern und nahe. *etc.*
Bey derselben Frawen schöne
Gewan er sechs Söhne,
Vnd zur Tochter *eine Magd*,
Von der hernach wird gesagt.

Wer sollte nun wohl auf die einfältige Gedanken gerathen, daß, weil in alten Zeiten auch Königliche und Fürstliche Prinzeßinnen wären Mägde genennet worden, man auch noch heutiges Tages solche Benennung von Ihnen gebrauchen sollte; oder daß dieselben vormahls von schlechtem und niedrigem Stande gewesen wären? Auf gleiche Art hatte auch das Wort Schalck weiland eine gantz unschuldige Bedeutung, und hieß so viel, als Diener, *Minister*, *Famulus*. Wann Otfridus, der alte Münch von Weißenburg in Elsaß, welcher im neunten Saeculo gelebt, den Gesang Simeonis, aus *Luc.* II, in alt-Fränckischen Reimen ausdrücket, sagt er also, Libr. I Euang. Cap. XV, u. 27, seqq.

Tho sprah ouh filu blider,
Ther ALTO SCALC *finer;*
Nu lazist thu mit fridu sin,
So gibiaz mir io thaz uuort thin
Mit dagon ich ginuhtin,
THINAN SCALC, *Druhtin.*

Die-

Dieses wird in Schilteri *Thesaur. Antiquit. Teuton. T. I, pag.* 57, also von Wort zu Wort Lateinisch übersetzt:

Tunc dicebat multum laetabundus
Senex seruus eius;
Nunc dimittis in pace esse,
Quod promisit mihi uerbum tuum,
Dierum iam saturum
Tuum seruum, Domine.

Und also hat auch Tatianus diese Worte Simeonis: HErr, nun lässest du deinen Diener im Friede fahren, altfränkisch gegeben: *Nu forlaz thu Druhtin thinan Scalc.* Wer nun noch heutiges Tages einen ehrlichen, gottseeligen, frommen alten Mann, und Diener GOttes, wollte einen alten Schalck, einen Schalck GOttes, nennen, wie Ottfridus und Tatianus den alten Simeon genennet haben, der würde ja ungereimt handeln: denn, da das Wort, Schalck, nunmehro seine alte und gute Bedeutung verlohren hat, so bleibet doch die wahre Frömmigkeit, und der Dienst GOttes, bey vernünfftigen Menschen noch in Ehren, und muß auch billig mit jetzo gebräuchlichen ehrwürdigen Worten ausgedruckt werden. Eben dieses könnte man auch auf die vor Alters genannte Edel-Schälcke, Schild-Knappen, Wappen-Knechte, und dergleichen, appliciren. Was aber das Wort Schalck nach der Zeit vor eine schlimme Bedeutung angenommen, da es von einem betrüglichen falschen Menschen gebraucht wird; ist auch aus dem zusammen gesetzten Worte, Schalcks-Knecht, gnugsam bekannt. Doch hat dieses Wort,

 Schalck,

Schalck, das Glück gehabt, bey den Italiänern, in *Scalco*, und bey den Franzosen, in *Seneschal*; auch bey den Teutschen in einigen zusammen-gesetzten Wörtern, als in dem Nahmen Gottschalck, und in Marschalck, eine gute Bedeutung beyzubehalten. Ja, in dem letztern Worte hat der folgende Gebrauch deßen Bedeutung in eine viel höhere Würde gesetzt, als solches im ersten Anfang gehabt hat, da es einen, welcher über die Meren, oder Pferde, gesetzet war, bedeutet hat. Davon ich nur, Kürze wegen, dasjenige anführe, was Eccardus in seinem *Commentario ad Leges Salicas*, *pag.* 31, angemerkt, als er diesen Legem erklährt: *Si quis Maiorem, Infertorem, Scantionem,* MARISCALCVM, *Stratorem, Fabrum ferrarium, Aurificem, siue Carpentarium, Vinitorem, uel Porcarium, uel Ministerialem, furauerit, aut occiderit, uel uendiderit ualentem, sol.* XXV *culpabilis iudicetur.* Nemlich, er setzet zu dem Worte, Mariscalcum: *Mariscalcus* hic propriissime *equisonem, curatorem, uel praefectum equorum*, denotat; qualis in Lege Alemann. Tit. LXXIX, leg. 4, occurrit, ubi dicitur: *Si mariscalcus, qui super* XII *caballos est, occiditur,* II *solidis componatur.* Equus olim *mar*, (unde nobis *mere*, equa, restat,) et *Schalck*, seruus, dicebatur. *Quomodo uero* MARESCHALCI *uox deinde cuarie usurpata sit de iis, qui exercitibus, copiis, aulae, curiaeque, praeerant; hoc ex Langio, Spelmanno, et Vossio, discere licet; neque enim nobis lubet alios exscribere, et agere acta.* Und dieses sey auch mir dermahlen gnung von den Schild-Knappen vorzubringen, welche Benennung, wie obgedacht, und aus vorgemeldten Ursachen, sich im geringsten

nicht

nicht auf die jetzige Zeiten, am wenigsten aber auf des Reichs-Erz-Schildträger-Amt, schicket; wie gleichfals das Wort Schildpor, so fern es einen Schild-Träger heisset, nicht mehr gebräuchlich, noch insgemein bekannt ist. Weßwegen denn vielmehr das bekannte Wort Schild-Träger davor zu nehmen wäre; zumahlen auch schon das Wort Träger in dem Nahmen eines Ertz-Truchses, oder Dapiferi, stecket; als welcher, wie Herr Wachter gar deutlich erwiesen, eben so viel heißet, als Eßen-, oder Speise-Träger; gleichwie Fändruch, oder Fändrich, derjenige genennet wird, der die Fahne träget. Man könnte auch Schild-Führer davor sagen; wie Lindenbrogius, in seinen *Obseruationibus ad Paulum Warnefridum*, von dem Longobardischen Worte, *Sciltpor*, saget: *Regis* SCHILPOR, *hoc est, Armiger. Magnorum uirorum hoc munus erat: nam de Narsete scribit Corippus, eum armigerum Iustiniani fuisse. Libr.* II:

Armiger interea domini uestigia lustrans
Eminet excelsus super agmina uertice Narses.

- - - *Qui autem Pauli Diaconi tempore* SCHILPOR *erat, is nunc Germanice* Schild-Führer *rectius appellatur.* Wann aber der Nahme, Schild-Träger, oder Schild-Führer, nicht satsam gefällig seyn sollte; so köñte auch darvor etwan der Titul, Schild-Herr, in Vorschlag kommen; als welcher gantz wohl statt haben könnte, und dahero auch von mir jezo auf den Titul dieser Schrifft gesetzet worden ist: indem der Herren-Stand, und sonderlich auch der Nahme Panner-

Herr, ohnehin im Römischen Reich schon bekannt ist, und nicht zu besorgen wäre, daß dadurch dem Kayser, welchem, nach dem Sachsen- und Schwaben-Spiegeln, der erste und höchste Heer-Schild zugeschrieben wird, zu nahe getreten werde. Jedoch würde auch diese Benennung auf höhere Beurtheilung und Verfügung ankommen.

XV.

Das Ertz-Schild-träger-Amt würde nicht durch die Herolde gehindert.

Damit aber niemand einwenden mögte, es scheine das Erz-Schild-Träger-Amt vielleicht deßwegen gleichsam überflüßig zu seyn, weil schon ein Herold vorhanden, welcher den in seinen Wappen-Rock eingestickten Reichs-Adler zu tragen pflege: so habe in dem XI § des Problematis gezeiget, daß hierdurch der hohen Würde eines Ertz-Schild-Trägers eben so wenig abgehen würde, als wenig es denen andern hohen Ertz-Aemtern hinderlich sey, daß bey dem Kayserlicheu Hofe auch niedere Officiales wären, welche zum Exempel, das Schencken-, Stallmeister- und dergleichen Aemter verwalten. Und wann demnach gleich der Römisch-Kayserliche und Reichs-Adler auch in Müntzen, Siegeln, Tapeten, an des Herolds-Wappen-Rock, ja, wo es beliebig wäre, auch in einer Fahne, gezeichnet wäre; so würde dennoch ein besondrer Ertz-Schild-Träger solchen in einem güldenen Schild, als dem eigentlichen Wappen-Grund, mit dem grösten splendeur tragen können. Zudem wäre dieses auch heutiges Tages unter denen Teutschen Sitten und Ceremonien nichts so gar frembdes; indem dergleichen Erb-Schild-Träger-Amt auch bereits in den

Kayser-

Kayserlichen. Erb-Ländern, und sonderlich in Nieder-Oesterreich, gebräuchlich ist; immaßen aus der prächtigen Vorstellung und Beschreibung der dasigen Erb-Huldigung des Glorwürdigsten Kaysers / IOSEPHI, zu ersehen, daß A. 1705, bey denen damahligen prächtigen Huldigungs-Solennitäten, Herrn Philipp Ludwigs / Grafens von Sinzendorff / Kayserlicher Majestät geheimbden Raths, und Hof-Canzlers, Excellenz, das Oesterreichische Wappen-Schild; und als Obrist-Erb-Panner, im Nahmen des Herrn Otto Ehrenreich Grafens von Abensperg und Traun, (weiln Selbiger bey diesem Zug in seiner Ordnung die Land-Marschall-Stelle bekleidet,) dessen Herr Sohn, Herr Frantz Anthon, Graf von Abensperg und Traun, die fliegende Pannier-Fahn, darein das Oesterreichische Wappen gestickt war, aufrecht getragen; und dennoch auch über dieses Herr Wilhelm O Kelly von Aghrim, als Oesterreichischer Herold, in seiner gewöhnlichen und mit dem Oesterreichischen Wappen gezeichneten Kleidung, darbey sein Amt verwaltet hat. Also, da auch iezo Allerhöchst-Regierende Kayserliche Majestät / den 10 September, A. 1732, die gewöhnliche Erb-Huldigung in Dero Nieder-Oesterreichischen Erb-Landen eingenommen haben, so ist num. 7, Graf von Abensperg und Traun / als Obrist Erb-Land-Panner, mit dem Pannier in der rechten Hand; n. 17, Herr Philipp Ludwig / Graf von Sinzendorff / Obrist-Erb-Land-Vorschneider; n. 18, der junge Herr Graf Johann Wilhelm von Sinzendorff / vor seinem Herrn Vater, als

Obrist-

Obrist-Erb-Land-Kampff-Richter, und Schild-Träger; deßgleichen n. 22, ein Herold, in seiner Kleidung, darbey erschienen: wie wir solches im IXten Theil des Bilder-Saals, *pag.* 948, mit mehrern lesen. Man kan auch hierbey dasjenige wiederhohlen, was ich oben, zu Ausgang des VIII Capitels, *pag.* 33, von den Exequien des Glorwürdigsten Kaysers FRIDERICI III angeführet habe.

XVI.

Was ein Reichs-Erz-Schild-Träger bey der feyerlichen Crönung eines Kaysers, oder Röm. Königs, würde zu verrichten haben?

Es sind zwar bekannter maßen schon verschiedene Gedanken von einem neuen Reichs-Erz-Amt zum Vorschein gekommen; allein, bey einigen hat man nicht unbillich angestanden, was vor bequeme und anständige Verrichtungen bey einer feyerlichen Crönungs-Handlung demselben könnten zugeeignet werden. Bey dem Erz-Schild-Träger-Amt würde sich dißfals nicht leichtlich ein Anstand finden. Denn, wie die übrigen weltlichen hohen Erz-Aemter die andern Reichs-Clenodien, als den Reichs-Apffel, das Schwerd, und die Crone, zu tragen pflegen; so würde ein Erz-Schild-Träger mit nicht mindern Glanz den güldenen Reichs-Schild mit dem Röm. Kayserl. oder Königl. Wappen, als eines der vornehmsten und eigentlichen Ehren-Zeichen der Kayserl. oder Römisch-Königlichen Hoheit und Majestät, bey der solennen Procession, so wohl in, als aus dem Tempel, zu tragen haben. Ob aber hinführo, nachdem das hohe Churfürstliche Collegium nunmehro vermehret worden, etwan diese Ordnung, zumahlen bey der Proceßion aus der Kirche, mögte gehalten werden, daß, wann die Churfürsten in hoher Person gegenwärtig wären, erstlich Chur-Trier als

leine

leine gienge; hernach Chur-Bayrn und Chur-Brandenburg, neben einander; und auf diese Chur-Pfalz und Chur-Braunschweig, gleichfals neben einander, folgten; alsdann Chur-Sachsen mit dem Schwerd, wiederum alleine, und unmittelbar vor dem neu-gekrönten Röm. König/ gienge; welchen zur Rechten Chur-Mayntz, und zur Linken Chur-Cölln begleiteten; hingegen der König in Böhmen alleine und unmittelbar hinter Röm. Königl. Majestät folgete: dieses kommet auf höhere Verfügung an. In dem Tempel aber, wann dem neuen Röm. König die andern Reichs-Cleinodien gewöhnlicher maßen gegeben werden; so könnte, etwan nach dem überreichten Schwerd, oder nach der aufgesetzten Crone, demselben auch das Wappen-Schild, von dem Herrn Consecratore, vermittelst einer gewissen hierauf einzurichtenden Formul, dargereichet werden. Wann nun nach der procession und Zurückkunfft aus der Kirche, kurtz vor dem solennen Conuiuio, die andern hohen Reichs-Ertz-Beamten die bekannten Ehren-Dienste verrichten; als z. E. der Ertz-Truchseß von dem gebratenen Ochsen ein Stücklein in silbern Schüßeln abhohlet, und auf die Kayserl. Tafel setzet; der Ertz-Marschall in einen Hauffen Haber reitet, und davon ein silbernes Maaß anfüllet, aber bald wieder ausschüttet; der Ertz-Cämmerer in einem silbern Lavor Wasser, und dabey ein Serviet, dem Kayser zum Hand-waschen darbringet; der Ertz-Schatz-Meister Geld unter das Volck auswirfft; der Ertz-Schenck einen Pocal zum ersten Trunck darreichet; so könnten auch einige

Verrichtungen vor das Ertz-Schild-Träger-Amt in Vorschlag kommen. Ich will itzo ohnmaßgeblich nur zweyer gedenken. Erstlich, ist aus einem Diplomate, welches beym Miraeo *T. I Diplom. cap.* 95, und Leibnitio, *Cod. Dipl. J. G. Tom. I, pag.* 307, stehet, bekannt, daß Kayser Carl IV, als Er die Grafschafft Luxenburg zu einen Herzogthum erhoben, denenselben Herzogen unter andern verliehen, daß sie bey den Kayserlichen solennen Curiis das Amt eines Vorschneiders verrichten sollten; zu welcher Bedienung heutiges Tages von dem Kayser einer von den vornehmsten anwesenden Reichs-Fürsten, oder Grafen, pfleget ernennet zu werden. Da uun bereits in Nieder-Oesterreich, bey der Ertz-Herzoglichen Huldigung, auch der Obriste Erb-Schild-Träger bey dem feyerlichen Mahl zugleich dieses Amt verrichtet; so könnte vielleicht gleichfals in dem Römischen Reich das Ertz-Schild-Träger-Amt hinführo mit dergleichen Verrichtung dergestalt verknüpffet werden, daß der Ertz-Schild-Träger nur den Anfang mit Vorschneiden machte, das übrige seinem Vicario, oder andern, überließe. Oder, wofern dieses nicht beliebig, so stellte man dahin, ob ein Ertz-Schild-Träger kurz vor dem großen Crönungs-Mahl einen lebendigen, und an eine starke güldene, oder silberne, Kette angelegten Adler vor sich auf das Pferd nehmen, und, wann Er einige Schritte von dem Palatio hervor geritten, solchen Adler von dieser Kette ablösen, und in die freye Lufft fliehen lassen könnte. Welche Verrichtung mit seinem hohen Ertz-Amte um desto mehr übereinzukommen schiene, weil in dem güldenen Schilde, welches Er bey der Procession

und

und Crönung geführet, der Reichs-Adler gezeichnet ist; und weil es verschiedenen alten Glorwürdigsten Kaysern, als HENRICO I, III, IV, CONRADO II, und andern, beliebig gewesen, daß Sie sich in Siegeln, und Müntzen, oder andern Denkmahlen, also vorstellen lassen, als wann Sie selbst auf dero Hand, oder auf dem Kayserlichen und Königlichen Stabe, einen Adler, oder Falcken, oder andern Vogel, geführet hätten. Zudem, so würde durch dergleichen Verrichtung gleichsam auf die Bedeutung jener alten Verse alludiret, welche die Glorwürdigsten Kayser, SIGISMVNDVS, und FRIDERICVS III, (oder V) in einigen ihren Sigillis gebrauch haben:

AQVILA EZECHIELIS
SPONTE MISSA EST DE COELIS
VOLAT IPSA SINE META
QVO NEC VATES NEC PROPHETA
EVOLAVIT ALTIVS.

Welche lateinische Verse Herr Prof. Köhler, in dem andern Theil seiner gelehrten Münz-Belustigung, *pag.* 7, auf folgende Art sehr wohl zu Teutsch ausgeleget hat: Das Teutsche Römische Reich, welches durch den einen Adler, den Ezechiel gesehen hat, vorgebildet worden, ist der Christlichen Kirche, als der Braut Christi, zum Schutz von GOtt gesezet worden, welches dauren wird, biß an das Ende der Welt, weil keine Weissagung weiter gehet. In welchen Versen an statt des Wortes SPONTE, andre allerdings beßer lesen, SPONSAE, id est, Ecclesiae christianae.

 Vide

Vide Heineccium *de ueteribus Germanorum sigillis*, pag. 109. Jetzo zu geschweigen, daß Thuldenus, *Libr. III Histor. pag.* 167, berichtet, welcher maßen auch bey den Crönungen der Könige in Frankreich, und insonderheit noch bey Ludouici XIV Crönung, auch gewiße Vögel, welche man in einem Behältnis in die Kirche, wo die Crönung verrichtet worden, gebracht, hernach aus demselben frey heraus gelassen habe. Dieweil nun also ein solcher neuer hohe Reichs-Ertz-Beamte das güldene Schild mit dem Reichs-Adler tragen würde; so könnte derselbe eben auf dergleichen Art, wie die meisten andern S. I. Archiofficiales von ihren Ertz-Aemtern ein gewisses Zeichen in dero Wappen zu setzen pflegen, seinem gewöhnlichen Wappen, zum Zeichen seines hohen Ertz-Amts, auch ohnmaßgeblich ein Hertz-Schildlein mit dem Reichs-Adler einverleiben lassen. Von diesem allen, was ich im gegenwärtigen Capitel vorgetragen, ist im XII und XIII §§ des Problematis ausführlicher gehandelt worden.

Von dem Wappen eines Ertz-Schildträgers.

XVII.

Vom Vicario, oder des H. R. R. Erb-Schild-Träger.

Gleichwie nun die sämtliche Reichs-Ertz-Beamten, ihre Vicarios, oder Unter-Beamten, zu haben, und nach denen bißherigen Gewohnheiten und Rechten, welche ich in dem XIIII § des Problematis weitläufftig erwiesen, solche aus hochansehnlichen und mit Reichs-Lehen versehenen Familien selbst zu erwehlen, und mit dieser erblichen Würde zu belehnen pflegen: also würde ein neuer Ertz-Schild-Träger Sich ebenfals einen Vicarium constituiren, und mit dieser Würde belehnen. Welcher Reichs-Erb-Schild-Träger alsdann alle functio-

functiones des abwesenden Reichs-Ertz-Schild-Trägers verrichten, in deßen Gegenwart aber Ihm nur in einigen Stücken, die ich am gemeldten Orth kürzlich angezeiget habe, an die Hand gehen, und hernach des Erz-Schild-Trägers Pferd, auch die güldene, oder silberne Kette, an welche der lebendige Adler angeschlossen gewesen, zum Geschenke bekommen würde, folgends auch zum Zeichen seines Erb-Amts, ein Schildlein mit dem Reichs-Adler, welcher vielleicht, zu einigem Unterscheid, alsdann mit der guldenen, oder silbern Kette zu umgeben, in seinem angebohrnen Wappen mit führen könnte.

XVIII.

Das Reichs-Erz-Schildträger-Amt würde keinem einigen andern Erz-Amt einen Eintrag thun; auch so wohl von einem Catholischen, als Evangelischen Chur-Fürsten füglich verwaltet werden können.

Es haben zwar, so wohl bey erster Einrichtung des Erz-Schatz-Meister-Amts, als auch jetzo wegen eines neuen Reichs-Erz-Amts, verschiedene Vorschläge in öffentlichen Reichs-Versamlungen deßwegen Wiederspruch gefunden, weil solche in gewisse andre Reichs-Ertz-Aemter Eintrag thun mögten. Bey einem neuen Ertz-Schild-Träger-Amt würde dergleichen concurrenz nicht zu besorgen seyn: indem das Wappen-Schild nicht mehr so wohl als ein Gewehr, sondern als ein sonderbares Ehren-Zeichen der Kayserlichen Majestät und des Reichs, angesehen wird; und weiln, wie ich aus so vielen Denkmahlen dargethan habe, so gar auch in den ältesten Zeiten, die Kayser in ihrem grösten Hof-Staat, wie von einem besondern Schwerd-Träger; also auch von einem besondern Schild-Träger, sich haben bedienen lassen. Und dahero würden alle die andern hohen

Reichs-Ertz-Aemter in ihren bißherigen Verrichtungen, Gerechtigkeiten, und praerogativen, von einem Erz-Schild-Träger ganz und gar nicht gehindert werden; auch würde dieser weder mit Verleihung und recognition der Wappen im Reich, noch mit denen Kayserlichen Herolden, etwas zu thun haben; sondern dieses alles in dem bißherigen statu am Kayserlichen Hofe sein völliges Verbleiben haben; und würde also der Ertz-Schild-Träger, welcher ohnehin als des Reichs Chur-Fürst die völligen hohen Chur-Fürstlichen Gerechtsame und Vorzüge hat, gar wohl zu frieden seyn, wenn Er, in Ansehung seines Reichs-Ertz-Amtes, nur bey einer Römisch-Kayserlichen oder Königlichen Crönung, nebst den andern Erz-Beamten, **der Kayserl. und Königl. Majestät** einen gewöhnlichen und besondern Ehren-Dienst, durch eine ansehnliche Verrichtung, erweisen könnte; gleichwie der Reichs-Erz-Schenke, Reichs-Erz-Cämmerer, und Reichs-Erz-Schaz-Meister, in Ansehung ihrer Reichs-Erz-Aemter, heutiges Tages, so viel mir wissend, weiter nichts mehr zu verrichten und zu disponiren haben, als was die bekannten Ehren-Dienste bey dem Crönungs-actu mit sich bringen. Und wie nun das Reichs-Erz-Schild-Träger-Amt keinem andern Reichs-Erz-Amt im geringsten praejudiciren oder Eintrag thun würde; als könnte solches, als ein politisch- und weltliches Erz-Amt, so wohl von einem der Catholischen, als der Evangelischen Religion verwandten Chur-Fürsten, ganz füglich verwaltet werden. Von welcher Materie ich in dem XV § des Problematis gehandelt habe.

XVIIII.

Noch einen Zweifel habe ich in dem letzten Paragrapho des Problematis zu heben gesuchet: nehmlich, da es bekannt ist, daß zu den Röm. Kayserlichen und Königlichen Crönungen nur die uralten Reichs-Insignia, welche Kayser Carolo M. zugeschrieben werden, bißhieher gebraucht worden; Nun aber, wofern das Reichs-Ertz-Schild-Träger-Amt sollte eingeführet werden, es nöthig wäre, daß zwey güldene Reichs-Wappen-Schilder gestifftet würden, eines mit dem zwey-Köpfichten, das andre mit dem einfachen Reichs-Adler, damit jenes bey der Crönung eines Römischen Kaysers, dieses bey der Crönung eines Römischen Königs, könnten gebraucht werden; so fragt es sich nicht unbillich: ob es wohl Rechtens, daß die alten Reichs-Clenodien mit neuen vermehret würden? Ich habe diese Frage, nach meinem wenigen Begriff, mit Ja beantwortet: weil erstlich kein Reichs-Gesetze zu finden ist, worinnen dergleichen Vermehrung verboten wäre. Vors andre, weil auch schon Exempel vorhanden, da die alten Reichs-Clenodien und Heiligthümer bereits vermehret, oder auch einiger maßen verändert worden: indem aus dem Luitprando, *Libr. IV. Hist. cap.* 11, und andern alten Historien-Schreibern, bekannt ist, daß K. Henricus I, welcher von den Neuern insgemein Auceps zugenahmet wird, ohngefehr im Jahr Christi 935, den heiligen Speer, womit unsers Heylandes Seite bey deßen Creutzigung soll eröffnet worden seyn, und in welchem zugleich ein eiserner Nagel enthalten, womit unser Heyland an das Creutz gehefftet worden, von dem Burgundischen

Ob es Rechtens, daß der Kayserliche Schmuck und die Reichs-Kleinodien mit einem neuen Stück vermehret würden?

dischen Könige, Rudolpho II, durch viele Mühe und Kosten erhalten, und denen Reichs-Cleinodien und Heiligthümern beygefüget hat. Kayser Conradus II, welcher A. 1039 verstorben ist, hat etwas an der Crone geändert, indem er den obern Bogen, oder güldenen halben Circul, darauf setzen, und seinen Nahmen darein zeichnen lassen. In der Matricula von den Reichs-Insignien, welche Ludouicus, Marggraf zu Brandenburg, Kayser Carl dem Vierdten, A. 1350, übergeben, werden 2 Ringe angemerkt: n. 15: *Adest etiam grandis* ANNVLVS *cum ingenti pyropo, quatuor Zaphyris, et quatuor unionibus, qui eo deuenit ab uno* DVCE BRVNSVICENSI. Und num. 16 et 17: *Adest etiam alter* ANNVLVS *cum uno pyropo, et tria aurea calcaria.* Welche Worte, in des Kaysers CAROLI IV consignation derer Reichs-Cleinodien, beym Goldasto, in *Politicis Imperialibus, P. VI, tit.* 1, also teutsch gegeben werden: Auch ist da ein groß Fingerlein, (Ring) mit einem großen Rubin, vier großen Sapphiren, und vier Perlin; das ist darkommen von einem Herzogen in Braunschweig. Auch ist da ein ander Fingerlein, mit einem Rubin, und dwe gulden Sporn. Daß der erstere Ring erst nach Kayser Friderici II Zeiten zu dem Kayserl. Schmuck gekommen, muthmaßet der Herr Canzler von Ludwig, de *Norimberga, insignium Imperialium tutelari, Cap.* VII, § 3; der andere aber scheinet ohne Zweifel älter zu seyn. Helmoldus, *in Chron. Sclau. Libr.* I, *cap.* 72, n. 23, hat schon ad annum 1106 vom Ringe unter den Reichs-Cleinodien Meldung gethan. Doch, weil diese Ringe, besage einer andern Matricul, dem Nürnbergischen

Magistrat

Magistrat nicht mit übergeben worden sind; so wird nunmehro von den Kayserlichen Hauß-Insignien ein kostbarer Ring mit auf den Altar geleget, und der Röm. Kayserl. oder Königlichen Majestät mit einer gewöhnlichen Formul überreichet. Und also siehet man, daß bereits auch einige Vermehrung, oder Aenderung, der Reichs-Cleinodien weiland vorgegangen. Uber dieses, weil es heutiges Tages eine ausgemachte Sache ist, daß das höchste **Chur-Fürstl.** Collegium aus trifftigen Ursachen, mit Recht und Fug habe können vermehret werden; so folget auch, daß, zu mehrer Vollkommenheit allbereit erlangter Chur-Würde (wie es in dem Kayserlichen den 3 April. A. 1710 zu Regenspurg publicirten, und in dieser Sache ergangenen Commissions-Decret heißet,) von **Kayserlicher Majestät** / nach einem Concluso Trium Collegiorum Sacri Romani Imperii, ein neues Reichs-Erz-Amt constituiret, und, wofern keine alten Reichs-Cleinodien übrig wären, welche der neue Reichs-Erz-Beamte füglich zu tragen hätte, auch hierzu neue diensame Reichs-Insignien ganz wohl verordnet und angeschaffet werden könnten. Endlich würde es auch **der Allerglorwürdigsten jetzo regierenden Kayserlichen Majestät** / CAROLO VI, (Dero geheiligte Person der Allmächtige GOTT mit fernern Siegen, und allem höchsten Wohlseyn, erfreuen, und zum Trost des gesamten Vaterlandes Teutscher Nation, zur Ruhe Europä, und zur Sicherheit der Christenheit, biß ins allerspateste Alter erhalten wolle!) nicht anders als

X glo-

glorios und höchstrühmlich seyn, wenn allerhöchst Dieselben des heiligen Kaysers CAROLI M. Reichs-Insignien mit des Reichs Schild- und Wappen-Cleinod vermehren, und solches, nebst so vielen andern Denkmahlen Dero unsterblichen Ruhms, auf alle Nachwelt bringen würden.

XX.

Summarischer und wohlverfaßeter Auszug des Problematis von des H. R. R. Ertz-Schildträger-Amt, wie solcher in Göttingischen Zeitungen von Gelehrten Sachen vorgetragen worden ist.

Dieses ist es, was ich dermahlen, theils aus dem ersten Vortrag des Academischen Problematis von des Reichs-Ertz-Schildträger-Amt wiederhohlen, theils zu einiger Erläuterung des alten Nahmens und Beschaffenheit der Schild-Knappen vorbringen wollen. Nachdem aber diese leztere Abhandlung unter der Hand, und über Vermuthen, angewachsen, und dadurch der Zusammhang der eigentlichen Materie von dem Reichs-Ertz-Schild-Herrn-Amt einiger Maßen voneinander getrennet worden ist: so habe geglaubet, daß es denenjenigen geneigten Lesern, welche gern den Vortrag auch in einem kurzen, aber doch deutlichen und gnungsamen Entwurff und Vorstellung auf einmahl überlesen mögten, nicht mißfällig seyn würde, wann ich den recht wohlverfaßten Auszug meines Problematis so, wie solcher in dem achten Stück der Göttingischen Zeitungen von Gelehrten Sachen, dieses 1739ten Jahrs, *pag.* 67, vorgetragen worden ist, anhero unverändert setzen laße. Maßen solcher Auszug in so angenehmer Kürze, Deutlichkeit, und Ordnung, auch mit solchem Nachdruck, verfaßet ist, daß ich frey bekenne, wie ich selbst nicht vermogt hätte, denselben sowohl und nachdrücklich zu verfassen. Gleichwie ich aber also mich und meine Schwäche selbst am besten

besten kenne; so eigene ich mir die darinnen befindliche Lob-Sprüche keinesweges zu; sondern der geneigte Leser wird solche bloß der sonderbaren humanität und allzugütigen Meinung des mir biß dato noch unbekannten Herrn Verfaßers zuzuschreiben wissen. Es lautet aber selbiger Auszug und Nachricht von Wort zu Wort also:

„In Altdorf hat im vorigen Monate Herr Johann Carl „Ebner von Eschenbach, unter dem Herrn Prof. Christian „Gottlieb Schwarz, eine historisch-critische Abhandlung, „de S.R.I. Archiscutifero vertheidiget. Der Herr Verfasser „untersuchet in dieser mit so vieler Belesenheit als glückli-„chen und scharfsinnigen Anwendung derselben angefüllten „academischen Schrift: Ob das Reichs-Erz-Schildträger-„ammt unter des H. R. Erzämmtern statt haben könne? „Wir wollen erstlich seine Vorschläge zu dessen Einrichtung „vorstellen, und darnach die Gründe anzeigen, die er zum „Behuf derselben anführet. Es wären nemlich zween „güldene Schilde zu verfertigen, auf deren einem ein dop-„pelter Adler, auf dem andern ein einfacher, abzubilden wäre. „Jenen könnte man bey der Krönung des Römischen Kay-„sers; diesen bey der feyerlichen Weyhung des Römischen „Königes, gebrauchen. Auch könnte noch ein Schild zu den „Haus-Insignien gemachet werden. Bey dem Einzuge in „die Kirche würde der Reichs-Erz-Schildträger vorbe-„schriebenen Schild dem Römischen Kayser oder Könige in „seiner Ordnung vortragen. In der Kirche würde er, nach-„dem der Kayser oder König den Thron eingenommen, noch

„ eine zeitlaug nebst den andern Erzämmtern stehen; wenn
„ er sich aber nebst ihnen in seinen Stuhl verfügete, den
„ Schild dem Erbammte geben, und von ihm, so ofte es nöthig,
„ zurücke nehmen. Nach geschehener Salbung und Anklei-
„ dung, würde er ihn dem Kayser, nach den überreichten andern
„ Reichs-Insignien, und zwar entweder nach Uberreichung
„ des Schwerdtes, oder Aufsetzung der Krone, übergeben, und
„ etwann nachfolgende Formul von dem Consecrator gespro-
„ chen werden: Accipe et clypeum; quo signo admonitus,
„ uti proteges regnum Tibi commissum, et orbi ostendes im-
„ perii Tui splendorem; ita et Deus Te illustret, ac protegat,
„ clypeo gratiae suae. Bey dem Auszuge aus der Kirche blie-
„ be eben die Ordnung, deren genauere Bestimmung aber
„ höherer Verfügung überlassen wird. Nach diesem würde
„ der Erz-Schildträger, oder desselben Vicarius, sich zu Pferde
„ setzen, etwas vorreiten, und mit Aufhebung des Schildes
„ in die Höhe, ausruffen: Vivat Rex - - - ! Oder, wenn es
„ ja nicht gefällig wäre, nach der Zurückkunft aus der Kirche
„ sich nochmals mit dem Schilde zu zeigen, könte etwan der
„ Erz-Schildträger, oder dessen Vicarius, einen lebendigen
„ Adler, an einer guldenen Kette, vor sich auf das Pferd
„ setzen, und ihn nachher in die Luft fliegen lassen. Die
„ Gründe, welche der Herr Verfasser vor diese Gedanken an-
„ führet, sind folgende: 1) Habe man schon vor Alters, bey
„ vielen Völkern, bey der Weyhung der Könige und Herren,
„ einen Schild gebrauchet. Hiervon bringet er verschiedene
„ Exempel bey; da es bey denen Caninefaten, Franken, Go-
„ then, imgleichen bey der Ernennung des Constantinopoli-

„ tani-

„tanischen Kaysers, gewöhnlich gewesen, die Herren, und sie,
„auf den Schild zu setzen und zu erheben. 2) Hätten die
„Könige und Römischen Kayser selbst, zu Friedenszeiten, sich
„der Schilde, zu Vergrösserung der Pracht, bedienet, und sich
„dieselben von ihren vornehmsten Hof-Bedienten vortragen
„lassen. Hier verbessert der Herr Verfasser beyläufig eine
„Stelle in der alten deutschen Glosse des Sachsenspiegels,
„sehr sinnreich, und will, man solle daselbst statt des Wortes
„Baner, Buckler, d. i. Schild, lesen, woraus denn erhelle, daß
„man ehemals dem Kayser einen Schild, worauf ein Adler
„mit einem weissen Kreuze auf der Brust gestanden, unter
„den Insignien überreichet habe. Uber dieses hält er auch
„für gut, daß ein besonderer Herold des deutschen Reiches
„bestellet würde, welcher das Zeichen desselben, nemlich ein
„weisses Kreuz, auf seinem Wapenrocke trüge. Wie nun
„der Herr Verfasser von langen Zeiten her in dem Besitze des
„Ruhmes ist, daß er alles, was zum Beweise und zur Erläu-
„terung derer von ihm vorgetragenen Sachen dienen kan,
„fleißig und geschickt zu sammlen und anzuwenden wisse;
„also hat er auch hier verschiedene Gemählde angeführet,
„und zum Theile in Kupfer stechen lassen, daraus erhellet,
„daß das Schildträgerammt zu den Zeiten der alten Kayser
„und Könige auch ein officium palatinum, und von dem
„Schwerdtträgerammte unterschieden gewesen sey. Ja,
„was noch mehr ist, so haben sich Kayser und Könige selbst
„auf Münzen und Siegeln mit Schilden vorstellen lassen,
„wovon der Herr Verfasser auch einige Exempel in Kupfer
„beygefüget hat. 3) Sey zwar heutiges Tages der Ge-

„brauch der Schilde im Kriege aufgehoben, allein es hin=
„derte nichts, daß nicht dieselben als alte Zeichen der Ho=
„heit und des Adels wiederum gemeiner gemachet würden;
„gleichwie sie in der Heraldik noch bis itzo in grossem Wer=
„the wären; zumal da sich die Kayser durch den Adler,
„mehr, als durch Scepter, Schwerdt und Reichsapfel,
„von andern Potentaten unterschieden. 4.) Sey die feyer=
„liche Vortragung des Schildes weder dem geheiligten
„Haupte, dem derselbe, noch dem Churfürsten, von dem er
„vorgetragen würde, auf einige Weise unanständig, und die=
„ses Ammt an der Würde den übrigen Erzämmtern gewiß
„gleich zu schätzen. Und wenn auch gleich der erste Herold
„in seinem Wapenrocke schon das Reichswapen führe, zu
„geschweigen, daß oberwehnter massen noch füglich ein
„besonderer Herold des Deutschen Reiches bestellet werden
„könnte: So würde doch dieses der Würde des Erz=Schild=
„trägers so wenig etwas benehmen, als sie darunter leidet,
„wenn Unterbediente das Schenken=Truchses=Marschall=
„ammt am Kayserlichen Hofe verwalten: Nicht zu geden=
„ken, das Oesterreich selbst unter seinen Erbämmtern einen
„Erbschildträger hat. 5) Aus dem obigen Vorschlage,
„wie dieses Ammt zu verwalten sey, erhelle, daß es in die
„übrigen Erzämmter, und ihre Rechte, keinen Eingriff
„thue, und so wohl von einem evangelischen als catholischen
„Churfürsten geführet werden könne. In dem Wapen
„könnte im Mittelschilde ein kleines Schildlein mit dem
„Reichsadler angebracht werden. So könnte auch von
„dem Churfürsten, der dieses Erzammt bekleidete, leichtlich

„das Erbschildträgerammt einem Geschlechte beygeleget
„werden; wie denn der Herr Verfasser wider den Herrn
„Kanzler von Ludewig beweiset, daß die Erbämmter von
„den Churfürsten unmittelbar zu Lehn gehen, und verliehen
„werden. Der Erbschildträger aber könnte entweder mit
„des Churfürsten Pferde, oder auch mit der guldnen Kette,
„woran der Adler gebunden worden, beschenket werden.
„Zuletzt erinnert der Herr Verfasser noch, daß zu dem Lan-
„zenträgerammte, weil die Lanze in den alten Verzeichnis-
„sen der Reichskleinodien ausdrücklich zu den heiligen
„Reichsreliquien gezählet werde, eher von einem geistlichen
„als weltlichen Churfürsten, ein Anspruch gemachet werden
„möchte. 6) Gleichwie es in des Kaysers Maj. und Chur-
„fürstencollegii Macht stände, die Reichskleinodien durch
„einen neuen Zierrath zu vermehren; also könne es des itzi-
„gen Glorwürdigsten Kaysers Maj. als dem Allerunüber-
„windlichsten Beschützer der christlichen Kirche und des
„Reiches, nicht anders als höchstrühmlich seyn, nebst den
„übrigen Kleinodien Carls des Grossen, ein neues Stücke
„des Kayserlichen Schmuckes auf die Nachkommen zu
„bringen. Alles dieses hat der Herr Verfasser mit solcher
„Gelehrsamkeit und Anmuth vorzutragen gewust, daß man
„aus der Lesung seiner Schrift mit Vergnügen unterrich-
„tet wird. Der Herr von Eschenbach, welcher diese Ab-
„handlung vertheidiget hat, ist ein würdiger Sohn des um
„das Gemeine Wesen hochverdienten, und in der gelehrten
„Welt mit Recht besonders hochgeachteten Herrn Hieron.
„Wilh. Ebner von Eschenbach ꝛc. des ältern Geheimen

„Ra-

„Rathes, Obristen Pflegers der Kirchen, Schulen und „Allmosen, auch forderſten Curatoris der Univerſität zu „Altorf. ꝛc. ꝛc.

XXI.

Mohlsdorffiſche Einwendungen wider das Problema de S. R. I. Archiſcutario.

Wie nun dieſer ſchöne Auszug die Summe meines ganzen Vortrags, nach deßen wahren Inhalt, deutlich vor Augen ſtellet, und demſelben mit ſeiner guten Ordnung gleichſam ein mehrers Licht gibet: alſo kan ich ohne einigem eiteln Ruhm melden, daß auch bereits verſchiedene vornehme, und des Teutſchen Reichs-Staats gründlich erfahrne Perſonen, deren hohen faveur ich billig mit aller ſchuldigſten Ehr-Furcht erkenne, über mein Vermuthen, mich gewürdiget haben, dero hochgeneigten Beyfall und Approbation von dieſer meiner wenigen Arbeit mir zu bezeugen. Nachdem aber dennoch nichts leicht alſo kan geſchrieben werden, woran man nicht, bald dieſes, bald jenes, auszuſetzen wiſſe: als befremdet es mich gar nicht, daß auch dieſes Problema dergleichen Schickſal bereits habe erfahren müſſen. Denn es hat eine gewiſſe Perſon, unter den angenommenen bedenklichen Nahmen Alexandri Maximiliani R. E. von Mohlsdorff und Bienen, zweymahl ihren Wiederſpruch, in den Hamburgiſchen Berichten von gelehrten Sachen, öffentlich an das Licht bringen laſſen. Nun ſind mir zwar verſchiedene wahrſcheinliche Muthmaſſungen von dieſer Perſon anderwerts her, ſonderlich mit dieſer Erinnerung, an die Hand gegeben worden, daß ich keines weges glauben ſolle, als wann etwan der ſo ge-

nannte

nannte Herr von Mohlsdorff auf Veranlassung eines grossen Hofs solche Einwürffe zum Vorschein gebracht habe; und eben so wenig solle ich mich bereden lassen, daß derselbe würcklich in Cabinets-Beschäfftigungen begriffen sey, wie er gerne davor wolle angesehen seyn: immaßen, da ich mein Problema, als eine bloße Privat-Schrifft, zu höherer Beurtheilung, und willkührlicher Genehmhaltung, oder Beyseitsetzung, mit aller geziemenden Submission und Bescheidenheit überlassen hätte, auch solches niemanden auf der Welt einigen Nachtheil bringen könne; als habe es auch keiner öffentlichen Wiederlegung gebrauchet. Uber dieses pflegten diejenigen, welche in der That mit Cabinets-Sachen beschäfftiget wären, nicht leicht so viel Redens davon zu machen, wie vorgedachter Herr Mohlsdorff in zweyen Schrifften, und bevoraus in der letztern, gethan hätte. Ich meines wenigen Orthes aber lasse alles dieses an seinen Orth gestellet seyn: nur wollte ich dieses einzige wünschen, daß, wie ich mich, nebst dem Herrn Respondenten, nicht gescheuet habe, dieses Problema unter wahren ausgedruckten Nahmen an das Tag-Licht zu stellen; also auch dieser Herr Gegner, bey dem öffentlichen Vortrag seiner Einwürffe, dergleichen gethan, und nicht vielmehr beliebet hätte, die Anzahl derer Pseudonymorum zu vermehren, wann etwan Vincentii Placcii großes *Theatrum Anonymorum et Pseudonymorum* wieder aufgeleget werden sollte. Zum wenigsten würde man alsdann desto eher haben wahrnehmen können, aus was vor Absicht und Gemüths-Neigung derselbe zu solchem Wiederspruch sey bewogen worden. Damit aber das Publicum

die Wichtigkeit deßen vorgebrachter Zweifel selbst beurtheilen könne, so will ich deßen erstes Schreiben, welches er an die Herren Verfaßer der Hamburgischen Berichte eingeschicket, und in dem XV Stücke dieses Jahrs, *pag.* 115, befindlich ist, von Wort zu Wort hieher setzen laßen:

Haag vom 29 Jan. 1739.

Meine Herren!

„Der gelehrte Hr. Prof. Schwarz hat, laut dero Berich„te, wiederum eine schöne Schrift drucken lassen. Sein lo„benswürdiger Endzweck ist, der neunten Kurwürde ein „neues Erzamt zu erfinden. Allein, ich glaube, daß nach un„serer Statsverfassung das Waffen= so wenig als Schildträ„ger=Amt zu einem Erzamt brauchbar sey. Die Waffen= „und Schildträger in Teutschland sind nie vom hohen Adel „gewesen. Wenigstens hat meines Wissens kein Prinz dieses „Amt oder vielmehr diesen Dienst verwaltet. Ein Schild„knappe zu seyn, ist nicht fürstlich. Es läst sich auch nicht wol „ein freies Amt daraus machen. Eines Theils haben die „Teutschen niemals neue Erfindungen im Staat leiden kön„nen. Andern Theils mus ein Erzamt mit einer besondern „Würde verknüpfet seyn. Die Waffenträger musten ehemals „die schwere Waffen tragen. Sie wurden als andere Folge„diener mehr zur Bequemlichkeit, als zum Staat gebraucht. „Heutiges Tages brauchen unsere Galanterie=Degen keines „besondern Trägers. Mit einem Schilde beschweret man „sich nicht, und das Wapen gehöret ins Panier. Des Reichs „Erzmarschal trägt das Schwerd, als ein Zeichen der Hoheit,

„und

„und nicht als ein Kaiserliches Seitengewehr. Zu dem ist es
„leichte Erzämter erfinden. Z. E. Erzreichsmünzmeister,
„Erzreichshofmeister, Erzreichskelner, Erzreichsforstmei-
„ster, Erzreichsarchivarius, Erzreichssiegelbewahrer, Erz-
„reichsstalmeister, Erzreichszöllner, u. d. gl. Das Amt eines
„Erzreichsstallmeisters, oder, welches besser ist, eines Erz-
„reichssiegelbewahrers, wäre darunter am allerbesten. Bey
„lezterem fände sich ein ansehnlich Insigne, und andere Vor-
„theile. Dieses Amt ist auch in andern Reichen ansehnlich,
„gleichwie es samt den vorhin benanten, ehemals von den
„Maioribus, sonderlich am Fränkischen Hofe, eigentlich ver-
„waltet ward. Sie können zusammen aus den Alterthümern
„herrlich erleutert werden, und dienet du Fresne wider den
„ersten Anfall. An ganz neuen Aemtern würde es auch nicht
„fehlen. Z. E. ein Erzreichsworthalter würde eine fast kai-
„serliche Würde haben. Denn wie sich der Kaiser Aduoca-
„tum Imperii, des H. R. R. Schuz- und Schirmherrn, nen-
„net, und das Reich mit dem Degen schützet; so müste dieser
„ins besondere mit Mund und Feder für das beste und die
„Wolfahrt des Reichs streiten. Die Rechtsgelehrten würden
„diesen Erzammtman summum Procuratorem Imperii nen-
„nen. Schon bey den Römern waren die Procuratores Im-
„perii ansehnliche Herren. Das Insigne könte eine silberne
„Feder im güldenem Felde seyn. Die Römer würden den
„Mercurium, oder die Pallas, genommen haben. Allein bey
„uns ist jener zu niedrig, und an diese glauben wir nicht. [an
„jenen auch nicht.] Wiewol niemand verlangt ein neues
„Amt. Wenn es auch gleich neu seyn könnte, so soll es den

„alten nichts nachgeben. Unterdessen ist Hrn. Schwarzens „Bemühung gut, nüzlich, lobwürdig. Sie ist zu Erleute- „rung der Alterthümer brauchbar, und dieser grundgelehrte „Mann viel zu vernünftig, als daß er meine Offenherzigkeit „übel deuten solte. Ich gebe meinen hochgeehrten Herren „anheim, ob Sie diesen flüchtigen Gedanken einen Plaz in „dero schönen Berichten anweisen wollen. Meines Erach- „tens läst sich nicht wol in Reichs-Sachen Vorschläge thun. „Denn, wenn es auch nicht gefährlich ist, und schöne scheinet, „so müssen wir doch auch bedenken, daß in den Reichsver- „samlungen und Fürstl. geheimen Staatskabinettern die grö- „sten Staats-Leute, die diesen Dingen schwitzend nachdenken, „alles dieses längst überdacht haben. Es fehlet da nicht an „Erfindungen, sondern man will wissen, was ohne anderer „Nachtheil am anständigsten, bequemsten und vortheilhafte- „sten sey. Wenn man alle geheime Acten und Reichs-Acten „vom neuen Erzamt und der neuen Kurwürde hätte, so könte „ein Staatsverständiger noch eher was wagen; wiewol es ist „nicht allen nützlich, daß ieder Reichsstand das seine erhalte. „Vielleicht habe ich künfftig Gelegenheit den Herrn bekannt „zu werden, indessen verharre ich

Meiner Herren

Ergebenster
Alexander Maximilian
R. E. von Mohlsdorf und Bünen.

XXII.

XXII.

Ich halte vor unnöthig, diese vorgebrachte Einwürffe und Zweifel allhier weitläufftig zu beantworten: theils, weil solche in der bißherigen Erläuterung schon hier und da hoffentlich satsam sind aufgelöset worden; theils, weil auch eine mir unbekannte Person, unter den Nahmens-Buchstaben, H. O. v. A. von freyen Stücken, und aus bloßer Liebe zur Wahrheit, aber zu meiner verbindlichsten Danknehmung, sich bereits in diesem Jahr die Mühe gegeben, in dem XXVI, und LVIII Stück der Hamburgischen Berichte, eine gründliche Antwort zu liefern. Zu dem, so habe auch wahrgenommen, daß zugleich im gedachten XXVI Stück, A. G. S. P. E. G. das ist, Herr A. G. Schwarz, Professor eloquentiae in Greifswalde, aus gleicher Bewegnis, zu einiger Vertheidigung meines Problematis, etwas gütigst beygetragen hat. Doch will ich allhier nur noch mit ganz wenigen die vornehmsten Sätze des Herrn von Mohlsdorff beleuchten. Anfangs thut Er mir fast damit Unrecht, wann Er, nebst einigen andern, vorgiebt, mein Endzweck sey gewesen, der neunten Chur-Würde ein neues Erz-Amt zu erfinden. Man gehe den ganzen Vortrag meines Problematis durch, so wird man nirgends finden, daß ich mich unterstanden hätte, von diesem eigentlichen Endzweck etwas zu melden, oder nur insonderheit der neunten Chur-Würde, dieser Ursache halber zu gedenken; obgleich die Schrifften, die von einem Erz-Amt dieser hohen Chur-Würde gehandelt, mir unter andern einigen Anlaß zu die-

Beantwortung der Mohlsdorffischen Einwürffe.

sem Problemate gegeben haben. Am wenigsten habe ich meines wenigen Orths mich erkühnet, dieses Problema nur an einem gewißen hohen Hof zu addressiren. Uberhaupt aber, und en general, bin ich beflißen gewesen, diesen Satz zu untersuchen: Ob auch wohl unter den Reichs-Erz-Aemtern ein Erz-Schild-Träger-Amt der alten und neuen Verfassung des Römischen Reichs Teutscher Nation gemäß seyn, und allenfalls statt finden könne? Sollten nun meine vorgebrachten Gründe durch eine gehörige Wahrscheinlichkeit einigen Eindruck zu machen vermögend seyn; so wäre es ein ganz unvermuthetes Glück vor das schlechte Problema. Wo nicht; so würde ich mir leichtlich die Exempel dererjenigen vorstellen können, welche bey Einführung, so wohl des Achten, als nunmehro des Neunten Chur-Fürstenthums, auch verschiedene Vorschläge von einem neuen Erz-Amt an die Hand gegeben, welche doch nicht alle statt gehabt, noch jetzo statt haben werden. Indeßen, wofern eine Wahrheit gegründet ist, bleibet solche doch eine Wahrheit, und wann derselben Licht nicht zu einer Zeit gnugsam hervor leuchtet, so kan es vielleicht zu einer andern Zeit geschehen. Und wer weiß, wie viel noch dergleichen Gedanken und unmaßgebliche Vorschläge, hinführo zum Vorschein kommen mögten, wann, durch Göttliche Vorsehung, die höchst-weise Staats-Verfaßung des Teutschen Reichs unverrückt fortgepflanzet wird, und, wie Teutschland innerhalb der nechst verflossenen hundert Jahre mit zwo neuen hohen Chur-Würden pranget, also auch in folgenden Zeiten dieses höchste

Reichs-

Reichs-Collegium noch mehr vermehret werden sollte? Wann aber die Beurtheilung und Entscheidung gegenwärtigen Problematis nur auf die Meinung und das Wissen des Herrn von Mohlsdorff ankäme, so hätte dasselbe auf einmahl alle Wahrscheinligkeit verlohren. Denn Er spricht: „Ich glaube, daß nach unserer Staats-Verfaßung das „Waffen- so wenig, als Schildträger-Amt zu einen Erz-„Amt brauchbar sey. Was ist die Ursache: Die Waffen-„und Schildträger in Teutschland sind nie vom hohen „Adel gewesen. Wenigstens hat meines Wißens, „kein Prinz dieses Amt, oder vielmehr diesen Dienst, „verwaltet. Es wäre Wunder, daß der Herr von Mohlsdorff nicht beßer in den Teutschen Geschichten voriger Zeiten bewandert seyn, und sich doch fürnehmen sollte, von einer solchen Sache im Ernst zu schreiben, von welcher er, nach seinem eigenen Geständnis, nichts sichers weiß. Wenn er aber dennoch ein anders wissen will, was er bißher noch nicht gewust hat, so gebe er sich, nach Belieben, die Mühe, und lese ohnschwer nach, was ich hiervon in dieser Erläuterung, im VIII, XI und XII Capitel, und insonderheit *pag.* 30, und 116, seqq. nicht ohne Beweißthümer, vorgetragen habe; so wird er satsam erfahren, daß allerdings Personen vom hohen Adel, als Herzoge, und andre von hohem Stande, ja bißweilen selbst Könige, den Kaysern dergleichen Ehren- und Hof-Dienst erwiesen haben. Und ob ich nun schon verschiedene solche Exempel auch selbst in dem Problemate angeführet gehabt; so hat doch Herr von Mohlsdorff selbige nicht wissen wollen, damit er desto mehr

Gele-

Gelegenheit hätte, dem Problemati auf einige Art zu widersprechen. Es fähret aber derselbe ferner also fort: Ein Schild-Knappe zu seyn, ist nicht Fürstlich. Es läßt sich auch nicht wohl ein freyes Amt daraus machen. Hier braucht der Herr von Mohlsdorff einen besondern Hand-Griff, seinen Einwurff zu begleistern, oder demselben eine Farbe zu geben: Er menget hier die Schild-Knappen ein, welche doch ganz nicht hieher gehören; wie ich oben im VIIII Capitel, und folgenden, gezeiget habe. Er verfället von einem hochansehnlichen Hof-Amt auf einen gemeinen Kriegs-Dienst. Er beweißet nirgends, und wird es auch nimmermehr beweisen können, daß zum Hof-Amt eines Kayserlichen Schwerd- und Schild-Trägers nur Personen von geringem Stande gebraucht, und diese Hof-Beamte in der Teutschen Sprache, jemahls Waffen-Knechte, Waffen- und Schild-Knappen, wären genennet worden. Und wie kommt Er dann hie auf die Schild-Knappen, da ich doch schon in dem Problemate solche von den Kayserlichen und Königlichen Hof-Beamten gnungsam unterschieden habe? Gewißlich, da die alten Künstler den Kayserlichen Hof-Staat in ihren Gemählden und andern Denkmahlen fast nicht prächtiger abzuschildern gewust haben, als wenn sie einen Schwerd- und Schild-Träger bey dem Kayserlichen Thron mit vorgestellet; und da weiland die Kayser es ihrer Majestät gemäß zu seyn erachtet haben, daß Sie Sich in ihren Siegeln auch selbst mit einem Schild vorbilden lassen: so wird wohl niemand sicherlich schließen können, daß nur geringen und knechtischen Personen das Kayserliche

Schild

Schild und Schwerd zu führen, wäre anvertrauet worden. Wann aber Hr. von Mohlsdorff den statum controuersiae recht einrichten will, so soll er wissen, daß allhier eigentlich diese Frage sey: Ob das Kayserliche und Reichs-Wappen-Schild bey einem höchstfeyerlichen Crönungs-Actu zu tragen, eben so eine ansehnliche, freye, und Fürstliche Verrichtung seyn könne, als das Kayserliche Schwerd, und andre Reichs-Insignien zu führen; und ob die beschriebene Verrichtungen eines Erz-Schildträgers denen gewöhnlichen Verrichtungen derer andern hohen Erz-Beamten im Teutschen Reich an Würde gleichen könnten? Hier hätte nun der so genannte Hr. von Mohlsdorff diese Verrichtungen gegeneinander halten, und zeigen sollen, warum es nicht eben so frey und Fürstlich seyn könne, dem allerhöchsten weltlichen Haupt der Christenheit, zu Erweisung eines Ehren-Diensts, nach der schon vormahls gebräuchlichen Teutschen Gewohnheit, das Wappen-Schild vorzutragen; als es frey und Fürstlich, ja Königlich ist, z. E. demselben einen Becher zum ersten Trunck darzureichen, oder andre dergleichen bereits eingeführte Verrichtungen über sich zu nehmen. Der Herr Gegner sollte fein bedenken, was ich schon im Problemate geschrieben habe, daß die Würde eines hohen Erz-Amts nicht nach dem gemeinen Gebrauch, sondern nach der Majestät und Hoheit derjenigen Person, welcher und von welcher dergleichen Ehren-Dienst erwiesen wird, zuschätzen sey. Denn, wofern dieses nicht geschicht, so würde ein solcher Herr Mohlsdorff, wann er bey der ersten Einrichtung derer hohen Erz-Aemter im Teutschen Reich gelebet hätte, auch

 öffent-

öffentlich ausgeruffen haben, es sey nicht frey, es sey nicht Fürstlich, ein Schenk, oder Erz-Schenk, oder Marschalk, und so fort, zu seyn und zu heißen, in den Haber zu reiten, und denselben in ein silbernes Gefäß einzufaßen, etwas von Speisen aufzutragen, ein Hand-Faß und Serviet darzureichen, und was dergleichen mehr ist. Und wann er gehöret hätte, daß einsmahls bey einer Kayserlichen Crönung nur Kayserliche Hatschierer das Geld unter das Volck ausgeworffen; so würde er, nach seinen politischen und Historischen principiis, es nicht haben begreiffen können, wie solches hernachmahls ein großer Chur-Fürst des Reichs, nichts destoweniger mit aller Freyheit, Chur-Fürstlichen Hoheit und Ehre, habe thun mögen. Hieraus mag nun der Herr von Mohlsdorff, es sey auch wer es wolle, welcher diesen Nahmen angenommen, die Ungültigkeit seiner Einwürffe selbst erkennen, und wahrnehmen, daß, wie eine Verrichtung, welche sonst offenbarlich niedere Personen versehen haben, dennoch nachgehends zu einem hohen Erz-Amt gedeyhen können, nachdem ein großer Chur-Fürst des Reichs, der Kayserlichen Majestät zu Ehren, solche über sich genommen; also es auch nichts ungeschicktes und unmögliches sey, daß das alte Hof-Amt, das Kayserliche und Reichs-Wappen-Schild zu tragen, welches schon vormahls Könige, Herzoge, und andre hohe Standes-Personen, dann und wann verrichtet haben, wiederum könne gleichsam erneuert, und zu einen ordentlichen Erz-Amt erhoben werden. Da nun der Herr Pseudonymus einmahl mein Problema angegriffen, und über den Hauffen zu werffen gesucht hat; so sollte man vermey-

meynen, er würde sich mit den nachdrücklichsten Gründen versehen haben. Allein, an statt deren, verfället er entweder auf ganze frembde, oder doch solche Dinge, die wiederum einen Beweiß höchst-nöthig haben. Dahin gehöret, was er ferner schreibet: „Eines Theils, haben die Teutschen „niemahls neue Erfindungen im Staat leiden können: „andern Theils, muß ein Erz-Amt mit einer besondern „Würde verknüpffet seyn. Der erste Satz in diesen Worten ist erstlich an sich durchgehends nicht gemein und gültig. Denn, obgleich die Teutschen vor vielen andern Nationen ihre alte Gewohnheiten gern lieben; so sind sie dennoch, wie alle Völcker auf der Welt, auch Veränderungen und Neuerungen unterworffen. Man halte nur die jetzige Verfaßung des Kriegs-Wesens, die Kleidung und andre Gebräuche in Teutschland, gegen die alte Zeiten; so wird man gnug von neuen Erfindungen wahrnehmen können. Wie haben sich nicht die Ceremonien bey Belehnungen, und andern Gelegenheiten, verändert? Man lese nur Brunnemanni Dissertation *de Aureae Bullae mutatione*, so wird man Exempel gnung von Veränderungen im Teutschen Staat finden. Und hat nicht unter den Reichs-Erz-Aemtern schon die Erfindung und Verordnung des Erz-Schaz-Meister-Amts statt gefunden, von welchem die vorigen Zeiten nichts gewust haben? Vors andre, gehet dieser Satz mein Problema nicht an; weil ich daselbst nicht eine ganz neue Erfindung vortrage; sondern vielmehr durch die bewehrteste Zeugnüße und Exempel erweise, daß schon in den ältisten Zeiten denen Kaysern und Königen zu Ehren, das Schild von hohen

Personen vorgetragen worden, und, wenn es beliebig seyn sollte, solche Gewohnheit nur könne wiederum erneuert, und auch zu einem ordentlichen hohen Reichs-Erz-Amt erhoben werden. Daß aber dergleichen Erz-Schildträger-Amt mit einer sonderbaren Würde verknüpfet würde seyn, ist bereits satsam erwiesen worden, und erhellet vor andern daraus, daß das Kayserliche Reichs-Wappen mit dem Adler ein ausnehmendes Symbolum und Zeichen der Kayserlichen Majestät und Reichs-Hoheit ist. Denn, wenn, z. E. Röm. Kayserliche Majestät gleich einen Reichs-Apffel, Scepter, Schwerd, oder andre Insignien, allein auf die Münzen prägen liessen, so würden Sie sich dadurch von andern Potentaten in Europa, welche dergleichen Symbola auch gemein haben, nicht so sehr, als durch das Wappen des Kayserlichen und Reichs-Adlers, distinguiren. Aber vielleicht bringt der Herr von Mohlsdorff in den nachfolgenden Worten etwas neues vor? Ja, er schreibet: „Die Waffenträger musten ehe-„mahls die schwere Waffen tragen. Sie wurden, als an-„dre Folge-Diener mehr zur Bequemlichkeit, als zum „Staat gebrauchet. Allein dieses ist kein neuer Grund, sondern er verfällt nur wieder von neuem auf die alten gemeinen Kriegs-Dienste, da auch die gemeinsten Ritter, wegen der damaligen schweren Kriegs-Rüstungen, sich von *bubonibus*, *garzionibus*, *caculis*, siue *calonibus*, wie sie damahls redeten, oder von Buben, Jungen, Stallknechten, und Reißigen Reitern, die schweren Waffen, auch Pferde, nachführen ließen. Diese niedrige Kriegs-Dienste vermischet der Herr Gegner mit einem Hochansehnlichen Hof-Amt, da der

der Kayser sein Wappen und Schild, oder andre Insignien, sie haben mögen schwer, oder nicht schwer seyn, bey feyerlichen Handlungen, zum grösten Staat und Pracht, von den vornehmsten Hof-Beamten hat halten und tragen lassen: wiewohl der Herr von Mohlsdorff nunmehro es in den letzt-angeführten Worten lieber ganz verneinen und läugnen wollte, daß jemahls *Armigeri*, und insonderheit *Spatharii*, und *Scutarii*, oder Schwerd- und Schildträger, zum Staat, und zur Pracht, bey Kayserlichen und Königlichen Höfen wären gebraucht worden. Jedoch, hiervon wird er überflüssig Exempel und Zeugnüße in dem VIII und XII Capitel dieser Erläuterung finden; dergleichen er auch schon verschiedene in dem ersten Vortrage des Problematis würde haben wahrnehmen können, wann ihm mit der Wahrheit wäre gedienet gewesen. Er setzt aber seine Beurtheilung meines „Problematis also fort: Heutiges Tages brauchen unsere „Galanterie-Degen keines besondern Trägers. Mit einem Schild beschweret man sich nicht; und das Wappen „gehört ins Panier. Man sollte aus diesen Worten meynen, es hätte jemand angerathen, als wann einem jeden, welcher einen Degen trüge, von gewissen Trägern der Degen nachgetragen solle werden; weil Herr von Mohlsdorff „überhaupt sagt: Heutiges Tags brauchen unsere Galan- „terie-Degen keines besondern Trägers. Freylich, führet man solche selbst, als einiges Ehren-Zeichen, an der Seite. Wer verlanget aber, daß der Herr von Mohlsdorff, und andre seines gleichen, sich ihre Galanterie-Degen sollen von besondern Trägern nachtragen lassen? Ich glaube, daß auch

zu alten Zeiten diejenigen, welchen erlaubet gewesen, Gewehr zu führen, ihre Degen, ob sie gleich ziemlich größer, als unsre, gewesen, dennoch selbst an ihrem Leibe werden getragen haben; hingegen aber, daß Ihnen auf der Reyse, und bey einem Feld-Zuge, wohl der schwere Harnisch, und andere Gewehr, von ihren Bedienten werde nachgeführet worden seyn. Doch, es mögen die heutigen Degen groß, oder klein seyn; so werden nicht destoweniger, Kayser, Könige, Churfürsten, und andre, denen es zukommt, bey gewissen Solennitäten, zum Zeichen ihrer hohen Gewalt und Ansehens, sich ihre Schwerder von andern vornehmen Personen halten und tragen lassen. Daß man sich aber heutiges Tages nicht mehr insgemein im Kriege mit einem Schilde, als mit einem bloßen Gewehr, beschweret, ist wahr: aber es ist doch auch wahr, daß der Heraldische Gebrauch eines Schildes noch übrig sey; davon der Herr von Mohlsdorff, oben, im VII Capitel, nachsehen kan. Damit nun Kayserl. Majestät bey der feyerlichen Einweyhung nicht lange Sich hiermit Selbst beschweren dürfften, eben zu dem Ende würde ein Erz-Schild-Herr, oder deßen Vicarius, solchen zu allerhöchsten Ehren der Kayserl. Majestät halten und tragen. Dieses aber verdienet einige Aufmerksamkeit, daß der Herr von Mohlsdorff saget: Das Wappen gehöre ins Panier. Ich will ihm hierinne Recht lassen; aber er wird mir auch zugeben müssen, daß das Wappen nicht allein ins Panier, oder in die Fahne, gehöre; sondern daß es auch in Siegeln, Münzen, und vielen andern Sachen, besonders aber im Schilde, statt haben könne; ja, daß der Schild der ältiste

und eigentliche Grund eines jeden Wappens sey; wie ich oben, *pag.* 25, gewiesen habe. Denn, von was anders hat denn das Wappen eigentlich seinen Nahmen, als von Waffen? In den Waffen, und zuvörderst in den Schildern, wurden eigentlich die Wappen zu erst gezeichnet; dahero man auch bey den ältesten Sigillis und Monumentis das Wappen eher in den Schildern, als in den Fahnen, antrifft. Und also schreibet Reinhard von Gemmingen, in dem andern Buch des Gemmingischen Stammbaums, im andern Capitel, gar recht: Wappen und Waffen seynd *Synonyma*, und heißet eines so viel, als das andre; nehmlich eben dasjenige, was wir Teutschen sonsten Rüstung heißen. Weil aber die Teutschen, und sonsten viel andre Nationen, etliche Gemerk-Zeichen, von Farben, Thieren, und dergleichen, auf ihren Schilden und Wappen-Röcken zu führen, vor uralten Zeiten in dem Brauch gehabt; so ist es endlich dahin gekommen, daß man auch solche Gemerk-Zeichen Wappen, oder Waffen, *contentum pro continente*, genannt, *uel potius signum pro re signata.* Nach diesem ist das Wappen so wohl in der Fahne, als in dem Schilde, zugleich gebraucht worden; wie unzehlige alte Siegel ausweisen. So wenig nun der Herr von Mohlsdorff es wird läugnen, oder tadeln können, daß, zum Exempel, bey des Glorwürdigsten Kaysers, FRIDERICI III, Leichen-Begängnis, das Reichs-Wappen, von einem Herzog zu Sachsen in dem Panier; und von einem Marggrafen von Baden in einem besondern Schild, ist getragen worden; wie ich oben, *pag.* 34, angemerket; oder, daß noch biß auf diese Zeiten bey den

Oesterreichischen Erb-Huldigungen ein besondrer Ober-Erb-Fähndrich, und ein besondrer Ober-Erb-Schildträger, befindlich ist; wie man *pag.* 147 lesen kan: so wenig würde er es tadeln können, wann auch bey einer solennen Crönung das Kayserliche und Reichs-Wappen in einem besondern Schilde getragen würde. Da ihn aber noch ohngefehr das Exempel Chur-Sachsens überzeuget hat, daß es gleichwohl nichts so unanständiges seyn müsse, etwas von dem Kayserlichen Gewehr zu tragen; so sucht er sich noch mit folgender „Erklährung zu helffen: Des Reichs Erz-Marschall trägt „das Schwerd, als ein Zeichen der Hoheit, und nicht als „ein Kaiserliches Seiten-Gewehr. Allein diese Erläuterung hilfft ihm nicht, daß er dadurch erweisen könne, daß das Kayserl. und Reichs-Wappen-Schild zu tragen etwas unanständiges sey. Denn, obgleich die Erklährung ihre Richtigkeit hat, daß das Schwerd auch als ein Zeichen der Hoheit getragen werde; so kan es doch dabey ein Gewehr bleiben, wann z. E. des Kaysers CAROLI M. Schwerd einem neuen Kayser, als ein Zeichen der Beschützung der Kirchen und des Reichs, übergeben und an die Seite gegürtet wird, worbey der Herr Consecrator unter andern diese Worte gebrauchet: *Accingere gladio super femur tuum potentissime, ut in hoc per eundem uim aequitatis exerceas, iniquitatis molem potenter destruas, et Sanctam DEI Ecclesiam, eiusque fideles, propugnes.* etc. Hernach hat ja eben diese Symbolische Erklärung auch bey dem Wappen-Schild um desto mehr statt, weil heutiges Tags das Schild nicht mehr, als ein bloß Schutz-Gewehr im Kriege, gebraucht

wird,

wird. Nichtsdestoweniger könne es doch noch, nicht nur zur Vermehrung des Staats gebraucht werden; wie weiland der König Salomon zweyhundert Schilde vom besten Golde machen ließ, welche, so offt der König in das Hauß des Herrn gieng, die scutarii getragen, und sie wieder in eine gewisse Kammer des Königlichen Palastes bringen müssen. I. Reg. X, 16; et XIIII, 28. Oder wie auch, nach dem Zeugnis des Monachi Egolismensis, Carolus M. einen purgüldenen Schild, ohne Zweifel auch nur zur Kayserlichen Pracht, gehabt hat. Sondern weil auch noch allerdings der Heraldische Gebrauch des Schildes übrig ist; so hätte der Herr von Mohlsdorff eben, wie von dem Schwerd, also auch vom Schilde folgern sollen: Der Reichs-Ertz-Schildträger würde den güldenen Wappen-Schild nicht eben, als ein Kayserliches Schutz-Gewehr, sondern als ein ausnehmendes Zeichen **Der Römischen Kayserl. Majestät / und des Römischen Reichs Hoheit /** gleichsam zur *distinction* und Unterscheid von den andern Potentaten und Reichen in Europa, welche das Wappen-Schild mit dem **Röm. Reichs-Adler** nicht gemein haben, bey den feyerlichen Crönungs-Ceremonien tragen können. Dieses sind nun die sämtlichen Einwürffe, welche der Herr von Mohlsdorff wieder mein Problema zum Vorschein gebracht hat. Ob aber selbige von solcher Wichtigkeit sind, daß sie meinem Vortrag völlig entgegen stehen können; oder ob nicht destoweniger meine kurze Antwort vermögend sey, deßen Zweifels-Knoten aufzulösen: Dieses will ich dererjenigen

nigen hochvernünfftigen Beurtheilung, welche von dergleichen Sachen einen deutlichen und unpartheyischen Begriff haben, geziemend überlassen. Es hat zwar Hr. von Mohlsdorff noch insgemein von Erfindung der Erz-Aemter etwas beygefüget, und vorgegeben, daß solche Erfindung leicht sey; wiewohl er in nachfolgenden Worten sich hierinnen selbst wiederspricht, und saget: „Daß in den Fürstlichen „geheimen Staats-Cabinetten die grösten Staats-Leute, „die diesen Dingen schwitzend nachdenken, alles dieses „längstens überdacht haben. - - Wenn man alle geheime Acten und Reichs-Acten vom neuen Erz-Amt und „der neuen Chur-Würde hätte, so könnte ein Staats-„verständiger noch eher was wagen. Doch gehet mich alles dieses nichts an, weil ich nirgends geschrieben, ob es leicht, oder schwer sey, ein neues Reichs-Erz-Amt zu erfinden; noch auch mir vorgenommen habe, andrer Vorschläge von dieser Materie zu erzehlen, oder zu beurtheilen; am wenigsten irgends geläugnet habe, daß nicht auch noch andre fügliche Reichs-Erz-Aemter können in Vorschlag gebracht werden. Und warum könnte man nicht, mit gebührender Bescheidenheit, einen solchen Vortrag wagen, der nicht die geringste Gefährlichkeit, oder Nachtheil vor jemanden auf der Welt, mit sich bringet? Damit aber dennoch Hr. von Mohlsdorff mit seinem eigenen Exempel erweise, wie leicht es sey, Erz-Aemter zu erfinden, so macht er auf einmahl derer neune nahmhafft; welcher Nahmen, im nechstvorhergehenden, *pag.* 167, zu sehen seyn. Indem aber derselbe hiedurch eine öffentliche Probe seiner Staats-Erfahrenheit ablegen wollen;

len; so wundert es mich doch, warum er einige, als einen Erzkelner, Erzarchivarium, Erzsiegelbewahrer, Erzworthalter, oder *Procuratorem Imperii*, hierunter gezehlet; deren Erz-Aemter bereits würklich besetzet seyn, obgleich unter andern Nahmen, als des *Archipincernae*, *Archicancellarii*, item *Vicarii Imperii*. Zudem, so schlägt er auch den Erzstallmeister, oder *Archiconstabularium Imperii*, vor; da ihm aber aus den geheimen Cabinettern, oder vielmehr aus den Actis publicis, nicht muß bewust seyn, daß demselben bereits, in öffentlicher Reichs-Versammlung, von Chur-Sachsens wegen, Wiederspruch geschehen. Es mag zwar allerdings nicht eben so was schweres seyn, eine Anzahl Nahmen von neuen Erz-Aemtern hinzusetzen; aber, wann der Hr. von Mohlsdorff versuchen wollte, wie er die Würde und Ansehnlichkeit derer von ihm vorgebrachten Erz-Aemter, sonderlich des Erz-Zöllners, aus den Zeugnißen derer alten Geschichtschreiber, und nach den Staats-Regeln, gründlich ausführen, dererselben schickliche und anständige Verrichtungen bey einem feyerlichen Crönungs-Actu ordentlich beschreiben, auch dieselben mit denen bereits eingeführten hohen Reichs-Erz-Aemtern vergleichen wollte; so würde er alsdann erst recht erfahren, ob es leicht, oder schwer sey, von dergleichen Sachen zu handeln; auch könnte er alsdann zugleich ohnschwer wahrnehmen, daß zu solcher Ausführung, Caroli du Fresne Glossarium, und Hofmanni Lexicon universale, derer Hülffe er sich sonderlich in beyden Schreiben wieder den ersten Anfall getröstet, schwerlich zureichen würden. Nur muß ich noch von dem Schluß die-

ses seines ersten Schreibens etwas gedenken. Nehmlich, da er obgedachter massen gemeldet, daß ein Staatsverständiger alsdann eher in dieser Materie was wagen könnte, wann er alle geheime Acten vom neuen Erz-Amt einsehen dürffte; so füget er diesen Schluß bey: „Wiewohl es ist „nicht allen nützlich, daß jeder Reichsstand das seine er„halte. Wie sich dieses politische Axioma zu gegenwärtiger Materie schicke, und mit dem bißherigen Vortrag zusammen hange, kan ich nicht begreiffen: es müße denn der Herr von Mohlsdorff einen solchen reichen Uberfluß politischer Gedanken besitzen, daß er sie auch an einem Orth, und bey einer Gelegenheit, da man solche nicht erwartete, ausbrechen laße. Dieses sey genung von dem ersten Sendschreiben des Herrn von Mohlsdorff. Es hat aber derselbe noch ein anders, ebenfals an oben gerühmte Herren Collectores der Hamburgischen Berichte von gelehrten Sachen, wider dieses Problema abgehen lassen, welches in dem XLIVten Stücke dieses Jahrs, *pag.* 377, zum Druck gebracht worden. Weil er aber nichts neues darinnen vorbringet; sondern nur seine obgedachte beyde Haupt-Sätze ohne fernern Beweiß wiederhohlet, daß nehmlich ein Schild-Knappen-Amt nicht fürstlich sey; und daß das Wappen in die Fahne gehöre: auf welche beyde Puncte bereits Herr H. O. v. A. in dem LVIII Stücke der Hamburgischen Berichte, *pag.* 505, so gründlich geantwortet hat, daß ich nicht vor nöthig befinde, außer dem, was ich in gegenwärtiger Erläuterung bißhero abgehandelt, etwas weiters dargegen beyzufügen. Dahero ich mir vorgenommen, weder diese Mohlsdorffische

so

so genannte *Duplic* allhier zu wiederhohlen, noch auch eine neue Beantwortung derselben vorzubringen; damit ich der Zeit, und des Papiers, schonen, und des Geneigten Lesers Gedult, nicht mißzubrauchen scheinen mögte. Nur eines neuen sehr bedenklichen Satzes muß ich hier Erwehnung thun, welchen der Herr von Mohlsdorff in dieser seiner *Duplic* mit folgenden Worten an den Tag leget: „Auf allen „Fall habe ich noch, (außer den schönen Collectaneis Hofmanni „in Lexico uniuersali, von dieser Materie,) ein klein wenig, „(es wird aber wenig gnung seyn,) *ex medio aeuo* zu hof„fen, womit ich den erzürneten Hn. v. A. zufrieden spre„chen, und deutlicher sagen kan, was ich von den nach „und nach eingeführten Ertz-Aemtern für **seltsame Ge„danken**/ die sich einiger maßen in dem *Cap.* 3 *Chronici* „*Weingartensis* gründen, hege. Wenn man die angeführte Stelle des *Chronici Weingartensis de Gwelffis Principibus*, *T. I Antiqu. Lection.* Canisii, *pag.* 180 *editionis primae*, aufschläget, so findet man diese Erzehlung: ETICHO, *huius Iudithae frater, Patri defuncto pius haeres successit, qui genuit filium*, HENRICVM *nomine. Hic itaque Henricus, cum ad militares annos peruenisset, et suae uoluntatis compos fieret, ignorante Patre, ad Imperatorem,* [Ludouicum Pium,] *se contulit. Cumque illi summa familiaritate sociaretur, et totius Imperii uires, terminos eius cicumeundo et pertranseundo cognosceret; tandem consilio Principum, et maxime ipsius Imperatoris instinctu, homagium ei et subiectionem fecit, et in* BENEFICIO *quatuor millia mansuum in*

superioribus partibus Bauariae ab eo suscepit. Quod cum Pater eius percepisset, iratus, NOBILITATEM SVAM ET LIBERTATEM NIMIS ESSE DECLINATAM, *ultra, quam credi possit, consternatus animo, dolorem suum omnibus suis caris exposuit.* etc. Nun wird in dieser Erzehlung wohl nichts von den Reichs-Ertz-Aemtern gedacht; allein, man kan aus derselben gar leicht errathen, was diese vor recht seltsame, ja ärgerliche, Gedanken seyn müssen, wann solche der Hr. von Mohlsdorff nicht allein, wie es der Augenschein giebt, also hegen, sondern auch hervor bringen sollte. Nehmlich es scheinen dieselben dahin zu gehen, daß es zu mehrer Hoheit und Freyheit der Reichs-Ertz-Fürsten dienen würde, wenn insgesamt die Ertz-Aemter, und vielleicht zugleich aller nexus feudalis derselben, aufgehoben würde: welches ja auf einen völligen Umsturtz der so weißlich eingerichteten Staats-Verfaßung des Teutschen Reichs abziehlte. GOtt behüte uns vor dergleichen Politicis! Man setze zwar, daß heutiges Tages die Chur-Würde nicht mehr schlechter dings von dem Ertz-Amt dependire, oder von demselben herfließe; nachdem die Erfahrung in neuern Zeiten bezeuget, daß eine Chur-Würde habe eingeführet werden, auch verschiedene Jahre bestehen können, ohne einem sogleich damit verknüpften gewissen Ertz-Amt; wiewohl dennoch theils nicht ohne Vertröstung, theils nicht ohne Verbindlichkeit, daß, sobald dergleichen fügliches Ertz-Amt würde ausgemacht worden seyn, solches der neuen Chur beygeleget, und von derselben übernommen werden würde: so ist und bleibet doch dieser Satz der ältern und vieler neuen

Staats-Gelehrten ganz wohl in der Reichs-Historie gegründet, daß die Ehren und Hof-Dienste, welche die Erz-Fürsten schon in den alten Zeiten den Kaysern erwiesen haben, und woraus hernach die ordentlichen und beständigen Ertz-Aemter erwachsen sind, allerdings die meiste Gelegenheit und Veranlaßung gegeben haben, daß das Chur- und Wahl-Recht, im Römischen Reich, welches vorher allen Reichs-Ständen gemein gewesen, hiedurch allein auf diejenigen Fürsten gekommen ist, welche die bißher-gedachte Ehren- und Hof-Aemter endlich beständig erhalten, und zu gehöriger Zeit verrichtet haben. Und daher ist es ohne Zweifel gekommen, daß Albertus, der alte Abt von Stade, ad A. 1240, schreibet: *Palatinus eligit; quia Dapifer est. Dux Saxoniae; quia Marscalcus. Et Marggrauius de Brandenburg; quia Camerarius.* etc. Und ist also die Zusammenverbindung der Chur-Würde mit einem Erz-Amte, hierauf durch die Guldene Bulle, als durch ein Haupt-Fundamental-Reichs-Gesetz, bestätiget und fest gesetzet worden. Wannenhero es dann scheinet, daß auch diese Ertz-Fürsten, gleichsam zum Andenken des Ursprungs ihres besondern Wahl-Rechts, und Chur-Würde, in ihren Titulaturen, den Titul des Ertz-Amtes der Chur-Fürstlichen Würde biß jezo vorzusetzen pflegen; indem, z. E. Chur-Bayern also schreibet: **Wir - - - des H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß, und Chur-Fürst.** Item, Chur-Sachsen: **Wir - - - des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall, und Chur-Fürst.** Und auf gleiche Weise auch die andern. Immaßen dergleichen Erz-Amt, bey aller wahren Fürstlichen Freyheit und Hoheit,

nichts anders, als ein hochansehnliches Recht und Ehre mit sich führet, und nicht weniger selbst den hohen Erz-Beamten, als dem sämtlichen Heil. Reich, und zuvörderst Kayserl. Majestät, zu grösten und allerhöchsten Ehren gereichet. Und eben diese Meynung hegen und bezeugen noch biß auf diese Zeiten die hohen Reichs-*Collegia*; daß nehmlich ein Reichs-Ertz-Amt zur höchsten **Kayserlichen Majestät**/ auch dem **Chur-Fürstlichen** *Collegio*, und dem gesamten Reich/ und deßen Christlichen **Kayserthum**/ zu noch mehrern Ehren, *Splendor*, Hoheit, und Würden, und zu mehrer Vollkommenheit der allbereits erlangten **Chur-Würde** gereiche: Wie wir dieses lesen in dem Concluso communi beeder höherer Reichs-*Collegiorum*, vom 15 Ian. A. 1710, und im Kayserl. *Commissions-Decreto*, vom 4 April. 1710; welche wegen des Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Erz-Amts ergangen sind. Und da nun solche hohe Ertzbeamten dem Kayser, als dem Allerhöchsten Ober-Haupt, und dem sämtlichen Reich, durch dergleichen Ehren-Bezeugungen, einen so grossen Glanz bringen, als kein andrer souverainer Potentate, und kein Reich auf der Welt, zeigen kan; so fället und strahlet gleichsam solcher Glanz und Hoheit eben dadurch auf Sie selbst wieder zurücke, indem Sie ein so großes Ober-Haupt gebührend erkennen, und auf solche Art vor aller Welt verehren. Gleichwie nun diese Ehren-Bezeigung denen hohen Erz-Beamten, so viele hundert Jahre durch, an Ihrer eigenen Hoheit und hergebrachten Freyheit, niemahls den

aller-

allergeringsten Nachtheil gebracht hat; also wird dergleichen Erz-Amt auch in keiner folgenden Zeit Ihnen einigen Nachtheil verursachen können: sondern je größer und höher, bey, neben, und unter dem Allerhöchsten Ober-Haupt, Sie selbst sind; je mehr wird auch durch die Beybehaltung der höchstlöblichen Reichs-Gewohnheiten und Gerechtsamen, so wohl Ihr eigener Ruhm und Hoheit, als auch der splendeur, und die Ruhe und Glückseligkeit, der ganzen Teutschen Nation, vor aller Welt, nicht allein biß auf die allerspateste Nachkommenschafft, durch Göttliche Hülfe, fortgepflanzet; sondern auch noch immer mehr und mehr vergrößert werden. Dieses habe also dem Herrn von Mohlsdorff auf seine Einwürffe bey dieser Gelegenheit aufs glimpflichste zu antworten vor nöthig befunden. Was nun etwan unter seinen so genannten seltsamen Gedanken ferner verborgen liege, will ich zu seiner eigenen Verantwortung überlassen, wann er noch mit denselben an das Tages-Licht treten sollte. Indeßen bezeuge demselben dennoch hiermit den gebührenden Dank, daß er durch seine gemachte Einwendungen zu einiger mehrern Erläuterung meines Problematis Anlaß geben wollen; lebe auch der Hoffnung, daß er, als ein Alexander M. unter den Gelehrten und Staats-erfahrnen, nach seiner hoffentlich angestammten Leutseligkeit, welche sonst von den alten Wellern von Mohlsdorff, und von den Apianen, oder Bennewitzen, gerühmet worden, diese wohlgemeinte Erläuterung und Vertheidigung meines Problematis nicht übel deuten werde; zumahlen, da einem jeden nach allen Rechten erlaubet ist, sich, und das seinige, sonderlich

wider den Anfall und Eingriff masquirter Personen, so gut und möglich es geschehen kan, zu vertheidigen und zu beschützen.

XXIII.

Seeländerische Einwendungen wider die Erklärung eines alten Gemähldes.

Hier hätte ich gegenwärtige Erläuterung beschliessen wollen, wann ich nicht geglaubet, daß noch jemand anders auf eine Antwort von mir wartete. Nehmlich ich habe in dem VII § des Problematis, und in dem VIten Capitel dieser Erläuterung, sechs Uralte Gemählde angeführet, in welchen, bey dem Kayserlichen Hof-Staat, so wohl ein besonderer Schild- als Schwerd-Träger, vorgestellet wird. Nun habe ich zwar den Grund dieses Problematis keinesweges einzig auf diese Gemählde gebauet; sondern solche nur als eine angenehme Erläuterung meines Vortrags mit angebracht. Indessen wird niemand leichtlich in Abrede seyn, daß dergleichen alte Denkmahle und Gemählde nicht wenig zur Erklärung der Alterthümer beytragen, und offt dasjenige gleichsam augenscheinlich bestätigen, oder deutlicher vorstellen, was bißweilen etwas dunckel in den Historien zu lesen, oder wohl gar von den alten Geschicht-Schreibern, als eine zu ihrer Zeit allgemeine und schon bekannte Sache, gänzlich mit Stillschweigen übergangen worden ist. Dahero Du Fresne, im Glossario Latino, unter dem Wort *Armiger*, wo er eben von etlichen dergleichen Gemählden handelt, mit Recht schreibet: *Inde colligent uiri eruditi, quantum ex eiusmodi, quae in ueteribus Codicibus passim reperiuntur, figuris, et, quae in aedium sacrarum uestibulis, aut alibi,* *pro-*

proſtant, ſtatuis, Hiſtoriae noſtrae commodi ac luminis acceſſurum ſit, ſi eas ſtudioſe aere incidi curent: cum ob oculos nobis perſaepe proponant, quae legendo apud ſcriptores uix percipiuntur. Um dieſer Urſache willen iſt es mir ſehr angenehm geweſen, daß ich Gelegenheit bekommen, aus einem alten Codice Euangeliorum, welcher in der Dom-Kirche des Hochſtiffts Bamberg befindlich iſt, dergleichen altes Gemählde, durch den Kupfferſtich, welcher auch allhier, *Tab. II, pag.* 15, wiederhohlet wird, vorſtellen zu laſſen; als in welchem wir auch, nebſt andern, einen Schildträger, der bey dem Kayſerlichen Thron ſtehet, wahrnehmen. Da ich nun keine Nachricht zugleich erhalten habe, was vor ein Kayſer, oder König, in dieſem Gemählde angedeutet werde; ſo bin ich aus bloßen, doch hoffentlich wahrſcheinlichen Muthmaſſungen, auf die Gedanken gekommen, es ſey hierunter vielleicht ein Kayſer aus dem Carolingiſchen Geſchlecht zu verſtehen: weil erſtlich verſchiedene andere dergleichen Gemählde in alten Büchern, ſo ſich von ſelbigen Zeiten durch deutliche Kennzeichen und Zeugnüße herſchreiben, hier und da vorhanden ſind, welche man ſonderlich in des Herrn von Eckharts *T. II rer. Franciae orientalis, pag.* 352, 410, 563, und 624, beyſammen ſehen, und gegeneinander halten kan. Vors andre führten mich die vier Frauen-Zimmer, oder Genii, welche in dieſem Gemählde ſich mit einigen Geſchenken, und Ehr-erbietiger Neigung, zu dem Kayſerlichen Throne zu nahen ſcheinen, um deſto mehr auf dieſe Muthmaßung, dieweil ihre darüber geſchriebene und in dieſer Ordnung ſtehende Nahmen:

 Roma.

Roma. Gallia. Germania. Sclauinia. nicht undeutlich an die Hand geben, daß diese vier Reiche dadurch angezeiget würden; welche vier Reiche aber nur etliche, oben *pag.* 16, benañte Kayser aus dem Carolingischen Stamm, zugleich und zusammen, beherrschet haben. Drittens ward ich noch mehr in dieser Auslegung gestärcket, indem ich wahrnahm, daß unter diesen vier Geniis Regnorum, Gallien den Vortritt vor Germanien habe; welches mir schiene, eher zu Zeiten eines Kaysers von Carolingischer, als Sächsischer, oder andrer Ankunfft, geschehen zu seyn. Vors vierdte, konnte ich in dem ganzen Gemählde keinen einigen Umstand wahrnehmen, welcher meiner Muthmassung nothwendig entgegen stehen, und nicht auf die Figuren in den Gemählden, oder Siegeln, und andern Denkmahlen, der Carolingischen Zeiten, gezogen werden könnte. Dieses sind diejenigen Gründe, welche mir, in Ermangelung andrer gewißer Nachricht, zu meiner muthmaßlichen Auslegung, aus bloßer Betrachtung der Figuren, und Zusammenhaltung der Historischen Umstände, Anlaß gegeben haben; und welche hoffentlich unpartheyischen Lesern nicht so ungereimt, und von aller Wahrscheinlichkeit entfernet, vorkommen werden. Nichts destoweniger hat jemand, welcher zwar keine andre Nachricht von diesem Bambergischen Codice gehabt, als welche ich an die Hand geben können, mich eines andern belehren, und solches Gemählde nicht von einem Carolingischen Kayser, sondern vom Kayser OTTONE III, als mit einer ohnfehlbaren Gewißheit, auslegen wollen, aufdaß er auch nach seinen Kräfften etwas an meinem vorgetragenen Problemate öffentlich

lich tadeln könnte. Damit aber der geneigte Leser deßen Vortrag selbst beurtheilen möge, will ich solchen von Wort zu Wort, wie er in das XVI Stücke der Hamburgischen Berichte von gelehrten Sachen, *pag.* 132, eingedruckt worden, hieher setzen.

Hannover, den 24 *Febr. A.* 1739.

„Von dar hat uns der dasige Antiquarius, und gelehr„te Kupferstecher, Hr. Nic. Seeländer folgende Nachricht „eingesendet, welche wir von der Würdigkeit achten, daß „sie allhier eingerücket werde.

„Da mir vor kurzem eine Dissertation von 8 Bogen, „und einigen Kupferstichen, nachfolgendes Titels und In„halts, zu Gesichte gekommen, so habe dem geneigten Le„ser die eigentliche Erklärung der darin vorgestellten Bilder „mittheilen wollen.

„*Problema historico-criticum de S. R. I. Archiscuti„fero, quod moderante* C. G. SCHVVARZIO, *Com. Pal. „Caes. et Prof. Publ.* A. D. 18 *Decembr.* A. 1738, *Disquisi„tioni publicae submittit* IOH. CAROL. EBNER AB ESCHENBACH. „*Altorf. Noricorum. Typis I. G. Meyeri Vniu. Typogr. „In Sect. VII, p.* 24, ist die Beschreibung der Bilder diese: „*Denique sextam huius generis picturam, Tab. I. in lucem „profero.* etc.

„Die sitzende gekrönte ohnbärtige junge Person, ist „wohl keine andere, als Otto III, Rex, der als ein Jüngling „zur Regierung kam. Die Gattung der Crone auf seinem „Haupte, ist auf dessen Siegel bey Schannat in Vindiciis

 „Fuld.

„Fuld. zu sehen, Act. Franconovurt, 985. Den auf dem Bilde
„erscheinenden Stock mit dem Knopfe führete sein Vorfahr,
„Otto II, gleichfals auf dem Siegel, und es ist in eben=
„besagten Vindiciis zu finden, dat. Fuld. 975. Und Otto III
„hält im Siegel, als Kayser, dergleichen Stock in der Hand,
„wie Becmann in der anhaltischen Historie Nachricht gibt.
„(Tab. I. Nr. 6. Datum ann. 1000) Es ist aber die Taube,
„als das Zeichen der Gnade, (welche die Mönche mit ih=
„ren Büchern verlangten) nicht darauf zu sehen. In der
„linken hält Otto III die güldene Weltkugel mit dem weissen
„Kreuz des christl. Glaubens, welche Kugel mit dem Kreuz
„sein Nachfolger Henricus II. gleichfals auf einem Siegel
„vom Jahr 1007 ausgedrücket hat. vid. Act. SS. Julii Tom.
„III. p. 770. Es sind aber die zwey Personen nur Mönche,
„so die Bücher ausgefertiget und überreichet haben, wel=
„ches ihre blosse Häupter anzeigen, da sie keine Erzbischöfl.
„Mützen tragen, auch den ordentlichen Stab nicht in Hän=
„den führen. Da nun derjenige, so die Lanze in der rechten
„und in der linken Hand das Schild hält, nur das Amt ei=
„ner einzigen Person verwaltet; so fält von sich selbsten
„weg, daß das Schildhalteramt von derjenigen Person, so
„die Lanze trägt, könne abgesondert werden. Selbsten
„die, von dem Hn. Verfasser dieser Dissertation vorgeschlagene
„sechs Bilder aus dem Alterthum, zeigen allezeit nur eine
„Person an. Und was würde einem das Schildtragen
„helfen, wenn er keinen Spies zum Gewehr hätte? Es
„hat der gleichfals gelehrte Professor zu Göttingen, Herr
„Köhler, schon vor einigen Jahren zu Altorf de nouo S. R. I.

„Officio

„Officio Archilanciferatu geschrieben; und dahin gehöret auch „zugleich das Schildtragen; wie auch selbsten die Müntzen „und Siegel der alten Kayser und Könige an den Tag legen. „Dieses ist also die Erklärung des einen Bildes.

„Das andre hat vier weibliche Personen, davon die „erste Rom, mit einer güldenen Sturm-Haube, vorstellet, „wie solche Stadt allezeit aus den Münzen also abgebildet „wird. Sie bringet dem Kayser auf einer Serviette die „Speiße auf einem güldenen Gefäs, dessen Deckel mit Per-„len und Edelgesteinen besetzt ist. Gallia mit der Krone, „an dessen Mitte die offene Lilie, (bedeutet Lotharium, Re-„gem Galliae, welchen er geschlagen hatte) hält, als eine „Begleiterin, in der rechten Hand den Lorberstock des Frie-„dens, woran noch neun Blätter, (und keine Palmen) zu „zehlen sind, auf der Linken aber ein Theil des rothen Tisch-„tuches, welches Germania zugleich auch vor sich hat, und „diese dritte Persohn überreichet dem Kayser das Ge-„tränke, in einem güldenen Horn, wie man dann an dem „fliessenden Trank bemerken kan, daß es kein Cornu Copiae „oder Füllhorn sey: indem weder Früchte, Blumen, Laub, „oder dergleichen, darinn zu sehen ist. Niemand wird auch „zweifeln, daß man vor Alters aus Hörnern getrunken „habe. Germania nun hat auf dem Haupte einen drey-„fachen mit Perlen besetzten Hut, oben darauf aber drey „große Perlen; wodurch die drey Erz-Canzler bezeichnet „werden. Hierauf folget Sclauinia mit zu Felde geschlage-„nen Haaren auf dem Haupte, darauf eine Stadt- oder „Landkrone von Thürnen gesezt; hält in der rechten die

„Welt-

„Weltkugel ihres unglaubigen Landes, ohne Kreuz; die „linke hält sie offen in die Höhe zur Unterthänigkeit. „Otto M. hatte die Sclavonier seinem Reiche unterwürfig „gemacht: Otto II triumphierte über sie, (956) und all-„hier wird solches gleichfals vorgebildet, daß der sizende „Kayser ein Mehrer des Reichs sey. Der Vorhang am „Kayserthron ist nicht mit Lilien gezieret, sondern siehet „den Stacheln oder dreyeckten Spitzen der Flitzpfeile gleich. „Es gehöret dieses Bild nicht also in die carolingische Linie; „und hat der Kayser Henricus II, nach dem Tode des Otto-„nis III, dessen Verlassenschafft als ein naher Vetter geerbet, „da er denn der Vorfahren ihre Bücher zugleich dabey ge-„funden, und also eine so gute Anzahl seinem neuen Stifte „zubringen können. u. s. f.

XXIIII.

Antwort auf die Seeländerische Einwürffe.

Nun gehet der Haupt-Absicht meines Problematis im geringsten nichts darunter ab, was auch vor ein Kayser in diesem Gemählde angezeiget werde; genung, daß auch dieses mit zu einem Zeugnis dienen kan, daß die Pracht eines Kayserlichen Hofes zugleich durch die angedeutete Gegenwart so wohl eines Schild- als Schwerd-Trägers in vorigen Zeiten vorgestellet worden sey. Ich hätte es mit Vergnügen angenommen, wann ich eine wahre Nachricht von der Person dieses Kaysers erhalten können; oder wann auch Hr. Seeländer gewißere, oder doch wahrscheinlichere, nicht aber ganz schlipferiche und gar auf eine unwahre und verfälschte Historie gegründete Beweißthümer vorgebracht hätte,

hätte. Nach seiner Meynung hat er mit einer ohnfehlbaren Gewißheit Kayser OTTONEM III in diesem Gemählde gefunden: allein, wenn man seine Anzeigungen davon ansiehet, so findet man keinen Grund, warum es nicht vielmehr ein Carolingischer Kayser seyn könne, als OTTO III. Er sagt zwar mit der grösten Sicherheit: „Die sitzende gekrönte „ohnbärtige junge Person ist wohl kein anderer, als „*Otto III, Rex*, der als ein Jüngling zur Regierung kam. Aber, o unsicherer Grund! Ich will nicht glauben, daß der gelehrte Hr. Kupferstecher so gar ein Frembdling in der Historie sey, und nicht wißen sollte, daß auch aus der Carolingischen Familie junge Herren zur Königlichen und Kayserlichen Würde gelanget, welche gleichfals in den Siegeln ohnbärtig vorgestellet werden. Wann Hr. Seeländer nicht von Vorurtheilen wider mich eingenommen, und, vor Begierde mein Problema helffen herunter zu machen, wäre gleichsam verblendet gewesen; so hätte er wenigstens in der andern Kupffer-Tabelle des Problematis, welche nun, als TAB.III, ad pag.20, zu sehen ist, auf den wenigen Carolingischen Siegeln, die ich nur zu einiger Probe, wegen der Figur des Schildes, in Kupffer stechen lassen, einige Carolingische Kayser und Könige, jung und ohne Bart, haben wahrnehmen können. Ich will jezo nicht das Siegel von *Ludouico Pio*, welches beym Zyllesio zu sehen, noch die Bullam eben dieses Ludouici Pii, ex TAB. IV, n. 8, anführen; in welchen beyden Ludouici Pii Gesicht jung genung und ohnbärtig vorkommet: jezo andre Exempel zu geschweigen. Es wird aber Hr. Seeländer hoffentlich nicht in dem Wahn stehen,

als wann die Künstler derselbigen Zeiten allezeit die Kayser und Könige, portraiten-mäßig, in die Bücher gemahlet, in die Siegel gegraben, in die Münz-Stempel geschnitten, und in Stein deroselben Statuen gehauen hätten. Sie haben offt, sonderlich in Büchern, ein Gesicht nachgemahlet, und verschiedener Kayser Nahmen darunter geschrieben. Sie haben dann und wann die alten jung, und die jungen alt und bärtig, vorgestellet; und sind bißweilen gleichsam froh gewesen, wenn sie nur einiger maßen eine förmliche menschliche Figur vorbilden können. Dahero ist es geschehen, daß auch von einem Kayser, innerhalb weniger auf einander folgenden Jahre, verschiedene Gestalten in den Siegeln zu finden sind; wie wir bald bey dem Exempel des Kaysers Ottonis III selbst wahrnehmen werden. Weßwegen auch aus der Gleichheit und Ungleichheit der Gestalten in den alten Siegeln und Münzen kein so gewisser Schluß zu machen ist. Doch möchte Hr. Seeländer hier einwenden, er gründe sich nicht auf die bloße junge Gestalt Ottonis III, sondern auch auf die Art der Crone, und auf den langen Stock, welchen Otto III zwar nicht in dem Siegel, welches Schannat publicirt; sondern in einem andern führe. Denn er saget: „Die Gattung der Crone auf *Ottonis III* „Haupte ist auf deßen Siegel beym *Schannat* zu sehen. „Den auf dem Bilde erscheinenden Stock mit dem Knopffe, „führte sein Vorfahrer, *Otto II*, gleichfals in dem Siegel. „Und *Otto III* hält im Siegel als Kayser dergleichen „Stock in der Hand, wie *Becmann* in der Anhaltischen „Historie Nachricht giebt. rc. rc. Aber auch diese Umstände rei-

de reichen nicht zu, daß das Bambergische Gemählde nothwendig auf Ottonem III müsse gezogen werden. Denn, erstlich haben die Gelehrten, und insonderheit Montfaucon, *T. I des Monumens de la Monarchie Françoise*, in dem *Discours preliminaire*, §. III, schon längst angemerkt, daß die so verschiedene und vielerleyen Figuren der Cronen, welche auf den Häuptern der Kayser und Könige in den alten Denkmahlen zu sehen wären, keinesweges allezeit nach der eigentlichen Gestalt und wahrem Gebrauch selbiger Zeiten, sondern gemeiniglich nur nach der Phantasie und dem Einfall der damahligen Künstler, abgebildet wären. Daß diese Erinnerung nicht ungegründet und vergebens sey, lehren uns die Siegel und andre Denkmahle vieler folgenden Kayser, fast biß auf die leztern Zeiten, da wir gewiß wissen, daß selbige die Crone, welche sich von Carolo M. herschreibet, und noch biß auf diesen Tag nebst den andern Reichs-Cleinodien in Nürnberg verwahret wird, gebraucht haben, und dennoch die eigentliche Form solcher Crone nicht in deroselben Kayserl. Siegeln abgebildet ist. Nichtsdestoweniger aber finden sich schon in einigen Monumentis der Carolingischen Kayser dergleichen Cronen, welche der Crone Ottonis III in dem Sigillo des Fuldischen Diplomatis ähnlich sind. Man kan hiervon in dem jezt angeführten schönen Werk des Montfaucons die andre Kupfer-Platte, und sonderlich in der dritten Reyhe der vorgebildeten alten Cronen, num. 2; und in der sechsten Reyhe, num. 1, ansehen; desgleichen in der VII Kupfer-Platte, unter den Merovingischen Königen, die Crone Clodomiri, und deßen Frau Mutter, Clotildis. Bevoraus aber gehöret hieher der unvergleichliche alte Codex membranaceus MS. wel-

cher in des Durchlauchtigsten Herzogs von Sachsen-Gotha Bibliotheck verwahret wird: in welchem Codice nicht allein die Capitularia Regum Francorum, die Ansegisus A. 827 gesammlet hat; sondern auch die Leges Salicae, Longobardicae, Boioariorum, Ripuariorum, samt einigen absonderlichen Capitularibus etlicher Fränkischen Könige, enthalten sind. In eben diesem Codice ist erstlich ein Gemählde von Carolo M. allein; hernach von Carolo M. und deßen Prinz, Ludouico Pio, zugleich zu finden; wo sonderlich Carolus M. auf seinem Haupte dergleichen dreyeckigte Crone führet. Und hat die beyden Gemählde, der de re diplomatica Germanorum hochverdiente Herr Abt Gottfrid zu Gotwich, in seinem vortrefflichen Prodromo Chronici Gotvvicensis, *pag.* 48, in Kupffer gestochen, an das Tag-Licht stellen lassen. Zwar hat Eckhart in seinem *Commentar. ad Leges Salicas* vermeinet, daß in diesem Gemählde Kayser Otto I vorgebildet sey; allein Tenzelius, im September A. 1690 seiner Monathlichen Unterredungen, hat beßer geurtheilet, daß es von Carolo M. zu verstehen sey. Er schreibt, *pag.* 812, hiervon also: Dieser *Codex* ist allem Ansehen nach nicht über 100 Jahr nach dem *Ansegiso* geschrieben. [Ansegisus aber, soll 833 gestorben seyn.] Das erste Bild *repraesent*iret einen König auf seinem Stuhl, und stehet auf jedweder Seiten ein *Clericus* im Geistlichen Habit, in der linken Hand ein Buch haltend, und mit der rechten machen sie eine Mine, als ob sie redeten, oder seegneten. Weil nun *Ansegisus Caroli Magni*, und *Ludouici Pii*, *Capitula* zuerst *colligi*ret; das *contrafait* aber (im ersten Bilde) dem *Ludouico* nicht gleich siehet; so ist es ohne

Zwei-

Zweifel *Carolus M.* und die zween beystehende deßen *Archicapellani*, so bey *promulgi*rung der *Capitularium* ihre Verrichtung gehabt. Zu dem Ende hält auch der Kayser in der rechten Hand das Buch der *Capitularium*; in der linken einen Scepter, an dem oben vielleicht eine Lilie seyn solle. Wann nun auch gleich dieser Codex erst zu K. Ottonis I Zeiten sollte seyn abgeschrieben worden; so ist doch wahrscheinlicher, daß der Abschreiber solches Gemählde so, wie er es in Codice Caroli M. gefunden, nachgemahlet habe: zumahlen da daßelbe nicht etwan im Anfange, sondern in der Mitten des Codicis, befindlich ist. Und wie viel können noch andre Carolingische Gemählde mit dergleichen Cronen hier und da verborgen liegen? Was den langen Stock mit den Knopf anbelanget, so wird solchen sonst niemand so leichtlich vor ein eigenes Zeichen K. Ottonis III ansehen. Dem Hrn. Antiquario wird wohl Marquardi Freheri Schediasma de *Statura Caroli Magni* bekannt seyn; darinnen wird er eine Stelle aus dem 19 Cap. des ersten Buchs des alten Mönchs von Sanct Gallen, *de gestis Caroli M.* angeführet finden, daß Carolus M. sich einen güldenen Stock, nach der Länge seiner völligen Statur, habe machen lassen, welchen er an den Fest-Tagen statt eines Stabes zu tragen gepfleget. Dergleichen Stöcke haben auch seine Söhne und Enckel gebraucht. Von dem güldenen baculo Ludouici Pii thut Theganus in deßen Lebens-Beschreibung, *cap.* 19, Meldung, und die Annales Bertiniani Francorum, ad A. 876: *Praesentata sunt Imperatori ab Apostolico transmissa dona, inter quae fuerunt praecipua, sceptrum, et* BACVLVS AVREVS.

Von Ludouici Pii Söhnen lesen wir in den Annalibus Bertinianis ad A. 849 dieses: *Hludouicus et Carolus, germana charitate conuenientes, tanto amoris uinculo deuincti paruerunt, ut alter alteri* BACVLOS *publice tribuendo, Regum uxores et liberos superstiti commendaret.* Er laße sich gefallen, nur die oben angezeigte Gemählde der Carolingicorum aus den alten Codicibus, in Eckharti T. II Comment. *de rebus Franciae orient.* aufzuschlagen, so wird er, *pag.* 352, den Kayser Lotharium I; und *pag.* 410 Kayser Carolum Caluum, ebenfals mit einem langen Stock, auf welchem ein runder Knopf stehet, wahrnehmen können. Ja, es ward auch noch bey der Crönung Ottonis I, nebst den Scepter, ein güldener Stab gebrauchet. Dieses bezeuget Wittekindus, *Libr. II, pag.* 642: *Proinde procedit Pontifex cum Rege, tunica stricta, more Francorum, induto, pone altare, super quod insignia regalia posita erant, gladius cum baltheo, chlamys cum armillis,* BACVLVS *cum* SCEPTRO. Et paullo post: *Exinde sumpto sceptro, baculoque.* Doch habe ich in den Carolingischen Denkmahlen noch keinen Stock finden können, auf deßen Knopfe, eine Taube, oder andrer Vogel seye; wie wir im Bambergischen Gemählde sehen. Allein hat doch Hr. Seeländer auch nicht dergleichen Vogel auf einen Stocke Ottonis III aufweisen können. Wiewohl es liegt nichts daran; und nichts destoweniger hält doch schon Ludouicus Pius, (wo ich anders mich darauf beruffen darff) in der Bulle, welche ich aus dem Lindenbrogio, allhier Tab. IV, fig. 8, vorstellen lassen, wenigstens einen Vogel auf der bloßen rechten Hand, oder auf einem sehr kurzen Scepter: ob ein Adler, oder Falcke, oder

Taube,

Taube, darunter solle verstanden werden, kan ich nicht gewiß sagen. Von dem Kayserlichen Stabe in dem Bambergischen Gemählde hatte ich in dem Problemate geschrieben, daß darauf *aquila, aut alia auis*, erscheine. Ich will es seyn lassen, daß es vielleicht eine Taube bedeuten solle: weil ich finde, daß zum wenigsten die Könige in Engelland auf dem Königlichen Stabe eine Taube geführet. Denn so beschreibet Iohannes Bromton, in Chronico Richardi I, ad A. 1189, daß unter andern Ceremonien, bey Crönung dieses Königs, ihm nebst dem Scepter auch ein güldener Stab sey übergeben worden, auf deßen Höhe eine Taube gestanden. *Post illos*, spricht er, *ueniebant duo Comites, uidelicet Willielmus, Marescallus, et Comes Sarisberiensis: unus illorum, uidelicet Willielmus Marescallus portans sceptrum regale, in cuius summitate signum aureum Crucis erat; et alter, scilicet Willielmus, Comes Sarisbiriensis, portans* VIRGAM REGALEM, *habentem columbam in summitate*. In diesen Worten ist uirga regalis, und baculus, einerley. Denn, da Geruasius Dorobernensis von eben dieses Königs Richardi I Crönung redet, sagt er also: *Cum peruenissent ad gradum altaris, inclinauit Rex super genua, habens* BACVLVM AVREVM *in sinistra; et sceptrum in dextra*. Von den Sceptern aber, auf deren Spitze Adler vorgestellet worden, hat des Herrn Abt Gottfrieds Hochwürden, in dem *Prodromo Chronici Gotvvicensis, pag. 265*, nützliche Anmerkungen gesammlet. Endlich beruffet sich Hr. Seeländer auch auf den Reichs-Apfel, oder die Welt-Kugel, welche der auf seinen Thron sitzende Kayser in der

lin-

linken Hand hält; und will daraus schließen, es müße allhier der Kayser Otto III verstanden werden, weil man diesen, oder deßen Nachfolger im Reich, auch bißweilen mit einer Welt-Kugel in den alten Siegeln zu sehen bekommet. Er spricht: „In der linken hält *Otto III* die güldene Welt-„Kugel, mit dem weißen Creutz des Christlichen Glau-„bens; welche Kugel mit dem Creutz sein Nachfolger „*Henricus II* gleichfals auf einem Siegel vom Jahr 1007 „ausgedruckt hat. Aber dieses ist wieder kein wahres und eigentliches Zeichen, daß das Kayserliche Bildnis in dem Bambergischen Gemählde nur vom Kayser Ottone III nothwendig müste verstanden werden; indem ja vor und nach Ottone III verschiedene andre Kayser auch den Globum imperialem, oder die Welt-Kugel, geführet haben. Es haben schon die alten Römischen Kayser dergleichen Welt-Kugel als ein Zeichen ihrer weltlichen Herrschaft gebraucht; und Du Fresne, in der Dissertation *de inferioris aeui numismatibus* merket an, daß, nachdem die Kayser die Christliche Religion angenommen, sey schon um die Zeiten des Kaysers Valentiniani dieselbe Weltkugel auch mit einem Creutz gezieret worden. Am meisten finden wir solchen Globum crucigerum in den Münzen der Constantinopolitanischen Kayser; und kan davon die Figur des Kaysers Tiberii Constantini, in der kleinen Kupfer-Leiste, vor der Vorrede dieser Erläuterung, ein Zeugnis geben. Von den Morgenländischen haben auch die Abendländische Kayser dieses Zeichen nebst andern Kayserlichen Schmuck angenommen. In der vierdten Kupffer-Tabelle, fig. 8, kan man sehen, wie auch schon Ludouicus Pius mit einer

einer Welt-Kugel, auf der ein Creutz stehet, in einer Bulle vorgestellet worden. Und Baluzius, T. II *Capitularium, pag.* 2788, hat ein Bildnis Kaysers Caroli Calui vorgebracht, wo der Kayser einen mit dem Creutz in der Mitten gezeichneten Reichs-Apffel zu führen scheinet. Auch hält eben dieser Carolus Caluus, oder, wie Hr. Eckhart gemuthmaßet hat, Carolomannus, welchen oben, pag. 13, gedachter maßen Margarinus, und Mabillonius, aus einer alten Biebel der Kirchen S. Pauli zu Rom abgezeichnet, eine Welt-Kugel mit der linken Hand. Mehr solche Figuren zeiget auch Browerus, in *Antiquit. Fuldens. pag.* 163, *et* 168, und Montfaucon, in *Antiquit. Francicis, Planche* xx *du Tome* I. Ich will iezo nicht anführen, daß dergleichen Kayserliches oder Königliches Zeichen auch in einigen Siegeln K. Ottonis I, und verschiedener andrer Kayser, wahrzunehmen, und ganz nicht K. Ottoni III eigen gewesen ist. Dieses sind nun die sämtlichen Beweißthümer, und Merkmahle, womit Hr. Seeländer erzwingen wollen, daß die Kayserliche Person in dem Bambergischen Gemählde nur von Ottone III, und nicht von einem Carolingischen Kayser, müße verstanden werden; ohngeachtet ich bißher satsam dargethan habe, daß solche alle auch in Carolingischen Gemählden und Siegeln schon zu finden seyn. Wobey dann allerdings zu merken ist, daß er selbige nicht etwan beysammen in einem Siegel Ottonis III angetroffen, sondern aus verschiedenen deßen Siegeln zusammen gelesen, ja gar auch Ottonis II, und Henrici II, Siegel mit zu Hülffe genommen habe. Wie kan aber Hr. Seeländer uns versichern, daß diese Zeichen und Merkmahle

einzig und allein Ottoni III zu eigen gewesen seyn, da wir sie nicht allein, gedachter maßen, in andrer Kayser Denkmahlen auch finden; sondern da solche selbst in den meisten Siegeln Ottonis III verändert vorkommen: wie er denn zugeben muß, daß, so viel Siegel von Ottone III bißhero zum Vorschein gekommen sind; so vielerley Formen und Veränderungen auch von deßen Gesicht und Crone können wahrgenommen werden. Und kan denn Hr. Seeländer ganz gewiß seyn, daß die Stempel-Schneider, und Siegel-Graber, oder Mahler, nicht auch zu Ottonis III Zeiten, ein und anders aus den Denkmahlen und Siegeln derer vorhergehenden, und auch selbst der Carolingischen Kayser, können entlehnet und nachgemachet haben, wie man dergleichen bey einigen ohnschwer wahrnehmen kan? Also sehen wir, daß eben in dieses Kaysers güldenen Bull, welche Tab. IV, fig. 7, und nur nach den Revers, in dem erstern kleinen Küpfferlein, auf dem Titul-Blatt dieser Schrifft, aus dem Mabillonio vorgestellet wird, die Umschrifft: RENOVATIO IMPERII ROMANORVM, der Umschrifft einiger Bullen von Carolingischen Zeiten nachgemachet worden sey, in welchen auch stehet: RENOVATIO. ROMAN. IMP. oder RENOVATIO REGNI FRANCOR. wovon Heineccius *de Sigillis*, P. I. c. V, *pag.* 44, nachzulesen ist. Gleicherweise zweifele ich gar nicht, daß auch in dem Revers der bleyern Bulle K. Conradi II, welchen ich aus Becmanni Historia Anhaltina auf dem Titul-Blatt dieser Erläuterung vorstellen lassen, nicht allein der artige Romanische Habit des jungen Königs, HENRICI III, sondern auch die Umschrifft dieses Reverses; HENRICVS SPES

IMPERII, aus Nachahmung der alten Römischen Münzen herrühre; indem zu selbigen ältern Zeiten die jungen Kayserlichen Prinzen gar offt: SPES REIPVBL. SPES AVG. SPES PVBLICA, genennet werden; wie der Herr Abt Gottfried, *in Prodr. Chron. Gotvvicens. pag.* 249, schon gar wohl angemerket hat. Damit nun desto mehr erhellen möge, wie selten etwas sichers und gewisses aus der Gleichheit und Ungleichheit der Figuren in den alten Siegeln zu schließen sey, so habe ich sieben verschiedene Sigilla Ottonis III in der hierbey gefügten vierdten Kupfer-Tafel vorstellen lassen. Das erste Siegel Ottonis III, von A. 985, auf welches sich Seeländer am meisten gründet, hat Schannat in seinen A. 1728 herausgegebenen *Vindiciis quorundam Archiui Fuldensis Diplomatum, Tab.* X, zuerst hervorgebracht. Wann nun der geneigte Leser die Figuren dieses Siegels mit den Figuren des Bambergischen Gemähldes, *Tab. II, pag.* 15, gegen einander halten will, so findet er, daß Otto III in dem Siegel mit der rechten Hand einen Scepter führe; da der auf seinem Thron sitzende Kayser, in dem Bambergischen Gemählde, mit der Rechten einen langen güldenen Stock hält, auf welchem Stock ein Knopf, und auf dem Knopf eine Taube, oder andrer Vogel, stehet. Die Crone mögte ziemlich gleichen, ohne, daß in dem Bambergischen Gemählde der Kayser eine mitram darunter zu tragen scheinet. Daß aber die Form dieser Crone nicht Ottoni III eigen sey, und einzig in deßen Siegeln und Denkmahlen gefunden werde; sondern entweder aus bloßer Phantasie des Künstlers also gezeichnet, oder ältern Kayserlichen Cronen nachgema-

Erklärung verschiedener Siegel Ottonis III, auf der vierdten Kupfer-Tabelle.

N. I.

chet

chet worden: dieses habe schon vorhero gezeiget, und erhellet sonderlich daraus, dieweil dergleichen Crone sonst in keinem andern bißher bekannten Siegel, oder andern Denkmahl, K. Ottonis III, vorkommet. So wenig nun Hr. Seeländer schließen kan, daß alle diejenigen Sigilla Ottoni III nicht zugehören, oder nicht ächt seyn, in welchen die Crone von dieser Form nicht zu finden sey: so wenig kan er auch schließen, daß alle diejenigen monumenta, in welchen eine gleichförmige Crone warzunehmen, müsten von K. Ottone III herrühren. Es wird aber auch wohl niemand es leichtlich wagen, aus der Aehnlichkeit des Gesichts dieses Kaysers etwas gewisses zu schließen, indem Otto III in dem Fuldischen Siegel ohngefehr als ein achtjähriger Herr vorgestellet wird; wiewohl er A. 985, nur erst in das fünffte Jahr seines Alters gieng; in dem Bambergischen Gemählde aber wird er ohngefehr als ein dreyßig-Jähriger Herr vorgestellet, da er aber in den zwey und zwanzigsten Jahr seines Alters verstorben ist, wie ich oben, *pag.* 99, mit mehrern gezeiget habe. Es hat zwar auch Zyllesius, in *Defensione Abbatiæ Imperialis S. Maximini*, ein Siegel Ottonis III von A. 990 vorgebracht, welches dem Schannatischen ziemlich ähnlich kommet; doch ist in jenem allerdings eine andre Art der Crone vorgebildet. Wir gehen aber jezo weiter, und
N. II. betrachten auch in der vierdten Tabelle, num. II, das Siegel Ottonis III von A. 993, welches des Herrn Abt Gottfrieds Hochwürden von einem Diplomate, das dieser Kayser der Neustädtischen Abtey bey Wirzburg verliehen, abzeichnen, und seinem *Prodromo Chron. Gotvvic. pag.* 210, ein-

TAB. IV. pag. 208.

DIVERSA QVÆDAM SIGILLA OTTONIS III. IMPERAT.

einverleiben lassen. Hier finden wir Ottonem III mit einer corona radiata. In dessen Angesicht kan man zwar keinen Bart eigentlich wahrnehmen; doch mögte deßen Gestalt eher einer dreyßig- oder vierzig- als dreyzehen-jährigen Person gleich kommen, als zu welcher Zeit Otto III just in dem dreyzehenden Jahr seines Alters gestanden; und, ob er gleich damahls noch nicht als Kayser zu Rom gekrönet war, auch in dem diplomate nur schlechter Dings Rex geschrieben wird, dennoch in der Umschrifft dieses Siegels heißet: OTTO IMP. AVG. In der Rechten hält er zwar einen langen Stab; und in der Linken den Reichs-Apfel: doch stehet auf dem Stock keine Taube; und in der Mitte des Reichs-Apfels ist kein Creutz gezeichnet, wie in dem Bambergischen Gemählde; sondern das Creutz stehet aufrechts auf der Welt-Kugel. Uber dieses, so findet man gemeldter massen beyde diese Zeichen in den Carolingischen Denckmahlen. Num. III, wird uns ein Siegel Ottonis III von A. 996 N. III. vorgestellet, welches Christian. Franciscus Paullini, *in Antiquitatibus pagorum et comitatuum Principatus Anhaltini*, *pag.* 37, aus einem Nienburgischen diplomate abgezeichnet. Hier erscheinet Otto III in einer solchen alten und bärtigen Gestalt, auch mit einer solchen Crone, daß, wenn nicht K. Ottonis Nahme, und die Jahr-Zahl, in dem diplomate selbst ausgedrücket wären, man nach den Umständen der Historie nimmermehr diesen Kayser, der damahls sechszehen Jahr alt war, aus gegenwärtiger Figur erkennen, geschweige eine Aehnligkeit mit dem Bambergischen Gemählde darinnen finden sollte. Was ich aber von dem langen Stabe,

 und

und von der Welt-Kugel, schon bey Betrachtung des nechst-vorhergehenden Siegels erinnert, muß auch hieher gezogen
N. IV. werden. Nun folget Num. IV ein ander Siegel Ottonis III, von eben dem Jahr 996, in welchem Er, den 21 May, in Rom als Römischer Kayser gekrönet worden. Von diesem Siegel hat Herr Carl Meichelbeck, *T. I Histor. Frisingensis, pag.* 194, die Zeichnung in Kupffer-Druck vorgestellet. Hier treffen wir abermahls Ottonem III in ziemlicher alter Gestalt, und auf einem Thron, oder Stuhl, sitzend an. Die Crone, welche er auf dem Haupte träget, ist von den bißher-erzehlten Formen auch noch unterschieden. Es gehen drey radii, oder Spitzen, davon empor, doch stehen kleine Knöpflein, oder kleine Kugeln, auf den Spitzen, wie in der nechst-vorhergehenden; und es sind nicht fünff Spitzen zu sehen, wie in dem Neustädischen Siegel. In der rechten Hand hält der Kayser einen Scepter; in der linken eine Welt-Kugel, aber ohne Creutz. Der Nahme Ottonis ist auf diesen Siegel verloschen, und sind nur noch die Worte: DEI GRATIA REX, darauf zu lesen; da doch dieses diploma nach der Römischen Crönung, nemlich den 1. Novembr. A. DCCCCXCVI, zu *Brouchselle*, datiret ist, und Otto in dem diplomate sich selbst Imperatorem Augustum nennet. Woher man muthmassen könnte, daß Otto noch kein Kayserliches Siegel damahls gehabt, sondern sich nur noch des Königlichen bedienet habe. Es ist aber billig zu verwundern, warum Otto III, bey seiner bekannten Jugend, so alt vorgebildet worden; weßwegen einige in der Meinung gestanden, daß solches nicht eben von der Ungeschicklichkeit der damahli-

gen

gen Siegel-Gräber herrühre; sondern, weil derselbe seines Herrn Vaters Siegel noch gebraucht habe; welches aber andern darum nicht unbillig unwahrscheinlich vorkommet, dieweil ja gewiß ist, daß Otto III schon A. 985, und 990, sein eigenes Siegel gehabt, und gebrauchet, auf welchem er allerdings in jüngerer Gestalt zu sehen ist. Und also sehen wir ihn nun wiederum Num. V, in jüngerer Gestalt. Es ist dieses ein merkwürdiges Siegel, als in welchem Otto III in seiner ganzen Statur stehend vorgestellet wird; dergleichen Siegel von vorhergehenden Kaysern man wenig finden wird. Es hat dieses Siegel der Herr Abt Gottfried, in *Prodr. Chron. Gotwic. pag.* 209, aus einem diplomate der Stiffts-Kirchen S. Victoris zu Maynz ans Licht gebracht. Hier ist die völlige Umschrifft zu lesen: OTTO DEI GRATIA ROMANORVM IMP. AVG. Der Kayser scheinet mehr eine mitram, als coronam, oder doch coronam clausam, auf dem Haupte zu tragen, die also den übrigen Cronen dieses Kaysers ganz nicht gleichet. Der lange Stock in der rechten Hand, und die bloße Welt-Kugel in der linken, sind vor sich kenntlich, doch keines weges alleine dem Ottoni III zu eigen. Num. VI, erscheinet dieser Kayser, auf einem Siegel von A. 1000, welches Becmannus, im *III* Theil, *II* Cap. der Anhaltischen Historie, *pag.* 518, *Tab. I, n.* 6, aus einem Nienburgischen und zu Aachen datirten diplomate entlehnet, wiederum in alter und bärtiger Gestalt. Dieses Siegel scheinet ziemlich mit demjenigen überein zu kommen, welches ich Num. III aus dem Paullino vorgebracht: nur daß dieses bey Paullino mögte unförmlicher gezeichnet seyn worden. Doch

N. V.

N. VI.

kan

kan ich nicht gewiß sagen, ob Becmann, oder Paullinus, es am accuratesten nach dem Original vorgestellet haben. End-
N. VII. lich habe ich auch Num. VII, die Figuren der güldenen Bulle Ottonis III, mit ihrem Avers, und Revers, aus des Mabillonii Werk de Re diplom. abzeichnen lassen; von der Erklärung aber dieser Figuren bereits oben, pag. 99, gehandelt. Glaube aber nun, daß die Figuren der bleyernen Bulle Ottonis III, von A. 991, welcher Mabillonius an dem oben angeführten Orte auch gedenket, mögten gar wohl mit dieser güldenen Bulle überein kommen seyn; wenn Mabillon durch das Wort *thorax* nur überhaupt ein Brust-Bild, und nicht einen Panzer, verstanden; wiewohl der verloschene Revers derselben bleyern Bulle nicht recht mehr zu erkennen gewesen
N. VIII. ist. Zuletzt habe ich Num. VIII, noch den vördern Theil einer Bulle Ludouici Pii beygefüget, welche Lindenbrogius bey einem A. 834 datirten, und dem Hamburgischen Erz-Stifft ertheilten Priuilegio, gefunden, und in die Scriptores Septentrionales, *pag.* 145, mit eindrucken lassen. Man siehet hier Ludouicum jung, ohne Bart, mit einer geschlossenen Crone auf dem Haupt, und wie er mit der rechten Hand einen Vogel, und mit der linken den Reichs-Apfel, samt dem darauf gesetzten Creutze, hält. Auf der andern Seite dieser Bulle siehet man ein Gebäude mit drey Thürnen, welches vielleicht die Stadt Rom anzeigen solle. Ob nun wohl Heineccius, *de Sigillis, pag.* 84, an dem ächten Alterthum dieser Bulle gezweifelt; so lasse ich sie doch in ihren Werth und Unwerth stehen, und, habe solche, indem es eben der Raum zugelassen, hier mit beyfügen wollen. Daß aber Ludouicus Pius auch sonst

biß-

bißweilen jung und ohne Bart vorgestellet worden, das bezeuget vor andern deßen Siegel, welches Zyllesius l. c. P. III, p. 14, und aus ihm Heineccius, de *Sigillis*, *Tab.* VIII, *n.* 8, vorgebracht hat. Wie nun aus allen den bißhero erzehlten und beschriebenen Siegeln Ottonis III nicht zu erzwingen ist, daß in dem Bambergischen Gemählde auch dieser Kayser müsse verstanden, und solches nicht von einem Carolingischen Kayser könne ausgeleget werden: also bringet Hr. Seeländer auch nichts in den folgenden vor, das zu dergleichen Beweiß diente; ohngeachtet er an einem Orte eine falsche Historie zu Hülffe zu nehmen suchet. Ich hatte in dem Problemate geschrieben, mir komme wahrscheinlich vor, daß von den beyden Geistlichen, welche in dem Bambergischen Gemählde zur rechten des Kayserlichen Throns stehen, der eine Archicancellarius, oder doch Cancellarius, der andre Archicapellanus, seyn könne; als welche hochansehnliche Personen zu Carolingischen Zeiten in ihren Amts-Verrichtungen unterschieden waren, und sich fleißig bey der Kayserlichen Hoffstatt finden ließen. Aber Hr. Seeländer weiß es beßer, und gewißer, was es vor Personen seyn. Er sagt: „Es sind die zwey Personen nur Mönche, so die Bücher „ausgefertiget und überreichet haben; welches ihre bloße „Häupter anzeigen, da sie keine Erzbischöffliche Mützen „tragen, auch den ordentlichen Stab nicht in Händen „führen. Wenn man sonst an jemanden, der uns zumahln vor unsre Person keinen Anlaß gegeben, etwas tadeln und hofmeistern will, so muß man wohl gerüstet seyn, und billich alle Umstände genau überlegen; denn sonst wird man

weder von einem guten Verstand, noch von einem guten Willen, der gelehrten Welt eine Probe zeigen. Hr. Seeländer tadelt nur meinen Vortrag, damit er das Ansehen gewinne, daß er tadeln und meistern könne, er möge Ursach haben, oder nicht. Er meistert mich, daß ich diejenige vor Bischöffliche, oder Erzbischöffliche Personen, angesehen, die doch das pallium Archiepiſcopale, als den Pontifical-Schmuck, an sich haben. Wenn der gelehrte Antiquarius gar nicht weiß, was dieses pallium sey, und wer es trage; so schlage er doch nur Hübners Zeitungs-*Lexicon* auf, da wird er lesen können, daß das pallium ein gewisses Band, 3 oder 4 Finger breit sey, mit schwarzen Creuzen erfüllet, welches über die Pontifical-Kleider um die Schultern herum gehänget wird; an demselben befinden sich noch über dieses zwey Bänder, oder lange Striche, deren der eine forne, der andre aber hinten herunter hange. rc. Wo hat nun Seeländer jemahls nur einen gemeinen Mönch mit einem solchen pallio gesehen? Er meinet zwar, den gemeinen Mönchen-Stand zeigten hier die bloßen Häupter an; Erzbischöffe müsten also stets Erzbischöffliche Mützen tragen, auch den ordentlichen Stab in Händen führen. Wenn der berühmte Antiquarius solche Erinnerung etwan von Erzbischöffen, welche in einer Kirche mit geistlichen Verrichtungen begriffen gewesen, vorgebracht hätte, so mögte solche nur einigen Schein gehabt haben; aber da diese vornehme Geistliche Personen in diesem Gemählde vor dem Kayserlichen Thron stehende vorgestellet werden, wird er schwerlich erfordern können, daß sie in völligen pontificalibus hätten erscheinen

sollen.

sollen. Wenn er Rubei Histor. Rauenn. nicht bey Handen hat, so schlage er doch ohnschwer Caroli Du Fresne *Familias Byzantinas* auf, so wird er, *pag.* 80, in der neuen edition, auch den Bischoff zu Ravenna, Maximianum, mit entblößtem Haupt, ohne die Bischöffliche Mütze und Stab, neben dem Kayser Iustiniano stehen sehen; und daß dieses Maximianus sey, zeiget der in dem alten Gemähld ausgedrückte Nahme an, welcher, nach Rubei Zeugnis, über dieses Bischoffs Haupt geschrieben ist. Dergleichen kan er auch in Muratorii T. II *Scriptorum rerum Italicarum*, *pag.* 73, an dem Bildnis S. Ecclesii, der auch ein Bischoff zu Ravenna gewesen, wahrnehmen. Und ob gleich das alte pallium in etwas von den neuern unterschieden gewesen, so ist es doch gnung, daß die Herren Catholici solches Zeichen selbst als ein Erzbischöffliches pallium erkennen, wie am angeführten Orth aus des Abts Bachinii Obseruationibus erhellet. Und was die Bücher anbelanget, welche die beyden vornehmen Geistlichen halten; so müssen es ja nicht allezeit bloße gemeine Mönche seyn, die diejenigen Bücher tragen, welche sie geschrieben haben: es sind ja wohl bißweilen selbst Kayser mit Büchern vorgestellet worden, wie in Caroli Du Fresne Dissertatione de inferioris aeui Numismatibus, n. XXII, zu lesen ist. Warum sollte nicht auch ein Bischoff, ein Canzler, oder Hof-Caplan, bey dem Kayserl. Thron mit einem geistlichen Buch, oder auch mit einem Codice Legum und Capitularium, und dergleichen, haben können vorgestellet werden? In den nechstfolgenden Worten, sezt der gelehrte Hr. Kupferstecher seinen Grabe-Stichel recht an das Herz meines Problematis, wenn er also schreibet:

„Da nun derjenige, so die Lanze in der rechten und „in der linken Hand das Schild hält, nur das Amt einer „einzigen Person verwaltet; so fällt von selbst hinweg, „daß das Schildhalter-Amt von derjenigen Person, so „die Lanze trägt, könne abgesondert werden. Selbsten „die von dem Hn. Verfaßer dieser Dißertation vorge- „schlagene sechs Bilder aus dem Alterthum, zeigen alle- „zeit nur eine Person an. Und was würde einem das „Schildtragen helfen, wenn er keinen Spieß zum Gewehr „hätte? ꝛc. Daß das Schild und die Lanze vormahls, als dergleichen Gewehr noch im Kriege gebräuchlich gewesen, offt von einer Person getragen worden, wird wohl niemand läugnen, und bezeugen es die alten von mir selbst angeführten Denkmahlen. Daß es aber allezeit geschehen, und auch schon dazumahl, bevoraus zum Hof-Staat, der Schild nicht bißweilen allein, oder doch nebst einem andern Stück des Kayserlichen und Königlichen Schmucks, sey geführet worden, wird Hr. Seeländer nimmermehr behaupten können. Er sehe doch nur die erste Vignette des Problematis, und dieser Erläuterung, an, da wird er, ohne Beyhülffe eines Vergrößerungs-Glases, den Kayser Tiberium Constantinum auf einer Münze sehen, wie er mit einer prächtigen Crone gezieret ist, an der linken Seite einen mit Perlen, oder dergleichen Zierath, eingefaßten Schild träget, mit der rechten Hand aber keine Lanze, sondern eine Welt-Kugel, mit dem darauf gestellten Creutz, empor hält. Also wird er in des Caroli Du Fresne *Familiis Byzantinis, Tab. I, n.* 16, eine Münze antreffen, auf welcher Constantius, Nobilissimus Caesar, nur in der linken einen Schild führet,

und

und die andre Hand ganz leer hat. Und jezo andre dergleichen Exempel mehr zu übergehen; so siehet er hier auf den Titul-Blat das Siegel Henrici III, wo derselbe die linke Hand auf einen Schild hält; und in der rechten zwar einen langen Stock mit einer Fahne, aber keine Lanze, führet; in welcher Beschaffenheit auch Henricus Auceps, *Tab.* III, *fig.* 7, vorgestellet wird. Wenn nun zu selbigen Zeiten ein Seeländrisch-gesinnter Eisen-Schneider gelebet hätte, der würde auch, aber vergebens, ausgeruffen haben: Was wird einem das Schildtragen helffen, wenn er keinen Spieß zum Gewehr hat! Nun aber habe ich gleich Anfangs, in dem Problemate, das Schild, zu einem Erz-Schild-Träger-Amt, keines weges als ein bloßes Kriegs- und Schutz-Gewehr, sondern als den eigentlichen Grund des Kayserlichen Wappens, und als ein vornehmes Staats-Zeichen, vorgestellet, zu welchem an und vor sich selbst zugleich der Gebrauch eines Spießes, oder Lanze, eben nicht nöthig ist. Sed hoc supra captum Seelenderianum fuisse uidetur. Wie nun kein Seeländer es hat tadeln können, das bey dem Leichen-Begängniß des Glorwürdigsten Kaysers, Friderici III, ein Herr Marggraf von Baden; oder bey Chur- und andern Fürstlichen Begängnißen andere Vornehme von Adel, die Wappen-Schilder, ohne beygefügte Lanzen, getragen haben: so würde es auch keiner mit Bestand tadeln können, wofern ein hoher Reichs-Erz-Beamter das Kayserliche und Reichs-Wappen-Schild, ohne Spieß und Lanzen, tragen würde. Die schöne und vortreffliche Disputation *de nouo S. R. I. officio, Archilanciferatu*, welche Herr Prof. Köhler, A. 1731,

im Monat December allhier in Altdorf drucken lassen, wird jederzeit ihren Preiß behalten; doch wird Hr. Seeländer nicht glauben, daß er darinnen eben das, was ich zu Ende des nechstverwichenen Jahrs *de S. R. I. Archiscutariatu* vorgetragen, abgehandelt habe; immassen, da ich schon das Jahr vorher, nemlich A. 1730, im Monat Iunio, eine Disputation *de antiquo ritu eleuandi Principes inaugurandos* gehalten, und von dem Gebrauch des Schildes bey Einweyhung, oder Crönung, großer Fürsten und Herren, gehandelt, auch schon dazumal, wie ich mit noch lebendigen Zeugen darthun kan, eben diese Gedanken, welche ich nach diesem erst im Problemate ausgeführet, geheget habe. Ich gehe aber jetzo weiter, und betrachte noch die folgenden Seeländerischen Auslegungen des Bambergischen Gemähldes. Er schreibet also: „Dieses ist also die Erklärung des einen Bildes. „Das andere hat vier weibliche Personen; davon die „erste Rom/ mit einer guldenen Sturm-Haube, vorstel„let, wie solche Stadt allezeit auf den Münzen also ab„gebildet wird. Sie bringet dem Kayser auf einer Ser„viette die Speise in einem güldenen Gefäß, deßen Deckel „mit Perlen und Edelgesteinen besetzet ist. Ob Roma, worunter hier das Kayserthum verstanden wird, eine Crone, oder Sturmhaube habe, daran liegt mir nichts. Es ist wahr, daß Rom in den alten Römischen Münzen jederzeit mit einer Sturmhaube vorgebildet worden. Ob aber diesem Exempel allezeit auch die Teutschen, und damals derjenige Mönch, welcher dieses Bambergische Buch mit seiner Mahlerey illuminiret, nachgefolget haben, daran zweifele

ich gar sehr: weil sonst die Teutschen Kayser insgemein auf den Münzen die Stadt Rom nur durch die Figur eines Gebäudes vorstellen lassen. In der Collegiat-Kirche St. Stephani in Bamberg, lieget ein andrer Codex Euangeliorum, welchen Kayser Henricus Sanctus, als Stiffter, auch dahin geschenket hat; welches daraus abzunehmen ist, weil von der in Gold gegrabenen Aufschrifft noch so viel zu lesen ist:

- - HENRIC ET KVNIGVNT
HAEC TIBI MVNERA PROMVNT.

Daß auch dieses Buch erst zu Henrici S. Zeiten geschrieben sey, zeiget ein anderes kleines Gemählde in dem Buch selbst an, wo der Kayser mit der Cron und einem Scepter in der linken Hand stehet, die rechte aber der vor ihr stehenden Kayserin giebet, welche auf den zu Füßen liegenden Neid, oder Verläumdung, tritt, und eine umgekehrte spitzige Lanze auf den Neid stellet, mit der Uberschrifft: POENITEAT CVLPAE. QVID SIT PATIENTIA DISCE. Wodurch denn ohne Zweifel die Versöhnung des Kaysers Henrici S. mit seiner Gemahlin Cunigunda, wegen der unverdienten Beschuldigungen, angedeutet wird. Zu Anfang dieses Buchs stehet auch ein merkwürdiges Gemählde. Es sitzet der Kayser auf einem solchen Thron, oder *Tabouret*, wie K. Otto III, in dem Siegel von A. 996, welches *Tab. IV, n.* 4, zu sehen ist; und ich zweifele nicht, daß der Kayser HENRICVS SANCTVS dadurch angezeiget werde. Er siehet sehr jung, und hält auch mit der rechten Hand einen langen güldenen Stock, oben mit einem Knopf,

aber

aber ohne eine darauf stehende Taube. Mit der linken hält er im Schoß eine weiße, oder silberne, Welt-Kugel, in deren Mitte ein güldenes Creuz gezeichnet ist. Auf jeder Seite des Kaysers stehet ein Geistlicher mit einem Buch, davon der erstere mit seiner linken, und der andere, mit seiner rechten Hand, an des Kaysers dreyeckigten Crone greiffet, als wann sie ihm solche aufsetzten, oder halten wollten. Beyde Geistliche aber haben schon einen limbum sanctitatis um ihre Häupter. Uber diesem Bilde stehet folgender Verß mit güldenen Buchstaben:

VTERE TERRENO. CAELESTI POSTEA REGNO.

Unter demselben Bilde stehen auf eben selbigem Blatte vier weibliche Personen, als Genii diuersorum populorum et regnorum: deren die erstern zwo denen andern zwo gegen über stehen. In der Mitten stehen also zwo, die gegeneinander die Gesichter zuwenden; beede sind mit einem weißen Unterkleid, aber purpurn Obergewand, gezieret: jedwede träget mit ihren Händen ein gelbes Gefäß mit Gold und Edelgesteinen gefüllet, wie man Tab. II, *pag.* 15, bey ROMA siehet. Nur daß sie in gegenwärtigen Gemählde die Gefäße auf bloßen Händen, ohne ein Tuch, tragen. Hinter jedem von diesen beyden Frauenzimmern stehet ein anders Frauenzimmer von gleicher Größe, auch mit einem weißen Unterkleid, aber einem blauen Ober-Gewand, angethan. Alle diese vier Frauenzimmer, oder Genii, haben ganz einerley güldene und am Rande mit Perlen besetzte Cronen, welche alle des Königs Crone ähnlich sind. Uber diesen vier Geniis

aber

aber stehen keine einzele Nahmen, wie in obiger Tab. II; sondern folgender mit Gold geschriebener Vers:

DISTINCTE GENTES FAMVLANTVR DONA FERENTES.

Die communication dieses Gemähldes, welches ich etwan bey andrer Gelegenheit ans Licht stellen, und mit mehrern zu erklähren suchen werde, habe ich der ungemeinen humanität des Herrn Dominici Heluici Walthers, Capitularen bey St. Stephani in Bamberg, Hochwürden, zu danken. Wie nun inzwischen aus jezt gedachtem Gemählde erscheinet, daß alle vier Genii Regnorum Cronen auf ihren Häuptern tragen; also glaube ich, daß auch in obigem größern Gemählde Roma ebenfals, als wie Gallia, Germania, und Sclauonia, eine Crone, und keine Sturm-Haube, trage, obgleich allhier der Mahler diese vier Reiche mit verschiedenen Cronen bezeichnen wollen, und diese Crone wegen ihrer Größe etwas unförmlich gerathen ist; dergleichen unförmliche Cronen aber man auch in einigen Gemählden Caroli Calui, und Lotharii, wahrnimmt. Es giebt hierbey Hr. Seeländer seinen Witz nicht wenig zu erkennen, indem er bey dieser Römischen Crone mit Fleiß nicht hat beobachten wollen, daß eine altförmliche Lilie darauf erscheine, damit er nicht dem Leser Anlaß zu den Gedanken geben mögte, es könne gleichwohl durch dieses Zeichen ein Carolingischer, oder alt-Fränckischer, Kayser, angedeutet worden seyn. Bevoraus aber muß er eine recht dünne Nase haben, daß er hat riechen können, daß in diesem Gefäße, worauf Gold und Edelgesteine gezeichnet sind, Speisen enthalten gewesen. Es heissen in dem andern Gemählde insgesamt *Dona*, Geschencke.

Nun aber würden es sehr schlechte Geschencke gewesen seyn, wann das ganze Römische Kayserthum, welches durch Romam bedeutet wird, dem auf einem Thron, und nicht bey einer Tafel, sizenden Kayser, nichts anders, als eine Speise, schenken wollen. Hieraus kan jedermann erkennen, in was vor Kleinigkeiten, und mit was vor Ungewißheit, dieser Antiquarius sich gleichsam genöthiget hat, mir öffentlich zu widersprechen. Was giebt er aber von der folgenden Person vor? „GALLIA, spricht er, mit der Crone, an deren Mitte „die offene Lilie (bedeutet *Lotharium Regem Galliae*, wel„chen Er geschlagen hatte) hält, als eine Begleiterin, in „der rechten Hand den Lorberstock des Friedens, woran „noch neun Blätter, (und keine Palmen,) zu zehlen sind, „auf der linken aber ein Theil des rothen Tischtuches, wel„ches GERMANIA zugleich auch vor sich hat. Ich will es zulassen, daß Gallia auch eine Crone auf dem Haupte trage; ob aber der Auffsatz dieser Crone nicht mehr einer cristae, oder einem Federbusch, als einer Lilie, ähnlich sehe, will ich dem unpartheyischen Leser, welchem beliebet diese Figur *Tab. II, pag.* 15, zu betrachten, urtheilen lassen? Auch erkenne ich wohl, daß Gallia einen Lorber-Zweig trage; ob ich gleich in dem Problemate aus Ubereilung geschrieben hatte, es sey ein Palmen-Zweig, weil ich die Stelle des Hincmari in Gedanken gehabt, da er *de coronationibus Regiis*, *pag.* 746, schreibet: *Ad ista uerba: det tibi Dominus uelle; dederunt illi* PALMAM, *et sceptrum. Det tibi Dominus uelle et posse, quae praecipit, ut in regni regimine secundum uoluntatem suam proficiens, cum palma perseuerantis uictoriae, ad pal-*

mam

mam peruenias gloriae sempiternae. Hier hätte nun Seeländer ein Exempel gehabt, was Vorurtheile thun können, und sich selbst desto mehr davor hüten sollen, da er mich straffen will. Es ist aber der Lorber nicht allein ein Zeichen des Friedens, sondern vornehmlich der Tapferkeit, und des Sieges. Wann dahero die Römischen Feld-Herren einen großen Sieg erhalten hatten, so sind sie nicht allein mit einer Lorber-Crone zu Rom in Triumph eingezogen, sondern haben auch den erhaltenen Sieg vorhero in einem Schreiben, oder Schreibe-Tafeln, welche mit Lorber umwickelt waren, und durch einen gleichfals mit Lorber geschmückten Boten abgeschickt wurden, dem Römischen Rath berichtet. Indem aber Hr. Seeländer die neun Lorber-Blätter an den Lorber-Zweig so fleißig gezehlet hat; so wundert mich fast, daß er nicht auch in dieser Zahl, nach seiner Gewohnheit, ein Geheimnis gesuchet, und vorgegeben hat, hiedurch wäre angezeiget worden, daß dieses Gemählde eben zu einer solchen Zeit in Teutschland sollte öffentlich bekannt gemacht werden, da das Teutsche Reich mit neun Chur-Fürsten prangen könne; gleichwie er unten saget, daß unter den drey Perlen, welche Germania auf ihrem Cron-Huthe träget, Teutschlands drey Erz-Canzlern mystice zu verstehen wären. Aber er hat eben was wichtigers in Gedanken gehabt. Er sagt nehmlich: *Gallia* bedeute *Lotharium, Regem Galliae*, welchen Kayser *Otto III* geschlagen habe. Es ist wahr, daß Frankreich, zu K. Ottonis III Zeiten, vom König Lothario, Ludouici IV, und der Gerbergae, Kaysers Ottonis M. Schwester, Sohn, biß auf das Jahr Christi

 986,

986, regieret worden. Daß aber dieser Lotharius, wie der Antiquarius zu einiger Bescheinigung seiner Auslegung vorgiebet, jemahls vom Kayser Ottone III geschlagen und überwunden worden sey, ist s. h. eine Historische Lügen. So viel ist von diesem Könige in Franckreich bekannt, daß er bey Ottonis III Minderjährigkeit, und Antritt der Regierung, A. 984, die Stadt Verdun, welche zu dem Lothringischen Reich gehörte, eingenommen; aber doch, so bald er verstanden, daß der junge Otto gegen seine Widersacher, welche ihm die Teutsche Crone streitig machen wollten, die Oberhand behalten hatte, solche eingenommene Stadt, aus eigener Bewegung, ohne einigem wider ihn angefangenen Krieg, und ohne einiges Blutvergießen, sondern auf bloße schrifftliche Erinnerung, wieder frey gelassen, unter dem Vorgeben, daß er solche Stadt nur zum besten seines jungen Vettern Ottonis III, gleichsam als natürlicher Vormund, wider deßen Widersacher habe beschützen wollen. Davon Gerbertus, der damahlige Erzbischoff zu Reims, und nachmahliger Pabst unter dem Nahmen Syluestri II, *Epist.* XXII, *pag.* 671, also schreibet: *Theophaniam, Imperatricem*, [matrem Ottonis III,] *nomine meo conuenite. Reges Francorum filio suo fauere, dicite, nihilque eos aliud conari, nisi tyrannidem Henrici,* [Ducis Bauariae,] *Regem se facere uolentis, sub nomine aduocationis,* [i. e. tutelae,] *uelle destruere.* Und in der hunderten Epistel, an den Erz-Bischoff von Trier, Ecbertum, schreibet eben dieser Gerbertus: *Quantum utilitatis reipublicae contulerit, quantumue collatura sit pax inter Reges nostros bene fundata, testis est ciui-*

ciuitas Virdunensium, sine caede et sanguine, sine obsidibus, sine pecuniis, in integrum Imperio restituta. Ich will endlich wohl glauben, daß, wann sich die Unruhen, welche wider Ottonem III, bey Antritt deßen Regierung in Teutschland waren erreget worden, nicht geleget hätten, der damahlige König in Frankreich leichtlich würde gesucht haben, im Trüben zu fischen; ob er gleich das Ansehen haben wollen, daß er die Stadt Verdun nur zum besten seines jungen Vetters, Ottonis III, indeßen eingenommen, und denselben Feldzug bloß wider die unruhigen Lothringer gethan hätte, um, das Lothringische Reich Ottoni III zu erhalten; welche Absicht auch Blondellus, *in pleniore Assertione Genealogiae Francicae, pag.* 266, hat zu behaupten gesucht. Es ist aber jetzo die Frage nicht, was Lotharius vor eine Absicht im Sinne gehabt; sondern was würklich und in der That damahls von ihm geschehen sey? Nun aber lesen wir zwar, daß Lotharius, nachdem Ottonis III Recht zur Teutschen Kayser-Crone war befestiget worden, und in Ruhe gekommen, die occupirte Stadt, Verdun, wieder an das Teutsche Reich restituiret, und den Frieden, welchen schon Otto II mit ihm aufgerichtet hatte, nunmehro mit Ottone III bestättiget habe, ohne daß ein einiger Tropfen Bluts darüber wäre vergossen worden: aber nimmermehr wird Seeländer aus einem tüchtigen Geschichtschreiber selbiger Zeiten beweisen können, daß Otto III eine Armee wider Lotharium, den König in Frankreich, geführet, oder nur abgeschicket, und denselben überwunden und geschlagen hätte. Es wundert mich nicht wenig, daß Hr. Seeländer, da er sich vornimmt,

 andre

andre zu tadeln, auf solche Art, entweder seine Unwissenheit in der Historie, oder seinen bösen Willen in Verdrehung, und Erdichtung einer Geschichte, selbst öffentlich verräth, um, nur seinen wider mein Problema vorgebrachten Einwürffen einigen Schein zubringen. Man kan aber ganz leicht begreiffen, was er zu nechst hierunter suche. Nemlich, da er einmahl auf die Gedanken gekommen, daß der in dem Bambergischen Gemählde vorgebildete Kayser müsse Otto III seyn; und aber sonst keine Ursachen finden können, warum Frankreich daselbst, nebst denen andern Reichen, über welche Otto III würklich geherrschet hat, diesem Kayser Cour mache, und so grosse Ehrerbietung erzeige: so hat er erdichtet, Frankreich habe es damals müssen thun, weil es von Ottone III sey geschlagen und überwunden worden. Aber der gute Mann hat vors erste nicht bedacht, daß man heutiges Tages niemanden eine alte Geschichte, oder auch nur einigen Umstand davon, leichtlich glaubet, der solchen nur erdichtet, und nicht aus bewährten Geschichtschreibern, welche zu selbiger Zeit gelebet haben, erweiset. Vors andre hat er nicht gnung überleget, daß dieser erdichtete Umstand seiner Meynung dennoch wenig, oder gar nicht, zu statten komme. Denn da drey Reiche, als das Röm. Kayserthum, Teutschland, und Sclavonien, in diesem Gemählde vorgestellet werden, die dem Kayser, als ihrem allerhöchsten Oberhaupt, die gebührende Devotion erweisen; was hat Frankreich, über welches Otto III niemals geherrschet hat, unter jenen Reichen zu thun? Und gesetzt, es sey einsmals von Ottone III geschlagen worden, welches doch nicht ist; warum wird es

denn

denn Germaniae vorgesetzt? warum wird es als eine Siegerin mit dem Siegs-Lorbeer abgebildet, und muß nicht vielmehr, nach alter Römischer Gewonheit, Fessel und Bande, als Zeichen einer erlittenen grossen Niederlage, tragen? Sollte Gallia deßwegen allhier mit-vorgestellet worden seyn, weil es damals mit Ottone III in Frieden gestanden; so hätten ja wohl mehr Königreiche, mit welchen dieser Kayser in Frieden gelebet, zugleich mit vorgestellet werden müssen. Hingegen, wofern man die hypothesin will annehmen, daß in diesem Gemählde ein solcher Carolingischer Kayser verstanden werde, welcher zugleich Italien samt dem Römischen Kayserthum, ingleichen Teutschland, Frankreich, und den grösten Theil von Sclavonien, in seiner Botmäßigkeit gehabt, (dergleichen Kayser ich oben, pag. 17, drey, biß viere, angezeiget;) so lässet alles natürlicher, es streitet nichts wider die Warheit der Historie, man kan auch eher eine Veranlassung oder Ursache finden, warum Gallien der Vorrang vor Germanien gegeben worden; wenn man sich sonderlich vorstellet, daß jemand in oder aus Gallien gebürtig, einem Carolingischen Kayser zu Ehren und zu Gefallen dieses Gemähldе gemahlet, oder das ganze Buch geschrieben, welcher seinem Vaterlande hiedurch auch zugleich eine Ehre zu erweisen vermeynet habe. Es fähret aber Hr. Seeländer von Germanien also fort: „Diese dritte Person überrei„chet dem Kayser das Getränke in einem güldenen Horn; „wie man dann an dem fließenden Trank bemerken kan, „daß es kein Cornu Copiae, oder Füllhorn sey, indem we„der Früchte, Blumen, Laub, oder dergleichen, darin zu

„sehen

„ sehen ist. Niemand wird auch zweifeln, daß man vor „ Alters aus Hörnern getrunken habe. Hic reperit Seelaenderus, non, quod pueri clamitant, in faba se reperisse. O eine herrliche Erfindung! Hier hat Seeländer was rechts, nemlich ein Horn mit einem guten Getränke, gefunden, das sich nach seiner Meynung vor die Teutsche, und zur Vorstellung eines Teutschen Hof-Staats, schicke. Er muß rechte Lux-Augen haben, daß er in dem güldenen Horn einen fließenden Trank bemerket. Schade ist es, daß er nicht zugleich beniemet hat, ob er Wein, oder Bier, und, wann es Bier ist, ob er dickes und doppeltes, oder nur dünnes Bier, in diesem güldenen Horn bemerket habe! Ich hatte dieses Horn in dem Problemate, *pag.* 26, *aureum cornu Copiae* genannt, und vermeinet, daß dem Kayser darinnen Gold und Edelgestein wären zum Geschenke überbracht worden. Und wann Hr. Seeländer die Brille zur Hülffe nehmen will, so wird er durch einige Heraldische Zeichen wahrnehmen können, daß zu oberst in dem Horn ohngefehr noch drey Edelgesteine liegen, und, so gut es in einer so kleinen Figur geschehen kan, angezeiget werden; da aber freylich in der grossen Figur dieses Gemähldes, die in dem Füllhorn gezeichnete Edelgesteine und Gold noch besser und deutlicher durch verschiedene Farben zu erkennen seyn. Er schlage doch ohnschwer in den *Actis Sanctorum*, im III *Tomo mensis Iunii*, *pag.* 780, die grosse Kupfer-Platte auf, da wird er auch, unter dem Zeichen des Buchstabens B, ein anders Gemählde aus einem alten Bambergischen Evangelien-Buch finden, wo unten sechs gekrönte Personen zu sehen, unter welchen zwo ein solches Gefäß dar-

darbringen, wie in obigem Gemählde Roma träget; und viere so viel Hörner tragen, worinnen oben durch die runden Puncte, auch entweder Münzen, oder Edelgesteine, oder beyde zugleich, angezeiget werden. Da würde Hr. Seeländer geglaubet haben, bey so viel Hörnern würde es recht an ein poculiren gegangen seyn. Es stehen aber unter jeztgedachten Gemählde diese beyde Verse:

SOLVIMVS ECCE TIBI REX CENSVM IVRE PERENNI.
CLEMENS ESTO TVIS NOS REDDIMVS ISTA QVOTANNIS.

Daselbst sagt aber Sollerius von diesen Figuren: *Vniuersa Bambergensis ditio optimo Principi subditam*, et ad censum quotannis soluendam paratam, *se profitetur*. Müssen denn bey einem Cornu Copiae, oder Füllhorn / allezeit Früchte / Blumen / Laub / und dergleichen seyn? Sind dann dieselben niemahls zu was anders gebraucht worden? Ist denn dem ohne Grund gelehrten Antiquario so gar unbekannt/daß/wenn auf den Römischen Münzen VBERTAS, oder LIBERALITAS AVGVSTI, die Freygebigkeit eines Kaysers / vorgestellet worden / man auch daselbst gemeiniglich ein Cornu Copiae, ein Füllhorn / nicht eben mit Blumen / welches eine schlechte Freygebigkeit gewesen wäre / sondern mit Gelde / angefüllet / wahrnimmet / indem das Geld daselbst aus diesen Hörnern ausgeschüttet wird. Anton. Augustinus, in *Dialog. II de Nummis ueterum, pag.* 26. sagt: *Abundantia et Vbertas signantur Cornu Copiae nummos effundentes, quae crumena est antiquorum, eratque et olei mensura; idemque Cornu Copiae, ut saepius dixi, Fortunae attributum. Denarii autem effundebantur.* Und

 unter

unter dem Titul *Liberalitatis* schreibt er: *In Hadriani Augusti nummis etiam est signum Abundantiae, Feminae aurum e Cornu Copiae fundentis.* Wenn es nicht so gar eine bekannte Sache wäre/ so hätte ich dem Hn. Antiquario zu Gefallen / wenigstens aus des Ducis Arschotani *Numismatibus Regum et Imperatorum Romanorum*, *Tab.* LVII, *n.* 10, des Kaysers Ael. Balbini Münze abzeichnen / und in Kupfer stechen lassen. Daß die Cornua Copiae in alten Römischen Münzen zum öfftern mit Früchten und Blumen vorgestellet werden / wird kein Mensch in Abrede seyn. Ich habe auch schon längst/ ohne Seeländers Erinnerung/ gewust / daß die Hörner zum trincken gebraucht worden. Aber/ ob ein solches Trink-Horn sich hieher vor dem Kayserlichen Thron schicke / und ob noch an des Kaysers Ottonis III Hofe dergleichen Trinck-Hörner gebräuchlich gewesen/ ist eine andre Frage? Wenigstens kan Hr. Seeländer nicht wieder den klaren Beweiß läugnen / daß die Füll-Hörner / auch bisweilen mit Gelde / und andern kostbaren Geschenken / gefüllet gewesen / und von gelehrten Männern / dennoch Cornua Copiae genennet worden. Ich will ietzo nicht gedenken / daß manchmal auch die heiligen Reliquien in Hörnern aufgehoben und verwahret worden. Dergleichen gefüllte Hörner Kayser Heinricus S. unter andern kostbaren Geschencken/ der Abtey zu Verdun verehret / wie wir in des Hugonis, Abb. Flaviniac. *Chronico Virdunensi,* T. I Labbei *Biblioth. MSS. pag.* 165, lesen: *Dedit Henricus Imperator - - praeterea innumera dona auri, et argenti, et praediorum, sacrarumque uestium, et phylacteria aurea et argentea, et chrystallina cum Sanctorum reliquiis, capsam*

auream

auream insignitam reliquiis XII Apostolorum, et CORNVA II EBVRNEA, *identidem* RELIQVIIS CONFERTA. Uber dieses kan ich auch nicht erkennen / was Hr. Seeländer von einem rothen Tischtuche saget / daß Gallia auf der Lincken einen Theil deßelben halten / und solches auch Germania zugleich vor sich haben solle. Ich weiß nicht / mit welcher Hand Germania ein Tischtuch halten könne / da sie mit beyden Händen das Füllhorn hält ; auch Gallia in der rechten Hand den Lorbeer-Zweig träget ; und die linke auf die Schultern Romae legt. Es müsse denn der Antiquarius das Tischtuch im Traum gesehen haben / oder etwan einen Theil des Kleides davor halten. Wenigstens wird es ihm schwer werden / zu erweisen / daß bey Kayser Ottonis III Hofe im Gebrauch gewesen / rothe Tischtücher / und rothe gestickte und mit Gold verbrämte Servietten / zu haben? Und wie schickt es sich / daß dem Kayser / welcher nicht bey einer Tafel / sondern auf dem Thron / sitzet / und in beeden Händen Kayserliche Insignien führet / Speise und Tranck soll vorgetragen werden? Man sollte es kaum glauben / daß ein vernünfftiger Mann / der sich getrauet / andre Leute in die Schule zu führen und zu meistern / auf so abgeschmackte Gedancken verfallen könne. Ich kan nicht vorbey / etwas von demjenigen Urtheil anzuführen / welches ein gewisser grund-gelehrter Herr Canonicus, welcher durch seine grosse Belesenheit und vortreffliche Reisen sich eine sonderbare Erfahrenheit erworben hat / von der Seeländerischen Critique in einem an mich abgelassenen Schreiben gefället hat. Doch will ich nicht das ganze Urtheil vorbringen / damit es Hrn. Seeländern nicht allzusehr schmerzen mögte ; sondern

nur die schöne Allegorie von den vermeinten Speisen / welche Rom und Teutschland vor den Kayserlichen Thron bringen sollen / allhier wiederholen. Hiervon schreibt der Herr Canonicus also: „Es hätte der gute Mann/ (Seeländer) die „*Conform*ität erhalten sollen, unter denen vier *Geniis* je„dem sein Amt recht anzuweisen. Einer trägt Speise; „der dritte Getränck; der vierdte *subministr*iret einen Tel„ler; der andere thut mit dem Lorbeer-Strauß die Flie„gen von der Speise wegwehen. Die zwey Geistlichen „Personen hätte er können zu Caplainen machen, die das „*benedicite* und *gratias* gebetet haben. Den mit seinem „Schwerd hätte er können vor den Vorschneider ausge„ben; und des *Scutiferi* Schild zu einem *Confect*-Korb „machen; so hätte der Handel noch *plausibl*er ausgesehen. „Endlich wäre aus dem langen Stab auch ein langes alt„Sächsisches Meßer zu machen gewesen, wovon viele „ohne das der Sachsen Nahmen zu *derivi*ren suchen. Wo „aber der Kayser den Tisch möge hergenommen haben, „da läßet Hr. Seeländer den Kayser selbst davor sorgen. „*Sufficit*, daß der erste *Genius* ein rothes Serviet, und „die andern beyden auch ein rothes Tischtuch, mitbringen „sollen. rc. Sapienti sat! Doch ist noch etwas von Germanien zurücke. Seeländer spricht: „Germania hat auf dem „Haupte einen dreyfachen mit Perlen besetzten Huth, oben „darauf aber drey grosse Perlen; wodurch die drey Ertz„Canzler bezeichnet werden. Wann dieses nicht ein läppischer Einfall ist/ in diesen drey Perlen ein Geheimnis von drey Ertz-Canzlern zu suchen; so weiß ich nicht / was

läppisch

läppisch heißen soll. Ich glaube / wann dieser Ausleger der Alterthümer hätte alle die Perlen zehlen können / welche hier Germanien in den vier Reyhen auf dem Cron-Huthe träget / er würde uns nahmentlich gesaget haben / welche damahlige Fürsten und andre Stände dadurch bedeutet würden. Auf solche Weise müste auch der Kayser Otto III selbst / zu Ehren und zum Zeichen der drey Erz-Canzler / sich in einigen Siegeln drey große Perlen / oder Knöpflein / auf die Crone haben sezen lassen. Jezo nicht zu gedenken / daß Hr. Seeländer hierbey wiederum ziemlich in der Historie stolpert / oder doch verwegen ist. Wie will er wohl beweisen / daß / zu Kayser Ottonis III Zeiten / die Zahl der Erz-Canzler schon gewiß auf dreye gesezet worden? Ich meinte / man könnte wohl keine sichere Spur eher hiervon wahrnehmen / als zu Kayser Friderici I Zeiten. Ich wollte mehr davon handeln; allein ich besorge / dieser Hr. Antiquarius würde sich doch keinen rechten Begriff von dieser Sache machen können. Und diesen Fehler in der Reichs-Historie halte ich ihm desto eher zu gute / weil er nur aus ignoranz, und nicht aus erdichteter Unwahrheit / wie die erlittene Niederlage des Königs in Frankreich / Lotharii, herrühret. Nun kommt er auf Sclauinien. Hiervon macht er die Beschreibung recht. Nur hat er kein Zeugnis vorbringen können / daß zu K. Ottonis III Zeiten Sclauinia vor Sclauonia geschrieben worden / wie ich ein Zeugnis von den Carolingischen Zeiten vorgebracht habe. Hernachmahls hatte ich / im Problemate, *pag.* 26, gesetzt: ich wüste keine gnungsame Ursache / warum Sclavonien mit einer güldenen Welt-Kugel vorgestellet würde. Hierzu schweiget Hr. See-

länder stille; oder sagt nur so viel: Sclauinia hält in der rechten die Weltkugel ihres unglaubigen Landes, ohne Creutz. Ich habe wohl gewust / daß Sclavonien damahls meistens noch heydnisch gewesen; und daß das Creutz ein Zeichen des Christenthums sey / welches ein unchristliches Land nicht führen können. Aber dieses ist mein eigentlicher Anstand gewesen: warum wohl Sclavonien / als ein beherrschtes / oder doch dem Kayser tributaires / Land / die guldene Welt-Kugel führe / welche sonst nicht ein Zeichen der Unterthänigkeit / sondern der freyen Herrschafft / und eigenen Regierung sey? Gleichwie man in den alten Siegeln und Müntzen wahrnimmt / daß auch die Christlichen Kayser / um dieser Bedeutung willen / die Welt-Kugeln / bald mit dem Creutz / bald ohne Creutz / zu führen pflegen. Dieses war zuviel vor Hr. Seeländern / sich einen Begriff davon zu machen. Ich habe aber nun in dieser Erläuterung, bereits oben / *pag.* 16, gemeldet / daß ich glaube / Sclavonien führe allhier eine guldene runde Kugel / oder Welt-Kugel / nicht seine Macht und eigenes Regiment zu beweisen; sondern anzuzeigen / daß es sein Reich und Regiment dem Kayser unterwerffe. Freylich waren die Sclaven unter den Carolingischen Kaysern noch nicht Teutschlande incorporiret; doch wurden sie schon von diesen Kaysern treflich gebändiget / und da sie auch nach und nach Teutschland unterworffen worden / so gehörten sie anfänglich / nicht so wohl als ein mit-regierender Haupt-Staat / zum Systemate des Teutschen Reichs / sondern als ein Tribut-gebender und unterthäniger Staat. Und weil also Sclavonien damahls / als dieses Gemählde gemacht worden / noch nicht

Germa-

Germanicae ciuitatis fähig / noch Teutschland incorporiret gewesen; eben aus dieser Ursache wird es noch nicht unter Teutschland begriffen; sondern als ein eigenes / doch schon den Römischen Kaysern verbundenes und tributaires Land / welches mit Darbringung und Uberreichung des Zeichens seiner vorigen Macht / dem Kayser seine Unterthänigkeit bezeuget / in diesem Gemählde vorgestellet. Es hat aber die Seeländerische Auslegung dieses Gemähldes noch kein Ende / indem er auf das erstere Bild wieder zurücke fällt. Denn / weil ich in dem Problemate geschrieben hatte / es schiene / daß die Tapeten des Kayserlichen Throns gleichsam mit Lilien / *quasi liliis*, gezeichnet wären; so hat er vielleicht besorget / es mögten etwan einige Leser solche Lilien als ein Anzeichen ansehen / daß allhier dennoch ein Carolingischer Kayser abgebildet worden sey. Ohngeachtet er nun deßwegen nichts zu besorgen gehabt hätte / indem ich gar gern eingestehen will / daß auch bißweilen Lilien auf den Cronen und Sceptern der nachfolgenden Teutschen Kayser wahrgenommen werden; so sucht er doch hier auch das Zeichen einer Lilie aus dem Wege zu räumen / wenn er noch folgende Worte beyfüget: „Der „Vorhang am Kaysers-Thron ist nicht mit Lilien gezie-„ret, sondern siehet den Stacheln oder dreyecketen Spi-„tzen der Flitzpfeile gleich. Es gehöret also dieses Bild „nicht in die Carolingische Linie. Ich habe wohl gewust / daß der Zierath in den Tapeten nicht völlig denen Lilien gleich gesehen; darum habe ich mit Fleiß gesetzt / es scheinen *quasi lilia* zu seyn. Es sollte aber dieser *Antiquarius* von Rechts wegen wissen / daß auch sonst in andern Carolingischen

Gemähl-

Gemählden und Münzen diejenigen Figuren/ woraus man hernach die Französischen Lilien hergeleitet/ nicht allezeit den Lilien völlig ähnlich gesehen. Dahero es denn gekommen/ daß auch schon einige andere geglaubet/ es wären *Francisae*, der Francken Eißen von Spießen/ oder von Flitz-Pfeilen. Andre haben solche vor Bienen, noch andre vor Schild-Kröten/ oder Frösche/ angesehen; wovon er Montfaucons *Monumens de la Monarchie Françoise T. I, pag.* XXX, seqq. deßgleichen Tenzelii Monatliche Unterredungen, im *Septembr. A.* 1690, nachlesen kan. Wann ich nun Hr. Seeländern gleich zugeben wollte/ daß/ in obgedachten Tapeten/ Pflitz-Pfeile/ oder Eisen von Lanzen/ vorgestellet würden; so würde es ihm doch nichts helffen/ weil dergleichen Zeichen ja schon auch andere in den überbliebenen Denkmahlen Carolingischer Kayser beobachtet haben. Der Schluß/ welchen Hr. Seeländer aus seinem bißherigen Vortrag wiederhohlet/ ist seines Ermeßens richtig und gewiß/ daß also dieses Bild nicht in die Carolingische Linie gehöre; allein die vorhergegangenen Beweißthümer sind sehr schlecht/ und hätten solche bey erfahrnen Lesern gar keiner Antwort bedurfft. Doch wird es Hr. Seeländer mir noch Dank wißen/ daß ich sein Tadeln und Verkleinern meines Problematis noch auf eine so gelinde Art beantwortet/ und vielleicht Gelegenheit gegeben habe/ daß er selbst erkenne/ wie ihm nöthig sey/ alteram partem Logices Rameae noch fleißiger zu üben: Da ihn/ meines Wissens/ bißhero andere noch nicht gewürdiget haben/ einige seiner anderwerts vorgebrachten verwegenen Grillen zu widerlegen/ oder ihm auch zu antworten/

wann

wann er z. E. einsmahls sich an einem gelehrten Mann mit weniger Dankbarkeit zu reiben gesucht / deßen Anführung er doch alles / was er etwan von einiger Erkenntnis der Alterthümer erschnappet / hätte zu danken gehabt. Er hat zulezt mit einer solchen Gewißheit angegeben / woher Kayser Henricus II zu so viel Büchern gekommen sey; gleich als wann er selbst bey der Ubernehmung deßen Erbschafft zugegen gewesen wäre. Caroli M. schöne Bibliothec ist / Vermöge dessen Testaments / distrahiret / und das Geld von den verkaufften Büchern unter arme Leuthe vertheilet worden. Und wer weiß / wie es mit der andern Carolingischen Kayser Bücher-Schatz zugegangen? Zum wenigsten ist es nicht bekannt / daß dererselben Bücher an einem Orthe beysammen geblieben wären. Man findet von denselben noch einige in Italien / einige in Teutschland / einige in Frankreich; und wie viel können noch nicht entdecket und beschrieben worden seyn? Daß es dahero gar leicht geschehen mögen / daß Kayser Henricus II nicht allein selbst viele Bücher habe schreiben lassen / sondern auch ältere anderwerts her bekommen können. Dieses ist nun alles / was der berühmte Antiquarius, und gelehrte Kupferstecher / Hr. Nic. Seeländer / vermögend gewesen / an dem Problemate de S. R. I. Archiscutiferatu, und an meiner Auslegung des vorgebrachten Bambergischen alten Gemähldes / auszustellen / und was er von so großer Wichtigkeit und Würdigkeit geachtet / daß es der gelehrten Welt durch öffentliche Zeitungen hat müssen kund gemacht werden; damit nicht diese seine vortrefliche Einfälle bey ihm hätten vermodern mögen. Ich habe / ohne Ruhm zu melden / nach und nach

eine ziemliche Anzahl von antiquariis Dissertationibus an das Licht gestellet; dahero es mich fast wundert / wie er solche so viele Jahre über ungetadelt hat paßiren lassen können; und was vor ein nothwendiger Trieb ihn müsse bewogen haben / erst bey Gelegenheit dieses Problematis seine Stärke an mir zu beweisen. Es ist freylich / nach dem alten Griechischen Sprichwort / viel leichter / etwas zu tadeln / als was beßers zu machen. Doch wird er aus der bißherigen Abhandlung abnehmen können / daß man auch an seinem Vortrage / ohne besondre Mühe / etwas ausstellen kan. Wann ihm nun dergleichen Antwort nicht recht gefallen will / so lasse er entweder andre ehrliche Leuthe unangetastet / und ungetadelt; oder bringe zum wenigsten etwas beßers und gründlichers zu Markte. Indeßen will ich noch dieses demselben zu einigem Trost beyfügen / daß ich muthmaße / wie der Herr Subcustos in Bamberg behaupten wolle / daß in diesem Gemählde Kayser Henricus Sanctus selbst vorgestellet werde. Nun mag der Hr. Antiquarius sich gefast halten / seinen Ottonem III tapfer zu vertheidigen. Ich habe in gegenwärtiger Schrifft nur so viel zeigen wollen / wie ich im Stande sey / meine erstere Muthmassung wider die Seeländerische ungegründete Zunöthigung zu behaupten. Und wie ich gleich anfangs vor mich an diesen Kayser / Heinricum Sanctum, selbst gedacht habe / da ich nur vernommen / daß dieses Buch von demselben dem von ihm aufgerichteten Hoch-Stifft Bamberg sey verehret worden; also würde ich auch bey diesen Gedanken gleich geblieben seyn / wann mich nicht / sonderlich die Beschaffenheit des dabey vorkommenden Galliens / auf eine andere wahrschein-

scheinliche Muthmassung gebracht hätte; dannenhero werde ich jederzeit bereit seyn / einer andern gewissern und gegründeten Auslegung / so bald sie zum Vorschein kommen sollte / willigst Platz zu geben: immassen mir im geringsten nichts daran gelegen ist / ob meinem Problemati aus einem Gemählde eines Carolingischen / oder Sächsischen Kaysers / einiges Licht zuwachse. Ich würde solche auch jetzo schon angenommen / und mit allem gebührenden Danck öffentlich gerühmet haben / wenn ich die hierzu nothwendigen Anzeigungen und Beweißthümer / durch vieles höfliches Ersuchen / von dem dermaligen Herrn Subcustode der Dom-Kirchen zu Bamberg hätte erhalten können. Aber ich habe in der That mehr dessen Eigensinn / als eine unter Gelehrten gewöhnliche humanität, von ihm abnehmen können: immaßen er keinen andern Vorwand gebraucht / als daß er es sich selbst verboten hätte / dasjenige Evangelien-Buch / worinnen offtgemeldtes Gemählde enthalten / deßgleichen Iosephum de Bello Iudaico, worinnen fast dergleichen befindlich seyn soll / von mir in loco einsehen zu lassen / oder einige fernere Nachricht davon zu communiciren; anbey aber sey er gesinnet / (wie deßen schrifftliche Worte lauten /) aus 440 einem Hochwürdig-Hochwohlgebohrnen Bambergischen Dom-Capitul zugehörigen *Codicibus membranaceis MSS.* alle antique, so wohl *in Historiam ecclesiasticam*, als *profanam*, einschlagende Mahlereyen, nebst überaus kunstreich-geschlungenen Schrifften, (weiß nicht / ob es etwan Monogrammata seyn mögten /) dann eine Abschrifft des *characteris* eines jeglichen *Codicis*, welches alles auf das fleißigste kunstreich

copirt

copirt, und zu den Stich des Kupferstechers *parat* sey, dem *publico* heraus zu geben, woraus dann *authentice* zu vernehmen seyn würde, unter welchem Kayser die obbemeldte Mahlereyen gefertiget, was für *munera*, oder *census*, von denen *Geniis Regnorum offeriret*, dann was das nebst dem Kayser stehende *ministerium* für eine Bedeutung habe. Wie nun allerdings sehr zu wünschen ist / daß der vortreffliche Antiquitäten-Schatz / zu mehrer Erläuterung der Teutschen Alterthümer / würklich / und je eher / je lieber / an das Tage-Licht kommen mögte; also kan man sich gar leicht eine gründliche und gelehrte Auslegung davon versprechen / wann des Herrn Editoris Gelehrsamkeit so groß / als deßen Eigensinn ist / und wofern etwan einige andere geschickte Personen zugleich mit Hand an das Werk legen sollten. Es würde aber dieser Herr Vicarius bey dem so reichen Vorrath der Bambergischen Alterthümer nichts desto weniger noch Materie genung gefunden haben / seine Gelehrsamkeit der Welt darbey zu zeigen / wann er mir gleich eine zureichende Nachricht von dem gedachten Gemählde / auf mein inständiges Bitten / hätte vorher gönnen wollen. Indessen will ich gegenwärtige Erläuterung / mit derjenigen Absicht / die ich in der kurzen Vorrede bezeuget habe / hiermit beschließen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwarz, Christian Gottlieb,

Christian Gottlieb Schwarzens, Prof. Pvbl. in Altdorff, Erläuterung Des Academischen Problematis Von Des H.R. Reichs Erz-Schild-Herrn-Amt

Altdorff 1739

4 Diss. 3529,28
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11021693-8
VD18 14587610